

Protokoll

der 78. Sitzung

am 9. Mai 2005
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Raum 3.101/Anhörungssaal

Beginn der Sitzung: 10.05 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Olaf Scholz, MdB

Öffentliche Anhörung

Antrag der Abgeordneten Joachim Stünker,
Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der
SPD sowie der Abgeordneten Jerzy
Montag, Volker Beck (Köln), Irmingard
Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Anwendung internationaler
Rechnungslegungsstandarts in
Deutschland sachgerecht und
transparent fortentwickeln**

BT-Drucksache 15/4036

Federführend:
Rechtsausschuss

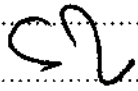

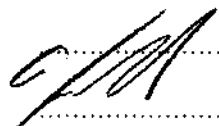
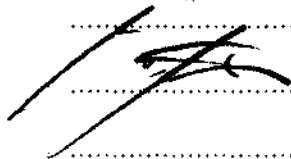
Mitberatend:
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Berichterstatter/in
Abg. Olaf Scholz [SPD]
Abg. Marco Wanderwitz [CDU/CSU]
Abg. Jerzy Montag [B90/GRUENE]
Abg. Rainer Funke [FDP]

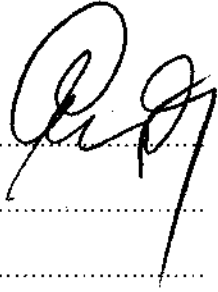
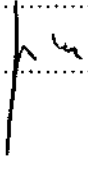
S. 1 - 84

Anwesenheitslisten	I - VI
Sprechregister Abgeordnete	VII
Sprechregister Sachverständige	VIII/IX
Glossar	X/XI
<hr/>	
Zusammenstellung der Stellungnahmen	85/86
Stellungnahmen	87 - 266

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bachmaier, Hermann	Beckmeyer, Uwe
Bätzing, Sabine	Benneter, Klaus Uwe
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Danckert Dr., Peter
Bürsch Dr., Michael	Edathy, Sebastian
Kramme, Anette	Hacker, Hans-Joachim
Kranz, Ernst	Klug, Astrid
König, Volker	Köhler (Coburg) Dr., Heinz
Lambrecht, Christine	Lösekrug-Möller, Gabriele
Manzewski, Dirk	Neumann (Bramsche), Volker
Schäfer (Bochum), Axel		Schneider, Carsten
Scholz, Olaf	Violka, Simone
Simm, Erika	Volkmer Dr., Marlies
Strässer, Christoph	Wend Dr., Rainer
Stünker, Joachim	Wettig-Danielmeier, Inge
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Gehb, Dr. Jürgen	Altmaier, Peter
Götzer Dr., Wolfgang	Bosbach, Wolfgang
Janold, Ute	Connemann, Gitta
Grosse-Brömer, Michael	Falk, Ilse
Kauder (Bad Dürkheim), Siegfried	Gauweiler Dr., Peter
Krings, Dr. Günter		Grübel, Markus
Merz, Friedrich	Gutting, Olav
Raab, Daniela	Kolbe, Manfred
Schmidt (Mülheim), Andreas		Marschewski (Recklinghausen), Erwin
Voßhoff, Andrea Astrid	Noll, Michaela
Wanderwitz, Marco		Röttgen Dr., Norbert
Wellenreuther, Ingo	Sehling, Matthias
Zeitlmann, Wolfgang	Silberhorn, Thomas

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Montag, Jerzy		Beck (Köln), Volker
Schewe- Gerigk, Irmingard		Krüger-Jakob, Jutta
Ströbele, Hans-Christian	Stokar von Neuforn, Silke
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
van Essen, Jörg		Fricke, Otto
Funke, Rainer		Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine
Laurischk, Sibylle		Stadler Dr., Max

Lalla Brückner ✓

Montag d. 09. Mai 05 10⁰⁰

(5.)
öff.

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/ CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

J. NIKOLAY

Schmitt, Martina

FDP

SPD

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Montag d. 09. Mai 05 10 00

IV

Ministerium
bzw. Dienststelle
(bitte Druckschrift)

Name
(bitte Druckschrift)

Dienststellung
(bitte Druckschrift,
nicht abgekürzt)

Unterschrift

BMW A

Dr. Probst

RD

Probst

Bmg

Dr. Ernst

MR

Ernst

BH

GERLICH

Stam

Gerlich

BIF

Frenkel

ML in

Frenkel

BM)

A. Hartmann

(PIT)

Hartmann

Bundesrat:
(bitte Druckschrift)

Unterschrift

Dienststellung
(bitte Druckschrift,
nicht abgekürzt)

Land

Schmitz

Schmitz

Wk

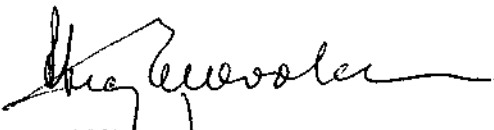


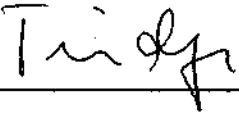
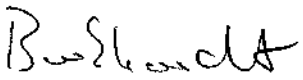

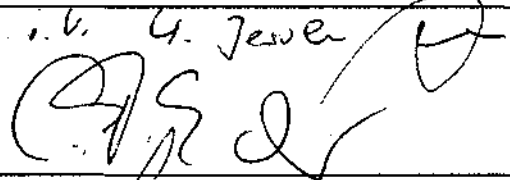

SN



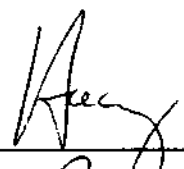







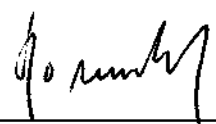
Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsausschusses am

Montag, dem 9. Mai 2005, 10.00 Uhr

" Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandarts "

Internationale Organisationen:	
Stig Enevoldsen Chairman der Technical Expert Group der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), Brüssel	
Tom Jones Vice Chairman der IASB (International Accounting Standards Board), London	
Max Dietrich Kley Mitglied des Aufsichtsrats der BASF AG, Ludwigshafen	
Jürgen Tiedje Abteilungsleiter der Abteilung Accounting and Auditing, Brüssel	
Nationale Organisationen:	
Dr. Katrin Burkhardt Geschäftsführerin des Geschäftsbereichs Bilanzierung und Mittelstandspolitik des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V., Berlin	
Karl-Heinz Hillen Bundesbankdirektor, Leiter der Abteilung „Rechnungslegung, Aufsichtsdatenbanken“ der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main	
Dr. Carl-Friedrich Leuschner Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V., Berlin	v. G. Jener 
Dr. Jürgen Möllering Leiter des Bereiches Recht des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Berlin	

Dr. Klaus Pohle Präsident des Standardisierungsrats im Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin	
Dr. Kurt Christian Scheel Leiter der Abteilung Recht, Wettbewerbspolitik und Versicherung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V., Berlin	
Unternehmen:	
Dr. Toralf A. Haag Mitglied des Vorstandes der Norddeutschen Affinerie AG Hamburg	
Frank Reuther Leiter Rechnungswesen der Freudenberg & Co. KG, Weinheim	
Dr. Eckart Süner Leiter des Zentralbereiches Recht, Steuer und Versicherungen der BASF AG, Ludwigshafen	
Wirtschaftsprüfer:	
WP/StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann Sprecher des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf	
Prof. Dr. Harald Wiedmann Sprecher des Vorstandes der KPMG, Berlin	
Hochschullehrer:	
Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge Institut für Revisionswesen, Westfälische Wilhelms-Universität Münster	
Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf G. Coenenberg Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsprüfung und Controlling, Universität Augsburg	
Prof. Dr. Norbert Herzig Direktor des Seminars für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität zu Köln	
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Rainer Funke (FDP)	37
Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	1, 37, 41, 42, 47, 51, 57, 63
Vorsitzender Olaf Scholz (SPD)	38, 66, 69, 72, 75, 80, 83
Marco Wanderwitz (CDU/CSU)	40

Sprechregister Sachverständige

	Seite
<u>Internationale Organisationen:</u>	
Stig Enevoldsen	1, 42, 75
Chairman der Technical Expert Group der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), Brüssel	
Thomas E. Jones	2, 47, 62, 76
Vice Chairman der IASB (International Accounting Standards Board), London	
Max Dietrich Kley	4, 41, 45, 56, 63, 78
Mitglied des Aufsichtsrats der BASF AG, Ludwigshafen	
Jürgen Tiedje	5, 51, 79
Abteilungsleiter der Abteilung Accounting and Auditing, Brüssel	
<u>Nationale Organisationen:</u>	
Dr. Katrin Burkhardt	7, 58, 81
Geschäftsführerin des Geschäftsbereichs Bilanzierung und Mittelstandspolitik des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V., Berlin	
Karl-Heinz Hillen	8, 73
Bundesbankdirektor, Leiter der Abteilung „Rechnungslegung, Aufsichtsdatenbanken“ der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main	
Ulf Jessen	9
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V., Berlin	
Dr. Jürgen Möllering	10, 72
Leiter des Bereiches Recht des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Berlin	
Prof. Dr. Klaus Pohle	11, 63, 72, 79, 80
Präsident des Standardisierungsrats im Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin	
Dr. Kurt Christian Scheel	12, 82
Leiter der Abteilung Recht, Wettbewerbspolitik und Versicherung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V., Berlin	

	Seite
<u>Unternehmen:</u>	
Dr. Toralf A. Haag	14, 69
Mitglied des Vorstandes der Norddeutschen Affinerie AG Hamburg	
Frank Reuther	15, 79
Leiter Rechnungswesen der Freudenberg & Co. KG, Weinheim	
Dr. Eckart Sünner	17, 64
Leiter des Zentralbereiches Recht, Steuer und Versicherungen der BASF AG, Ludwigshafen	
<u>Wirtschaftsprüfer:</u>	
WP/StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann	18, 70
Sprecher des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf	
Prof. Dr. Harald Wiedmann	22, 66
Sprecher des Vorstandes der KPMG, Berlin	
<u>Hochschullehrer:</u>	
Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge	24, 68
Institut für Revisionswesen, Westfälische Wilhelms-Universität Münster	
Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf G. Coenenberg	27
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsprüfung und Controlling, Universität Augsburg	
Prof. Dr. Norbert Herzig	31
Direktor des Seminars für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität zu Köln	
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff	34, 57, 81
Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	

Glossar

APFRAG	Asia Pacific Financial Reporting Advisory Group
ARB	Accounting Research Bulletin – ehemaliges Periodikum zur Veröffentlichung von US-GAAP
ARC	Accounting Regulatory Committee – Ausschuss der EU-Kommission; entscheidet über durch die EU-Kommission vorgelegte Standards. Kommt das ARC zu einem anderen Ergebnis als dem von der Kommission empfohlenen, hat die Kommission die Möglichkeit des Komitologie-Verfahrens
ASB	Accounting Standards Board – nationaler Standard Setter im Vereinigten Königreich
Basel II	Gesamtheit der Eigenkapitalvorschriften, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in den letzten Jahren vorgeschlagen wurden; in der EU offiziell rechtverbindlich ab 2006, findet aber schon heute Anwendung
BDB	Bundesverband Deutscher Banken
CESR	Committee of European Securities Regulators (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)
Constitutional Review	„Verfassungsüberprüfung“ – bezieht sich auf die Verfassung des IASB, die alle fünf Jahre einer Überprüfung unterzogen werden müssen; das nächste Mal im Jahr 2009
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. – Träger von DSR und RIC
DSR	Deutscher Standardisierungsrat – privates Rechnungslegungsgremium, getragen vom DSRC, anerkannt durch das BMJ gemäß § 342 Abs. 1 S. 1 HGB
ECON	Committee on Economic and Monetary Affairs (Ausschuss des Europäischen Parlaments)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
Endorsement-Verfahren	„Anerkennung“ (Voraussetzung für die Verbindlichkeit von IAS/IFRS-Standards in der EU ist die Anerkennung durch die Kommission, die dabei vom ARC unterstützt wird)
ERT	European Round Table of Industrialists
EZB	Europäische Zentralbank
FASB	Financial Accounting Standards Board (USA)
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens (Europäische Vereinigung der Bilanzhalter); eine Trägerin der EFRAG
FRSSE	Financial Reporting Standard for Smaller Entities (Vereinigtes Königreich; spezieller Standard außerhalb der IAS/IFRS, der nur für KMUs gilt)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Hedge Accounting	Bilanzielle Abbildung von Sicherungszusammenhängen (Bildung von Bewertungseinheiten), die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind
IAS	International Accounting Standards (vom IASC verabschiedete weiterhin gültige Standards)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee (Vorläufer des IASB)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee – Gremium des IASB zur Überprüfung von aktuellen IFRS-Regelungen, die in der Praxis für viele Beteiligte problematisch sind; hat im Wesentlichen eine schlichtende Funktion
IFRS	International Financial Reporting Standards – vom IASB verabschiedete Standards
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Komitologie	Verfahren, das die europäische Kommission berechtigt, den Rat der EU anzurufen, wenn sich der ARC nicht der Empfehlung der Kommission anschließt. Die Entscheidung des Rates ist verbindlich.
PWC	PriceWaterhouseCoopers
Reconciliation	„Überleitungsrechnung“ – wird in Bezug auf verschiedene IFRS-Regeln von der SEC für die Rechnungslegung in den USA verlangt; ohne reconciliation wird die Rechnungslegung nach IFRS in diesen Fällen nicht anerkannt
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee – Gremium zur Begleitung die Interpretationen des IFRIC als deutsche Vertretung; getragen vom DSRC
SAC	Standards Advisory Council – Gremium des IASB; berät den IASB in Fragen des Arbeitsprogramms und im Setzen von Schwerpunkten in der Arbeit des IASB
SEC	Securities and Exchange Commission – Börsenaufsichtsbehörde der USA zum Schutze der Kapitalanleger; verantwortlich auch für die Umsetzung von IFRS in den USA; beharrt häufig auf Reconciliation
SIC	Standing Interpretations Committee – Vorgängerin des IFRIC
SME	Small and Medium Sized Enterprises (kleine und mittlere Unternehmen)
UNICE	Union des Industries de la Communauté européenne (Vereinigung der Wirtschaftsverbände in der europäischen Gemeinschaft) – eine Trägerin der EFRAG
US-GAAP	Generally Accepted Accounting Principles – gültige Rechnungslegungsstandards in den USA

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Gäste, ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer heutigen Anhörung des Rechtsausschusses. Thema ist der Antrag der Regierungsfractionen „Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“ (BT-Drs 15/4036). Sie haben sicher bemerkt, dass dies der Saal ist, in dem neulich der Bundesaußenminister von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses vernommen worden ist. Aber keine Angst, Sie stehen heute nicht unter Wahrheitspflicht, Sie sollen uns nur Ihr Wissen mitteilen. Es wird auch nicht so lange dauern wie im Untersuchungsausschuss. Die Kollegen Montag und Scholz lachen, sie haben das alles miterleben dürfen. Zunächst soll die große Runde der Sachverständigen zu Wort kommen. Ich schlage vor, dass Sie uns Ihre Einschätzung in einem kurzen Statement von ca. 5 Minuten übermitteln und uns sagen, für welche Institution Sie sprechen. Danach treten wir in die Fragerunden ein. Wir haben eine Mittagspause von 13 bis 14 Uhr vorgesehen. Auf diese Mittagspause können wir natürlich auch verzichten, wenn ein früheres Ende der Sitzung absehbar ist. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind und bitte Herrn Enevoldsen zu beginnen. Es wird simultan übersetzt.

SV Stig Enevoldsen: Vielen Dank für die Einladung zu dieser öffentlichen Anhörung. Ich entschuldige mich, dass ich etwas zu spät gekommen bin. Der Taxifahrer wusste nicht, wo das Gebäude liegt. Ich glaube, dass die Internationalen Rechnungslegungsstandards als Basis für die Abschlüsse von börsennotierten Unternehmen in Europa ein großer Fortschritt für die Rechnungslegung in Europa ist. EFRAG, die Organisation, deren Vorsitzender ich bin, hat die Einführung der internationalen Finanzberichtsregeln in Europa unterstützt. Wir glauben auch, dass es wichtig ist, in Europa einen Endorsement-Mechanismus zu haben, um die Anwendung von Rechnungslegungsstandards, die von unabhängigen Gremien entwickelt wurden, mit der europäischen Gesetzgebung zu verbinden. Man kann einer globalen Organisation keinen Blankoscheck ausstellen, aber man kann die Ergebnisse ihrer Arbeit bewerten, und wenn die erarbeiteten Regelungen gut genug sind, durch das Endorsement-Verfahren verbindlich für die börsennotierten Unternehmen in Europa machen.

Das System mit den neuen Standards und der Unterstützungsmechanismus funktionieren meines Erachtens im Moment im Prinzip gut. Der Anfang verlief schleppend, aber der Prozess ist jetzt doch in Bewegung geraten. Es ist wichtig, dass sie Standards, so wie sie das IASB veröffentlicht hat, schnell in das europäische Rechtssystem aufgenommen werden damit die Unternehmen wissen, an welche Regeln sie sich in Zukunft zu halten haben und welche Vorschriften sie erfüllen müssen, wenn sie Ihre Finanzausweise erstellen.

Die Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards basiert auf zwei Säulen, nämlich dem technischen Sachverstand, den ich repräsentiere und der in privatrechtlich organisiert ist und der dem ARC Ratschläge gibt. Der ARC, der die europäischen Regierungen repräsentiert, und die europäische Kommission machen die Standards durch Endorsement verbindlich. Ich denke, dass ist ein sehr effizientes System in einem relativ schwierigen Verfahren. Aus meiner persönlichen Erfahrung in Dänemark schließe ich, dass es wesentlich längern dauern würde, wenn die Regelungen von den nationalen Parlamenten angenommen werden müssten. Daneben ist jedoch die Einbeziehung der nationalen europäischen Parlamente in diesem Anerkennungsverfahren hinsichtlich der demokratischen Legitimität der Rechnungslegungsstandards enorm wichtig. Das demokratische Verfahren muss unbedingt eingehalten werden. Das ist ein weiterer wichtiger Punkt, den man nicht vergessen darf. Ich habe aber den Eindruck, dass das System, so wie es sich darstellt, funktioniert. Das Endorsement-Verfahren wird alle fünf Jahre überprüft. Es besteht so die Möglichkeit, die demokratische Aufsicht und Verantwortung sicherzustellen. Vielen Dank.

SV Thomas E. Jones: Ich werde mich kurz fassen, denn Ihnen liegt ja unsere schriftliche Stellungnahme zu den verschiedenen Fragen vor. Auf Einzelheiten werde ich jetzt nicht eingehen. Mein Hintergrund: Ich bin seit etlichen Jahren als Bilanzersteller in vielen Ländern z.B. Italien, Belgien, USA und Großbritannien tätig. Warum soll das IASB nun eine einzige Fassung qualitativ hochwertiger globaler Rechnungslegungsstandards und eine ähnliche vereinfachte Fassung für kleine und mittlere Unternehmen anstreben? Warum tun wir das? Aus vielen Gründen: Die Rechnungslegung wird vereinfacht. Wie ich in meiner Zeit bei der City Bank gelernt habe, ist es sehr teuer, in einhundert Ländern die Rechnungslegung nach einhundert verschiedenen Systemen vorzunehmen. Das ist auch eine ganz schlechte Leistung

für die Investoren. Weiter wird durch die Verwirrung, die durch die vielen verschiedenen Rechnungslegungssysteme, die letztlich alle dasselbe Ziel verfolgen, entsteht, der Missbrauch begünstigt. Wenn sich alle auf eine einzige Seite beziehen, dann ist klar, wer nicht auf dieser Seite ist. Wenn es aber 100 verschiedene Seiten gibt, wer weiß dann noch, worauf gerade Bezug genommen wird? Rechnungslegung ist einfach die Sprache, mit der wir Geschäftstransaktionen beschreiben. Im Grunde genommen ist es in den meisten Fällen nicht relevant, welches der verschiedenen Rechnungslegungssysteme wir benutzen, vorausgesetzt, dass wir denselben Weg beschreiten. In den allermeisten Fällen macht es keinen Unterschied. Es gibt nur ganz wenige Fälle, in denen bestimmte Grundsätze involviert sind, z.B. wenn es um Entschädigungen geht. Aber in neun von zehn Fällen werden wir uns alle auf demselben Weg fortbewegen.

Es ist wichtig, dass die Standards neutral und transparent ausgestaltet sind. Sie dürfen nicht Gläubiger oder Investoren auf Kosten anderer Beteiligter bevorzugen. Es muss der übliche transparente Weg sein. Derzeit gibt es etwa 94 Länder, die internationale Standards anerkennen und benutzen. Das ist ein enormer Fortschritt, der in den letzten Jahren erzielt worden ist. Es gibt viele Länder, die noch nicht auf der Liste sind, die sich aber langsam darauf hinbewegen, sich allerdings noch nicht öffentlich dazu bekannt haben. Das ist doch eine einmalige Chance, nun diese Dinge im Rechnungslegungswesen endgültig zu vereinfachen und aufzuräumen. Ich muss sagen, dass ich die Anstrengungen, die in Europa hinsichtlich der Schaffung einheitlicher Standards unternommen werden, bewundere. Das ist zwar sehr kostenaufwendig, aber es ist wichtig, dass wir uns alle in Europa auf einen Satz von Rechnungslegungsstandards einigen können. Es ist eine bewundernswerte Anstrengung und soweit ich das überblicke, läuft es auch relativ glatt, wenn man bedenkt, wie traumatisch die Veränderungen im Einzelnen sind.

Ich möchte nur kurz noch etwas dazu sagen, dass wir versuchen, auf Prinzipien gegründete Standards zu schreiben und dass wir nicht die enormen Regelwerke mitbenutzen wollen, die bei den US-Standards eingesetzt werden. Das heißt aber auch, dass wir nicht einen principle-based Standard und dafür Dutzende von Interpretationen haben sollten. Wir müssen das auch begrenzen und einigen Raum für Bewertungen im Einzelfall lassen.

Und schlussendlich: Glätten wird von den Bilanzherstellern in Europa, in Amerika und überall bevorzugt, aber Glätten ist schlecht. Es ist einfach keine gute

Rechnungslegungsmethode. Ich sehe die Fälle in den USA. Das sind doch recht bekannte Unternehmen in den USA, die jetzt hier im Licht der Öffentlichkeit stehen, weil sie geglättet haben. Und dabei gibt es doch dicke Bände mit kodifizierten Regelwerken. Dasselbe passiert in Europa. Das ist zwar sicher von vielen erwünscht, aber es ist einfach unzulässige Bilanzierung. Unbeständigkeit ist wahrscheinlich das wirkliche Ergebnis von Glättung.

Zur Konvergenz: Dazu werden viele Fragen gestellt. Es ist sehr wichtig für ein einheitliches Standardwerk, dass wir die USA an Bord holen. Überall, auch in der Kommission, bei EFRAG, IASB und vielen anderen Behörden wird diese Frage mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Ich belasse es zunächst einmal dabei.

SV Max Dietrich Kley: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bin eines der europäischen Mitglieder des Boards of Trustees. Das Board of Trustees ist eine Art Aufsichtsgremium für die IASB. Wir haben in der letzten Zeit die Zahl der europäischen Trustees um einen zusätzlichen Vertreter der Schweiz erweitert. Wir stehen außerdem vor der großen Frage, wie wir die Nachfolge von Paul Volcker als Chairman des Boards of Trustees regeln wollen. Er wird Ende 2005 ausscheiden. Es wird wichtig sein, einen gut reputierten europäischen Vertreter zu finden, der auch auf der amerikanischen Seite genügend Akzeptanz findet. Das ist eine Aufgabe, auf die wir uns im Board of Trustees im nächsten Halbjahr sehr konzentrieren sollten.

Zur Frage des Konvergenzprozesses kann ich mich dem nur anschließen, was Tom Jones gesagt hat. Da liegt auch eine der großen Schwierigkeiten bei der Umsetzung in Europa. Wir dürfen das Ziel nicht aus den Augen verlieren, am Schluss international anerkannte Standards auf hohem Niveau zu haben. Diese Standards würden es uns letzten Endes auch ermöglichen, auf die Anforderungen der SEC für die Reconciliation nach US-GAAP zu verzichten. Da sind wir auf einem guten Weg. Das ist schwierig, aber Sie kennen das letzte Statement von William Donaldson, dem Chef der SEC. Er sieht unter Umständen eine Möglichkeit, bis 2009 zu einem solchen Prozess zu kommen. Das setzt aber wieder voraus, dass wir tatsächlich auch in Europa die IAS so anwenden, wie sie das IASB beschließt. Das kann zu Schwierigkeiten im Endorsement-Prozess führen. Herr Enevoldsen hat es ja bereits angesprochen; wir können nicht US-GAAP, IAS international und IAS Europa haben. Das geht nicht. Wir müssen also die Arbeit, die geleistet werden muss aus Europa, direkt in den Vorbereitungs-Committees und im IASB leisten, so dass nachher der

Endorsement-Prozess tatsächlich auch glatt ablaufen kann. Wir sind meiner Ansicht nach in Deutschland mit unserem DRSC und den Vertretern Prof. Dr. Wiedmann und Prof. Dr. Pohle sehr gut aufgestellt. Wir haben in Europa noch eine ganze Menge zu leisten, um unsere Vorstellungen mit unseren Partnern in Europa zu koordinieren und dann beim IASB einzubringen. Da müssen noch Anstrengungen gemacht werden. Aber nur so können wir am Schluss zu dem Ziel gelangen, tatsächlich einheitliche internationale Standards zu haben.

Der dritte Punkt, der das Board of Trustees besonders bewegt, insbesondere auch in Europa, ist die Frage nach der Finanzierung des IASB. Wir haben noch kein europäisches System gefunden. Bisher basierte die Finanzierung aus Europa heraus auf freiwilligen Beiträgen großer Unternehmen und auf freiwilligen Beiträgen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Das ist langfristig gerade auch im Hinblick auf die notwendige Unabhängigkeit des IASB und auf dessen Stellung im Vergleich mit dem FASB in den USA nicht mehr fortzusetzen. Wir müssen spätestens ab Ende 2007 ein neues System auf die Beine stellen. Dieses muss letzten Endes darauf hinauslaufen, dass wir Listing-fees einführen. Die Listing-fees müssten von allen börsennotierten Unternehmen in Europa, die IAS anwenden, getragen werden mit der Folge, dass sich die Kosten für das einzelne Unternehmen drastisch reduzieren. Vielen Dank.

SV Jürgen Tiedje: Guten Morgen meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, meine Stimme zu entschuldigen. Ich bin sehr stark erkältet. Das hat aber den Vorteil, dass ich mich kurz halten muss. Ich komme von der Europäischen Kommission, bin dort Referatsleiter und für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung zuständig. Ein großer Teil meines Alltagsgeschäftes besteht in der Handhabung des Komitologie-Verfahrens und darin, den Kontakt mit IASB und EFRAG im Hinblick auf die Entwicklung zukünftiger Standards zu halten. Wir sind in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit etwas deutlicher aufgetreten gerade was die Frage der Governance des IASB, der Transparenz der Strukturen und dergleichen mehr angeht. Sie haben einen sehr umfassenden Fragenkatalog vorbereitet, den ich jetzt im Einzelnen nicht abarbeiten will. Ich möchte mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Der erste Punkt ist die Kooperation zwischen der Kommission, dem IASB und EFRAG. Wie wird das in der Zukunft aussehen? Das ist im Kern ein Punkt hinter dem viele Fragen der Kommission stehen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass die Kommission einerseits eine unabhängige Einrichtung ist, dass gleichzeitig aber auch

Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament bestehen. Aus dem Europäischen Parlament werden immer sehr viele Fragen vorgetragen. Wir begrüßen es daher, dass jetzt im Rahmen von bilateralen Kontakten das IASB mehr und mehr bereit ist, gegenüber dem Europäischen Parlament Auskunft zu geben. Wir werden das weiter fördern. Das ist die eine Bemerkung, die ich machen möchte. Und vielleicht können wir ja auch von anderen Teilnehmern hier Antworten zu der Frage bekommen, wie das Verhältnis der Kooperation zwischen Kommission und IASB gesehen wird.

Die zweite wesentliche Frage ist die nach den internationalen Standards. Die Europäer wollen alle internationalen Standards und haben insoweit ganz erhebliche Anstrengungen unternommen. Ich werde Ihnen jetzt nicht die Financial-reporting-strategy der Kommission erläutern, aber die Zielrichtung ist allgemein klar. Die Kommission legt im Rahmen der Governance-Debatte den Finger auf einen wunden Punkt. Es reicht nicht aus, nur zu fragen, ob die Europäer internationale Standards wollen. Reden wir hier eigentlich über globale Standards? Was sagen die USA dazu? Wenn die USA nämlich nicht bereit sind, IAS zu akzeptieren, dann reden wir nicht über globale Standards. Dann reden wir über etwas anderes. Das dürfte dann auch mittelfristig zu einem Umdenken in Europa führen. Die USA haben jetzt einen ersten Schritt gemacht. Meine Vorredner haben auf ein Pressecommuniqué von SEC-Chef Donaldson Bezug genommen, der auf 2009 als Zieldatum hingewiesen hat. Unser Kommissar bevorzugt dagegen eindeutig das Jahr 2007. Hier ist jetzt eine Agenda eröffnet. Die ganzen Governance-Fragen, die wir gestellt haben, bleiben also auf der Tagesordnung. Dabei geht es nicht darum, das IASB einfach nur zu kritisieren, sondern auch darum, von der US-Seite klare Antworten zu bekommen.

Als letzten Punkt möchte ich noch die europäische Koordinierung ansprechen. Das ist auch von meinen Vorrednern schon erwähnt worden. Wenn neue Standards vorbereitet werden, wer spricht dann eigentlich gegenüber dem IASB? EFRAG? Die nationalen Standard-Setter? Ich denke, in diesem Jahr müssten wir hier auch sorgfältiger unsere Hausaufgaben machen, mehr arbeiten und mehr koordinieren. Wir haben hier manchmal ein zu starkes Orchester mit zu vielen Stimmen. Ich stelle mir vor, dass Kommissar McCreevy durchaus etwas handfester vorgehen möchte, um die Partner stärker zusammen zu führen.

Letzter Punkt: In Ihrem umfassenden Arbeitskatalog für heute fehlt etwas, nämlich ein Wort - Enforcement. Vielleicht können wir darauf später noch zurückkommen.

Ich möchte es jetzt bei diesen Worten belassen. Vielen Dank für die Einladung. Ich bitte zu vermerken, dass meine Bemerkungen heute rein persönlicher Natur sind. Dankeschön.

SV Dr. Katrin Burkhardt: Mein Name ist Katrin Burkhardt. Ich bin Mitglied der Geschäftsführung des Bundesverbandes Deutscher Banken. Der Bundesverband hat sich schon seit Jahren mit ganz großem Nachdruck für die Entwicklung von qualitativ hochwertigen und international vergleichbaren Rechnungslegungsstandards eingesetzt. Wir sind mit dem IASB in ständigem Kontakt insbesondere was die Standards angeht, die die Banken betreffen und hier insbesondere der Standard IAS 39, der den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten regelt. Dass es bei diesem Standard Probleme seitens der Banken gibt, ist kein Geheimnis. Wir haben uns mit unseren Partnern auf der europäischen Ebene zusammengesetzt und verhandeln mit dem IASB, um Verbesserungen im Standard IAS 39 zu erreichen. Wir sind mit unserer Kritik an diesen Standards auch nicht alleine, haben es aber trotz der intensiven Kritik nicht geschafft, adäquate Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen. Wir begrüßen es daher sehr, dass hier auf der politischen Ebene jetzt dieses Thema insgesamt „Internationale Rechnungslegungsstandards - Wie kann der europäische Einfluss gestärkt werden?“ auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Das finden wir sehr gut.

Die Frage ist, was es überhaupt bedeutet, den europäischen Einfluss zu stärken. Nach unserer Ansicht heißt das auf keinen Fall, dass sich hier regionale also europäische Standards herausbilden dürfen. Das Augenmerk muss vielmehr darauf liegen, dass bereits der Prozess des Standardsetzens von europäischer Seite beeinflusst wird. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, so dass der europäische Einfluss schon beim Setzen der Standards gestärkt ist. Vor diesem Hintergrund werden wir heute viele Möglichkeiten diskutieren. Ich will darauf jetzt im Einzelnen nicht eingehen.

Ich möchte nur noch zum Abschluss sagen, dass wir der Meinung sind, dass sich das Komitologie-Verfahren, so wie es auch in der IAS-Verordnung festgelegt ist, bewährt hat als eine Möglichkeit, den Prozess des Standardsetzens von europäischer Seite aus zu begleiten. Vielen Dank.

SV Karl-Heinz Hillen: Guten Tag! Mein Name ist Karl-Heinz Hillen. Ich komme von der Deutschen Bundesbank und bin dort Abteilungsleiter im Zentralbereich Bankenaufsicht. Ich bedanke mich für die Einladung und die Möglichkeit, hier teilnehmen zu können.

Die Deutsche Bundesbank begleitet die Entwicklung hin zu internationalen Rechnungslegungsstandards schon von Anbeginn an und unterstützt den politischen Willen, internationale Rechnungslegungsstandards zu implementieren. Wir haben dabei

im Rahmen der Bankenaufsicht natürlich die Stabilität der Finanzmärkte im Auge. Wir sind mit dem Problem des Fair-Value-Accounting konfrontiert. Das hat auch im Rahmen des IAS 39 eine große Rolle gespielt und spielt sie nach wie vor. Es gibt dort Glaubensunterschiede; pro und contra Fair Value. Die Rechnungslegungssysteme verschiedener Länder haben dort auch einen unterschiedlichen Ansatz.

Wir gehen in Deutschland einen sehr weiten Weg zu Transparenz und Accounting-Standards, wenn ich etwa an das Instrument der stillen Reserven nach § 340f HGB erinnern darf. Dieses ist ein Instrument, welches natürlich in einer IAS-Umwelt nicht mehr existieren kann. Diesen Weg zu Transparenz und Accounting-Standards begleitet die Bundesbank konstruktiv mit. Das ist im Zusammenhang mit den neuen Eigenkapitalanforderungen, die von Brüssel aus den deutschen und europäischen Kreditinstituten auferlegt werden, auch zu erkennen. Dort gibt es eine sogenannte dritte Säule, die Säule der Transparenz. Diese gibt Informationen über die finanzielle Lage sowie die Risikolage eines Kreditinstituts an den Markt und will von daher über Marktdisziplin stabilisierend wirken. Die Kreditinstitute sollen so zu einem risikobewussten Verhalten angeleitet werden. Auch in so einem System ist ein Smoothing der Erträge nur schwer bzw. eben überhaupt nicht zu integrieren. Auf der anderen Seite hat die Bundesbank natürlich die Sorge, dass die Finanzmärkte im Rahmen des Lernprozesses gewissen Unsicherheiten ausgesetzt sind, bis man sich an ein neues Rechnungslegungsregime gewöhnt hat und damit umgehen kann. Solche Unsicherheiten sind bei Systemumbrüchen im Rahmen des insoweit unvermeidlichen Lernprozesses wohl immer zu befürchten.

Wir müssen darauf achten, dass im Rahmen einer zunehmenden Entobjektivierung von Rechnungslegung und einer zunehmenden Verwendung von Zeitwerten verlässliche Werte, in einem gewissen Umfang jedenfalls, weiterhin gewährleistet

werden. Verlässliche Werte sind dabei Werte, die den intensiven Gestaltungsmöglichkeiten der Bilanzierung nicht zugänglich sind.

Fazit: Wir sorgen uns um die Stabilität der Finanzmärkte und wir konstatieren, dass die Finanzmärkte zusammenwachsen. Wir gehen diesen Weg mit. Wir bejahen die Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards. Dabei muss man aber aufpassen, dass diese Standards auch passen und nicht wegen unterschiedlicher Geschäftsstrukturen in unterschiedlichen Jurisdiktionen Probleme hervorrufen. Ob man in diesem Punkt soweit gehen kann, von Anfang an zu sagen, dass wir keine Anpassungen an IAS auf europäischer Ebene machen können, das weiß ich nicht. Das möchte ich hier auch erst einmal offen lassen. Vielen Dank.

SV Ulf Jessen: Guten Morgen, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, mein Name ist Jessen, ich bin vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband. Der DGRV ist der Dachverband des genossenschaftlichen Verbundes. Zu meiner Person: Ich beschäftige mich im DGRV mit Fragen der Rechnungslegung und auch der Prüfung und stimme hier verbundweit die Meinung ab.

Ich möchte hier zwei Punkte ansprechen, die uns ganz besonders am Herzen liegen. Da ist zum einen natürlich das Thema der heutigen Tagesordnung. Wir begrüßen die Initiative, praktikable, verschlankte IAS-Standards für kleine und mittelständische Unternehmen zu entwickeln. Wir begrüßen dies nicht nur mit Blick auf die Verschlinkung von umfänglichen Anhangangaben, Ansatzvorschriften und Erleichterungen dort, sondern auch mit Blick auf eine Vereinfachung der Bewertungsvorschriften. Die Initiative hierzu ist ja wohl eröffnet.

Ein weiteres Problem, welches uns besonders am Herzen liegt und in der Vergangenheit bereits am Herzen gelegen hat, ist immer noch die Frage der Anerkennung der Geschäftsguthaben als haftendes Eigenkapital - also der IAS 32. Es wurde jüngst auch noch einmal in einer Verlautbarung des IDW offenbart, dass das eine unbefriedigende Situation für diverse Unternehmen ist. Betroffen von diesen Regelungen sind neben Geschäftsguthaben der Genossenschaften auch andere Rechtsformen oder Mezzanine-Kapitalien. Vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn die Initiative, die jetzt international läuft, der sogenannte Ownership/Settlement-Approach, zu Ergebnissen führt, die die Haftungsfunktion oder Substanzbeteiligung der Unternehmen zur Bestimmung von Eigenkapital und von

Fremdkapital wiederum in den Vordergrund rückt und wir hier die Geschäftsguthaben speziell für uns als haftendes Eigenkapital anerkannt bekommen. Vielen Dank.

SV Dr. Jürgen Möllering: Mein Name ist Möllering. Ich bin Leiter der Rechtsabteilung beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Wir haben Ihnen eine schriftliche Stellungnahme übersandt, deswegen möchte ich auch nicht weiter darauf eingehen. Auch werde ich heute weniger zu den Technicalities sprechen. Uns bewegt natürlich insbesondere die Frage, wie die mittleren Unternehmen zu den IFRS stehen. Die kleinen und die ganz kleinen Unternehmen sollen bei dieser Betrachtung einmal ausgeklammert werden. Wir haben dazu zusammen mit PwC eine Umfrage gemacht und Gespräche mit Unternehmen direkt in einzelnen Industrie- und Handelskammern geführt. Diese Umfrage ist noch nicht ganz ausgewertet. Vorläufig kann ich aber schon einmal sagen, dass sie sich an Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmern richtet. Etwa die Hälfte dieser Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Arbeitnehmer und etwa ein Fünftel mehr als 500 Arbeitnehmer. Diese Unternehmen rechnen wir auch noch zum Mittelstand. Etwa die Hälfte der befragten Unternehmen hat sich mit den IFRS schon befasst. Allerdings hat sich nur ein Bruchteil davon, weniger als 10%, bisher überzeugen lassen und auf IFRS umgestellt bzw. nutzt IFRS für eine zweite Bilanz. Etwa 80% der befragten Unternehmen, so wie wir es im Augenblick sehen können, planen nicht, auf IFRS umzustellen, wenn sie dies nicht machen müssen. Es wird zwar anerkannt, das sagen etwa die Hälfte der Unternehmen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit den IFRS besser dargestellt wird, auf der anderen Seite sehen sie aber einen sehr hohen Umstellungs- und Folgeaufwand. Die meisten Unternehmen meinen, dass die Nachteile, die die Umstellung auf IFRS mit sich bringt, deren Vorteile deutlich überwiegen. Eine verpflichtende Bilanzierung/Rechnungslegung nach IFRS-Standards wird durchweg abgelehnt. Abgelehnt wird auch die Maßgeblichkeit dieser Standards für die steuerliche Beurteilung.

Problematisch sehen wir die Finanzierung des Boards. Unsere Überlegung ist eigentlich die, dass diejenigen, welche die Standards derzeit freiwillig nutzen, dies auch bezahlen sollen. Wenn die Standards verpflichtend werden, wird das natürlich etwas schwieriger. Dann muss man sich fragen, wem die Rechnungslegung nach IFRS nutzt.

Wir haben immer Probleme mit der demokratischen Legitimation. Herr Funke, Sie wissen das. Legitimationsprobleme hatten wir auch schon bei § 292a HGB. Das wird sich natürlich fortsetzen. Aber auf der andern Seite, wenn man weltweite Standards erreichen will, dann muss man auch gewisse Zugeständnisse machen, das sehen wir. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. Klaus Pohle: Herr Vorsitzender, meine Herren, ich spreche hier als Präsident des Deutschen Standardisierungsrates, der sich um die Fragen der Rechnungslegung in Deutschland kümmert und auch der gesetzliche Vertreter gegenüber dem IASB in London ist. Ich selbst habe das Bilanzieren während meiner 23jährigen Tätigkeit als Finanzvorstand bei Schering gelernt. Vorher war ich 15 Jahre im Finanzbereich von BASF tätig. 1969 wurde es z.B. erstmals notwendig für BASF, eine Weltbilanz aufzustellen. Was gab es? Nur US-GAAP. Da es keine Alternative gab, mussten wir also US-GAAP trainieren. Bei Schering haben wir 1994 auch überlegt, eine Sprache zu wählen, um besser an weltweite Kapitalmärkte heranzukommen. Wir haben uns damals für IASB entschieden, weil wir gesehen haben, dass wir hier als deutscher Preparer eine Einflussmöglichkeit haben. Lassen Sie mich jetzt meine Ausführungen darauf spezialisieren, ob es Einflussmöglichkeiten gibt.

Nun, man kann einen Brief schreiben, dass einem diese oder jene Regelung nicht gefällt. Man kann auch über den DRSC eine Stellungnahme abgeben und an Working-Groups teilnehmen. Aber meine Herren, es ist in diesen späten Stadien sehr sehr schwer, Meinungen, die sich einmal gebildet haben, zu verändern. Der Kernpunkt ist, dass wir uns viel früher, nämlich bevor das Exposure-Draft heraus kommt, aufrufen und dort mitarbeiten müssen. Es ist auf deutschem und auf europäischem Niveau traurig zu sehen, wie wenig Engagement hier zu einem frühen Zeitpunkt vorhanden ist, um Gesichtspunkte, die in Deutschland mit Recht vertreten werden, wirklich zum Tragen zu bringen. Jetzt gibt es zum ersten Mal bei der EFRAG eine Arbeitsgruppe, denn wir haben uns geeinigt, dass wir hier gemeinsam als Gesamteuropäer Grundsatzdebatten führen wollen. Wir sind sogar sehr glücklich, dass ein deutscher Professor, Prof. Wüstemann aus Mannheim, dort ein führendes Mitglied in der Zusammenarbeit ist.

Jetzt soll aus dem Framework des US-GAAP und dem Grundsatz des IASB ein gemeinsames Framework gemacht werden. Wir bemühen uns noch und noch,

jemanden aus Deutschland und/oder jemanden aus Europa dafür zu finden. Bisher haben wir für die Arbeit nur fünf Amerikaner und einen Engländer gefunden. Die Akzeptanzprobleme, die Sie nachher haben, dass man Ihnen sagt, das Parlament habe keinen Einfluss, die rühren daher, dass nicht frühzeitig von den Fraktionen und Arbeitsgruppen an den Entwürfen mitgearbeitet worden ist. Sie müssen das aus Ihrer parlamentarischen Arbeit ja kennen. Dann haben Sie nachher Probleme, die viel größer sind.

Ich kann nur sagen, dass ich im Moment den Weg sehe, dass sich EFRAG und IASB viel stärker auf regionaler Ebene zusammenschließen und dann Gremien bilden, die dem FASB adäquate Gesprächspartner sind. Die Asiaten haben das schon längst begriffen. Die haben vor einer Woche die APFRAG, die Asia Pacific Financial Reporting Advisory Group, gegründet, damit sie auch gemeinsam ihre Ideen zum Tragen bringen können.

Meine Message heute ist: Ja, es gibt hunderte von Möglichkeiten, wo Dinge verbessert werden müssen, aber das muss ordentlich und systematisch von Anfang an erarbeitet werden. Vielen Dank.

SV Dr. Kurt Christian Scheel: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, mein Name ist Kurt Christian Scheel. Ich leite die Rechtsabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie. In der Rechtsabteilung befassen wir uns auch sehr intensiv mit den heute hier zur Diskussion stehenden Fragen. Wir haben Ihnen eine schriftliche Positionierung zu den vom Ausschuss gestellten Fragen vorgelegt, so dass ich mich jetzt nur kurz auf einige wichtige Grundsätzlichkeiten beschränken will. Lassen Sie mich zu allererst dem Ausschuss dafür danken, dass er diesem wirtschaftspolitisch doch so bedeutsamen Thema diese Aufmerksamkeit widmet.

In erster Linie klingt Rechnungslegung nach einem Thema von Technikern für Techniker. Das ist es nicht. Es ist ein wirtschaftspolitisch, gerade auch vor dem Hintergrund der Globalisierung der Wirtschaft, außerordentlich wichtiges Thema. Vor diesem Hintergrund bemühen wir uns im BDI um dieses Thema. Lassen Sie mich hervorheben, dass wir es als großen Erfolg ansehen, dass es dem IASB geglückt ist, rechtzeitig einen vollständigen Satz internationaler Standards für die Rechnungslegung vorzulegen. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Es ist eine große Hilfe für international agierende Unternehmen. Wenn wir von Internationalität und

damit von internationaler Rechnungslegung reden, dann kann man nicht oft genug sagen, dass Internationalisierung nicht nur ein Thema für Großunternehmen, sondern auch ein Thema für kleine und mittlere Unternehmen ist. Internationale Rechnungslegung hat für die ganze Industrie eine große Bedeutung. Aus unserer Sicht ist deshalb die wirkliche internationale Akzeptanz der Standards des IASB und damit auch deren Akzeptanz in den Vereinigten Staaten von Amerika von außerordentlicher Bedeutung. Das ein oder andere ist dazu schon von meinen Vorrednern gesagt worden. Ich möchte hier noch einmal die wirtschaftspolitische Bedeutung dieser Frage mit allem Nachdruck unterstreichen.

Der Unabhängigkeit und der fachlichen Kompetenz der Arbeit des IASB kommt aus unserer Sicht außerordentlich große Bedeutung zu. Es ist in der Tat so, dass es mit einzelnen Standards einzelne Probleme gibt. Das kann bei einem solchen Verfahren auch gar nicht anders sein.

Man muss über Komplexität und über Änderungshäufigkeit reden. Einzelne Beispiele dazu sind genannt worden. Was folgt daraus? Daraus folgt aus unserer Sicht, dass es sehr wichtig ist, frühzeitig möglichst umfassend Einfluss auf die fachlich-inhaltliche Arbeit an den einzelnen Standards zu nehmen. Je eher und je umfassender Einfluss genommen wird, desto besser. Wir beteiligen uns deswegen auch an der Diskussion. Vielleicht kommen wir darauf gleich noch zurück.

Zu der sogenannten Constitution-Review des IASB: Es kommt darauf an, die Unabhängigkeit und die fachliche Kompetenz des IASB zu sichern. Dabei muss aber die Berücksichtigung von regionalen europäischen Interessen und der Interessen der Ersteller von Bilanzen, aus unserer Sicht in erster Linie der Industrie - das wird Sie nicht wundern - gestärkt werden. Hierzu gibt es, Herr Prof. Pohle hat es schon erwähnt, eine Reihe von Möglichkeiten. Dabei kommen dem DRSC und der EFRAG auf europäischer Ebene, aber auch der fachlichen Arbeit im IASB selbst, wichtige Rollen zu. Hier können wir uns vorstellen, dass über die verstärkte Nutzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten fachlichen Fragen der fachliche Input auch von Seiten der europäischen Industrie stärker nachgefragt wird und auf diese Weise in die Arbeit einfließen kann.

Der Endorsement-Prozess auf europäischer Ebene ist ebenfalls schon angesprochen worden. Er ist aus unserer Sicht ein wichtiges Element vor dem Hintergrund der rechtlichen Bedeutung, die die Standards des IASB durch die IAS-Verordnung bekommen. Hier kann man sich sicherlich auch über Geschwindigkeit an der einen

oder anderen Stelle streiten. Aus unserer Sicht ist aber das Prinzip richtig, hier den europäischen Institutionen die Möglichkeit zu geben, die Kohärenz der internationalen Standards mit verbindlichem europäischem Recht festzustellen und darauf eine Endorsement-Entscheidung zu stützen. Das Ganze hat ja auch eine gewisse Präventivwirkung, was die fachliche Arbeit des IASB betrifft.

Ein letzter Punkt, mit dem wir uns auch relativ intensiv beschäftigen, ist die Bedeutung der IAS für kleine und mittlere Unternehmen. Hier ist im letzten Jahr vom IASB ein Projekt angestoßen worden, die Frage zu prüfen, ob es Sinn macht, besondere Standards zu entwickeln, die sich zwar möglichst eng an die full IFRS anlehnen, aber einige Erleichterungen, die aus Sicht der Informationsadressaten kleiner und mittlerer Unternehmen besonders wichtig sind, vorsehen. Hier gibt es ein insgesamt eher positives Stimmungsbild. Es wird jetzt darauf ankommen, genau mit dem IASB und allen Stakeholdern zu diskutieren, wie solche Erleichterungen bzw. Abweichungen von den full IAS aussehen können. An dieser Diskussion werden wir uns ebenfalls intensiv beteiligen.

Wir wollen hier dazu kommen, zusätzliche Möglichkeiten zur Bilanzerstellung für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, ohne dass dabei aber von den IAS zu weit abgewichen wird und ohne dass es zu einer Art von Verbindlichkeit solcher IFRS für SME kommt. Das wäre aus unserer Sicht eine wenig begrüßenswerte Entwicklung. Die Chancen eines solchen Projektes möchten wir aber auf alle Fälle auch in den Vordergrund der Debatte gestellt sehen. Vielen Dank.

SV Dr. Toralf A. Haag: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Mein Name ist Toralf Haag und ich bin Finanzvorstand der Norddeutschen Affinerie. Die Norddeutsche Affinerie ist ein im M-DAX sowie an der Deutschen Börse gelistetes Unternehmen.

Ich möchte nur kurz ein paar Punkte ansprechen, was aus unserer Sicht, aus der Sicht der Praxis, positiv und was problematisch ist. Positiv ist die Schnelligkeit der Umsetzung der neuen Standards. Die war ja dringend notwendig mit dem Ziel der internationalen Harmonisierung. Positiv, weil dringend notwendig für unsere Rechnungslegung, sind weiterhin die verstärkte Kapitalmarktorientierung durch die neuen Standards und die Realisierung des True-and-Fair-View-Prinzipes. Das Problem ist die Komplexität einiger Standards wie des IAS 39. Das klang auch schon bei einigen Vorrednern an. In Kombination mit der Häufigkeit und dem Umfang

der Änderungen ist dies für ein Unternehmen in unserer Größe kaum zu bewältigen. Auch in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern ist es sehr schwierig, diesen Arbeitsaufwand zu bewältigen und die Standards erst einmal zu verstehen und diese dann auch auf das eigene Unternehmen anzuwenden.

Der zweite problematische Punkt ist der Legitimationsprozess der neuen Richtlinien. Der ist für uns in gewisser Weise intransparent, d.h. wir haben Probleme mit dem Verständnis des Zusammenspiels zwischen dem IASB und der EU und dem Endorsement. Ich glaube, dass hier eine verstärkte Transparenz auch zur Akzeptanz dieser neuen Rechnungslegungsstandards beitragen würde.

Der letzte problematische Punkt aus unserer Sicht ist, dass die Einflussnahme über die Interessensvertretungen unzureichend ist. Wir versuchen natürlich direkt über unser Unternehmen, über die Wirtschaftsvereinigung Metall und den BDI Einfluss zu nehmen. Wir haben aber ein paar Spezialthemen, wie die Lifo-Methode oder auch IAS 39, wo es für uns zu viele Interessensvertretungen wie DSR, EFRAG oder IASB gibt. Wir wenden uns an verschiedene Organisationen und Einrichtungen. Für uns ist jedoch unklar, wer wirklich den größten Einfluss hat. Wir bekommen teilweise auch unterschiedliche Antworten von diesen Organisationen. Das ist für uns zu komplex und teilweise auch irreführend. Ich denke, hier ist dringender Handlungsbedarf für die deutschen Unternehmen, die IAS anwenden und die IAS anwenden wollen, dass sie hier klare Anweisungen bekommen, an wen sie sich mit welchen Fragestellungen wenden müssen. Vielen Dank.

SV Frank Reuther: Guten Morgen. Mein Name ist Frank Reuther. Ich bin verantwortlich für das Konzernrechnungswesen des Konzern-Controlling der Freudenberg & Co. Das ist eine Familiengesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft, die vor 3 Jahren auf IFRS umgestellt hat, obwohl zu dem Zeitpunkt der IFRS-Abschluss für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen noch keine befreiende Wirkung gehabt hat. Zu dem Zeitpunkt mussten wir parallel zum IFRS-Abschluss noch einen HGB-Konzern-Abschluss aufstellen. Warum wir als Familiengesellschaft trotzdem den Weg zu IFRS genommen haben, möchte ich gleich erläutern.

Davor will ich aber kurz auf ein Wort von Herrn Jones eingehen, der sagte: „Accounting is a language“. Vor einigen Jahren war ich verantwortlich für das Konzernrechnungswesen eines Konzerns hier in Berlin. Dies war ein

Gemeinschaftsunternehmen. Damals mussten wir fünf verschiedene Abschlüsse aufstellen nach drei unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften, nämlich nach IAS, nach HGB und nach US-GAAP. Wenn man das in Form von Sprache ausdrücken will, dann mussten wir drei Sprachen und zwei zusätzliche Dialekte beherrschen, um das zu machen. Sie können sich sicherlich vorstellen, dass es nicht einfach ist, fünf verschiedene Ergebnisse zu kommunizieren und fünf verschiedene Eigenkapitalien dem Management und den Eigentümern weiterzugeben. Auch aus der persönlichen Sicht des Erstellers kann ich Ihnen sagen, dass dies zwar sicherlich eine interessante Erfahrung war, dass man die aber nicht zweimal machen möchte. Das allein spricht schon sehr stark für einen einheitlichen Standard weltweit.

Zudem hat jeder internationale Konzern, der einen Konzernabschluss aufstellt, Tochterunternehmen, die sich mit zwei Standards auseinandersetzen müssen. Die sind manchmal gedanklich so weit auseinander, dass es schwierig ist, auch eine angemessene Qualität hinzubekommen. Wir bewegen uns da teilweise in sehr unterschiedlichen Gedankenwelten. Das ist einer der Gründe, warum wir auch als Personengesellschaft zu IFRS gegangen sind.

Weitere Gründe sind, dass die IFRS als Basis für Steuerungsgrößen deutliche Vorteile liefern. IFRS liefern deutliche Vorteile in der Kommunikation zu Banken, wenn wir z.B. Ratings ansprechen. Freudenberg lässt sich extern raten. Auch das hat Vorteile. Insgesamt sind eine Menge Vorteile mit der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS verbunden. Leider müssen wir aber immer noch einen HGB-Einzelabschluss machen. Wir würden uns wünschen, dass man IFRS auch auf Einzelabschlussebene umsetzt, allerdings nur, wenn die Maßgeblichkeit zur Steuerbilanz gekappt wird. IFRS können nicht als Basis für die steuerliche Bemessungsgrundlage dienen.

Problematisch ist sicherlich, dass die Standards in der derzeitigen Form enorm umfangreich und enorm kompliziert sind, in Teilen zumindest. Sie sind durchaus von hoher Qualität. Aber je kleiner ein Unternehmen ist, desto mehr Schwierigkeiten wird es haben, sich durch die derzeit 2000 Seiten zu arbeiten und die entsprechenden gültigen Regelungen herauszuarbeiten und herauszufinden. So sehr ich es begrüße, dass sich der IASB jetzt damit beschäftigt, Standards für kleine und mittlere Unternehmen zu entwickeln, so sehr macht mich der Ansatz bedenklich, wie das passiert. Es wird wieder mit dem Ziel hoher Standards versucht, Sachverhalte abschließend zu regeln. Es gibt schon eine vorläufige Entscheidung des IASB, das

ist der sogenannte Mandatory-Fallback. Der bedeutet, dass, wenn irgendein Sachverhalt von einem Standard für kleine oder mittlere Unternehmen nicht abgedeckt wird, dass dann zwingend der full IFRS anzuwenden ist. Man stelle sich einmal vor, dass so ein Sachverhalt auf dem Gebiet der Finanzinstrumente passiert. Der entsprechende Standard für Finanzinstrumente, der IAS 39, umfasst mit allen Begründungen und Implementation-Guidance fast 400 Seiten. Es ist schlichtweg nicht realistisch anzunehmen, dass kleine und mittlere Unternehmen damit umgehen können. Die Standards müssen deutlich verschlankt werden. Warum versucht man nicht, allgemeingültige Regeln im Rahmen eines Frameworks aufzustellen, bei dem sich eine Art Best-Practice auch für kleine und mittlere Unternehmen entwickeln kann?

Solange das in den Notes deutlich erläutert wird, ist bei den Abschlüssen auch die Transparenz gegeben, die wir alle so gerne sehen wollen.

Vielen Dank.

SV Dr. Eckart Sünner: Meine Damen und Herren, mein Name ist Eckart Sünner. Ich bin Chefsyndikus der BASF AG und leite im Hauptberuf den Bereich Recht, Steuern und Versicherungen dieser Gesellschaft. Im Nebenberuf bin ich seit kurzem Vorsitzender des BDI-Rechtsausschusses und schon seit etwas längerem Vorsitzender des VCI-Steuerausschusses. Insofern trage ich hier auch ein bisschen das Gedankengut des VCI vor.

Wenn man die Chemie in Deutschland sieht, dann redet man immer von großen global aufgestellten Unternehmen. Tatsächlich ist die Chemie aber eine mittelständische Industrie. Von den 1700 chemischen Unternehmen in Deutschland ist nur ein ganz geringer Teil wirklich weltweit aufgestellt. Deswegen vertrete ich hier auch eine doppelte, nicht völlig übereinstimmende Zielsetzung. Für die großen kapitalmarktorientierten Unternehmen ist IAS/IFRS seit langem aus Überzeugung anerkannt und wird in großem Stil umgesetzt. Daran wird sich auch nichts mehr ändern. Was wir hier befürworten und zwingend für erforderlich halten ist, dass der internationale Standard auch einheitlich umfassend angewandt werden kann, dass wir also zu einer vollständigen Konvergenz kommen. Es kann nicht so sein, dass sich die USA hier auf längere Sicht diesem Standard im Rahmen einer Konvergenz entziehen. Dazu hat Herr Tiedje übrigens bereits das gesagt, was ich eigentlich auch sagen wollte. Große Unternehmen sind Konzerne, d.h. es kommt auf den

Konzernabschluss an. Der Einzelabschluss zählt hier nicht. Für die KMU hat dagegen die Kapitalmarktorientierung eine deutlich geringere Bedeutung. Deshalb ist für sie auch IAS/IFRS von wesentlich geringerer Bedeutung als für die großen Unternehmen. Viel wichtiger ist gerade für die kleinen Unternehmen, dass hier durch zusätzliche Standards keine zusätzlichen Belastungen auf diese Unternehmen zukommen. Herr Reuther hat es ja vorhin eben noch einmal gesagt, IAS/IFRS ist für eine Steuerbilanzierung ungeeignet. Solange wir aber für die Steuerbilanzierung kein anderes Instrument haben als das HGB, wird vor allem für die kleinen und auch für den großen Teil der mittleren Unternehmen eine HGB-Bilanzierung ein zwingendes Muss sein und bleiben. Solange ist für mich jedenfalls für diese Art der Unternehmen eine IAS/IFRS-Bilanzierung allenfalls als eine Optionsmöglichkeit vorstellbar. So wird es ja auch bislang gehandhabt. Zurückhaltend sind wir aus demselben Grunde auch gegenüber einer besonderen Anpassung der IAS für kleine und mittlere Unternehmen. Für kleine Unternehmen kommen sie unserer Meinung nach nicht in Betracht. Wenn mittlere Unternehmen eine Option haben, dann sollten sie sich überlegen, ob sie diese Option wahrnehmen und dann aber auch die IAS im vollen Format anwenden. Wir befürchten, dass eine Anpassung der IAS auf diese Art der Unternehmen immer zu einer bestimmten Zweitklassigkeit auf diesem Gebiet führen wird. IAS im Kleinformat sehen wir also nicht als die zwingend günstigste Alternative. Hierbei würde ich es gerne bewenden lassen.

Zu den Fragen der Zusammensetzung und der Finanzierung des IASC, Endorsement-Process, Komitologie-Verfahren und auch einem gewissen Demokratiedefizit stehe ich gerne in der Diskussion zur Verfügung.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Mein Name ist Klaus-Peter Naumann. Ich bin Sprecher des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Sie haben von uns ebenfalls eine ausführliche Stellungnahme erhalten, so dass ich mich jetzt in meinem Statement auf drei grundsätzliche Punkte beschränken möchte.

Der erste Punkt betrifft die Frage nach der strategischen Ausrichtung. Wir sind in Europa und in Deutschland, als wir den Weg in die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards eingeschlagen haben, mit dem Ziel gegangen, eine weltweit einheitliche Bilanzierungssprache zu schaffen so wie das in dem Antrag des Bundestages formuliert ist. Wir glauben, dass das weiterhin ein Ziel ist, das man

verfolgen sollte. Wir akzeptieren, dass dem Endorsement und dem Komitologieverfahren auf europäischer Ebene eine wichtige Bedeutung zukommt, damit man die von einem privaten Standardsetzer geschaffenen Regeln hier in europäisches und damit auch in nationales Recht implementieren kann. Es wird behauptet, dass man das Endorsement-Verfahren auch benötige, um Fehlentwicklungen, die es beim IASB gibt, von Europa fernzuhalten -Stichwort IAS 39 oder manche Interpretationsregel. Ich akzeptiere, dass es in Extremfällen sinnvoll sein kann, ein solches Instrument zu haben. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Anwendung einer solchen Regelung am Ende dazu führt, dass wir das Ziel, welches wir eigentlich erreichen wollen, konterkarieren. International vergleichbare Rechnungslegungsstandards gibt es ja dann gerade nicht mehr. Ich stimme daher Herrn Prof. Pohle ausdrücklich zu. Er sagt, dass wir nicht erst am Ende die Notbremse ziehen dürfen, sondern schauen müssen, dass wir vorher versuchen, die Entwicklungen in die richtige Richtung zu lenken.

Eine Folgefrage, die überhaupt noch nicht diskutiert wurde, ist die Frage, welche Regel dann gilt, wenn eine IASB-Regel im Rahmen des Endorsement-Verfahrens nicht akzeptiert worden ist. Hier tun sich große Regelungslücken auf. Über die müsste man auch diskutieren, wenn man einen solchen Weg weiter verfolgen würde. Das Ganze ist allerdings immer unter der Prämisse entwickelt worden, dass wir international anwendbare Standards haben wollen. International anwendbare Standards heißt, wir müssen Standards entwickeln, die auch in Amerika akzeptiert werden. Wenn auf Dauer eine Akzeptanz durch Amerika nicht gesichert sein sollte, ist die Frage durchaus berechtigt, die auch schon in den Raum gestellt worden ist, warum wir Europäer uns einem Regelwerk unterwerfen müssen, das von einem vermeintlich internationalen Gremium entwickelt worden ist. Dieses Gremium ist stark amerikanisch geprägt. Ausgerechnet die Amerikaner gestatten aber die Anwendung dieser Regeln in Amerika nicht. Hier müssen wir gemeinsam, auch über die Regierungsstellen, national und europäisch, einen gewissen Lobbyismus gegenüber den Amerikanern betreiben, wenn wir das Ziel verfolgen wollen, einheitlich anwendbare Standards zu haben.

Der zweite Themenkomplex hat zu tun mit der Akzeptanz der Regeln des IASB bei den Anwendern, d.h. also zunächst bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen und ihren Adressaten. Hier gibt es sicherlich Verbesserungsbedarf und –möglichkeiten in verschiedenen Bereichen z.B. beim Inhalt der Standards. Die

Standards werden immer komplizierter. Herr Jones hat gesagt, ein Principle-Based-Accounting ist gefährlich. Ich sehe das. Aber wir dürfen nicht so tun, als ob ein Rule-Based-Accounting nicht genauso gefährlich wäre. Wir sehen bei der Anwendung in Europa, wohin Standards führen können, die rein rule-based sind. Wir haben im Enron-Fall gesehen, wohin Standards führen, die rein rule-based sind. Vielleicht führen hier Standards, die principle-based sind, die vermeintlich etwas mehr Spielraum bieten, am Ende doch zu sachgerechteren Lösungen als wenn ich strikte Regeln habe, und dann durch Sachverhaltsgestaltung diese strikten Regeln umgehen kann. Ob man so wirklich ein besseres Accounting erreicht, daran habe ich große Zweifel.

Ein Grundproblem der Standards des IASB ist, dass man sich im Moment sehr stark darum bemüht, die Aussagekraft der Rechnungslegung zu verbessern. Dies ist sicherlich ein erstrebenswertes Ziel. Dabei lässt man aber außer Acht, dass Standards auch angewendet werden müssen. Sie müssen praktikabel bleiben und dem Gesichtspunkt der Verlässlichkeit der Rechnungslegung Rechnung tragen. Wenn ich mir manche Entwicklung im Bereich Fair-Value-Accounting oder im Bereich des sogenannten Impairment-Only-Ansatzes und ähnlichem anschau, dann frag ich mich, ob man dem Gesichtspunkt der Verlässlichkeit der Rechnungslegung beim IASB genügend Augenmerk schenkt. Ich glaube, hier müsste man mehr tun. Damit die Standards von den Anwendern und von den Adressaten angewandt und verstanden werden können, ist es notwendig, dass man die Änderungsdynamik herabsetzt. Es kann nicht sein, dass das IASB seine Standards in so kurzen Zeitabständen ändert, wie es das derzeit tut. Kaum habe ich einen Standard verabschiedet, wird der nächste geändert und dann wird der, der ursprünglich geändert worden ist, wieder angepackt. Kein Mensch in der Bilanzierungspraxis und auf Anwenderseite kommt da hinterher. Das IASB muss auch dem Umstand Rechnung tragen, dass es nationale gesellschaftsrechtliche Besonderheiten gibt, die man unter internationalen Rechnungslegungsregeln abbilden können muss. Stichworte sind heute bereits gefallen, u.a.: Geschäftsguthaben von Genossenschaften. Lassen Sie uns aber auch noch an das viel breitere Problem der Eigenkapitaldarstellungen von Personenhandelsgesellschaften denken. Das sind Probleme, die heute im IASB-Regelwerk nicht angemessen geregelt sind.

Insgesamt meinen wir, dass das IASB auch dem Gesichtspunkt der Accountability mehr Aufmerksamkeit schenken sollte, so dass für die Adressaten transparenter und

verständlicher wird, wie die IASB-Regeln zustande kommen. Wir möchten gerne sehen, wie man sich beim IASB mit kritischen Stellungnahmen im Rahmen des Due Process auseinandersetzt. Wir würden es auch gern häufiger sehen, dass im Rahmen der Diskussionen bei dem Due Process Entwürfe grundlegend geändert werden und dass es dann vor der endgültigen Verabschiedung eines Standards noch mal ein Re-Exposure gibt. Sonst kann man am Ende zwar behaupten, dass man wunderbare Drafts veröffentlicht, nur wenn das Draft mit dem endgültigen Standard überhaupt nichts zu tun hat, dann stellt sich die Frage, ob der endgültige Standard im Entwurf irgendwann mal zur Diskussion gestellt worden ist.

Das Thema: Verstärkte europäische Beteiligung und deren Notwendigkeit ist bereits angesprochen wurden. Hier müsste man auch innerhalb der Struktur des IASB etwas tun, um die doch sehr starke US-Lastigkeit des gesamten Systems zu ändern.

Dritter und letzter Punkt: Zukünftige Entwicklung. Hier ist die Frage der Akzeptanz der IAS bei anderen Anwendern, also bei nicht börsennotierten Unternehmen, insbesondere bei KMU, zu diskutieren. Ich bin persönlich unsicher, ob die Entwicklung eigenständiger Standards für KMU der richtige Weg ist. Letztendlich wollen wir ja die Rechnungslegungsregeln, die bislang dadurch geprägt sind, dass verschiedene Systeme zum Einsatz kommen, wieder aufeinanderzuführen. Was ich mir also allenfalls vorstellen könnte, ist, dass man KMU-Standards mit dem Ziel entwickelt, KMU zu helfen, den Schritt zur vollen IAS-Anwendung zu tun. Da könnte man sich sicher Erleichterungen im Bereich der Angabepflichten und vielleicht bei einzelnen besonders komplexen und komplizierten Ansatz- und Bewertungsregeln vorstellen. Aber ich denke, wir sollten nicht ein grundsätzlich anderes System schaffen, denn damit wäre auf lange Sicht den kleinen Unternehmen nicht gedient.

Zum Ende meine ich, das ist jetzt ein nationales Thema, brauchen wir eine nationale Diskussion zu der Frage, wie lange wir uns das Nebeneinander von verschiedenen Rechnungslegungssystemen noch leisten wollen. Die Analyse, die hier schon mehrfach zitiert worden ist, dass die IAS in der heutigen Form und ohne weitere Anpassungsmaßnahmen für das Steuerrecht nicht geeignet sind, ist breit akzeptiert. Auch dass wir die IAS nicht ohne weiteres als Grundlagen für unser gesellschaftsrechtliches Schutzsystem anwenden können, ist breit anerkannt. Nur volkswirtschaftlich bin ich umgekehrt der Meinung, dass wir uns ein Nebeneinander von Rechnungslegungsregeln auf Dauer nicht leisten können. Das Nebeneinander ist volkswirtschaftlicher Unsinn, wenn ich das etwas übertreiben darf.

Wir haben hier extreme Ausbildungskosten. Es gibt kaum noch Universitäten in Deutschland, an denen junge Studenten im Bereich des HGB vernünftig ausgebildet werden, weil es an den Hochschulen mittlerweile „in“ ist, dass man internationale Rechnungslegung lehrt. Herr Prof. Hommelhoff ist da vielleicht eine wertvolle Ausnahme. Das ist auf Dauer ein sehr gefährlicher Zustand. Ich meine, die Lösung müsste nicht darin liegen, dass man auf Dauer unterschiedliche Rechnungslegungswerke vorhält. Man müsste vielmehr in der Rechtswissenschaft Antworten auf die Frage finden, wie man durch sachgerechte Anpassung und Überleitungsrechnung auf der Basis einer IAS-Rechnungslegung doch dazu kommen kann, dass man die IAS vielleicht im Bereich der Besteuerung und als Grundlage im gesellschaftsrechtlichen Schutzsystem nutzt. Dankeschön.

Prof. Dr. Harald Wiedmann: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich heiße Harald Wiedmann und bin Vorsitzender des Vorstandes der KPMG-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstandes des Deutschen Rechnungslegungsstandardkomitees.

Lassen Sie mich zuerst etwas zum IASB sagen. Ich möchte das mit folgenden Worten einleiten: Wir haben heute keinerlei Alternative zur Setzung von internationalen Rechnungslegungsvorschriften bzw. zum IASB. Ich möchte daran erinnern, dass der Vorgänger von Herrn Tiedje, Herr Karel van Hulle, noch versucht hat, eigenständige EG-Bilanzierungsrichtlinien fortzuentwickeln. Es war aber schlichtweg unmöglich, alle verschiedenen Interessen in Europa auf einen Nenner zu bringen. Die EU hat sich deswegen im Wesentlichen entschlossen, sich die IFRIC- oder die IAS-Rechnungslegungsregeln zu Eigen zu machen. Es gibt also keine Alternative. In der Praxis haben wir sehr gute Ergebnisse. Wir haben mehrfach Umfragen bei Unternehmen durchgeführt und immer sind die IFRIC-, die IAS-Stellungnahmen und die IAS-Rechnungslegung dabei sehr sehr positiv bewertet worden. Viele Unternehmen haben vorzeitig auf IFRS-Rechnungslegung umgestellt. Ich glaube, es besteht kein Zweifel hier in diesem Raum, dass bei Großunternehmen die IAS- oder IFRIC-Rechnungslegungsregeln die richtigen sind. Wir haben eine Konvergenz der Kapitalmärkte, das ist schon gesagt worden. Es ist gerade für die Unternehmen, die an Kapitalmärkten tätig sind, notwendig, dass ihre Bilanzen bzw. ihre Rechnungslegung überall verstanden wird.

Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang die Konvergenz der US-GAAP und der IFRIC-Rechnungslegungsregeln, die jetzt hoffentlich 2009 stattfinden soll. Es ist für Unternehmen, die gleichzeitig an US-Börsen tätig sind, einfach nicht akzeptabel, dass sie nach zwei Regelwerken Rechnung legen müssen. Letzten Endes fragt sich der Bilanzleser immer, welches der richtige Gewinn, der richtige Umsatzerlös und welches das richtige Eigenkapital ist. Damit komme ich zum Problem der kleinen Unternehmen.

Es wird immer so der Gegensatz aufgebaut, dass kleine Unternehmen alle die Unternehmen sind, die nicht an Börsen agieren. Ich möchte Ihnen mal eine Zahl aus Israel, einem sicherlich kleinen Land, nennen. Dort sind 20 Unternehmen an amerikanischen Börsen gelistet. Damit möchte ich zum Ausdruck bringen, dass auch für unsere kleinen Unternehmen die Kapitalmärkte eine zunehmende Bedeutung in der Zukunft haben werden. Für kleine Unternehmen kann es nicht hilfreich sein, wenn zwei Rechenlegungsregelwerke existieren. Nehmen wir als Beispiel ein Bauunternehmen, das hier in Deutschland nach HGB bilanziert und in Deutschland erhaltene Anzahlungen von den Bauleistungen offen absetzt. Bereits die Banken in Deutschland wenden unterschiedliche Bilanzanalysemethoden an. Einige Banken akzeptieren diese Saldierung nicht, weil sie IFRIC-Regeln folgen, mit dem Resultat, dass sich ein Eigenkapital von 7% ergibt. Andere Banken akzeptieren diese Saldierung mit der Folge, dass man Eigenkapital in Höhe von 20% erhält. Wir sind die Bilanz durchgegangen und haben durchgerechnet, dass dieses Unternehmen unter Anwendung von IFRIC-Stellungnahmen ein Eigenkapital von 25% aufweisen würde. Nun kann man sagen, das stört uns nicht weiter. Nun hat sich dieses Unternehmen aber um einen internationalen Auftrag beworben und musste seine Bilanz einreichen. Leider erfolgte die Bilanzauswertung in London durch eine internationale Bank. Diese internationale Bank sagte, IFRIC-Stellungnahmen würden keine Saldierung gestatten. Also hat das Unternehmen nur 7% Eigenkapital. Also ist es nicht akzeptabel zur Durchführung von Bauprojekten. Es ist von der Bonität her nicht geeignet. Ich wollte mit diesem Beispiel zeigen, dass wir uns extrem schaden, wenn wir unterschiedliche Rechnungslegungswerke haben, weil international die Interpretation immer nach internationalen Regeln erfolgen wird.

Eine Frage, auf die wir bisher noch nicht eingegangen sind, bleibt offen: Sollen die Regeln rule-based oder principle-based sein? Ich denke, dass die IAS mit dem Principle-Based-Approach mit Sicherheit einen Vorteil haben, aber der Nachteil ist,

dass sie interpretationsbedürftig sind. Auch wenn sie 2000 Seiten umfassen, besteht trotzdem das Erfordernis einer Interpretation. Hier ist die Frage, wer diese Interpretation vornimmt. Es gibt zwar ein Interpretationskomitee des IFRIC, dieses interpretiert aber häufig zu spät. Für den Bilanzanwender steht im Vordergrund, dass er eine richtige Bilanz erstellt, die später nicht mehr korrigiert werden muss. Wir haben also das Problem einer Vorabinterpretation, das hier geklärt und insgesamt angesprochen werden muss. Angesprochen werden muss auch das Problem, wer die Anwendbarkeit bestimmter nationaler Sachverhalte klärt z.B. den Steuerausweis bei persönlich haftenden Gesellschaftern in einer Personenhandelsgesellschaft, d.h. wie dieser Steuerausweis international zu erfolgen hat.

Nun zur Arbeit des IASB. Sie war insgesamt gut. Kritik kam an IAS 39 und 32 auf. Auch hierzu eine kurze Bemerkung. Die Entwürfe lagen seit dem Jahr 2000 auf dem Tisch. Sie sind lange Zeit nicht diskutiert worden. Erst als das Endorsement-Verfahren der EU anfang zu laufen, wurden diese Entwürfe zur Kenntnis genommen und zwar zuerst von französischen Banken. Diese haben dann immerhin ihren Staatspräsidenten dazu gebracht, einen Brief an die Kommission zu schicken, mit der Bitte, die Entwürfe aufzuheben oder aufzuschieben. Ich denke, dass man hätte anders vorgehen müssen. Das ist das, was Herr Prof. Pohle erwähnt hat. Wir brauchen eine frühzeitige Einbindung. Der DRSC ist in Deutschland das Organ, das sicherstellen muss, dass nationale Bedenken und Interessen frühzeitig formuliert und vorgetragen werden. Den Legitimationsprozess will ich jetzt nicht behandeln.

Lassen Sie mich ganz zum Schluss noch auf ein praktisches Problem eingehen. Herr Naumann sagte, die Hochschulen würden irgendwann nicht mehr in HGB ausbilden können. Ich glaube, hier sitzen genügend Hochschulprofessoren, die das besser beurteilen können. Ich kann lediglich sagen, dass wir Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unsere Prüfer irgendwann nicht mehr in HGB-Prüfung ausbilden werden, weil wir ebenfalls einen einheitlichen Prüferberuf brauchen. Ich kann hausintern nicht eine Gruppe HGB-Prüfer und eine Gruppe IFRIC-Prüfer aufbauen. Aus Praktikabilitätsgründen empfiehlt sich hier auch eine einheitliche Anwendung von einheitlichen Rechnungslegungswerken. Dankeschön.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge: Mein Name ist Baetge. Ich komme von der Universität Münster. Ich bin dort Professor und führe mit einem Team Forschungsprojekte durch. Dabei sind insbesondere die IFRS ein wichtiger Punkt.

Ich bin in dieser Runde vielleicht ein Exot, weil ich doch erhebliche Bedenken gegen die IFRS habe und den Nutzen der Anwendung der IFRS wenigstens bei dem derzeitigen Stand etwas in Zweifel ziehe. Es ist beispielsweise so, dass der IFRS 1 (International Financial Reporting Standard Nr. 1 - First Time Adoption) nach der EU-Verordnung und nach Ihren Beschlüssen ungefähr 7000 Unternehmen in Europa verpflichtet, ab 2005 zum ersten Mal IFRS-Abschlüsse vorzulegen. Dabei haben die Unternehmen zehn Wahlrechte. Diese Wahlrechte schließen es völlig aus, dass das Ziel des IASB, nämlich die Abschlüsse untereinander vergleichbar zu machen und zu ermöglichen, dass insbesondere die First-Time-Adopters, also die Erstanwender, vergleichbare Abschlüsse vorlegen, erreicht wird. Die Abschlüsse, die wir in Zukunft haben werden, sind aufgrund der Wahlrechte weder zwischenbetrieblich noch zeitlich vergleichbar. Die Wahlrechte, welche das IASB aus Nutzen- und Kostenabwägungen eingeräumt hat, stellen ein Manko dar. Das Prinzip der retrospektiven Anwendung von Grundsätzen eines First-Time-Adopters wird eben keineswegs durchgehalten. Das Merkwürdige dabei ist, dass eigentlich mit jedem neuen IFRS neue Wahlrechte nach IFRS 1 zugelassen werden. Auf diese Weise gerät der Boden, auf dem sich der Bilanzierende bewegt, in Bewegung. Dies behelligt die Praxis sehr.

Sie haben selbst, Herr Prof Wiedmann, in einem Papier, welches mir von Ihnen vorliegt, gesagt, dass IAS 32 und 39 (Financial Instruments) eben doch zu erheblichen Möglichkeiten der Bilanzpolitik geführt haben. Wenn ich aber weiterhin an IFRS 3 (Business Combinations) denke, da gibt es erhebliche Wahlmöglichkeiten, bei denen die Unternehmen Zeitwerte für erworbene Unternehmen ansetzen und immaterielle Vermögenswerte identifizieren. Ich denke, dass Wirtschaftsprüfer diese Wahlmöglichkeiten nicht ausschließen können, weil die Regeln diese Möglichkeiten eben zulassen. Der Bilanzierende weiß daher nicht genau, was dabei passiert.

Lassen Sie mich ein anderes Beispiel nehmen. Ich habe mal die Abschlüsse von VW, BMW, Daimler-Chrysler und Bayer aus dem letzten Jahr miteinander verglichen. Nehmen wir einmal die Entwicklungskosten, die nach IAS anzusetzen und entsprechend in der Bilanz zu aktivieren sind, wenn sechs Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen machen sich die Unternehmen selbst. Es ist nicht so, dass die objektiv gegeben sind, sondern die Unternehmen gestalten die selbst. So hat z.B. VW im Jahre 2003 eine sogenannte Aktivierungsquote, d.h. den Anteil der Entwicklungskosten an dem Entwicklungsaufwand im zu aktivierenden Aufwand, mit 52% festgelegt, während BMW einen Anteil von 39% angibt und Bayer nichts an

Entwicklungskosten ansetzt. Daimler-Chrysler darf überhaupt nichts an Entwicklungskosten ansetzen, weil das nach US-GAAP nicht zugelassen ist. Das führt zu einer diffusen Beurteilung seitens der Anleger. Wofür haben wir die IFRS? Der Sinn ist doch, dass die Informationsnützlichkeit gesteigert wird. An dieser Stelle muss eine Diskussion einsetzen. Um beim Beispiel VW zu bleiben: VW hatte im dritten Quartal 2003 die Aktivierungsquote sogar auf über 70% angehoben. Nur durch einen Aufschrei der Finanzanalysten, was VW da mache, hat VW im vierten Quartal und damit auch für den Jahresabschluss die Aktivierungsquote auf 52% gesenkt. Das führt natürlich dazu, dass sich das Ergebnis erheblich verändert.

Mein Hauptbedenken ist, dass das IASB eine vernünftige Sache, nämlich Markt- und Zeitwerte in eine Bilanz zu bekommen, in einer Fair-Value-Hierarchie abschwächt. In einer dritten Stufe ist es dann möglich, dass die Unternehmen Zeitwerte selbst berechnen, wenn eben kein Markt, kein Marktpreis und auch kein vergleichbarer Marktwert vorhanden sind. Sie bestimmen das mit DCF-Kalkülen (Discounted-Cash-Flows), indem sie die Ein- und Auszahlungen der nächsten Jahre, die mit einem Vermögensgegenstand - z.B. einer der Büroimmobilien hier auf der anderen Seite der Straße - verbunden sind, miteinander verrechnen. Gehört diese Immobilie beispielsweise zu einem Versicherungs- oder Bankunternehmen und wird sie zur Vermietung oder zum gelegentlichen Verkauf gehalten, dann ist sie natürlich ein Unikat. Dafür kann man sich keinen Marktpreis aus den Fingern saugen. Dann wäre die Immobilie nach IAS 40 (Investment Property) mit dem DCF-Kalkül, also mit dem Barwert der Einzahlungsüberschüsse der nächsten 30 bis 35 Jahre, anzusetzen. In diesen Barwert müssten die Leerstands-, Erdbeben- und Überschwemmungsrisiken, die Abvermietungsrate und auch die Frage, ob in Berlin mehr als eigentlich erforderlich gebaut wird, einbezogen werden. Ich habe mal in der FAZ einen Artikel geschrieben, wo ich bei einem 100.000 m² großen Büro-Projekt die Mieten für die nächsten 30 bis 35 Jahre von dem Mittelwert um 5 DM nach unten und oben angesetzt habe. Es war dann so, dass ich von Bulwien und Partner und Jones Lang Lasalle im Immobilienmarkt Bandbreiten bekommen hatte, die von 35 bis 85 DM gingen. Das war das Frankfurter Westend, das ich da ins Auge gefasst hatte. Es ist eine Abweichung in Höhe eines großen zweistelligen Millionenbetrages entstanden. Ein Wirtschaftsprüfer, also auch Prof. Wiedmann, könnte einem Bewerter nicht sagen, dass er statt der 35 die 40 oder 30 nehmen solle. Die Parameterspielräume muss der Prüfer auch akzeptieren, wenn sie denn nicht völlig aus der Luft gegriffen

sind. Ich sage Ihnen, dass die Parameter tatsächlich noch viel größere Spielräume erlauben.

Ich darf vielleicht zum Abschluss sagen, dass 1861 in Deutschland, da gab es das Deutsche Reich noch nicht, das ADHGB verabschiedet wurde. Das ADHGB hat Fair Values, Zeitwerte also, eingeführt. Infolgedessen sind sehr viele Aktionäre von den Unternehmen durch die Zeitwertbilanzierung über den Tisch gezogen worden. Ich muss aber zugeben, dass es damals noch keine Abschlussprüfung gab. Die ist erst 1931 per Reichsverordnung eingeführt worden. Die Zeitwertbilanzierung ist jedenfalls durch eine Aktienrechtsnovelle bereits 1884 wieder aufgegeben worden. Ich hoffe, dass das IASB nicht eines Tages – mit George Orwell im Hinterkopf - zu dem Ergebnis kommt, dass - wie bereits 1884 - die Zeitwerte wieder zurückgezogen werden müssen, weil die Bilanzierung eben doch so wackelt, dass Aktionäre nach Moral-Hazard-Gesichtspunkten ausgenutzt werden. Natürlich ist unser derzeitiges HGB an vielen Stellen sehr veränderungsbedürftig. Doch hoffentlich kommen wir eben nicht eines Tages zu dem Ergebnis, dass wir die Zeitwerte zurückziehen müssen. Ein letzter Satz noch dazu: Ich bin sehr wohl für Zeitwertbilanzierung, wenn diese Zeitwerte objektivierbar sind. Aber wenn wir anfangen zu rechnen, und ich bin ein Unternehmensbewerter, der weiß, dass man DCF-Kalküle so oder so rechnen kann, dann kann ich mir vorstellen, wie Bilanzierung in der Zukunft von nicht wohlmeinenden Topmanagern vielleicht verbogen werden kann.

SV Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf G. Coenenberg: Meine Damen und Herren, mein Name ist Adolf Coenenberg. Ich lehre an der Universität Augsburg Rechnungslegung und Controlling - übrigens, Herr Pohle, dies noch im Kontext von HGB, IFRS und US-GAAP. Also das volle Programm. Ich habe eine Stellungnahme eingereicht. Scheinbar ist diese dem Zeitlimit irgendwie zum Opfer gefallen. Sie liegt wahrscheinlich jetzt aber per Email vor und wenn nicht, dann wird sie nachgereicht. Ich will auf einige wenige Punkte eingehen, vieles ist ja schon gesagt worden. Man kann gar nicht mehr so viel hinzufügen.

Wenn wir von externer Rechnungslegung sprechen, dann sprechen wir typischerweise von zwei Zwecken. Der eine Zweck bezieht sich auf Haftung sowie auf Haftungs-, Ausschüttungs- und Ausschüttungsbemessungsregeln und ähnliches,

d.h. auf den Jahresabschluss im Rechtssinne. Außerdem geht es um die faire Information Außenstehender. Wir sprechen hier im Moment nur von der fairen Information Außenstehender, das sollte man erst einmal festhalten, damit man das nicht vermischt. Brauchen wir die faire Information Außenstehender eigentlich mehr als früher? Das HGB war nämlich traditionell auf den ersten Zweck, die rechtlichen Fragen, gerichtet und hat sich eigentlich nur als Reparaturbetrieb um die faire Information gekümmert. Das war möglich, weil wir in der Vergangenheit, so 10 bis 15 Jahre zurück, hier in Kontinentaleuropa, speziell in der Bundesrepublik Deutschland, ein sehr geschlossenes Unternehmens- und Finanzsystem hatten. Dies war gekennzeichnet durch Hausbanken und eine starke Verflechtung in Aufsichtsräten, so dass die Informationskanäle, die Kanäle zum Abbau von Informationsasymmetrien, zwischen Management und Markt dem Grunde nach andere waren als der Jahresabschluss. Inzwischen haben wir uns viel stärker in der Struktur unseres Finanz- und Marktsystems hin zu einem globalen, offenen und marktorientierten System geöffnet. Eine Informationsregelung ist dadurch unverzichtbar geworden. In dem Sinne ist die Arbeit des IASB sehr zu begrüßen und unverzichtbar.

Die erste Frage, die Sie gestellt haben, wie die bisherige Tätigkeit des IASB zu beurteilen sei, muss man rückhaltlos positiv beantworten. Ich denke auch, dass das Resultat der Arbeit des IASB grundsätzlich nützlich ist, denn wir haben mittlerweile ein fast vollumfängliches Regelwerk. Wir haben weitgehend - zumindest explizite - Wahlrechte abgeschafft. Auf das, was Herr Baetge gesagt hat, komme ich gleich noch kurz zu sprechen.

Es gibt jedoch auch eine ganze Menge an Vorbehalten, die ich nicht unerwähnt lassen möchte. Da ist einmal das Thema der Ermessensspielräume, die natürlich zu erheblichen Möglichkeiten der Beeinflussung der Zahlen führen. Zweitens: In einigen Punkten sind die IASB-Regeln, die sich immer mehr von einem Rule-Based-Principle zu einem Einzelfall-Principle entwickelt haben, teilweise nicht praxisgerecht. Beispiele dazu kann ich gern nachliefern. Ich möchte aus Zeitgründen darauf jetzt nicht eingehen.

Ich möchte auf zwei weitere Probleme hinweisen: Das eine Problem ist von Herrn Reuther angesprochen worden: Unternehmenssteuerung/internes Controlling von Unternehmen. Unser HGB und dessen ausschließliche Orientierung an den Bemessungsgrundlagen für Ausschüttungen, Steuern, Kapitalhaltungs- und

Haftungsfragen und ähnliches hatte ja dazu geführt, das unsere Unternehmen über ein Jahrhundert hinweg im Grunde viel Fleiß dahinein investiert haben, Systeme für das interne Controlling unabhängig von der Rechnungslegung zu etablieren. Wir sind glücklich, dass wir zehn Jahre nach der Einführung von US-GAAP und jetzt IFRS eigentlich wieder in der Lage sein müssten, eine einheitliche Accounting-Language im Unternehmen zu verwenden, die nach innen und nach außen eine Wahrheit und eine Zahl mit einer Sprache kommuniziert. Ich fürchte, dass viele Einzelfallregelungen des IASB diese Steuerungsqualität in Frage stellen. Die sehr starke Fair-Value-Orientierung hat viele Unternehmen wieder in die Richtung gebracht, dass sie sagen, sie könnten mit IFRS ihr Unternehmenssteuerungssystem nicht mehr voll abdecken, wenn sie IFRS wörtlich anwenden würden. Sie müssten dann wieder eine zweite Accounting-Language aufbauen. Da sehe ich große Bedenken, wenn dem tatsächlich so sein sollte.

Das zweite Problem und Risiko, welches ja bereits angesprochen wurde, stellt die Auslegung dar. Wenn wir immer mehr zur nationalen Auslegung kommen, dann werden wir keine vergleichbaren IFRS-Standards mehr haben. Also müssen wir an diesem Problem arbeiten. Das wollte ich als wichtigen Punkt adressieren.

Das Komitologie-Verfahren würde ich gern auch noch ganz kurz ansprechen. Natürlich ist das im Sinne der Legitimation ein sehr vernünftiges Verfahren, soweit ich das als Nichtjurist überhaupt beurteilen kann. Ich habe aber einige kleine Vorbehalte. Ich sehe, dass mit dem derzeitigen Endorsement zwei Risiken verbunden sind: Erstens ein Endorsement-Risiko und zweitens ein Timing-Risiko. Beide sind hier schon angesprochen worden. Das Endorsement-Risiko besteht darin, dass bestimmte IFRS gar nicht oder nur teilweise akzeptiert, d.h. in Recht der Europäischen Union umgesetzt werden. Dann kommen wir zu IAS im weltweiten Sinne versus EU-IAS. Das darf doch eigentlich nicht sein. Wir sehen dafür aber erste Anzeichen. Ich bin da nicht richtig kundig, aber soweit ich gehört habe, verlangt die SEC teilweise jetzt schon Reconciliations von EU-IFRS auf IAS/IFRS. Das darf doch wohl nicht wahr sein, dass wir uns jetzt eine neue Accounting-Language über den Endorsement-Prozess ins Haus holen. Zweitens: Das Endorsement-Timing - die Prozesse dauern zu lange. Ich habe kein Allheilmittel, aber wenigstens die 20 Sprachen könnte man in Frage stellen, damit das Endorsement Platz greift. Warum kann das Endorsement nicht schon dann beginnen, wenn der Standard erst einmal nur in Englisch vorliegt und akzeptiert ist? In der Zeit bis zum Inkrafttreten der

Standards könnte die Übersetzung in 19 andere Sprachen vorgenommen werden. Dann hätten wir aller Erfahrung nach wahrscheinlich an die drei bis vier Monate gespart.

Zum Thema kleine und mittelständische Unternehmen oder wie wir heute sagen würden Nonpublicly Accountable Companies: Grundsätzlich sind die IFRS ja auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichtet. Inzwischen sprechen wir aber nicht mehr von kapitalmarktorientiert und nicht-kapitalmarktorientiert, sondern von Publicly Accountable und Nonpublicly Accountable. Wenn man das ernst nimmt, dann müsste man an den deutschen Gesetzgeber die Frage richten, ob das in dem neuen Gesetzesvorhaben verankerte Wahlrecht für die Nonpublicly Accountable Unternehmen, d.h. die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen, eigentlich ausreichend ist. Wenn wir sagen, Publicly Accountable Unternehmen müssen mit dem vollen für richtig gehaltenen Standard nach außen kommunizieren, müssen also Informationsasymmetrien abbauen, dann möchte ich eigentlich dafür plädieren, dass die Nonpublicly Accountable Unternehmen, d.h. die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen, nicht anders behandelt werden können als die kapitalmarktorientierten Unternehmen. Ich weiß, dass ich mir für diesen Vorschlag Prügel einhole, aber als Hochschullehrer kann ich mir das erlauben.

Für die Nonpublicly Accountable Unternehmen ist das derzeit vorgesehene Wahlrecht sicherlich vernünftig. Ob das auf Dauer ausreichend ist, das ist die Frage. Mit der Übernahme von IFRS sind nach der Bereinigung aller Probleme doch auch für die kleinen und mittelständischen Unternehmen sehr viele Vorteile verbunden. Auf diese möchte ich jetzt im Einzelnen nicht eingehen. Wenn dem so ist, dann brauchen wir aber ganz sicher Erleichterungen. Diese können und müssen einerseits und selbstverständlich im Bereich der Anhangangaben des Disclosure-Modells liegen. Wir können aber das Accounting-Modell nicht ganz außen vor lassen. Beispielsweise könnte ich mir vorstellen, dass man es dann, wenn Fair-Values gefordert sind, die sich im Sinne der IASB-Terminologie nicht leicht ermitteln lassen, d.h. dort wo es keinen aktiven Markt gibt, für die kleinen und mittelständischen Unternehmen beim Anschaffungswertprinzip ohne komplizierte Modellrechnungen belässt. Das wäre eine Erleichterung. Im Anhang wäre dann aber ein Disclosure zu verlangen, welches mit Anschaffungskosten bewertet wurde. Vielen herzlichen Dank.

SV Prof. Dr. Norbert Herzig: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Name ist Norbert Herzig. Ich komme von der Universität zu Köln. Ich vertrete dort den Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Ich hatte im letzten Jahr das Vergnügen, für das Finanzministerium ein Gutachten zu den Auswirkungen der internationalen Rechnungslegung auf die steuerliche Gewinnermittlung zu erstellen. Ich will mich deswegen in meinem Statement auf den steuerlichen Aspekt konzentrieren. Das hat für Deutschland auch eine zentrale Bedeutung. Ich kann dem ersten Punkt, nämlich dass die IAS für Steuerzwecke nicht geeignet sind, ohne Einschränkung zustimmen. Das ist hier bereits mehrfach gesagt worden und es ist zutreffend. Man kann dafür eine Vielzahl von Gründen nennen. Lassen Sie mich nur zwei Gründe herausarbeiten. Einmal stellt sich die Frage nach der ausreichenden verfassungsrechtlichen Legitimation der IAS, d.h. ob sie das Komitologie-Verfahren durchlaufen haben. Dagegen müssen natürlich massive Bedenken geltend gemacht werden. Es ist zweifelhaft, ob das, was da im Ergebnis aus dem Komitologie-Verfahren herauskommt, ausreichend legitimiert ist, um einen Eingriff in die private Vermögensordnung zu rechtfertigen. Von daher ist bereits hier ein markantes Defizit festzustellen, welches oft als Demokratiedefizit bezeichnet wird.

Man muss daneben auch deutlich sehen, dass wir eine Zweckdivergenz haben. Dies hat Herr Coenenberg bereits erwähnt. Die IAS wollen ausschließlich Informationszwecken dienen und nicht die Grundlage für Besteuerung oder Zahlungen sein. Deswegen ist dies auch kein Vorwurf an die IAS. Die IAS kann vielmehr ein reines Prinzip nur dann verwirklichen, wenn auch eine klare Zielsetzung besteht - nämlich Informationsorientierung. Steuern sind nun einmal etwas anderes. Wir haben es hier deshalb mit einem nicht auflösbaren Konflikt zu tun. Ich denke, IAS kann in der derzeitigen Form nicht die Grundlage für eine Besteuerung sein.

Daraus ergibt sich sofort die Frage, ob wir es insoweit bei dem, was wir gegenwärtig haben, insbesondere bei der Maßgeblichkeit, belassen sollten. Können wir sagen, dass wir unser bisheriges HGB in der hergebrachten Form fortführen wollen, um daran für Steuerzwecke anzuknüpfen? Meine Damen und Herren, auch das halte ich für einen Trugschluss. Man muss deutlich sehen, dass die Maßgeblichkeit, die uns schon seit 100 Jahren beschäftigt, kein Prinzip ist. Die Durchbrechungen sind mittlerweile so umfassend, dass es mehr ein Torso ist als ein Prinzip. Wir sollten uns nicht in einer Sicherheit wiegen, die so nicht besteht. Man muss sich doch eines

klarmachen: Die Maßgeblichkeit ist ursprünglich immer als ein Bollwerk zum Schutz der Bürger gesehen worden, weil hier die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesprochen sind. Diese Grundsätze waren ein Schutz gegenüber dem begierigen Fiskus, der an diesen Grundsätzen nicht vorbeigeht. Von diesen Grundsätzen haben wir uns weit entfernt und von dieser Philosophie haben wir uns verabschiedet. Seitdem die Politik so verfährt, dass wir sagen, die Bemessungsgrundlage solle verbreitert und die Sätze sollen gesenkt werden, stellen diese Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung in der Tat keine Grenze mehr dar. Der Gesetzgeber durchbricht die Grundsätze seit dem Steuerentlastungsgesetz in massiver Weise. Hier haben wir also keine Grenze mehr im Sinne eines Schutzwalles. Außerdem muss man deutlich sagen, dass diese umgekehrte Maßgeblichkeit, die ja die konsequente Fortsetzung der Maßgeblichkeit ist, dazu geführt hat, dass die Akzeptanz der deutschen Rechnungslegung weltweit dramatisch gelitten hat. Das können und wollen wir doch nicht fortführen. Von daher kann die umgekehrte Maßgeblichkeit nichts sein, was wir weiterhin am Leben halten wollen.

Man muss auch, wenn man die Skepsis gegenüber der Maßgeblichkeit deutlich macht, zwei Entwicklungslinien im Auge haben. Selbst wenn man meint, man könnte noch an der HGB-Rechnungslegung festhalten, dann muss man Folgendes bedenken: Erstens, das HGB ist nicht statisch, es entwickelt sich fort. Es wird sehr spannend sein zu sehen, wohin sich das HGB entwickelt. Je mehr die Entwicklung in Richtung einer Informationsorientierung geht, um so weniger ist es möglich, daran für Steuerzwecke anzukoppeln. Dann werden wir, je stärker die Informationsorientierung betont wird, steuerlich eigene Wege gehen und eine eigene Steuerbilanz erstellen müssen. Wir würden damit einen Weg beschreiten, wie er international gar nicht ungewöhnlich ist. Hinzu kommt noch ein anderer Gesichtspunkt: Die steuerliche Gewinnermittlung ist keine Veranstaltung, die auf Deutschland beschränkt betrachtet werden kann. Wir müssen sehen, dass die Gewinnermittlung zunehmend vereinheitlicht wird in einem Binnenmarkt. Dies macht auch Sinn, wenn man den Binnenmarkt ernst nimmt. Wenn wir in einem Binnenmarkt verschiedene steuerliche Gewinnermittlungen haben, dann kann das nicht die Lösung sein. Die steuerliche Gewinnermittlung muss sich vielmehr der Europäisierung öffnen, um einheitliche Bemessungsgrundlagen zu schaffen. Das würde viele Probleme z.B. im Bereich von Verrechnungsweisen usw. vereinfachen. Wir würden bei der Verlustermittlung auch

nicht mehr verschiedene Verluste nach verschiedenen Rechenwerken zugrunde legen. Es gibt durchaus sinnvolle Überlegungen zu der Frage einer eigenständigen Steuerbilanz. Natürlich muss eine eigenständige Steuerbilanz so gestaltet werden, dass sie exportfähig ist, dass sie die Grundlage für eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage bilden kann. IAS hat in diesem Kontext wieder eine gewisse Bedeutung. Die IAS bilden das Regelungs-Set, welches europaweit einheitlich Anwendung findet. Von daher ist es richtig zu sagen, die IAS können für die Steuerdiskussion ein Starting-Point sein. Sie können aber eben nur ein Starting-Point sein. Überall dort, wo aus steuerlich grundsätzlichen Erwägungen Abweichungen notwendig sind, müssen diese Abweichungen eben dann auch vollzogen werden.

Um das deutlich zu sagen, meine Damen und Herren, steuerlich scheint mir eine zwingende Bindung an das Realisationsprinzip zu bestehen. Insoweit gibt es EU-weit auch einen breiten Konsens, dass Gewinne nur dann besteuert werden können, wenn sie am Markt realisiert worden sind, d.h. wenn der Umsatz stattgefunden hat. Reine Wertsteigerungen am Markt reichen nicht aus. Es gibt hier einen gewaltigen Unterschied zwischen der Zielsetzung, die die IAS verfolgt, und dem, was als steuerlich sachgerecht anzusehen ist.

Der andere Aspekt ist das berühmte Imparitätsprinzip. Dieses halten wir in Deutschland auch hoch, indem wir sagen, dass Verluste antizipiert werden müssen und dass nicht gewartet werden darf, bis Verluste realisiert sind. Eine IAS-Welt kommt ohne ein solches Imparitätsprinzip aus, weil für Informationszwecke eine Symmetrie zwischen Chancen und Risiken gesehen wird. Steuerlich wird das aber außerordentlich problematisch. Dabei kommt es sehr darauf an, wie der steuerliche Verlustverrechnungsmechanismus aussieht. Wenn die steuerliche Verlustverrechnung eingeschränkt ist, dann kommt man nicht umhin, die Verlustvorsorge in die Bemessungsgrundlage über das Imparitätsprinzip zu integrieren, so dass auch von hier aus eine deutliche Abweichung der steuerlichen Gewinnermittlung mit Blick auf IAS gegeben ist. Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassend Folgendes sagen: Die Antwort auf die Frage, ob die Maßgeblichkeit unseres derzeitigen HGB eine Zukunft hat, hängt von zwei Dingen entscheidend ab. Einmal ist sie abhängig von der Entwicklung des HGB. Entwickelt sich das HGB stärker informationsorientiert, dann ist eine Abkopplung zwingend. Zweitens kommt es entscheidend auf die Harmonisierung in Europa an. Die

steuerliche Gewinnermittlung folgt immer stärker dem Gedanken, einheitliche Grundsätze in Europa zu verwirklichen. Das könnte Anlass und Ausgangspunkt dafür sein, zu sagen, wir müssen abkoppeln und müssen, um einen steuerlich einheitlichen Weg in Europa zu ermöglichen, eigenständige steuerliche Regelungen für die Gewinnermittlung etablieren. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff: Vielen Dank. Mein Name ist Peter Hommelhoff. Ich war Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg und habe mich dort natürlich auch mit Rechnungslegung befasst. Ich möchte drei Bemerkungen machen:

Erstens zu den IAS und dem Komitologie-Verfahren. Wenn man die Ausgangsdaten akzeptiert, dass IAS die Regelungen darstellen, die für die kapitalmarktorientierten Unternehmen maßgeblich sind, und dass es ein Umsetzungsverfahren gibt, das darauf angelegt ist, die internationalen Regeln zu unmittelbar geltendem Recht zu machen, dann stellt sich die Frage, ob der Mechanismus des Komitologieverfahrens ausreichend ist. Die Antwort auf diese Frage lautet ganz klar: Nein. Dies begründet sich wie folgt: Erstens, nach Artikel 3 Absatz 2 der IAS-Verordnung ist dort nur das eigene Prüfprogramm innerhalb des Komitologie-Verfahrens niedergelegt, aber nicht jene notwendigen Steuerungselemente, um auf den Entstehungsprozess solcher Standards aus dem Blickwinkel der EU heraus Einfluss nehmen zu können. Das scheint mir demokratisch legitimiert unverzichtbar zu sein, einen Impuls auch von den Berufenen in dieses Verfahren hinein zu geben. Zweitens, Artikel 3 Absatz 2 bewirkt eine bloße Prinzipienkontrolle und keine Kontrolle im Einzelnen. Damit sind nach der IAS-Verordnung konkrete Einwirkungsmöglichkeiten der EU-Kommission oder des Ministerrates auf einzelne Bestimmungen ausgeschlossen, mögen sie auch noch so *contre coeur* gehen. Schließlich ist das gesamte Komitologie-Verfahren, ohne das jetzt im Einzelnen zu belegen, darauf angelegt, die von außen gesetzten Standards zu übernehmen. In diesem Beschluss über die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse für die Umsetzung der Standards ist ein Sog zur unveränderten Übernahme angelegt. Welche Alternativen sind hier gegeben? Erstens, die EU-Kommission muss Einfluss nehmen auf die Besetzung des IASB und zwar nicht einfach Pi mal Daumen, Herr Kley, sondern nach den Regeln der Betroffenen. Wir haben ja immer Auseinandersetzungen in dieser Frage, Herr Kley, deswegen wiederhole ich das hier gerne noch einmal. Es

muss aus dem forum internum der Fachleute herausgeholt werden und es muss in die Mitverantwortung der EU-Kommission genommen werden. Zweitens, es muss das Verfahren im IASB sichergestellt werden und zwar in dem Sinne, dass es schon dort Transparenz hat und dass gewährleistet ist, dass eine sachliche und fachliche Einflussnahme aus der EU heraus auf den Entscheidungsprozess im IASB stattfindet. Man könnte sich gut vorstellen, dass die Tätigkeit der EFRAG nicht erst hinterher ansetzt, sondern schon vorher, nämlich mit Stellungnahmen in diesem Verfahren. Drittens, auch das ist bereits mehrfach angeklungen, die Tätigkeit des IASB muss öffentlich-rechtlich finanziert abgesichert werden. Es muss dann ein materieller Entscheidungsbeitrag der nach EU-Recht Legitimierten sichergestellt sein. Da stellt sich die Frage nach der Zusammensetzung der EFRAG. Schließlich, die Übernahmetendenz muss abgedämpft werden, denn die scheint mir im Moment zu stark zu sein.

Ich komme jetzt zur zweiten Bemerkung - zu den kleinen und mittleren Unternehmen und den IAS. Ich möchte nicht auf die bereits ausgetauschten Argumente eingehen, sondern einen besonderen Aspekt herausgreifen, der stärkerer Beachtung bedarf. Die gesamte Tätigkeit des IASB ist kapitalmarktorientiert und damit vom Ansatz her nicht auf die Besonderheiten der kleinen und mittleren Unternehmen, ihren Zuschnitt, die Verbindung zwischen den Leitungsorganen und den Gesellschaftern, das Informationsbedürfnis der Gesellschaft usw. zugeschnitten. Wenn wir jetzt also Sonderregelungen-IAS nehmen, dann handelt es sich immer um Erleichterungen gegenüber den kapitalmarktinduzierten Regeln. Damit kommt die gesamte mittelständische Wirtschaft in der Europäischen Union in eine Bittsteller-Rolle. Die mittelständische Wirtschaft muss dann jedes Mal legitimieren, warum ein, für den Kapitalmarkt gedachter Standard für sie nicht geeignet, zu kompliziert oder zu dynamisch ausgestaltet ist. Damit würden wir erneut den Fehler wiederholen, den wir bereits bei der Vierten Richtlinie zu konstatieren hatten. Die Vierte Richtlinie ist an den großen Unternehmen insbesondere an den kapitalmarktorientierten Unternehmen ausgerichtet worden und enthält einige Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen. Sie wissen alle aus der Praxis, wie die deutsche Wirtschaft darauf reagiert hat. Sie hat schlicht die Publizität verweigert. Das ist nach meinem Dafürhalten eine nicht geeignete Regelung des Problems. Sehr interessant fand ich den Gedanken von Herrn Naumann, nämlich solche Regeln für die kleinen und mittleren Unternehmen aufstellen zu lassen, die sie dann in die Lage versetzen, sich

später, wenn sie wollen, in eine kapitalmarktorientierte Rechnungslegung hinein fortzuentwickeln. Genau so ist es richtig. Man darf nicht die Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen, auch wenn sie internationalisiert wird, von oben, vom Kapitalmarkt herunterbrechen, sondern muss sie von unten aufbauen und auf die Kapitalmarktanforderungen hinentwickeln. Wir haben genügend Möglichkeiten an deutschen Universitäten, mit der Praxis zusammen, dazu etwas auf den Weg zu bringen.

Und damit zum dritten Punkt - zur Ausbildung. Herr Wiedmann, wir werden auch künftig nicht darum herumkommen, die Universitätsabsolventen, hoffentlich auch die der Betriebswirtschaftslehre, im HGB auszubilden. Dafür gibt es einen ganz einfachen Grund. Herr Herzig hat sehr nachdrücklich die Bedeutung des Steuerrechtes und der Steuerbilanz herausgestrichen. Ich möchte hier noch unterstreichen, wie das mit dem Gläubigerschutz und den Ausschüttungsinteressen der Gesellschafter ist. Es macht mich schon ein bisschen spitzohrig, wenn Herr Reuther, der immerhin aus einem großen mittelständischen Unternehmen kommt, glaubt, er könne auf den Einzel-HGB-Abschluss verzichten. Herr Reuther, das müssen Sie mal den über 100 Kommanditisten der Freudenberg-Gruppe sagen, dass sie ggf. auf rechtsunsicherem Gelände Ihre Einlagen zurückgewährt bekommen mit der Folge, dass sie beschränkt persönlich haften. Das wird manchem in diesen Kreisen den Schweiß auf die Stirn treiben, wenn er damit rechnen muss, dass er seine Dividenden von mehreren Jahren wieder zurückzahlen hat. Im Ernst: Das gesamte System des Gläubigerschutzes im deutschen Recht baut auf dem HGB-Abschluss auf, d.h. auf dem dort niedergelegten Ausgleich zwischen dem Gläubigerinteresse und dem Ausschüttungsinteresse der Gesellschafter. Man kann dieses System nicht kurzer Hand abschaffen, ohne etwas anderes dafür anzubieten. Dass dies unendlich schwierig ist, entnehme ich der jüngsten Äußerung zur Reform des GmbH-Gesetzes, wo man ja ursprünglich auf eine Ein-Euro-GmbH herunter wollte und dann schließlich doch wohl bei 10.000 € gelandet ist. Begründet wurde dies mit der nach meinem Dafürhalten vernünftigen Erwägung, dass es nur dann machbar sei, auf einen Euro herunterzugehen, wenn wir die Auswirkungen auf den Gläubigerschutz und die Gesellschafterinteressen vorher sorgfältig ausgemessen haben. Dabei sind wir noch nicht weit genug. Deshalb hoffe ich nachdrücklich, dass diese Funktion, solange sie nicht ersetzt ist, auch mit dem Sachverstand der in den

betriebswirtschaftlichen Fakultäten ausgebildeten Kaufleute zu leisten ist und nicht alleine durch die Juristen.

Wir waren, ich darf Herrn Baetge da aufgreifen, 1884 zwar mit einem Juristen, Veit Simon, an der Diskussion beteiligt, sind aber dann lange aus dem Verkehrskreis ausgeschlossen gewesen. So nachdrücklich wollen wir nicht wieder diese Rechnungslegung in unsere Zuständigkeit zurückholen müssen. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir haben nun bereits eine Menge Informationen gewonnen. Ich schlage daher vor, dass wir jetzt in die erste Fragerunde eintreten. Wir werden zunächst die Fragen sammeln, so dass diese dann in einer Antwortrunde beantwortet werden können. Wenn Sie das Gefühl haben, Sie müssten auf die Ausführung eines Kollegen replizieren, dann können Sie sich selbstverständlich melden. Das Fragerecht hat zuerst der Kollege Funke und danach der Kollege Scholz. Bitteschön.

Rainer Funke (FDP): Ich bedanke mich bei allen, die eben diese Statements abgegeben haben. Sie waren sehr eindrucksvoll und werden uns sicherlich bei der weiteren Beratung helfen. Ich habe zwei Fragen und fange mit der, die mir besonders wichtig ist, an.

Wir haben diese Diskussion hier vor gut einem Jahrzehnt mit der Problemstellung begonnen, wie man Daimler-Benz dabei helfen kann, am internationalen Kapitalmarkt gelistet zu sein und nicht zusätzliche Kosten entstehen zu lassen. Das war einmal der Ausgangspunkt. Wir müssten heute immer noch daran interessiert sein, dass deutsche Unternehmen sich nicht von den internationalen Börsen zurückziehen, sondern dort gelistet werden. Deswegen interessieren mich Gestaltungsmöglichkeiten, mit deren Hilfe diese Unternehmen möglichst kostengünstig internationale Standards anwenden können. Das ist die Frage, die ich an Herrn Dr. Süner, an Herrn Dr. Wiedmann und an Frau Dr. Burkhardt richte.

Die zweite Frage ist etwas einfacher und bezieht sich auf die Finanzierung des IASB. Es kann ja kein Zustand sein, dass das deutsche Gremium, aber auch der IASB auf freiwillige Zuwendungen von Großunternehmen angewiesen sind. Meiner Meinung nach müsste der IASB von der Europäischen Kommission finanziert werden, weil es sich beim IASB um ein europäisches Gremium handelt. Die Finanzierung müsste rechtsverbindlich, d.h. nicht freiwillig erfolgen, damit man langfristig planen kann.

Herr Kley und Herr Jones, wie stellen Sie sich die Finanzierung beispielsweise ab dem Jahr 2007 vor?

Olaf Scholz (SPD): Ich habe auch zwei Fragen. Die eine schließt direkt an das an, was er Herr Funke bereits gefragt hat. Insofern will ich das nur noch einmal verstärken: Wie kann man durchsetzen, dass die internationalen Standards insbesondere auch an der amerikanischen Börse und noch vor 2009 Gültigkeit erlangen?

Die heutige Anhörung soll auch dazu dienen, herauszufinden, auf welche Art und Weise sich der deutsche Gesetzgeber daran beteiligen kann, in dieser Frage Druck zu machen. Der ganze Prozess findet eigentlich nur deshalb statt, weil man eine einheitliche Listung von Unternehmen ermöglichen will. Auf US-GAAP ist sehr viel Rücksicht genommen worden. Gleichzeitig bewirkt diese Rücksicht aber nichts. Das ist irgendwie irritierend. Man könnte sich verladen fühlen, lassen Sie mich das so sagen. Wir müssen unseren amerikanischen Freunden deutlich machen, dass wir nicht bereit sind, das zu akzeptieren. Dies ist keine beiläufige Frage, sondern eine Frage von hoher politischer Bedeutung. Das Jahr 2009 ist noch soweit weg, so dass ich Schwierigkeiten habe, das nicht als „irgendwann einmal“ bzw. „sehr viel später“ zu übersetzen. Insofern würde ich von Ihnen gern noch Details hören wollen, um herauszufinden, wie wir hier Politik und Druck machen können. Ich habe an anderer Stelle gehört, dass die Standards mittlerweile von mehr Unternehmen und in einem größeren Wirtschaftsraum beachtet werden als die US-GAAP-Regeln. Das muss sich doch einmal irgendwie niederschlagen.

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Zustandekommen der Regeln. Wie verläuft dieser Prozess? Ich will kurz schildern, was mein gegenwärtiger Überlegungsstand ist, gleichzeitig möchte ich Sie aber bitten, auch Ihre Sicht der Dinge darzulegen. Ich glaube, dass das Endorsement- bzw. das Kommitologie-Verfahren nicht dasjenige ist, in dem man Fehler noch reparieren kann. Dazu würde ich gern Ausführungen von Ihnen hören. Viele verweisen richtigerweise darauf, dass es Sinn macht, internationale Regeln zu haben, die tatsächlich auch international sind und nicht durch lauter Sonderregeln nationaler und europäischer Art wieder außer Kraft gesetzt werden. Das bedeutet aber, dass wir dann, wenn EFRAG und die Europäische Kommission mit ihrer Arbeit beginnen, eigentlich schon verloren haben. Ich will das einmal konkret beschreiben: Bei der Problematik von IAS 32 und 39 schwanke ich

immer, ob ich der Bundesregierung raten soll, sich auf ein Veto auszurichten, d.h. dass Ganze zu kippen. Der Prozess ist wichtig. Das Ganze hat mir deutlich gemacht, dass es die falsche Stelle ist, erst an dem Punkt anzusetzen. Das muss früher geschehen. Deshalb möchte ich von Ihnen hören, was jetzt konkret unternommen werden soll beim Constitution Review und was den IASB sowie die Fragestellung, in welcher Zusammensetzung welche Entscheidungen getroffen werden, anbelangt. Der IASB ist die Stelle, wo Einfluss genommen werden muss, weil dort entschieden wird, was passiert. Wie soll die Einflussnahme aussehen? Was denken sie, dass „wir wollen sollen“? Die Einflussnahme muss schon vor dem Endorsement-Verfahren ansetzen. Was kann man da tun?

Ich will Ihnen ehrlich sagen, dass das etwas anders ist, als in der Vorlage, die die Ursache für die heutige Anhörung ist, vorgesehen war. Das Demokratiethema ist nicht das Wichtigste. Dafür interessiert sich niemand, solange das gut läuft. Aber in dem Moment, wo die Konflikte zunehmen, wo alle das Gefühl haben, es läuft schlecht, dann interessiert man sich natürlich wieder dafür, wie das alles zu stande kommt. Dem Staat bzw. dem Parlament steht dann natürlich das Mittel zur Verfügung, auf seiner Beteiligung zu bestehen.

Aber der wahre Grund, warum wir uns jetzt all die Fragen stellen, ist doch, dass die Standards nicht richtig entstehen. Darüber müssen wir noch Konkretes als bisher wissen. Ich würde gern von Ihnen hören, wie Sie sich das vorstellen, aber auch wie andere sich das vorstellen, die zu diesem Thema diskutieren. Vielleicht haben Sie auch eine Idee, wie der nationale Gesetzgeber sich gleich am Anfang solcher Prozesse mit der Sache beschäftigen kann. So bedeutende Sachen wie Gesetze sollte der Gesetzgeber auch von Anfang an kennen und nicht erst dann, wenn sie fertig sind und die Lobbyisten bei den Abgeordneten auftauchen und sagen, alles sei schief gegangen. Das ist die Frage.

Ich richte beide Fragen direkt an die vier Herren von den internationalen Institutionen und bitte die anderen, sich zu melden, soweit sie etwas ergänzen wollen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Dr. Burkhardt, meine Herren, auch ich will mich für die von Ihnen erstellten schriftlichen Vorlagen und für Ihre Statements hier bedanken. Sie haben uns heute mit Ihrem geballten Sachverstand gedient.

Sie sehen in mir einen hochinteressierten Laien hinsichtlich dieser ganzen Problematik, einen typischen Politiker eben. Ich bin auf das Problem gestoßen, als ich als Abgeordneter mit der Notwendigkeit der nationalen Umsetzung der EU-Verordnung 1606 konfrontiert worden bin. Da hieß es plötzlich, ich müsse als deutscher Abgeordneter dafür sorgen, dass die IAS-Regeln für deutsche Unternehmen per Gesetz für verbindlich erklärt werden. Da war ich schon ein gebranntes Kind, denn kurz vorher mussten wir den Europäischen Haftbefehl in nationales Recht umsetzen. Das BVerfG hat uns dafür vor zwei Wochen ganz schön in die Mangel genommen. Das will ich nur sehr ungern wieder erleben. Deswegen ist für mich in dem gesamten Prozess das Demokratiedefizit eines der wichtigsten Anliegen, allerdings mit einer etwas anderen Schwerpunktsetzung als beim Kollegen Scholz. Ich möchte daher die Vertreter der bestehenden Institutionen, Herrn Enevoldsen, Herrn Jones, Herrn Kley und Herrn Pohle, fragen, welche Möglichkeiten Sie sehen, das offensichtliche Demokratiedefizit bei der Entstehung und Weiterentwicklung der IAS-Regeln aufzuheben.

Das Board in London ist ein privater Club, dessen Zusammensetzung für das Parlament vollkommen undurchsichtig und nicht greifbar ist. Wenn jetzt darüber gesprochen wird, dass entweder die Kommission oder nationale Stellen für die Finanzierung des IASB sorgen sollen, dann stellt sich die Frage der demokratischen Kontrolle noch intensiver als bei einer Finanzierung des Boards auf privater Ebene. Im IASB gibt es ein Übergewicht nichteuropäischen Gedankengutes, so dass die europäischen und deutschen Interessen nicht ausreichend wahrgenommen werden. Wenn wir an den bestehenden Strukturen, die zur Zeit noch effektiv sind und vernünftige Ergebnisse ermöglichen, festhalten wollen, dann stellt sich für mich die Frage nach machbaren Veränderungen, damit wir eine Parlamentarisierung und Demokratisierung dieses Prozesses erreichen können. Die Institutionen müssten hierzu selbst Angebote unterbreiten. Mich würde interessieren, ob man sich in Ihren Institutionen selbst Gedanken um die Veränderung der eigenen Struktur macht, um den Parlamenten auf nationaler Ebene und dem Europäischen Parlament entgegenzukommen.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, auch ich möchte mich zu Beginn für Ihr Kommen und insbesondere für die umfangreichen Unterlagen, die Sie uns schon im Vorfeld überlassen haben, bedanken. Die Unterlagen werden uns im

weiteren Verfahren sicherlich noch an vielen Stellen helfen. Ich möchte an dieser Stelle auch dem BMJ, speziell Herrn Dr. Ernst, danken, welches bzw. welcher uns in dieser Angelegenheit in großem Maße unterstützt hat.

Die Fragekomplexe überschreiten die Fraktionsgrenzen. In dieser Phase treiben uns alle dieselben Fragen um. Deshalb möchte ich an meine Vorredner anknüpfen. Darüber hinaus interessiert mich aber, wann man die kurze Halbwertszeit und die hohe Änderungsdynamik in den Begriff bekommen wird. Diese Frage wurde auch bereits von Herrn Prof. Naumann angesprochen und richtet sich an die Herren aus den internationalen Organisationen, die dafür verantwortlich zeichnen. Wann erreichen wir einen Stand an Regelungen, der permanente Änderungen und Neuerungen, die die Unternehmen belasten und die nationalen Gesetzgeber befassen, für eine gewisse Zeit jedenfalls nicht mehr erforderlich macht? Das Problem der Regelungsdichte steht dann auf einem anderen Blatt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Es gibt keine weiteren Fragen. Dann treten wir jetzt in die Antwortrunde ein, bitte Herr Kley.

SV Max Dietrich Kley: Man muss auf die Geschichte des IASC zurückschauen. Der IASC war eine privatrechtliche Veranstaltung, die sich selber organisiert, verwaltet, eine Satzung gegeben und den „Aufsichtsrat“, d.h. den Board of Trustees, geschaffen und von da aus den IASB benannt hat. Zur Frage des IASB und seiner Arbeit wird Herr Jones bestimmt noch etwas sagen. In den Satzungen des IASC war vorgesehen, dass beim Board of Trustees nach drei Jahren überprüft wird, ob jemand wieder bestellt wird. Nach sechs Jahren ist die Amtszeit endgültig abgelaufen. Das ist der Grund, warum Paul Volker jetzt ausscheidet, seine sechs Jahre sind vorbei. Die Benennungen sind damals von einem Nominating-Committee gemacht worden. Dieses war international besetzt und versuchte, eine ausgewogene Zusammensetzung des Board of Trustees zu erreichen. Es wird oft der Vorwurf erhoben, dass die Trustees sich so zu sagen selber perpetuieren, weil sie dann jemand vorschlagen, der aus ihrem Land kommt oder jemand der als Persönlichkeit bekannt ist. Das ist so nicht richtig. Wir haben das System geändert, wir haben ein Nominating-Committee eingerichtet das Vorschläge macht. Bei der letzten Bestellung hat der Ausscheidende einen Italiener vorgeschlagen, das Nominating-Committee und wir alle haben uns dann aber für einen Spanier entschieden, weil Spanien

überhaupt nicht vertreten war in der Vergangenheit. Natürlich ist die Frage Demokratie und Mitwirkung ist akuter geworden, dadurch dass die EU entschieden hat, für sämtliche börsennotierten Unternehmen in der EU die IAS-Regeln für verbindlich zu erklären. Da wäre meiner Ansicht nach der Zeitpunkt gewesen über die Frage Demokratie und Demokratieverständnis zu reden, bevor man das umsetzt. Jetzt sind wir in der Situation, wo ich nicht sehen kann, wie man in irgendeiner Form durch Gesetzgebung in Deutschland oder Gesetzgebung in der EU Einfluss nehmen könnte auf die Zusammensetzung des Board of Trustees. Es wäre auch von der Art und Weise völlig ungerechtfertigt, denn die anderen Nationen halten an dem jetzigen System fest und das sind, wie wir eben gehört haben, sehr viele Nationen. Ich sehe eigentlich keine Möglichkeit hier irgendwas auf europäischer Ebene durch Gesetzgebung zu verändern. Worüber wir in der Diskussion sind mit der EU-Kommission sind, ist, dass es einen stärkeren Konsultationsprozess mit der EU-Kommission gibt, dass wir einen stärkeren Konsultationsprozess mit dem Parlament haben werden, dort vor allem mit dem ECON-Ausschuss, und dass wir uns zusammen mit der EU-Kommission überlegen, aber dann brauchen wir auch dazu die anderen Nationen für die Benennung der Trustees, in Zukunft so etwas zu haben wie ein Advisory Committee von so genannten weisen Männern, die dann die Vorschläge des Nominating-Committees im einzelnen prüfen, wobei aber der Board of Trustees auf sein Recht, nachher die Entscheidung zu treffen, nicht verzichten wird.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, dann würde ich jetzt, wenn ich dazu keine Wortmeldung sehe, Herrn Enevoldsen das Wort erteilen.

SV Stig Enevoldsen: Vielen Dank. Das sind wirklich interessante Fragen. Ich werde am Ende auf das Demokratiedefizit zurückkommen. Beginnen möchte ich aber mit der Frage, wie man deutschen Unternehmen helfen kann, zu einem möglichst geringen Preis börsennotiert zu werden. Das ist nur möglich durch die Überwindung der Abstimmung zwischen IAS und US-GAAP.

Ich glaube, aber das ist nur meine persönliche Meinung, dass die Road Map, die die SEC und die EU-Kommission, vor allem aber die SEC vorgeschlagen hat, für das Jahr 2009 konzipiert ist, wenn der Vorsitzende und der Leiter der Rechnungslegung sicher nicht mehr im Amt sein werden, weil ein Präsidentenwechsel stattgefunden

haben wird, und dann auch der Vorsitzende und der Leiter der Rechnungslegung zurückgetreten sein werden. Ein neuer Vorsitzender und ein neuer Leiter der Rechnungslegung werden dann die gesamte Situation neu bewerten müssen. Das ist eine sehr unberechenbare Situation. Die Aussichten sind im Moment nicht besonders gut, es sei denn, es gibt einen starken politischen Druck auf die SEC und die US-Regierung. Die EU-Kommission und McGreevy haben damit schon begonnen, aber ich denke, andere Parlamente und Regierungen in Europa sollten ebenfalls gebührenden Druck auf die US-Regierung und die SEC ausüben, um sie eine Richtung zu lenken, in der sie akzeptieren, die Abstimmung zu überwinden. Das ist der einzige Weg vorwärts, wohingegen das Konvergenzprojekt des IASB sehr schön ist, aber viel mehr langwieriger und zeitaufwendiger ist, um zu einer angemessenen Lösung zu kommen. Wir diskutieren auch die Finanzierung des IASB und ich glaube, wir können in den USA sehen, dass dort eine Abgabe, eine Gebühr für die börsennotierten Unternehmen erhoben worden ist, um den amerikanischen Standard Setter, den FASB, zu finanzieren. Wie ich die EU-Kommission verstehe, ist es sehr kompliziert, ein solches System in Europa einzuführen. Trotzdem ist es mit Sicherheit ein Aspekt, den sich vor allem die Regierungen in den verschiedenen Ländern einschließlich der Bundesrepublik Deutschland ansehen sollten, um zu sehen, ob die ein angemessener Weg vorwärts ist, um das IASB in diesem Zusammenhang zu finanzieren. Wie ich auch schon in meiner Stellungnahme geschrieben habe, könnte auch der gesamte Endorsement-Prozess auf diese Weise mittels einer Gebühr für die börsennotierten Unternehmen finanziert werden. Es wurde auch danach gefragt, dass der Endorsement-Prozess nicht die Fehler – so sie gemacht werden, und manchmal werden sie von der IASB gemacht – nicht heilen kann. Ich stimme dem zu, man kann die Fehler nicht heilen, indem man einen Standard nicht anerkennt. Aber man kann vermeiden, dass die europäischen Unternehmen bestimmte Probleme bekommen, wenn sie die Regeln befolgen. Aber was wir in Europa wirklich machen müssen und sollten, um die Fehler zu heilen oder zu verhindern, dass wir Fehler heilen müssen, ist, dass wir sicherstellen, dass die Eigeninitiative Europas stärker ist, als dies im Moment der Fall ist. Wir haben gesehen, dass die verschiedenen Standard Setter und Regierungen ihre Aktivitäten ein wenig zurückgefahren haben, nicht so sehr in Deutschland und einer Reihe anderer Staaten, aber doch in vielen Ländern. Wir sollten daher wirklich versuchen, dass der deutsche Standard Setter, der dänische Standard Setter, dessen Vorsitzender ich vor

einigen Jahren war, und andere Standard Setter in Europa und andere beteiligte Parteien beginnen, eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, um sicherzustellen, dass wir die Ressourcen und die Ergebnisse haben, um auf die zukünftige Arbeit des IASB Einfluss zu nehmen. Ich sage das nicht, um gegen das IASB zu arbeiten oder Handeln gegen das IASB voranzutreiben, sondern um mit dem IASB zusammenzuarbeiten, damit die spezifischen Probleme, Konstellationen, Geschäfts- und Rechtsstrukturen in Europa berücksichtigt werden, wenn das IASB sich mit den Themen befasst. Wie Herr Pohle bereits vorhin gesagt hat, ist unter der Führung des deutschen Standard Setters zusammen mit EFRAG ein neues Projekt zur Berechnung von Gewinn- und Umsatzdarstellungen für die steuerliche Anerkennung entwickelt worden. Dazu hatten wir ein Treffen mit einem der Leiter des IASB. Durch die vorhergehende Arbeit und geleitet von Herrn Professor Wüstermann von der Universität Mannheim konnten wir einige neue Themen präsentieren, die das IASB noch nicht in dieser Tiefe erörtert hatte. Es gibt also einen Zweck, eine Zielsetzung, und ich glaube, wir können dies erreichen. Wir müssen dafür aber zusammenarbeiten, wir müssen die Initiative früh ergreifen. Und dafür brauchen wir natürlich auch Geld. Wir arbeiten im Moment mit Herrn Pohle zusammen, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Standard Setter und anderer, die beteiligt werden möchten, zu entwickeln, um die Möglichkeit zu haben, selbst aktiv technische Fragen zu bearbeiten, um somit das IASB in ihren Projekten beeinflussen zu können. Dann wurde die Frage nach dem so genannten Demokratiedefizit im Rahmen des Standardisierungsprozesses gestellt. Das sehr detaillierte technische Setzen der Standards ist in einem sehr komplizierten Verfahren von dem Parlament auf die Internationalen Standard Setter delegiert worden. Die demokratische Beteiligung in dieser Entwicklung ist meiner Meinung nach die Ausübung der Aufsicht, damit alles wirklich funktioniert. Wenn Sie nicht zufrieden sind, dann legen Sie es Ihrem Standard Setter, der EFRAG und dem IASB vor, um sicherzustellen, dass die Bedenken berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die generelle Überprüfung der Regelungen. Ich glaube, dies wird im Jahr 2007 sein, wenn die Regelungen der ersten fünf Jahre überprüft werden – Sie können mir da sicherlich helfen – wenn geklärt werden muss, ob wir so weitermachen sollen, oder ob die Regelungen leicht geändert werden müssen. Das ist eine sehr wichtige Aufsicht, die wahrgenommen werden muss. Aber es gibt noch einen anderen Weg: In der Arbeit, die wir machen, bei der Entwicklung und Anerkennung der Standards könnten einige Treffen und

Konsultationen stattfinden, zum Beispiel zwischen EFRAG, der EU-Kommission und dem europäischen Parlament sowie zwischen dem deutschen Standard Setter und Ihnen, dem Bundestag. Ich denke, es gibt Möglichkeiten, die Parlamente in die Entwicklung einzubeziehen, möglicherweise nicht in der Weise, dass die jeweiligen Details durch das Parlament angenommen werden, aber durch Sicherstellung, dass die Entwicklung voranschreitet. Sowohl EFRAG und das IASB als auch der deutsche Standard Setter könnten den Parlamenten auf verschiedene Weise Bericht erstatten, die wir vorschlagen oder die Sie vorgeben können. Es gibt noch einige weitere Punkte, die ich gerne ansprechen möchte, insbesondere weil Herr Kley als Vertreter der Trustees hier ist. Wenn man aus europäischer Sicht das Konvergenzprojekt zwischen dem IASB und dem US-Standard Setter, dem FASB, ansieht und dann die Mitglieder der beiden Räte zählt, so stellt man fest, dass der US-amerikanische Einfluss ziemlich groß ist. Das ist wahrscheinlich einer der Punkte, der aus europäischer Sicht den Aufsichtsräten zur eingehenden Beschäftigung vorgelegt werden sollte, um sicherstellen, dass eine funktionierende Balance vorliegt, die die ganze Welt mit einschließt, und vor allem Europa, wo wir – sozusagen – „unsere Eier in den Korb des IASB gelegt haben“. Deshalb müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates unsere Interessen sorgfältig berücksichtigen. Denn wir können nur noch sehr wenig tun, wenn die Regelungen bereits fünf Jahre in Kraft sind. Ich hoffe, einige Antworten oder Vorschläge zu Antworten auf Ihre Fragen gegeben zu haben. Ich danke Ihnen.

SV Max Dietrich Kley: Ich dachte eigentlich, dass Herr Jones nach mir spricht und noch einmal erklärt, wie der Prozess abläuft und wie die Zusammensetzung ist. Hier waren jetzt alle anderen Fragen von Herrn Enevoldsen angesprochen, und da wollte ich doch noch einmal darauf zurückkommen. Zunächst zur Frage der Finanzierung. Wir sind mit der EU-Kommission darüber im Gespräch, ob es nicht die Möglichkeit gibt, mit einer EU-Richtlinie die dann umgesetzt werden müsste zu einer Art von Listing Fee in Europa zu kommen. In anderen Teilen der Welt, abgesehen von mal von USA reden wir mit den anderen Trustees darüber, um gleichwertige Finanzierung je nach Struktur des Landes, je nach Gruppe, die da vertreten ist, auch hin zu bekommen. Wir haben hier mit Frau Zypries gesprochen, ob es eine Möglichkeit in Deutschland gibt, eine solche Finanzierung aufzustellen. Das ist vom Ministerium klar verneint worden, und zwar einfach deshalb, weil IASB privatrechtlich

gegründet ist, für die man keine öffentlich-rechtliche Finanzierung an den Börsen einführen kann. Wir haben das gleiche geprüft mit der Frankfurter Börse, ob es über die Börsenordnung gehen kann. Da ist die Antwort die gleiche. Ich glaube, wir sollten dann auf die nationalen Aktivitäten in dieser Frage verzichten, aber zu einer Ablösung in 2007 kommen. Herr Tiedje kann ja über unsere Gespräche noch berichten. Der zweite Punkt, den ich anführen möchte. Es wird viel geklagt über die mangelnde Transparenz des IASB – ich muss sagen, sehr vieles wird offensichtlich einfach nicht wahrgenommen. Natürlich hat der Board of Trustees sich die verschiedenen Vorwürfe über Transparenz und ähnliches zu Herzen genommen. Hat es sich angesehen, was er machen kann und er hat ein großes Verfahrenspapier verabschiedet und ins Internet gestellt mit der Bitte, um Kommentare dazu bis zum 15. oder 13. April. Was da an Kommentaren eingegangen ist, weiß ich noch nicht. Da wird genau beschrieben, wie der Standardsetzungsprozess abzulaufen hat. Wer wann zu beteiligen ist. Ich greife nur einen heraus. Wir haben ausdrücklich die EFRAG aufgenommen. Wir haben daneben die nationalen Standard Setter aufgenommen, weil wir nicht sicher sind, dass der europäische konzentrierte Prozess über die EFRAG wirklich funktioniert. Sie haben einen kleinen Hinweis davon bekommen in den Ausführungen von Herrn Haag, dass eben der IASB konfrontiert wird mit Stellungnahmen von nationalen Standardsätzen, Verbänden, einzelnen Unternehmen usw. und am Schluss vor 20, 30, 40 Stellungnahmen, steht, die alle unterschiedlich sind und nicht gewichten kann von selbst aus, ob das nun eine europäische Stellungnahme ist, oder ob das eine dänische, ist oder was auch immer. Da kommt natürlich viel Unbehagen, bei denjenigen, die ihre Stellungnahme abgegeben haben und sich nicht wieder finden. Deswegen bin ich der Meinung, wir müssen unbedingt die Aktivitäten des DRSC stärken, wir müssen ERT stärken, wobei da noch die Frage ist: Als was wird sich ERT langfristig verstehen? Da müsste Herr Tiedje noch was sagen aus der Sicht der EU-Kommission. Zur Frage Wegfall der GAAP Reconciliation für europäische Firmen. Natürlich ist 2009 zu spät. Natürlich sollten wir uns drängen, und wir hatten auch aus den Kreisen der ESCC bereits Hinweise, dass es 2007 soweit sein könnte. Warum diese Verschiebung bis 2009 nun gekommen ist, kann ich nur raten. Wir werden ein Gespräch mit Herrn McGreevy haben, der die Gespräche geführt hat. Wir müssen alle die Erklärung von Donaldson sehr sorgfältig analysieren. Da ist ein Punkt drin, der mich sehr beunruhigt und der auch an uns Europäer große Anforderungen stellen wird. Da

steht nämlich drin, dass bis dahin eine gleichwertige Börsenaufsicht oder eine gleichwertige Bilanzaufsicht über IASC geschaffen werden soll. Wie das gehen soll, kann ich mir überhaupt nicht vorstellen. Wir hätten eine Chance wahrscheinlich, wir haben in Deutschland mit der Bilanzpolizei angefangen. Wir könnten vielleicht auf europäischer Ebene etwas bieten, aber wenn wir da keine Antwort finden und da keine Klarheit mit der SEC finden, sehe ich den ganzen Convergence-Prozess sehr kritisch. Dann darf ich noch zu der Frage der ständigen Änderungen kommen. Wir bemühen uns vom Board of Trustees in Gesprächen mit dem IASB diese Änderungsgeschwindigkeit zu reduzieren und sie auf das Notwendigste zu beschränken. Das einzige, was wir als offene Tagesordnung haben, ist der Convergence-Prozess. Convergence-Prozess bedeutet, dass IASB und FASB sich geeinigt haben, was sie an Standards noch vereinheitlichen müssen, um auf die Reconciliation zu verzichten. Das ist leider nicht wenig. Wenn ich das zeigen darf, wieviel Standards das sind, dann müssen sich die Abschlussadressaten des IASB in den nächsten Jahren noch auf weitere Änderungen einstellen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Kley. Jetzt bitte Herr Jones.

SV Thomas E. Jones: Vielen Dank. Ich werde nun versuchen, die Fragen zu beantworten, die an mich gerichtet waren und auch einige Punkte einzugehen, die im Laufe der Diskussion angesprochen wurden. Ich werde mich kurz fassen. Zum Due Process. Ich weiß nicht, ob Sie wirklich wissen, welche Änderungen im Board of Trustees umgesetzt wurden; Herr Kley hat das eben schon angesprochen. Die Dokumentation, die jetzt zur Verfügung steht, ist wirklich allumfassend und fasst alles zusammen, was der Board jetzt tut. Ich glaube, die legitime Kritik daran, dass diese Dokumente nicht vorliegen, haben wir jetzt aus dem Weg räumen können. Alles andere, was den Due Process betrifft, ist wirklich sehr positiv zu bewerten. Nichts, was das Board macht, wird außerhalb frühzeitig angekündigter öffentlicher Anhörungen, bei denen die Öffentlichkeit zuschauen kann, gemacht. Das gilt für Sitzungen des Aufsichtsrats des Vorstands, der EFRAG, der IFRIC, des Advisory Committee sowie der Arbeitsgruppen, die zu unterschiedlichen Themen eingesetzt wurden. Das gilt auch für die runden Tische und die internen Informationssitzungen für das Board. All das wird öffentlich gemacht. Tatsächlich ist die Regel, dass nicht

mehr als sechs von vierzehn Vorstandsmitgliedern in einem Büro diskutieren dürfen, weil das dann ja keine öffentliche Sitzung mehr ist. Das ist ganz extremes Maß an Klarheit. Ich glaube, niemand kann mehr wollen. Ich komme gleich auf die demokratische Kontrolle zurück. Lassen Sie mich nur sagen, dass das Setzen Internationaler Rechnungslegungsstandards extrem schwierig ist. Es gibt so enorm viele unterschiedliche Interessen auf allen Seiten. Was auch immer man tut, wird von irgend jemanden bekämpft werden. Wenn ich mit der pharmazeutischen Industrie in Kontakt trete, dann möchte die Hälfte der Unternehmen, dass die Kapitalisierung der Forschung verpflichtend wird. Die andere Hälfte möchte, dass wir die Kapitalisierung der Forschung verbieten. Es ist in vielen Bereichen dasselbe: Es gibt immer Stimmen auf beiden Seiten. Deswegen werden wir immer beschuldigt, nicht immer richtig zuzuhören. Wenn wir der einen Gruppe zuhören, denkt eine andere, wir hörten ihr nicht zu. Ich glaube, die Unabhängigkeit des technischen Prozesses, der Teil dieser Strukturen ist, bedeutet, dass die Aufsichtsräte die Vorstandsmitglieder ernennen und auch entlassen, dass sie verantwortlich für die Finanzierung sind und auch die Aufsicht über die Prozesse führen, aber bei den technischen Prozessen keinen Einfluss ausüben. Auf der anderen Seite treffen die Vorstandsmitglieder die technischen Entscheidungen, aber in den vorgegebenen Due Process können sie nicht eingreifen, oder z. B. die Anzahl der Stimmen verändern, die notwendig ist, um eine Norm zu verabschieden. Dafür sind die Aufsichtsräte zuständig. Ich glaube, das ist ganz besonders wichtig, denn wenn jeder nur für seine eigene Seite kämpft, wird es unmöglich Standards zu erlassen. Tatsächlich werden die besten Standards gefunden durch den Wettbewerb zwischen Abschlusserstellern und Nutzern und einem unabhängigen Gremium in der Mitte, das den Mittelweg geht. Lassen Sie mich über das Thema reden, wann wir mit den Standards fertig sein werden. Wie Max bereits gesagt hat, haben wir viele Probleme gehabt und uns sehr bemüht, um ein vollständiges Paket an Standards bis zum Jahr 2005 fertig zu bekommen, und – um auf nur ein Thema zu antworten – Dinge wie IFRS 1 wurden als Kompromiss entwickelt, um die Anwendung der Standards zu erleichtern. Ich glaube es war ein gemeinsames Projekt des IASB und Frankreichs. Ich glaube, es funktioniert ziemlich gut. Aber das Problem ist, dass es jetzt auch Standards gibt, die fertig gestellt wurden. Denken Sie mal kurz darüber nach. Die Versicherungsindustrie z. B. weltweit bringt natürlich ihre eigenen Themen vor. Ich meine, in Großbritannien ist die Versicherungsindustrie sehr stark unter Druck geraten, in Australien ist ein

großes Unternehmen Pleite gegangen, auch in den USA gibt es verschiedene Probleme. Wir haben keinen Standard für Versicherungen, darüber hinaus existiert in keiner Rechtsordnung der Welt, weder in den USA noch in Kanada, noch in Großbritannien, Deutschland oder Australien ein solcher. Keiner der nationalen Standards wird als allgemein angemessen angesehen, um international umgesetzt werden zu können. Es würde uns wahnsinnig gefallen, wenn es hier Standards für die Versicherungsindustrie gäbe, die wir nutzen könnten, weil sie angemessen sind, aber das gibt es einfach nicht. Das gleiche gilt auch für die Pensionsrückstellungen. Die Umsetzung internationaler Bestimmungen betrifft auch schon heute die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen. Z. B. habe ich am Samstag in der „Financial Times“ gelesen, dass ein Unternehmen in Großbritannien Probleme mit der Umstellung hat. Aber Tatsache ist, dass weder die unsere noch andere Standards die Pensionsverbindlichkeiten richtig und angemessen berechnen. Irgendwann müssen wir noch daran arbeiten, denke ich. Ich würde sagen, wir werden weiterhin Probleme mit den Finanzinstrumenten haben, und zwar solange bis wir standardfinanzielle Instrumentsverrechnungen für die ganze Welt haben. Offenkundig werden auch die Steuerberechnungen ein Thema bleiben, bis die USA sie einführen. Und es gibt noch viele weitere Themen. Ich möchte nicht vortäuschen, dass es nicht noch große „Schlaglöcher“ gibt und einige dieser Probleme hat bisher keiner der Standard Setter lösen können. Ich kann Ihnen sagen, dass die Geschwindigkeit herunter gefahren werden wird, denn physisch ist es einfach nicht weiter möglich, so schnell zu arbeiten, wie wir in den letzten drei Jahren gearbeitet haben. Ich glaube, das ist eine Tatsache, die Sie begrüßen können, denn auch die Abschlussersteller Zeit, um die Standards umzusetzen. Auf der anderen Seite glaube ich nicht, dass jemals eine Zeit kommen wird, in der man sagen kann, die Standards sind fertig. Denn die Finanzanalysten werden immer weiter arbeiten und uns so im Geschäft halten. Lassen Sie mich das Thema Konvergenz ansprechen. Ich bin optimistischer als die meisten anderen. Ich glaube, hier geht es nicht um einen ISC-Vorsitzenden oder einen Kommissar oder eine andere Person sonst wo. Ich glaube, der Markt übt einen Druck aus, der uns alle weiter vorantreibt. Ich glaube, politischer Druck ist sehr sinnvoll, denn politischer Druck „hält den Ball am Laufen“, sozusagen. Ich glaube, wir haben es ganz gut gemacht. Ich glaube, wir haben eine einzigartige Chance, wenn die SEC es möchte, denn es gibt hier wichtige Themen bezüglich vieler Standards auf der ganzen Welt inklusive der eigenenen US-Standards. Ich

glaube, dass Europa es aus offensichtlichen und guten Gründen möchte. Der Rest der Welt ist interessiert an gemeinsamen Rechnungslegungsstandards. China z. B. ist sehr enthusiastisch, internationale Rechnungslegungsstandards zu finden. Wir treffen uns regelmäßig mit Vertretern Japans, Koreas und Chinas. Sogar Japan, das eine lange Zeit aus verschiedenen Gründen sehr zurückhaltend war, bewegt sich nun hin zu einem Konvergenzprojekt. Es gibt viele, viele andere Länder, die in der Vergangenheit sich auf US-GAAP hinbewegen wollten, bewegen sich jetzt auf unsere Rechnungslegungsstandards hin. Das ist doch sehr positiv. Ich bin, wie gesagt, viel optimistischer als andere. Ich denke, wir haben Programm, das sich als erfolgreich erweisen wird. Klein- und mittelständische Unternehmen. Viele haben sich zu dem Thema ausgesprochen. Klar ist das ein wichtiges Projekt, aber wenn Sie die ganzen Standards sich mal ansehen, die für die börsennotierten Unternehmen ausgearbeitet wurden, dann muss man sagen, dass die für kleine mittelständische Betriebe nicht anzuwenden sind. Die müssen vereinfacht werden. Sie brauchen keine Zweifel daran zu haben, wir wissen, dass wir Vereinfachungen erwägen müssen, nicht nur was die Veröffentlichungspflicht angeht, sondern was den Ansatz und die Bewertung betrifft, wenn das sich als nützlich erweist. Und zwar müssen wir hier auf ein ganz einfaches Niveau runter. Meine persönliche Meinung ist, es geht hier um Unternehmen von 50 Angestellten und mehr. Ab dem Punkt, an dem ein Unternehmen 50 Angestellte hat, wird angefangen, über Bilanzierung nachzudenken. Wir treffen bis jetzt noch keine Entscheidung. Es gibt eine sehr große Arbeitsgruppe, die uns mit Hilfe zur Seite steht. Ein Mitglied davon ist hier und es gibt noch keine endgültigen Entscheidungen, die gefällt wurden. Noch gar nicht. Wir wollen diese Standards ausarbeiten und sehen uns sehr stark unter Druck gesetzt, aber diese Fragen müssen mit Vorsicht beantwortet werden. Es gibt aber auch noch weitere Fragen. Das ist alles nicht einfach. Einige unserer Vorstandsmitglieder sind da sehr zurückhaltend, die wollen das Risiko nicht übernehmen, hier an Qualität zurückzustecken. Sie wollen sichergehen, dass die klein- und mittelständischen Standards nicht als Standards zweiter Klasse angesehen werden, sondern als schlicht andere.

Wir glauben sehr an daran, dass Prinzipien durch Standards vorgegeben werden. Was wir glauben ist, dass, wenn wir uns in zu vielen Interpretationen der Standards verlieren, dann sind die Standards zwar principle-based, sie werden aber dennoch rule-based sein, denn wenn wir 132 Bestimmungen dazu haben, wie sie angewendet

werden, dann hat das keinen Nutzen mehr. Zu den Einflussmöglichkeiten als letzter Punkt. Ich habe die Liste der Vorstandsmitglieder. Im Moment gibt es 14 Vorstandsmitglieder. Eine gleiche Verteilung US-Amerikaner sowie auch Europäer, und darüber hinaus gibt es einen Australier, einen Japaner, einen Südafrikaner und ein weiteres Mitglied. Aber dies gilt nur, wenn ich die Dame aus Kanada auch als Nordamerikanerin zähle. Wenn man sie gesondert als Kanadierin bewertet, dann gäbe es sechs Vertreter aus Europa und fünf aus den USA. Und dass auch nur, wenn Sie mich zu den Amerikanern zählen. Ich bin aber Brite, ich habe einen britischen Pass, ich arbeite viel länger in Europa als in den USA. Aber mein Kollege ordnet mich auch immer als Amerikaner ein. Also die Zusammensetzung dieses Vorstands ist meiner Ansicht nach nicht unterrepräsentativ für Europa oder die USA. Es gibt keine Vertretung aus China, obwohl die Chinesen sehr hart an diesen Standards arbeiten, und es gibt auch keinen einzigen Vertreter aus Südamerika, obwohl Lateinamerika sich sehr schnell hinentwickelt auf IAS und es gibt viele andere Länder, die einen Sitz beanspruchen könnten. Z. B. auch Indien. In gewisser Weise geht es vielleicht auch darum, diesen Vorstand weiter auszubauen und die Verpflichtung der unterschiedlichsten Regionen hier mit auszugreifen. Zuletzt komme ich zum Thema Demokratie. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir die Standards schreiben. Das ist ein Prozess, der 30 Jahre andauert. Natürlich haben wir sehr hart in den letzten drei Jahren gearbeitet, aber der Ursprung liegt 30 Jahre zurück. Wir haben nicht die Autorität, jemand aufzufordern diese Standards umzusetzen oder sie anzuwenden. Was auch immer wir machen, wir können es selbst nicht durchsetzen. Die demokratische Antwort ist, wenn wir keine guten Standards ausarbeiten, mit denen sowohl die Abschlussadressaten als auch die Abschlussersteller leben können, dann sind wir aus dem Geschäft. Das ist ziemlich demokratisch, denke ich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Jones. Als nächster ist nun Herr Tiedje an der Reihe auf die Fragen von Herrn Scholz und Herrn Wanderwitz zu antworten.

SV Jürgen Tiedje: Vielen Dank. Ich möchte gerne auf fünf Punkte eingehen. Finanzierung, Deadline 2009, Kommitologieverfahren, der vierte Punkt: Nicht so viele Änderungen, und wenn Sie mir erlauben, vielleicht eine kleine Reaktion auf das Thema: Accounting für KMUs.

Finanzierung: Es steht für uns außer Frage, dass das derzeitige System so langfristig nicht haltbar ist. Wir waren sehr dankbar, dass auch die Trustees des IASB uns direkt mit dieser Frage konfrontiert haben. Ich denke, man sollte bei dieser Debatte nicht vergessen, dass die Initiative aus dem IASB in dieser Richtung gekommen ist. Wenn Sie international diese Dinge diskutieren, US, Japan, besteht generell eine Tendenz zu Gebühren, die zu zahlen sind durch gelistete Unternehmen. Ich denke, dass ist der erste wichtige Punkt. Von japanischer Seite haben wir verstanden, die versuchen das über Börsenregelungen zu lösen. In den USA läuft auch eine Debatte, aber das ist der erste Punkt. Der zweite und nicht ganz einfache Punkt wird sein, wie kann man EU-weite Regelungen dann einführen? Ich denke, man sollte sich im Klaren sein, wenn man dahin geht, dass man über keine großen Beträge spricht. Man spricht über Beträge, das ist meine Schätzung, pro gelistetem Unternehmen unter 10.000 Euro pro Jahr, vielleicht sogar weniger. Es wäre ein System, was in dieser Organisation man mal auf eine solide Grundlage stellen könnte. Denn stellen Sie sich mal vor, wir hätten hier einen Standard Setter, dem das Geld ausgeht. Was machen wir denn dann? Wir hatten eine erste Konsultation mit Mitgliedstaaten im April. Die Reaktionen waren gemischt. Manche bevorzugten auch eher eine öffentliche Förderung. Ich denke, in der zweiten Hälfte dieses Jahres werden wir auf dieses Thema zurückkommen mit klareren Vorstellungen. Ich will nicht verhehlen, es ist kein einfaches Unterfangen und muss von sehr starkem Konsens geprägt sein. Ich deute nur mal an: Brauchen wir Einstimmigkeit im Rat?

Zweites Thema: Ist 2009 ausreichend? Hier wurde das Wort „Pressure“ genannt. Ein sehr konkreter Hinweis, den ich vielleicht Ihnen als Abgeordneten geben kann: Wenn Sie mit Abgeordneten im US-Kongress sprechen, dort ist es kein Thema. Das heißt, wenn Sie Kontakt haben zu Abgeordneten im US-Kongress kann ich Sie nur auffordern, dieses Thema anzusprechen. Dass es ein Thema ist für Europa. Dass es wichtig ist, und dass eine Deadline gesetzt wurde. Ich wäre sehr vorsichtig zu sagen, man möchte das zu einem politischen Thema machen. Wir sollten uns im Klaren sein, dass US-GAAP auf europäischen Kapitalmärkten sehr stark benutzt wird, und die Kommission auch in den kommenden Monaten hier eine Entscheidung treffen muss, will man IAS als Äquivalent akzeptieren, ja oder nein. Wir sitzen da in der Tat zwischen zwei Stühlen. Der eine ist Reziprozität. Das ist aber in den EU-Richtlinien nicht vorgesehen, da wird nur von Äquivalent gesprochen. Wenn wir jetzt sagen, wir machen einfach Reziprozität, werden unsere Kapitalmärkte in Frankfurt, in London, in

Luxemburg große Probleme haben. Unsere Antwort ist darauf immer, das ist ein Prozess der jetzt losgeht, der Jahre dauern wird. Hinsichtlich der Frage Äquivalenz in Europa haben wir CESR, den Ausschuss der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden, beauftragt mit einer technischen Stellungnahme. Die werden Ende Juni damit kommen. Derzeit sieht es so aus, dass sie sagen, äquivalent ja, vorbehaltlich einiger remedies, zusätzlicher Angaben. Ich kann nur hier als zweiten Punkt Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken. Es ist ein technischer Prozess, wo wir aber Fortschritte sehen wollen. Das ist auch die Botschaft, die an die US-Seite gehen sollte. Wir wollen Fortschritte sehen. Sehen wir Fortschritte auf der US-Seite? Man sollte sich im Klaren sein, dass die SeC hier einen neuen Deputy Chief Accountant allein für diese Frage eingestellt haben. Womit beschäftigen die sich? Das ist nicht nur eine Person, und die Leute gehen dann in den Urlaub. Das sind 50 Leute, die da sitzen, die sich nur mit dieser Frage technisch beschäftigen. Das ist ein enormer Personalaufwand. Die möchten eines wissen, und diese Frage ist hier sehr stark angeklungen. IAS ist ein neuer Standort, funktioniert der eigentlich? Kommen da nachher Financial Statements heraus, die in der Tat vergleichbar sind, die operativ sind? Und man muss einräumen, dass wir alle sagen, das ist ein neuer Standard, die Amerikaner haben da einen Punkt. Deshalb müssen auch wir unsere Hausaufgaben machen. 2005 wird ein sehr wichtiges Jahr sein. Sind die Emittenten in der Lage, sind die Wirtschaftsprüfer in der Lage, hier zu guten Ergebnissen zu kommen? Ich denke, auch Europa muss hier etwas liefern, und ich denke die Botschaft, die an US-Abgeordnete geliefert werden kann, wenn wir liefern 2006, was macht Ihr denn dann? Wir wollen nicht in einem endlosen bürokratischen Prozess enden, wo 50 Beamte der SEC sagen: „Wir prüfen 2007, wir prüfen 2008 wir prüfen am Sankt Nimmerleinstag“. Irgendwann kommt die Stunde. Ein weiterer Punkt, Herr Kley sprach das an. Europäische Bilanzaufsicht. Ich denke, das ist meine persönliche Auffassung, dass es Enforcement in Europa hinsichtlich IAS, das in 2005 jetzt zu konkreten Ergebnissen kommt, auch eine Grundlage sein muss für eine Kooperation mit SEC. Auch hier muss von CESR eine klare Initiative ausgehen mit der SEC zu kooperieren. Wie sieht das konkret aus? CESR hat einen Ausschuss der tagt, der diese Fragen, wie sie europäisch Enforcement organisieren, konkret liefern mit einer Datenbank. Mit regelmäßigen Sitzungen, wo die Behörden sich austauschen, um zu einheitlichen Entscheidungen zu kommen. Die nächste Challenge für 2006 wird sein, dass es auch einheitliche Entscheidungen gibt, die SEC nicht widerspricht.

Wiederum die Frage für Sie an Abgeordnete. Wird die SEC einer solchen Agenda folgen? Zusammengefasst denke ich, dass wir nach dem Besuch von Kommissar McCreevy eine Agenda liefern müssen, um die vor mir jetzt ansatzweise angesprochenen Punkte klar und deutlich zusammenzufassen. Es ist nicht damit getan, dass man einfach nur der SEC sagt, sie solle das einfach einmal anerkennen. Die Antwort wird sein: Wie sollen wir uns auf einen völlig neuen Standard einlassen. Wir wissen nicht, wie der in der Praxis funktioniert. Können wir denn einfach sagen, dass uns das überhaupt nichts angeht? Wenn wir uns alle diese Frage selbst stellen. 2009, Komitologie-Verfahren, Pro Active Input, das war Ihre Frage, Herr Scholz. Demokratie ist ja ganz gut, aber wo setzt man konkret den Hebel an? In dieser Richtung will ich noch zwei Punkte ansprechen. Ich denke, wir müssen – und das ist jetzt provokativ gemeint – uns mit diesem Orchester, EFRAG und den nationalen Standardsetzern, einigen. Wir müssen mit einer Stimme sprechen, um frühzeitig bei neuen Forschungsvorhaben des IASB mit klaren Vorstellungen vortragen zu können, wo die technische Expertise in Europa gesammelt wird. Derzeit agiert jeder für sich. EFRAG und die nationalen Standardsetter müssen viel stärker zusammenarbeiten, und sie frühzeitig ansetzen. Das ist der Punkt, auf den bereits Herr Enevoldsen und Herr Pohle eingegangen sind. Ich teile allerdings nicht die Schlussfolgerung, dass dies ausreicht. Warum? Sie können nicht einen Konsultationsprozess lancieren, wo man denjenigen, die später regieren, sagt, dass sie Pech haben. Insoweit rekurriere ich auch auf meine Erfahrung bei der Europäischen Kommission. Wir lancieren große Konsultationen und denken, dass da ja alles steht. Dann kommt der Vorschlag, und es gibt einen Aufschrei in Europa. Das ist einfach eine Realität. Daraus folgt, dass der IASB und die Trustees Mechanismen entwickeln müssen, um dieser Realität Rechnung zu tragen. Welche Möglichkeiten gibt es? Meine persönliche Auffassung, wie heute schon angesprochen: Re-exposure Draft, ein Standard sollte, wenn er quasi fertig ist, ins Internet gestellt werden, damit sich die Leute das Produkt ansehen und beurteilen können. Vielleicht muss der IASB dann mit einem Aufschrei leben. Es ist besser, mit einem Aufschrei zu diesem Zeitpunkt zu leben als viel später. Zweiter wesentlicher Punkt, der auch aus meiner Kommissions-Erfahrung resultiert: Wir haben früher immer gesagt, dass wir konsultieren und dass wir notfalls auch ein zweites Mal konsultieren. Aber dies reicht nicht aus. Was ist nun die neue Variante, die wir für neue Kommissionsvorschläge und Gesetzgebungsfragen einführen wollen? Das ist ein Impact-Assessment, d.h. ein Dokument, in dem man

zusammenfasst, was die Auswirkungen eines solchen Standards oder eines Vorschlages der Kommission überhaupt sind. Was sind die Pros und die Cons? Wie geht es ein in die Konvergenz? Welche Auswirkungen sind für Unternehmen u.a. im Hinblick auf die Steuerungsfunktion zu erwarten? Ich weiß, dass es für die Accountants ein sehr schwieriges Thema ist. Ich habe sogar Sympathie, wenn die Standardsetter sagen, das mögen sie aber nicht. Die Sympathie habe ich mit denen als Leidtragender. Wir wollten das auch nicht. Wir wollten dieser Frage immer aus dem Weg gehen. Aber man kann ihr nicht aus dem Weg gehen. Und ein solches Impact-Assessment, wo man einmal abwägt, wie das nachher bei den Folgen und nicht nur in den Konzepten aussieht, würde viel helfen. Man sollte sich im Klaren sein, dass dies einen Aufwand verursacht. Wir gehen diesen Aufwand jetzt für neue Gesetzgebungsvorschläge ein. Das ist sicherlich eine Möglichkeit. Letzter Punkt - Europäisches Parlament: Zunächst möchte ich erläutern, wie das Verfahren aussieht. Das Europäische Parlament, sprich der Wirtschafts- und Währungsausschuss, erhält von uns nicht nur Vorschläge, die einmal im Komitologie-Verfahren votiert wurden. Die erhalten diese Vorschläge, wenn wir sie dem zuständigen Ausschuss der Mitgliedstaaten übermitteln. Nach den vereinbarten Regelungen hat das Europäische Parlament drei Monate Zeit, darauf zu reagieren. Diese drei Monate kann uns keiner wegnehmen. Ich möchte das den Unternehmen sagen, die meinen, dass das Komitologie-Verfahren viel schneller und effizienter sein müsste. Wer das will, der nimmt dem Europäischen Parlament die drei Monate weg. Irgendwo muss das miteinander funktionieren. Gleiches gilt auch für die Frage der Sprachen. Die Sprachen müssen da sein, weil es später auch um das Enforcement geht. Die Unternehmen müssen sich im Klaren sein, worauf sie sich da eigentlich einlassen. Eine gewisse Zeit nimmt das in Anspruch. Ein zusätzliches Argument im Hinblick auf Impact-Assessment, nur als Beispiel, ein Standard wurde heute noch nicht angesprochen, nämlich IFRS 2. Wenn es große Auswirkungen geben wird, dann werden diese auch diesen Standard betreffen. Er sagt, dass die Bilanzierung von Stock Options nicht mehr in den Anhang, sondern in die Gewinn- und Verlustrechnung geht. Das wird enorme Auswirkungen haben. Ein Beispiel für Impact Assessment: Als das Anerkennungsverfahren bei uns durchlief, haben wir von uns aus die Initiative ergriffen und im Rahmen des sozialen Dialogs nicht nur die Unternehmen angesprochen, sondern auch die europäischen Gewerkschaften. Warum? Weil die sich bei der ganzen Konsultation nie beim IASB gemeldet haben.

Vielleicht ist das ein Versagen auf Seiten der Gewerkschaften. Ich habe dann vier Wochen den Atem angehalten und die Gewerkschaften haben zugestimmt. So war ich gerettet. Der Punkt ist, dass ein Konsultationsverfahren nicht die Garantie dafür ist, dass es nachher keinen Aufschrei gibt, oder Unfälle passieren.

Nicht so viele Änderungen – dies wünsche ich mir selber. Man muss sich aber im Klaren darüber sein, dass wir mit 2005 ein Zieldatum hatten, wo wir mit den Standards beginnen wollten. Wir hatten drei bis vier sehr intensive Jahre. Ich hoffe in der Tat, dass nun der Änderungsrhythmus deutlich absinkt. Alles andere ist für die Unternehmen auch nicht zu verkraften.

Zum Thema SMEs: Als ich hier die Stellungnahmen gehört habe, war ich teilweise etwas überrascht, weil hier sehr viel Enthusiasmus besteht zu sagen, dass man nah an die IAS herangehen muss. Meiner Meinung nach müssen die KMUs selbst stärker in die Debatte eingebunden werden. Warum? Ein mittelständischer Unternehmer interessiert sich nicht so sehr für die Kommunikation mit seinen Investoren. Er hat gar nicht so viele Investoren. Der stellt sich vielmehr die Frage, wie viele Regeln er beachten muss. Die Frage der Gewinnausschüttung wird wichtig sein. Brauche ich dafür getrennte Regeln? Ja oder Nein? Wenn man getrennte Regeln braucht, dann ist das ein erheblicher Entscheidungsfaktor. Deshalb bin ich sehr dankbar, hier zu hören, dass z.B. der DIHT Umfragen startet. Wir müssen hier viel mehr Klarheit haben. Der IASB hat einmal ein Projekt lanciert. Man sollte nicht zu fixiert darauf sein, nun alle fünf Millionen KMUs, die in Europa existieren, auf diese einheitlichen Standards verpflichtet. Nuancen werden hier angebracht sein, Nuancen z.B. in Bezug auf große gelistete Unternehmen, Start-ups, die an venture-capitalists rangehen, die wirklich an die Kapitalmärkte drängen oder auch Segmente an Börsen wie der Freiverkehr und dergleichen mehr. Zur Information: In England hat man einen Standard für KMUs, außerhalb von IASB, geliefert, FRSSE genannt. Der ist schon da. Die Alternativen für KMU-Standards sollten nicht einfach zugemacht werden. Man muss die KMUs viel stärker involvieren. Sehen sie es mir nach, dass ich mit meiner gebrochenen Stimme so lange interveniert habe. Ich hoffe, ich war trotzdem relativ klar. Danke.

SV Max Dietrich Kley: Nur kurz dazu. Den Vorschlag zum Konsultationsprozess haben wir in das von mir schon erwähnte Handbuch eingearbeitet. Das können Sie im Internet nachlesen. Der fertige Entwurf wird vor Verabschiedung zur

Kommentierung von allen Interessierten in das Internet gestellt. Wir haben die Kommentierungsfrist von sechs Wochen auf drei Monate verlängert.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff: Wir haben von Herrn Tiedje und Herrn Kley gerade sehr interessante Informationen bekommen. Ich glaube, diese müssen zusammengefügt werden. Was die Verbindung von privater Regelsetzung oder privater Tätigkeit auf der einen Seite und Tätigkeit der Rechnungsleger auf der anderen Seite angeht, haben wir in Deutschland ja Erfahrung. Wir haben ja zwei Bestimmungen, nämlich sowohl den § 342 Abs. 1 Satz 2 für das Rechnungslegungsgremium als auch den § 342b Abs.1 Satz 2 für die Prüfstelle, bei denen der Gesetzgeber festgelegt hat, unter welchen Voraussetzungen er das Handeln der privaten Institutionen in seine Mitverantwortung nimmt. Ich könnte mir vorstellen, dass das ein guter Hebel wäre, zu überlegen, ob man entsprechend Art. 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechend ausgestaltet, um das zu machen, was Sie uns, Herr Tiedje, gerade so interessant vorgeführt haben, die Vorstellungen, die eingehalten werden müssten, damit man die Tätigkeit übernehmen kann. Auf einen Punkt gebracht: Es genügt nicht, wenn Herr Kley sagt, dass wir schon ein Verfahren haben und dieses ins Internet stellen. Das ist prima. Für die Umsetzung der Standards in geltendes Recht in den Mitgliedstaaten der EU ist es aber notwendig, dass sich die legitimierten EU-Organe zu der Verfahrensordnung äußern und dieser zustimmen. Ich glaube, die Dinge liegen schon sehr eng beieinander und müssen jetzt nur zusammengefügt werden. Der deutsche Gesetzgeber könnte ja vielleicht darauf hinwirken, dass das auch in dem EU-Verfahren auf den Weg gebracht wird. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mühlheim): Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir jetzt keine Mittagspause machen, sondern diese Antwortrunde zunächst beenden. Es gibt noch vier offene Fragen. Diese sind von Frau Dr. Burkhardt, Herrn Prof. Pohle, von Herrn Dr. Sünner und Herrn Prof. Wiedmann zu beantworten. Soweit ich das übersehen kann, dürfte das sehr schnell gehen. Es gibt auch keine weiteren Fragen. Wenn wir die Antworten noch zulassen, dann können wir die Anhörung jetzt abschließen und müssen keine Mittagspause machen. Ich sehe keinen Widerspruch. Dann erteile ich Frau Dr. Burkhardt das Wort.

SV Dr. Katrin Burkhardt: Herr Funke, zu Ihrer Frage, wie man gewährleistet, dass Unternehmen möglichst kostengünstig internationale Rechnungslegungsstandards anwenden können: Mir scheint hier zunächst das Wichtigste zu sein, dass die Standards international vergleichbar und anerkannt sind. Es sollen keine Doppelabschlüsse und Überleitungsrechnungen mehr gemacht werden. Das ist für die betroffenen Unternehmen sehr sehr wichtig. Wichtig ist natürlich auch, dass wir es mit konvergierten Rechnungslegungsstandards zu tun haben. Dabei ist es aber immer ein Petitum von uns, dass es sich um eine richtig verstandene Konvergenz handelt. Was wir uns wünschen ist, dass man sich die internationalen Standards anguckt und die jeweils beste Lösung als den gemeinsamen Rechnungslegungsstandard deklariert. Das passiert nur teilweise. Ich möchte da nur an Alpha S 3 zu den Werthaltigkeitstests erinnern. Für uns im Bankenbereich ist der IAS 39 immer ein ganz wichtiger Standard. Da sind wir der Meinung, dass viele Sachen, die in den Banken im Rahmen des Risikomanagements laufen, und auch viele europäische Marktgegebenheiten im Standardsetzungsprozess zumindest nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir wollen keine Übernahme von US-Standards um jeden Preis. Wie hat es der EU-Kommissar Bolkestein einmal ausgedrückt hat: „Nicht eine Einigung auf Staten Island, sondern in der Mitte des Atlantiks.“ Ich finde, das trifft es ziemlich gut.

Um international vergleichbare Rechnungslegungsstandards kostengünstig anwenden zu können, ist es entscheidend, dass die Kasuistik, die wir in den Rechnungslegungsstandards zunehmend finden, reduziert wird. Wir müssen wieder zu prinzipienorientierten Standards übergehen. Da möchte ich Herrn Jones eindeutig widersprechen. Wir haben es nicht mehr mit Prinzipienorientierung zu tun. Wenn ich mir IAS 39 mit über 400 Seiten angucke, dann ist das einfach nicht mehr prinzipienorientiert, sondern man versucht, jeden nur erdenklichen Einzelfall abschließend zu regeln. Das führt häufig dazu, dass die Vermittlung von verständlichen, zutreffenden und entscheidungsrelevanten Informationen in den Hintergrund tritt. Die Standards sind auch kaum noch verständlich. Wie soll ich mir denn erklären, dass es mittlerweile in den Banken Mitarbeiter gibt, die nicht nur für IAS 39, sondern auch für Hedge Accounting, eine ganz besondere Unter-Hedge-Art, zuständig sind. Das ist crazy. Sie müssen sich einmal vorstellen, wie viele Leute es in den Banken gibt, die nur für diesen einen Rechnungslegungsstandard angestellt werden, den im Prinzip niemand mehr abschließend verstehen kann.

Die häufigen Änderungen der Standards erklären sich selbst. Sie verursachen enorme Kosten in den Unternehmen. Es muss in irgendeiner Form abgebildet werden, dass sich der Standard verändert hat. Man weiß zwar nicht warum, aber der Standard hat sich ins Gegenteil verdreht.

Ich hatte es bereits angesprochen: Die Standards müssen darauf ausgelegt sein, Marktgegebenheiten all-over-the-world zu berücksichtigen und nicht, wie wir es häufig feststellen, dass angelsächsische Marktgegebenheiten auch als europäische Marktgegebenheiten angenommen werden. Es muss versucht werden, mit den Standards auch Marktgegebenheiten aus Europa und anderen Erdteilen zu berücksichtigen. Das sehen wir zu wenig. Ein Beispiel, welches mir als Bankenvertreterin am nächsten liegt, ist der IAS 39. Hier haben wir es wirklich ganz massiv mit dem Problem zu tun, dass europäische Marktgegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Sie müssen wissen, europäische Banken haben ein wesentlich längerfristiges Festzinsgeschäft. Das ist unsere Eigenschaft: Langfristiges Festzinsgeschäft. Wir werden kürzerfristig refinanziert, daraus ergibt sich ein Zinsänderungsrisiko. Das wird natürlich, wie es eine gute Bank machen muss, durch Derivate abgesichert, d.h. Swaps. In Amerika ist das nicht in gleichem Maße der Fall. Die Kredite sind wesentlich kürzerfristig und werden häufig variabel abgeschlossen. Wenn wir diese Absicherungsbeziehungen, die in der Realität existieren müssen, d.h. die Absicherung des Zinsänderungsrisikos, nicht adäquat bei der Rechnungslegung berücksichtigen, dann haben wir unglaublich große Verwerfungen in den Abschlüssen. Es fällt uns immer sehr schwer, das im Standardsetzungsprozess entsprechend rüber zu bringen. Wir fühlen uns dabei auch nicht ausreichend gewürdigt. Viele Sicherungsbeziehungen werden als solche nicht anerkannt, das führt zu Verwerfungen.

Ich möchte noch ganz kurz darauf eingehen, was Herr Prof. Wiedmann gesagt hat. Die europäischen und insbesondere die deutschen Banken sind nicht erst durch den Endorsement-Prozess im letzten Jahr auf die Probleme mit IAS 39 aufmerksam geworden. Die deutschen Banken haben sogar bereits das Vorgängerprodukt zu IAS 39 Ende der 90er Jahre sehr ausführlich kommentiert. Wir haben die Hedge-Accounting-Regeln, weil die deutschen Banken zu diesem Zeitpunkt ja schon IAS-Anwender gewesen sind, sehr ausführlich kommentiert. Uns wurde damals vom IASB mitgeteilt, dass man dort die Probleme der Banken kenne, aber vor einer Überarbeitung der Hedge-Accounting-Regeln erst ein vollständiges Set an Standards

schaffen wolle. Aus Zeitgründen wollte der IASB mit diesem Standard durchgehen und bei der nächsten Überarbeitung die Hedge-Accounting-Regeln entsprechend ändern. Was passierte 2002, als der nächste Standard veröffentlicht wurde? Es waren viele Änderungen dabei. Was war unverändert geblieben? Die Hedge-Accounting-Regeln. Hier haben wir den Eindruck, dass europäische Marktgegebenheiten, auch Spar- und Sichteinlagen, die in Europa in viel größerem Umfang existieren als in Amerika, nicht ausreichend und ökonomisch adäquat berücksichtigt werden. Interne Kontrakte sind ein weiteres Beispiel. Darauf will ich aber jetzt nicht eingehen. Uns berührt sehr stark, dass europäische Marktgegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Hier stellt sich dann die Frage, wie man es erreichen kann, den europäischen Einfluss auf den Standardsetzungsprozess zu erhöhen. Das war auch Ihre Frage Herr Scholz. Wir sind der Meinung, dass es international einheitliche Standards geben muss. Es kann nicht erst im Endorsement gesagt werden, was nicht gefällt, sondern wesentlich früher. Der BDB ist der Meinung, dass das Endorsement nur die allerletzte Notbremse sein kann, wenn wirklich alles schief gelaufen ist. Es muss für absolute Extremfälle vorbehalten sein. Ziel muss sein, international vergleichbare Rechnungslegungsstandards zu haben. Alles andere versteht ein Kapitalmarktteilnehmer nicht. Wir sind alle für das Zusammenwachsen der Kapitalmärkte und für Effizienz. Wie kann man also den Einfluss schon vorher erhöhen? Das ist ja das Wesentliche. Unser Verband hat den Constitutional Review ausführlich kommentiert. Wir haben dabei auf verschiedene Möglichkeiten hingewiesen. Die Struktur des IASB muss verändert werden. Zur Zeit kommen von den 14 Mitgliedern des IASB zehn aus dem angelsächsischen Raum. Das erklärt möglicherweise, warum wir mit unserem Anliegen nicht weiter kommen. Allein fünf der 14 Mitglieder kommen aus den USA und nur drei aus Kontinentaleuropa. Man kann hier nicht nur darauf schauen, wer wo geboren wurde, sondern darauf, wer welchen Hintergrund hat. Es sind eben nur drei aus Kontinentaleuropa. Ganz wichtig finden wir auch die Stärkung der Berücksichtigung der IAS-Anwender im Board. Im Moment ist das Board größtenteils mit Wirtschaftsprüfern besetzt. Anwender werden im Verteilungsschlüssel für die Besetzung des Boardes nicht entsprechend berücksichtigt. Die Vorschläge, die von den Trustees gekommen sind, die Bevorzugung von Wirtschaftsprüfern in diesem Schlüssel aufzuheben, halten wir für sehr zielführend. Die Besetzung sollte sich an Kompetenz und praktischer Erfahrung

orientieren. Der regionale Verteilungsschlüssel sollte danach gewichtet werden, in welchen Regionen IAS angewandt werden. Die USA sollte selbstverständlich mit dabei sein. Wir halten es aber auch für wichtig, dass die Länder und Regionen, die IAS anwenden, stärker berücksichtigt werden. Wir fanden das Besetzungsverfahren beim Board nicht immer transparent. Wir würden uns im Rahmen des Constitutional Review eine Erhöhung der Transparenz sehr wünschen.

Zur Sicherstellung des Due Process und der Beteiligung der Betroffenen: Hier haben wir immer wieder festgestellt, dass es selbst dann, wenn fast 80% der Stellungnahmen eine bestimmte Verfahrensweise abgelehnt haben, trotzdem der Fall war, dass mit relativ kurzen und häufig nicht sehr befriedigenden Begründungen die Petiten abgelehnt wurden. Wir würden uns wünschen, dass wichtige Petiten wie z.B. die Nichtberücksichtigung bzw. die mangelhafte Berücksichtigung von Spar- und Sichteinlagen in einer schriftlichen Stellungnahme des IASB ausführlich begründet werden und nicht nur irgendwelchen Protokollen entnimmt. Wir glauben auch, dass es wichtig ist, für alle relevanten IASB-Projekte Beratungsgremien einzurichten. Der IASB macht das in letzter Zeit häufiger. Es sind kürzlich Gruppen zu Financial Instruments eingerichtet worden und Performance Reporting. Es ist uns hier aber überhaupt nicht klar, wie diese Gruppen zustande gekommen sind. Wir würden uns auch hier ein transparenteres Besetzungsverfahren wünschen. Wir würden uns, wie Herr Tiedje auch, wünschen, dass zu jedem einzelnen Standard eine Auswirkungsstudie in Auftrag gegeben wird und wo die Auswirkungen klar aufgelistet und zusammen mit den Exposure-Drafts veröffentlicht werden. Wir würden uns auch wünschen, dass regelmäßig Anhörungen stattfinden und nicht erst, wenn die EU-Kommission entsprechenden Druck macht. Es liegt im Ermessen des IASB, Anhörungen anzuberaumen, aber dies wurde in der Vergangenheit häufig nicht gemacht. In letzter Zeit ist es gemacht worden, aber es muss regelmäßiger stattfinden. Meine letzte Bemerkung zum Due Process: Die Regeln sind das eine, wichtig ist, dass sie auch eingehalten werden.

Letzter Punkt zur Stärkung des europäischen Einflusses im Standardsetzungsprozess: Es ist ganz wichtig, dass die EFRAG, die technische Expertengruppe auf EU-Ebene, verstärkt wird, so dass sie mehr und mehr dazu übergehen kann, pro-aktiv in den Standardsetzungsprozess einzugreifen. Das ist seit der Gründung der EFRAG, sie ist ja ein sehr junges Gremium, nicht immer möglich wegen der beschränkten Personalressourcen. Wir würden uns freuen, wenn dieses

Gremium aufgewertet werden würde. Die Vorschläge der Trustees gehen ja auch in diese Richtung. Vielen Dank.

SV Thomas E. Jones: Ich muss kurz zum Beitrag meiner Vorrednerin Stellung beziehen. Ich habe lange Erfahrung als Leiter der Bilanzierungsabteilung einer der kompliziertesten Banken der Welt, die – nebenbei – auch in fast jedem europäischen Land vertreten ist. Ich verstehe einen Teil der Frustration und diese Ausführungen. Ich möchte dazu aber einige Dinge sagen.

IAS 39 ist kein prinzipienbasierter Standard und das aus gutem Grund. Als die alte IASC ein volles Standardwerk annehmen musste, machte man das am nächsten Liegende. Man nahm einen US-Standard und baute die eigene Arbeit darauf auf. Das wurde 1999 gebilligt und befindet sich seitdem im Buch der Standards bevor die IASB überhaupt geboren wurde. Als die IASB ins Gespräch kam, da war das schon vorhanden. Wir haben tausende von Stunden damit verbracht, tausenden von Bankenvertretern aus Europa zuzuhören. Es gibt eine einfache Art zu bilanzieren. Man kann den vollen Wert nehmen und die Komplikationen in einem Standard vermeiden, der von allen verstanden wird. Dafür ist die Welt aber noch nicht gerüstet. Und ich wäre auch nicht soweit, wenn ich noch Abschlussersteller wäre. In der Zwischenzeit Zwischenzeit muss man bei dem Hybridsystem der partiellen Kosten und des partiellen Fair Value diese komplizierten Regeln haben, um das befolgen zu können. Es ist traurigerweise so, ich sollte es vielleicht nicht sagen, aber was die Europäischen Banken wollen, ist etwas, was tatsächlich die Ergebnisse glätten würde. Ich denke, wir sollten das nicht tun. Für dieses Hedging-Privileg, wo man Gewinne und Verluste verschieben kann, braucht man absolute Sicherheit, dass das Hedging effektiv sein wird. In den Vorschlägen der europäischen Banken, die ich als ehemaliger Banker sehr gut verstehe, haben wir das nicht. Wenn wir eine Lösung finden könnten, würden wir dies tun. Aber es ist wirklich sehr kompliziert. Das liegt nicht daran, dass wir es nicht versuchen würden. Und es liegt auch nicht daran, dass wir es nicht verstehen würden. Nebenbei: Wir können wir weltweit Banken einrichten, die alle genau dasselbe Profil haben wie die, die sich in Europa beschweren. Deshalb ist das ein Riesenproblem in der Rechnungslegung. Es ist wahrscheinlich das schwierigste Feld der Bilanzierung. Und wir haben es noch nicht lösen können. Wir würden das gerne tun, aber es ist leider keine leichte Aufgabe.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich will eben darauf aufmerksam machen, dass der Kollege Funke jetzt einen wichtigen Termin hat und er deswegen die Antworten auf seine Fragen hier nicht mehr entgegennehmen kann, diese aber selbstverständlich im Protokoll festgehalten werden. Auch ich muss kurz weg. Der Kollege Scholz übernimmt daher die Sitzungsleitung. Das Wort hat nun Herr Kley.

SV Max Dietrich Kley: Ich wollte drei kurze Bemerkungen machen. Erstens: Sie können versichert sein, dass die Trustees nicht ein Handbuch zur Verfahrensweise in die Welt setzen, ohne nachher zu kontrollieren, ob es angewandt wird. Das können Sie vielleicht als Botschaft mitnehmen.

Zweitens: Zusammensetzung der Arbeitsgruppen. Wenn eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, dann geht das Board natürlich auf die Suche, wer aus Europa benannt werden kann. Da werden Sie nachher feststellen, dass es ungeheuer schwer ist, jemanden zu finden, der bereit ist, in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, weil kaum jemand neben seinem normalen Job in IASB-Arbeitsgruppen tätig sein will oder kann. Dennoch darf ich Ihnen auch hier sagen, wenn Sie der Meinung sind, dass Sie in irgendwelchen Gruppen nicht richtig vertreten sind, dann fühl ich mich als Wahrer deutscher Interessen. Ich habe bereits in die Versicherungsgruppe und in die andere Gruppe jeweils einen zusätzlichen deutschen Vertreter hinein gebracht.

Letztlich: EFRAG ist für mich ein sehr sehr schwieriges Thema. Die EFRAG wird von verschiedenen Organisationen getragen. Herr Naumann kann dazu sicher noch etwas sagen. Mein Verständnis ist bisher, dass diese Organisationen wie UNICE, ERT, FEE nicht bereit sind, zusätzliches Geld aufzuwenden. Die EFRAG bemüht sich daher um finanzielle Förderung durch die EU. Das halte ich für nicht konsistent. Man kann nicht auf der einen Seite Berater sein und sich auf der anderen Seite finanzieren lassen. Ich glaube, die EU hat da auch Schwierigkeiten. Das ist einer der Gründe, warum ich ganz großen Wert darauf gelegt habe, dass die nationalen Standardsetter, die wie bei uns in Deutschland ja zum Beispiel gut funktionieren, direkt in den Konsultationsprozess neben EFRAG eingebunden werden.

SV Prof. Dr. Klaus Pohle: Herr Kley hat mir ein Stichwort gegeben. Man muss sehen, dass man beides hat, denn letzten Endes ist die „Macht“ eines einzelnen Standardsetters relativ klein. Man muss ja immer sehen, dass die Australier und Neuseeländer ihre Meinung äußern. Im Vergleich dazu ist Deutschland eben nur

eine Stimme. Ist schon wichtig, dass wir uns verstärkt auf europäischen Level zusammensetzen. Dafür gibt es zwei Gründe. Erstens: Wir müssen aus unserer Sicht eine frühe Lösung finden und diese dann bereits früh in die entsprechenden Prozesse einbringen. Zweitens: Das Verständnis für die Besonderheiten der Dinge in Europa ist nicht überall vorhanden. Herr Jessen hat uns ja vorhin mit den Genossenschaften Beispiele gezeigt, die in London niemand richtig bewerten konnte. Deswegen sind die Reparaturmechanismen notwendig, mit denen wir heute kämpfen. Aus der Nähe zu den besonderen juristischen Institutionen, die wir hier in Europa haben, haben wir mehr Verständnis dafür, wie viel Gewicht auf die Darstellung der einzelnen Rechnungslegungsregeln gelegt werden muss.

Als DRSC haben wir jetzt versucht, den Kommunikationsprozess zu verstärken. In diese Richtung ging ja die Frage von Herrn Montag. Wir haben alle Verbände in einem frühen Stadium der Kommunikation einbezogen zu der Frage, was nun als nächstes aus London als Problemregelungsprozess kommt. Wir haben diskutiert und es werden öffentliche Anhörungen dazu stattfinden. Aus der heutigen Veranstaltung kann ich eigentlich nur noch lernen, dass es besser wäre, verstärkt Parlamentarier in den Prozess einzubeziehen. So könnten wir sicher sein, dass jeder, der zu diesem Problemkomplex eine Meinung hat, diese auch in einem frühen Stadium der Diskussion einbringen kann. Mit abgerundeten und abgestimmten Ergebnissen, die aber nicht jedermanns Interesse wirklich berücksichtigen, können wir dann nach Brüssel und nach London gehen.

SV Dr. Eckart Süner: Es ist ja schon fast alles gesagt. Ich darf noch einmal die Frage von Herrn Funke wiederholen: Wie kann man es möglichst kostengünstig gestalten, dass internationale Unternehmen internationale Standards auch international anwenden können? Ich möchte noch hinzufügen: Und das möglichst bald. Ich bin bei der BASF. Wir machen einen IAS-Abschluss, eine Überleitung nach US-GAAP, einen Einzelabschluss nach HGB, den wir für die Steuer brauchen. Die einfache Antwort auf die einfache Frage ist, dass wir diese Standards möglichst rasch vereinheitlichen müssen, und wenn wir sie nicht vereinheitlichen können, dann müssen wir eben die gegenseitige Anerkennung bewirken. Soweit so gut, aber damit ist die Frage eigentlich nur zurückgegeben. Die Frage, die sich tatsächlich stellt, ist: Wie kommen wir auf diesem Weg der gegenseitigen Anerkennung bzw. der Vereinheitlichung tatsächlich ein Stück vorwärts? Wir haben gehört, dass die SEC

ein wenig die Tür geöffnet hat für 2009. Ich persönlich teile die Bedenken, dass das im Jahr 2009 aus anderen Gründen ebenfalls nicht der Fall sein wird, weil wir dann eben auch noch einmal eine Regulierungsbehörde benötigen werden, die möglicherweise dann den strengen US-Anforderungen nicht genügen wird. In Bezug auf die Ausführungen von Frau Dr. Burkhardt möchte ich sagen: So sicher und berechtigt die einzelnen Forderungen sind, bei der Zeit, die wir dafür benötigen werden, heißt die Umsetzung, dass wir im Jahr 2009 auch nicht so weit sind. Man muss vielleicht diese Dinge miteinander irgendwo in Berührung bringen. Worauf wollen wir eigentlich am Ende hinaus? Wir befinden uns in einer Wettbewerbssituation zwischen IAS und US-GAAP, und wir haben bis zum Jahr 2009 Zeit, diese Dinge zu bereinigen. Entweder schaffen wir es, die Amerikaner dann soweit zu haben, dass sie sich zu IAS öffnen, oder wir werden die nächsten Jahre genau dort bleiben, wo wir heute sind. Die Amerikaner haben es aus heutiger Sicht nicht besonders eilig. Die Frage ist also: Wie können wir die Wettbewerbssituation zu unseren Gunsten verbessern? Da stellt sich dann die Frage, ob wir nicht sehr viel stärker über den europäischen Rahmen hinaus den Rest der Welt in IAS mit einbeziehen müssen, und ihn dann sehr viel stärker mitreden und mitentscheiden lassen. Das sind alles Dinge, die wir natürlich zunächst einmal in den Gremien der IAS überlegen, prüfen und hoffentlich auch umsetzen müssen. Daneben haben wir dann die Frage: Was macht denn der Gesetzgeber? Wir haben das Kommitologie-Verfahren, das letztendlich nichts anderes bewirkt als ein ja oder nein. Das ist eine Notbremse, die der Regierung gegeben wird. Ich stimme mit Frau Burkhardt überein, dass von dieser Notbremse nach Möglichkeit wirklich nur im Notfall Gebrauch gemacht werden sollte. Bleibt die Frage, ob dies demokratiedefizitär ist oder nicht. Es ist demokratiedefizitär, wenn man überlegt, dass der gewählte Volksvertreter in diesem Prozess nur eine relativ begrenzte Einflussmöglichkeit hat. Die Frage ist aber, ob wir das auf diesem Gebiet, wo es um fach- und sachbezogene Fragen geht, überhaupt in diesem Sinne brauchen, oder ob wir nicht das Demokratiedefizit ersetzen können durch die Mitwirkung aller fachbezogenen einschlägigen Kreise, wie es gerade zwischen IAS und IFRS tatsächlich gewollt ist. Wir haben hier eben eine andere Mitwirkungsbefugnis, nicht unbedingt auf Regierungsebene, aber durch Abstimmung oder Mitwirkung aller Beteiligten. Ich darf daran erinnern, dass wir viele Jahre mit GoB (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) gelebt haben. Und GoB war nun wirklich nicht vom Gesetzgeber vorgegeben, sondern es war das, was der

ordnungsgemäße und ehrbare Kaufmann in Deutschland für ordnungsgemäß empfunden hat. Das ist nicht ein zu eins übertragbar, aber ich denke, der Gedanke sollte hier nicht ganz vergessen werden. Und wenn das alles nicht zur Vereinheitlichung beiträgt, dann muss man überlegen, ob man einem Unternehmen, dass in den USA gelistet ist, nicht die Möglichkeit gibt, sich von diesem Listing wieder zu verabschieden. Auch das wäre eine Möglichkeit, hier vielleicht etwas mehr Druck auszuüben.

SV Prof. Dr. Harald Wiedmann: Ganz kurz: Die Frage war, wie wir es den Anwendern kostengünstig ermöglichen können, dass sie an mehreren Börsen gleichzeitig listbar sind. Ich glaube, das Problem besteht nur im Verhältnis zu US-amerikanischen Börsen. Hier ist die vielfach diskutierte Konvergenz erforderlich. Herr Tiedje hat gesagt: „Mit Reziprozität. Wir müssen die Amerikaner dazu zwingen wollen, indem wir sagen: ‚Wenn ihr euch an unseren Börsen listen lasst, dann müsst ihr IAS anwenden.‘“ Damit wären wir wahrscheinlich die großen Verlierer. Also können wir den Weg nicht gehen. Zweiter Weg: Wir müssen IAS und US-GAAP möglichst schnell harmonisieren. Dazu vielleicht zwei Punkte: Erstens, die Amerikaner stehen nicht unter Zeitdruck, während wir es gerne möglichst bald hätten. Zweitens, eine Diskussion wie die jetzige – in Europa, nicht die hier im Raum – schadet der Akzeptanz von IAS in den USA. Und drittens, ich denke, dass McGreevy auf dem richtigen Weg ist, indem er den politischen Druck auf die USA erhöht, damit wir möglichst schnell zu einer Konvergenz kommen. Und ich denke, wir werden noch einiges an Dynamik in den International Accounting Standards erleben bis wir das Konvergenzdatum endlich erreicht haben. Vielen Dank.

Vorsitzender Olaf Scholz: Ich möchte jetzt gerne die Möglichkeit geben, sich noch einmal zu Wort zu melden und ungefragt etwas zu sagen. Ich will damit eine Frage verbinden, die sich aus meiner Sicht stellt. Vielleicht werden ja einige darauf eingehen. Die eine Frage, wozu ich gerne etwas von den Unternehmen und den Verbänden hören würde, ist die Umgehensweise mit der Frage US-GAAP und Durchsetzung von IFRS. Wie geht man um mit Äquivalenz und Reziprozität und ähnlichem? Das ist ja eine spannende Frage, deren Beantwortung Auswirkungen hat. Und natürlich wird sich Deutschland, die Bundesregierung und der Bundestag zu dem, was Herr Tiedje gesagt hat, verhalten müssen. Vielleicht liegt die Lösung ja in

irgendeiner Kombination: Mit einer Frist bis dahin wird das anerkannt, und danach ist Hauen und Stechen oder so etwas Ähnliches. Jedenfalls ist deutlich zu machen, dass man sich nicht alles gefallen lässt. Das ist ja, glaube ich, die Ausgangslage. Das Zweite, was ich sehr deutlich machen will ist, dass wir uns hier – wie man gesehen hat – sehr einvernehmlich zwischen allen Parteien in der Sache bewegen, obwohl es ein Antrag von nur zweien war. Das hat damit zu tun, dass der deutsche Gesetzgeber einvernehmlich der Meinung ist, dass, solange die deutsche Wirtschaft unzufrieden ist, etwas nicht in Ordnung ist. Das ist das, was wir wahrgenommen haben. Das möchten wir Ihnen auch vermitteln. Die deutsche Wirtschaft ist nicht glücklich, ich kann Ihnen da eine Reihe von Briefen zeigen. Sie findet den Prozess richtig, wahrscheinlich ist sie sehr freundlich gegenüber IFRS und International Accounting Standards - freundlicher als viele andere. Sie findet das eigentlich richtig, hat aber das Gefühl, dass sie institutionell im Nirwana landet, dass sie mit ihren Bedenken und Anregungen nicht durchkommt. Das ist ein Prozess, den man nicht beiseite wischen darf. Da hat das IASB Nachholbedarf, und zwar einen, der mehr ist als ein rhetorisches Commitment. Ich will Ihnen auch sagen: Was heißt das denn, dass Sie das auf Ihre Internet-Seite stellen? Soll ich jetzt einen Antrag stellen, dass fünf Stellen bei der Bundesregierung geschaffen werden, um ihre Internet-Seite zu lesen, und dass der Deutsche Bundestag sich das für seinen Rechtsausschuss auch noch einmal anschafft? Was bedeutet das übersetzt? Als traditioneller HGB-Gesetzgeber, der wir sind, sollen wir herausfinden, ob wir etwas zu tun haben, oder nicht? Das ist doch irgendwie nicht in Ordnung. Man muss ja auch sehen, dass es neben der Frage, wie wir mit US-GAAP umgehen, auch um zwei weitere Fragen geht. Im Prinzip hat wahrscheinlich niemand etwas dagegen, dass man guckt, wie man die Finanzierung verbessern kann. Aber das ist natürlich unser Instrument, Sie zum Zuhören zu bewegen. Das heißt, der deutsche Gesetzgeber und die deutsche Regierung werden sich über die Frage, was die EU macht, um Sie finanziell zu unterstützen, Gedanken machen. Das kann doch nicht sein, dass eine so große Volkswirtschaft wie die deutsche sich ungehört fühlt in diesem Prozess. Das ist aber gegenwärtig der Vorgang. Deshalb ist die Finanzfrage ein Politikum, auch wenn es nur wenige Millionen sind, zu der wir uns natürlich verhalten werden. Das ist eigentlich der Hintergrund für unser Vorgehen. Wir sind, das ist das Gefühl, das ich aus vielen Gesprächen mit Abgeordneten, aber auch mit den Unternehmen, mit den Wirtschaftsvertretern gefunden habe, wahrscheinlich die größten Fans von

International Accounting Standards, weil wir um die Bedeutung der Globalisierung wissen, haben aber das Gefühl, dass es im Augenblick eigentlich nicht richtig läuft. Dieses Unbehagen, das wir nicht für uns behalten möchten, ist natürlich einer der Hintergründe für das Zusammenkommen hier. Das kann nicht mit einem Papier, mit Rhetorik oder Sonstigem aufgelöst werden. Das muss so gelöst werden, dass wir hinterher als große Fans von IFRS auch weiterhin auf der Bühne bleiben.

SV Prof. Dr. Dr. hc Jörg Baetge: [...] keine Aufzeichnung, ca. 20 sek)

.....IFRS sind nicht einfach nur die Erstellungs- und Prüfungskosten, sondern der wesentlichere Teil sind Verluste von Kapitalanlegern, die nicht gesagt haben, was sie hätten sagen sollen, weil Financial Engineers am Werke waren, die mitberücksichtigt werden. Wodurch kommt das? Es kommt dadurch, dass ein Mangel an Zuverlässigkeit in den einzelnen Standards sicher mit abgeklopft wird. Es wird zu schnell gesagt, es kommt auf Informationsnützlichkeit und Entscheidungsrelevanz an, und von der Zuverlässigkeit dessen, was da offeriert wird, ist nicht gesprochen worden. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Der MSCI World Index hat nach dem Enron-Fall, Xerox und WorldCom, innerhalb von zwei Monaten zweihundert Milliarden Dollar verloren. Es gibt empirische Untersuchungen, die sagen, das ist ausgelöst durch die Bilanzierungsfehler. In Deutschland waren das fünfzig Milliarden Euro. Das sind meiner Ansicht nach für einen Parlamentarier, wenn er auch wahrnimmt, was für die Leser von IFRS-Jahresabschlüssen eine Rolle spielt, Kosten, die er mit berücksichtigen muss. Das gehört meiner Ansicht nach mit auf die Waage, und insofern ist Zuverlässigkeit und Nachprüfbarkeit beim ISW in den Standards und auch bei US-GAAP nicht so verfolgt. Wenn Sie sehen, was die Amerikaner – und auch hier soll es Konvergenz geben – von ARB 51, also der Frage, wie wir Specific Purpose Entities behandeln, die eigentlich mit Risiko und Chance im Konzernabschluss berücksichtigt werden müssten, aber nach den davor geltenden Control-Konzepten nicht berücksichtigt waren, gemacht haben, stellen Sie fest, dass der FASB FIN 46 gemacht hat, das ist eine Interpretation, bei der Risk and Reward berücksichtigt werden. Und wenn man in die Details geht, dann sieht man, dass Financial Engineers noch viele Möglichkeiten haben, Gesellschaften bzw. Entities, die Risiken und Chancen in den Initiator hineinwirken lassen, herauszuhalten. Ich beschäftige mich sehr intensiv mit Fragen von Financial Engineering und sehe, dass insbesondere dort, wo rule-based accounting gemacht wird und

Ermessensspielräume offen sind, die Möglichkeit besteht, das zu präsentieren, was als Ergebnis da ist. Sie brauchen nur einmal in deutsche Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften zu schauen: Solange der Vorstand noch am Ruder ist, wird das Unternehmen gut bilanziert, kommt ein neuer – Sie alle kennen die Beispiele – wird nach unten gefahren. Es wird ausgekehrt, und der neue Vorstand macht sich das Feld so frei, dass er nicht nur die unterlassenen Risiken berücksichtigt, sondern sich auch für die Zukunft das Schussfeld frei macht und auf die Weise Renditen nachweisen kann, die er gar nicht gehabt hat, sondern bei denen vorweggenommene Aufwendungen berücksichtigt worden sind. Ich denke, die Abgeordneten sollten in den Gesprächen darauf hinwirken – und ich habe bei Herrn Tiedje einige Punkte gehört, die mich sehr bestätigen, aber auch bei Frau Dr. Burkhardt – dass in dem Standardsetzungsprozess und auch in seiner Überprüfung die Zuverlässigkeit eine größere Rolle spielt. Ich würde mich durch 2009 nicht treiben lassen und sagen: „Wir machen Standards, wo man eben so oder so bilanzieren kann.“ Ich habe jeden der Abschlüsse mir in der letzten Zeit vorgenommen und den Studenten gezeigt, welche Möglichkeiten man hat, sich so oder so darzustellen. Das hat mit der Frage, ob das eine faire Bilanzierung gegenüber dem Kapitalanleger ist – auf gut deutsch – nichts mehr zu tun.

Vorsitzender Olaf Scholz: Ich nehme jetzt weitere Wortmeldungen entgegen. Ich fange an mit Herrn Haag, dann folgt Herr Naumann.

SV Dr. Toralf A. Haag: Herr Scholz, ich wollte noch einmal auf ihren zweiten Punkt eingehen, auf die Transparenz bei der Standardsetzung und die Akzeptanz der IAS-Regeln bei den Unternehmen. Wie können die Praxisunternehmen hier besser eingebunden werden? Wie ich vorhin schon sagte, für uns ist es im Moment noch etwas verwirrend, wie viele Organisationen es gibt. Wir brauchen für unsere Unternehmen eine klare Handlungsanweisung, an wen wir uns wenden sollen. Sollen wir uns an das deutsche Komitee wenden, an den deutschen Standardisierungsrat, sollen wir uns an das ERFAG wenden, oder sollen wir uns direkt an das IASB wenden? Wir können nicht alles auf einmal machen. Wir können natürlich auch Stellungnahmen über das Internet parallel an alle verschicken, aber da ist der Aufwand zu groß. Wir haben gewisse Punkte, die wir kritisch sehen, und das ist ja auch legitim von Thomas Jones, dass er sagt: „Wir können nicht alle Unternehmen

gleichzeitig befriedigen“. Das geht nicht. Aber trotzdem ist es für die Akzeptanz der IFRS-Regeln wichtig, dass die Praxis hier mit eingebunden wird. Als deutsche Unternehmen, die IAS anwenden, wie wir es tun, oder die in Zukunft IAS anwenden sollen oder wollen, müssen wir einen standardisierten Weg haben, wie wir uns mit eingebunden fühlen können, und wie wir unsere Meinung äußern können, um Einfluss zu nehmen auf das Standard Setting, auf die Änderung von Standards oder auf die Ausgestaltung neuer Standards. Hier brauchen wir eine klare Handlungsanweisung. Vielleicht können Herr Pohle, Herr Kley oder Herr Jones dazu Stellung nehmen.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann: Wir stehen vor einigen Grundsatzentscheidungen, und das macht die bestehende Situation so schwierig. Auf der einen Seite wollen wir die Akzeptanz dieses internationalen Regelwerks in Amerika. Auf der anderen Seite wollen wir, dass die Amerikaner IASB nicht dominieren. Eines ist, glaube ich, zu sehen: wenn wir Europäer IASB nicht unterstützen mit dem, was wir haben, dann bleibt als Alternative zu IASB nur die direkte Übernahme der amerikanischen Regelungen. Das ist, glaube ich, das, was wir alle nicht wollen. Also muss das gemeinsame Ziel sein, Europa oder – Verzeihung – zunächst einmal IASB zu stärken, und dann dabei zu vermeiden, dass man den Kniefall vor den Amerikanern macht. Ich glaube nicht, dass man das durch Drohgebärden erreicht. Das haben wir in Europa über fünfzehn Jahre lang versucht. Die Argumentation über Reziprozität: „Erkennt ihr die EU-Rechnungslegung an, dann erkennen wir die amerikanische Rechnungslegung an“ hatte das Ergebnis, dass sich in Amerika kein Mensch darum geschert hat. Das klang ein bisschen wie Banana War on Accounting, habe ich einmal gehört. Ich glaube, wir können das nur erreichen, wenn wir versuchen, international Akzeptanz zu finden für das, was IASB macht. Wir haben gesehen, dass das IASB im Rahmen der Satzungsreform hier schon eine ganze Menge getan hat. Was wir uns zusätzlich wünschen würden, und das würde vielleicht auch den Bedenken von Frau Burkhardt Rechnung tragen, ist, dass man verstärkt beim IASB Praxistests macht von Standards, und zwar nicht, wie Herr Tiedje vorgeschlagen hat, im Rahmen des Endorsement-Verfahrens einmal zu gucken, was die Konsequenzen sind, sondern bereits auf der Ebene des Standard Setting sich über die Konsequenzen einig zu werden. Das würde im Übrigen den willkommenen Nebeneffekt haben, dass der Standard Setting Process bei IASB etwas verlangsamt

würde, womit wir die Änderungsdynamik auch etwas runter brächten. Das würde zu Akzeptanz führen, es würde den mittelständischen Unternehmen und allen, die sich freiwillig an solchen Praxistest beteiligen, Möglichkeiten geben, unmittelbar auf ihre Probleme hinzuweisen. Ich glaube, da könnte man eine Menge tun. Ich habe gehört – vielleicht kann Herr Kley dazu auch etwas sagen – dass Standard Setting in einem solchen internationalen Standard Setter sehr viele technischer ist, als wir das auf nationaler Ebene gewöhnt sind. Nationales Standard Setting war in der Vergangenheit nicht nur eine rein technische Angelegenheit. Als Student bei Herrn Professor Baetge habe ich gelernt, dass Rechnungslegungsregeln immer ein Kompromiss zwischen divergierenden Interessen sind und sich auch in einem solchen Prozess entwickeln. Das ist vielleicht etwas, dass im IASB im Moment oder in der Vergangenheit etwas verloren gegangen ist, weil man Standard Setting zu wenig als eine politische und zu stark als eine technische Angelegenheit begriffen hat. Da gibt es beim IASB das Standards Advisory Council (SAC), eine Gruppe, über die wir heute überhaupt noch nicht gesprochen haben, in der alle Adressatengruppen eingebunden sind. Ich meine, wir sollten darüber nachdenken, wie man im Verhältnis zwischen dem eigentlichen Standard Setter und dem Board und dem Standards Advisory Council dem SAC noch mehr Möglichkeiten gibt, die Probleme der Anwender, all derer, die nicht im Board vertreten sind, zu artikulieren und zur Geltung zu bringen. Da gibt es nach meinem Kenntnisstand erste Vorschläge, dass man das SAC selbstständiger macht mit einem eigenen Chairman. Vielleicht könnten Sie berichten, was es darüber hinaus noch gibt. Der letzte Punkt ist dann die Zusammenarbeit mit den nationalen Standard Settern. Erste Entwürfe beim IASB, die wir gesehen haben, haben vorgeschlagen, den Status der sog. Liaison Standard Setter, zu denen der deutsche DRSC gehört, aufzugeben. Jetzt habe ich gehört, im letzten Entwurf sei die Möglichkeit dieser Liaison Standard Setter weiterhin vorgesehen. Wenn man die Papiere liest, gewinnt man allerdings den Eindruck, dass die Möglichkeit primär für den amerikanischen FASB vorgesehen wird. Wenn das ein falscher Eindruck ist, Herr Kley, umso besser, aber ich meine, hier sollte IASB auch darauf achten, dass man die nationalen Standard Setter mit einbindet, denn dann hätte man auch wiederum das Problem von Herrn Dr. Haag etwas gelöst. Damit bleibt der nationale Standard Setter eine wichtige Ansprechstelle auf nationaler Ebene, und der kann das dann auch entsprechend weiter kanalisieren. Vielen Dank.

Vorsitzender Olaf Scholz: Wir haben jetzt noch Wortmeldungen von Herrn Pohle, Herrn Möllering, Herrn Hillen, Herrn Enevoldsen, Herrn Jones und Herrn Kley. Wer sich zusätzlich noch melden möchte, muss es jetzt sagen, danach kommen wir zum Schluss.

SV Dr. Klaus Pohle: Natürlich wäre es ein großer Genuss, die Argumente von Herrn Baetge zu zerpfücken. Aber ich möchte nur ein Argument sagen: Weder das HGB, noch irgendein Rechnungslegungssystem kann kriminelle Elemente und deren Wirkung eliminieren. Herr Baetge hat richtig dargestellt, dass die Abwägung zwischen Information und Zuverlässigkeit eine andere ist. Man muss aber auch sehen, dass wir heute einen anderen institutionellen Rahmen haben. Wir haben inzwischen ganz veränderte Corporate Governance Regeln, wir haben ein sehr starkes Audit Committee, wir haben in der Zukunft in Deutschland ein Enforcement. All diese Dinge sind ein Gegengewicht gegen die andere Abwägung von Zuverlässigkeit und Information. Es ist eigentlich sehr ausgewogen, dass man hier, indem man Information stärker betont, dann Gegenelemente schafft, damit kein Missbrauch betrieben wird in der Abwägung des Elementes Zuverlässigkeit. Ganz kurz noch zu der Frage, wohin man sich wenden soll. Wir freuen uns beim DRSC, wenn wir uns mit Ihren Problemen befassen können. Wir müssen Ihnen aber sagen, dass wir uns immer wieder ein Urteil bilden, ob in Abwägung der ganzen Interessen anderer Ihr Interesse ein einzigartiges ist, oder ob wir das für alle Rechnungsleger in Deutschland weitertreiben können.

SV Dr. Jürgen Möllering: Die Diskussion stellt sich für mich im Ergebnis relativ klar dar: Solange die IAS freiwillig waren, gab es keine großen Probleme. Probleme gibt es erst, wenn sie verbindlich werden. Das haben wir doch deutlich gesehen. Wenn etwas verbindlich wird, dann brauche ich eben auch eine demokratische Legitimation. Davon sollten wir auch nicht abrücken. Deswegen finde ich es auch gut, dass der Bundestag und alle Fraktionen das Thema jetzt aufgegriffen haben. Die Frage ist nur, wie ich die erreiche. Wenn ich den nationalen Gesetzgeber über die Geltung aller Normen entscheiden lasse, dann erreiche ich natürlich niemals das Ziel, das ich habe, global einheitliche Bilanzierungsregelungen zu haben. Das erreiche ich nicht. Ich muss irgendwo einen Kompromiss finden. Und etwas erreiche ich so gar nicht – das haben wir auch gehört, und dem stimme ich zu: Wir werden die

USA nicht zwingen, auf unsere Linie einzuschwenken. Aber wenn ich dann nicht bei der Entscheidung über die endgültige Norm ansetze, dann muss ich irgendwo beim Verfahren ansetzen. Das haben wir ja auch heute immer wieder gehört. Ich muss also sicherstellen, dass ein transparentes und möglichst demokratisches Verfahren stattfindet. Da gibt es einige Ansatzpunkte wie zum Beispiel Mitwirkung bei der Besetzung des Board. Ich glaube, es ist sehr wichtig, dass der Gesetzgeber – der nationale oder über die EU – bei der Besetzung des Boards mitspricht. Ich meine auch, die Finanzierung muss nicht nur abgesichert sein, sondern sie muss meines Erachtens – ich spreche jetzt einmal in unserer Kategorie – öffentlich-rechtlich abgesichert sein. Denn wer bezahlt, macht die Musik, wenigstens im Endeffekt, wenn kein Geld mehr da ist. Deswegen müssen wir da ansetzen. Und das Dritte: Ich muss auch irgendwie ein Verfahren finden, später bei der Geltung einzusteigen. Wir haben verschiedene Möglichkeiten gehört: Eine frühe Einbindung aller Kräfte, auch der Gesetzgeber; dann das Final Draft, bevor es endgültig Standard wird, sollte es noch einmal allgemein zur Diskussion gestellt werden; und irgendwo brauche ich wahrscheinlich noch das Endorsement, aber das – wir haben es heute gehört – als Notbremse. Da muss man sich fragen, wie stark ich dieses absichern muss. Reicht das Komitologie-Verfahren, wie ich es heute habe, oder muss ich auch da den europäischen oder den nationalen Gesetzgeber noch stärker einbinden? Vielen Dank.

SV Karl-Heinz Hillen: Eine kurze Bemerkung noch zum IAS 39. Frau Dr. Burkhardt hat ja recht umfangreich Klage geführt darüber, dass insbesondere die Interessen von großen Banken nicht ausreichend berücksichtigt wurden im IAS 39 im Zusammenhang mit dem sog. Macro Hedge. Ich habe noch eine Kommentierung von Herrn Jones dazu, dass hier vielleicht die Möglichkeit der Glättung der Ertragslage eine Rolle gespielt habe. Ich möchte dazu anmerken, dass die G 10 Bankenaufseher den IAS 39 sehr frühzeitig begleitet und kommentiert haben und einhellig in den Kommentaren zum Ausdruck gebracht haben, dass eine sachgerechte Risikosteuerung, wie sie von kontinentaleuropäischen Banken betrieben wurde, im Macro Hedge-Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt und dargestellt werden kann. Dieses ist ein wichtiger Punkt für Bankenaufseher, weil wir kein Interesse daran haben, dass wir innerhalb von Instituten unterschiedliche Berichtswege sehen, die für die interne Risikosteuerung Verwendung finden, und einen zweiten

Berichtsweg, der für externe Rechnungslegungserfordernisse gestaltet wird. Dieses Dilemma, was sich in dem Zusammenhang auswirkte und über die Zeit permanent fortwirkte, kann man vielleicht etwas mildern mit einem besseren Due Process, aber ich glaube, die Basisstrukturen, wie wir sie innerhalb des IASB-Systems und innerhalb der EU-Kommitologie haben, funktionieren schon. Was uns in diesem Zusammenhang nicht gelang, war wirklich überzeugend zu vermitteln, dass das, was die Banken hier machen, rechnungslegungskonform gemacht werden kann. Der Ausweg, den der IASB dann gefunden hat, war dann auf einmal eine Fair Value-Option, die in erster Version völlig schrankenlos angewendet werden konnte. Etwas, das auf einen Regulierer, der auch vergleichbare Jahresabschlüsse macht – und ich meine, Analysten haben das gleiche Problem – sehr befremdlich wirkt. Deswegen war das Geschrei groß: „Wir brauchen eine sachgerechte Einschränkung dieser Fair Value-Option.“ Wenn ich jetzt höre, dass man abgelehnt hat, sachgerechte Macro Edge-Regeln in den IAS 39 zu implementieren, weil man eine Gestaltung der Ertragslage befürchtete, auf der anderen Seite aber eine unbegrenzte Fair Value-Option zulässt, die man dann auch gestaltend anwenden kann, und das im Umfeld eines langfristig orientierten Kreditgeschäftes innerhalb von kontinentaleuropäischen Banken – da brauchen Sie nur mit einer winzigen Stellschraube am Diskontierungszinssatz drehen, und Sie kommen zu komplett unterschiedlichen Fair Values –, dann kann es ja wohl nicht das richtige Argument gegen eine Macro Edge-Accounting gewesen sein. Wir haben hier vielleicht auch das Dilemma, dass wir keine bankenspezifischen Standards haben wollen oder dürfen. Vielleicht gibt es aber tatsächlich die Notwendigkeit, aus einem ganz bestimmten Umfeld heraus sich Gedanken zu machen, wie ein bestimmtes Geschäft sachgerecht abgebildet werden muss. Ich weiß nicht, ob man in dem Zusammenhang dann dem IFRIG eine größere Interpretationsmöglichkeit innerhalb des IASB-Systems gewähren sollte, um da zu sachgerechten Auswirkungen zu kommen. Ich möchte noch auf die Fair Value-Option hinweisen, die in ihrer ersten Ausprägung – wie gesagt – kaum eingeschränkt war. Die EZB hat versucht, in einem Praxis- oder Field Test die Auswirkungen der Anwendung einer Fair Value-Option irgendwie abzugreifen. Es musste innerhalb einer sehr kurzen Zeit gemacht werden: Drei Monate Konsultationsfrist. Das Ergebnis war sehr wenig verlässlich, weil auch die andere Seite sich kaum offenbart hat, wie sie denn von so einer schrankenlosen Option wohl Gebrauch machen möchte. Das ist vielleicht auch verständlich; Bilanzierer mögen sicherlich eine Präferenz für

Wahlrechte in Standards haben. Nur dies hat uns innerhalb von Europa schon den Kopf gekostet als es darum ging, innerhalb von Europa die Rechnungslegungsstandards zu harmonisieren. Jetzt versuchen wir es auf einer etwas höheren Ebene im Rahmen eines Kommitologie-Vefahrens. Wir sollten dem dann auch die Zuständigkeit nicht wieder wegnehmen. Wir sollten aber vielleicht die Hoffnung nicht ganz aufgeben, dass wir im Rahmen des europäischen Zusammenwachsens der nationalen Kapitalmärkte vielleicht einmal unsere Wettbewerbsposition gegenüber den US-Amerikanern verbessern können, und dass wir über diese Ebene als Notlösung die ERFAG und die EU-Kommitologie-Schiene als Reparaturbetrieb nicht ganz außer Acht lassen sollen, wenn tatsächlich Standards im IASB nicht durchgesetzt werden können, wo wir berechnigte Anliegen sehen. Danke.

Vorsitzender Olaf Scholz: Schönen Dank. Es liegen jetzt noch vier Wortmeldungen vor. Ich würde danach zum Schluss kommen. Wer noch etwas sagen möchte, sollte sich bitte jetzt melden. Herr Enevoldsen hat als nächster das Wort, dann Herr Jones, Herr Kley und Herr Reuther. Die habe ich gesehen. Habe ich jemanden übersehen? Dann ist der Nächste Herr Enevoldsen.

SV Stig Enevoldsen: Ganz kurz und ganz schnell. Ich glaube, Sie haben da etwas ganz Wichtiges gesagt, Herr Vorsitzender. Es gibt offensichtlich Sorgen hier in Europa. Die muss man sich auch sehr aufmerksam anhören. Wir sollten eine Möglichkeit finden, darauf zu reagieren, so dass wir die verschiedenen demokratiebezogenen Themen zufrieden stellend lösen können, damit wir auch von Seiten des IASB das Gefühl vermitteln können, man hört zu. Ich möchte aber anmerken, dass das IASB sich Europa in letzter Zeit verstärkt gewidmet hat, Fair Value-Option zum Beispiel, die haben wir ja gerade erwähnt. Ich könnte Ihnen eine lange Liste geben von Dingen, die das IASB getan hat, um die Bedürfnisse Europas zu befriedigen. IFRS 1 wurde deshalb entwickelt, weil wir uns die europäischen Unternehmen angehört haben. Der Vorsitzende fragte ja, wie man den Unternehmen zuhören kann. Vielleicht könnte man das einfach dadurch beheben, dass wir versuchen herauszufinden, wie wir am Besten dem IASB die Auswirkungen der verschiedenen nationalen Besonderheiten darlegen. Aktienkapitalthemen zum Beispiel, Dinge, die in Frankreich zum Beispiel Probleme bereiten in Bezug auf IAS

32. Wir haben Genossenschaftsprobleme. Auch in anderen Teilen Europas sind die Anliegen der Genossenschaften nicht richtig abgebildet. Da gibt es einige Dinge, die auch nach der Ergänzung IAS 32 noch bestehen. Da müssen wir das IASB davon überzeugen, dass da Probleme sind, bevor die Standards feststehen. Und das gilt nicht nur für Europa, sondern weltweit. Wenn Sie Standards entwickeln, müssen Sie sich anschauen, welche Auswirkungen sie tatsächlich haben, wie die sich auf die Gesellschaft auswirken. Das ist eine wichtige Botschaft für das IASB. Um dafür zu sorgen, dass diejenigen, die die Standards einmal erfüllen müssen, damit auch zufrieden sind. Macro-Hedging in Europa zum Beispiel – man sollte einfach versuchen, ob es funktioniert – was meiner Ansicht nach zweifelhaft ist –, und es ernsthaft in Betracht ziehen. Schauen Sie sich die Auswirkungen an, bevor die Standards erlassen werden. Nicht nur die Transparenz ist ein großes Thema, ich glaube, die Auswirkungen sind das viel größere Problem.

SV Thomas E. Jones: Tja, ich weiß nicht, ob ich auf einige Probleme jetzt direkt reagieren kann oder nicht, aber ich sollte schon noch etwas sagen. Denn das Dilemma ist ja, egal was wir machen, man kritisiert uns. Ich weiß nicht, ob Sie verstehen, wie viel Zeit wir damit verbringen zuzuhören. Wir hören uns die ganze Zeit etwas an, wir vierzehn Aufsichtsratsmitglieder. Als ich sagte: „Wir können uns nicht jedes Unternehmen anhören“, meinte ich damit nicht, dass wir gar nicht zuhören wollen. Aber egal, was wir entscheiden, eine gewisse Prozentzahl der Antworten wird immer lauten: „Die haben uns nicht zugehört.“, weil wir eben etwas anderes gemacht haben. Das ist das Dilemma bei der Normierung. Man muss uns nicht zwingen, wir hören schon freiwillig hin. Glauben Sie mir. Ich will kurz erklären, wie das Verfahren abläuft, in dem wir uns ein Bild zu machen. Bei jedem wesentlichen großen Projekt haben wir Diskussionen in dem IASB. Wir sprechen über alles, und erst einmal auch sehr vorläufig, in der Öffentlichkeit über die Frage, in welche Richtung wir zu gehen gedenken. Diese Diskussionen werden alle veröffentlicht; Sie können es sich durchlesen, Sie können darauf reagieren. Dann geben wir eine vorläufige Meinung heraus, das ist nur eine Sichtweise, wie wir eventuell vorgehen werden. Die wird auch veröffentlicht und in einem öffentlichen Treffen vorgestellt. Wir bekommen hunderte von Briefen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alles zu lesen. Ich weiß nicht, ob wirklich jeder alles liest, aber ich verbringe eine Menge Zeit damit, Briefe zu lesen. Das wird dann wiederum veröffentlicht. Dann bekommen wir einen Standard-Entwurf,

der in verschiedenen Formaten wieder veröffentlicht wird. Sie können es auch begleitend lesen, weil es die ganze Zeit im Internet ist. Wir kriegen wieder hunderte von Briefen, die wir wieder alle lesen. Wir haben vier oder fünf Vorstandskonferenzen, auf denen wir diskutieren, was da an uns herangetragen wurde. Dann haben wir endgültig den Standard, da bekommen wir noch einmal Input. Dann wird darüber abgestimmt, und es wird noch einmal diskutiert. Die Frage ist nicht, ob wir uns die Meinungen anhören oder nicht. Für uns ist die Frage, ob die Kritik glaubwürdig ist oder nicht. Wir hören uns Kritik gut an, das kann ich Ihnen sagen. Alles, was wir machen, wird kritisiert. Das Beste, was man über diesen Job sagen kann ist, wenn man morgens aufsteht, weiß man: „Was du heute machst, machst du verkehrt.“ Es gibt drei Arten von Kritik. Eine Art Kritik ist, ist darauf gegründet, dass man einfach die Tatsachen nicht weiß. Und dann spricht man einfach nur über die Tatsachen. Man erklärt, wie die Fakten sind. Eine andere Kritik ist: „Das Resultat gefällt mir nicht.“ Ich sage zu meiner Verteidigung, dass wir vor Standard 39 in keinem europäischen Land irgendeine Verpflichtung hatten, die Effizienzwirksamkeit von Hedging-Risikoabsicherung zu beweisen. Das ist die Wahrheit und gilt sogar für die besten Rechnungslegungssysteme in Europa. Natürlich will ich IAS 39 hier nicht verteidigen, der ist fürchterlich. Aber er ist das einzige, was wir haben. Und ohne IAS 39 wären die Investoren noch sehr viel skeptischer. Und dann haben wir noch die letzte Form von Kritik, das ist die wirkliche Kritik, die nicht ein Imperium schützen oder einen Bestand wahren soll und die auf Fakten basiert. Ich glaube, wir haben viele Veränderungen vorgenommen. Wir sind eine neue Organisation. Wir haben Transparenz, wir veröffentlichen unsere Dokumente. Wir arbeiten zusammen mit den ganzen verschiedenen Gremien. Da muss ich auch noch etwas sagen: Es ist nicht unsere Absicht, die Rolle der nationalen Standardsetzer oder EFRAG zu vermindern oder zu stärken. Unser Problem ist, dass wir uns erweitern müssen. Es sind ja Länder bei uns teilweise überhaupt nicht vertreten. Es sind gerade acht nationale Standard Setter, die den großen Zugang haben. Die deutschen Standardsetzer waren ja sehr unterstützend, und ich bin sehr dankbar dafür. Aber es gibt eine ganze Reihe guter Standardsetzer in anderen Ländern, die nicht vertreten sind. Die haben überhaupt keine Stimme. Und wenn es ein Dilemma für uns gibt, dann ist es, dass wir die in die Diskussion reinbringen müssen und ihnen nicht das Gefühl geben, dass sie komplett außen stehen. Die Trustees sind dabei, die Verfassung zu ändern in Bezug auf die Arbeit

des SAC. Nach drei Jahren war das, glaube ich, ein ganz gutes Diskussionsforum. Das SAC zu stärken wird sicherlich für die ganze Organisation nur gut sein. So viel dazu. Dankeschön.

SV Max Dietrich Kley: Zunächst einmal habe ich realisiert, dass hier im Parlament ein gewisses Unbehagen oder eine Unzufriedenheit über die Frage „IASB – wie entwickelt es sich, wie sind die Prozesse?“ herrscht. Ich muss mich da vielleicht für den Board of Trustees entschuldigen, aber wir sind natürlich zuerst zu demjenigen gegangen, der uns das – um es böse zu sagen – eingebrockt hat, und das war die EU-Kommission, die ja letztlich die Rechtsetzung geschaffen hat. Mit der haben wir gesprochen über die Frage der Finanzierung. Als dann klar war, dass die Finanzierung auf nationalem Level nicht gemacht werden kann, aber in Europa vielleicht gemacht werden könnte, haben wir natürlich von der Kommission sofort gesagt bekommen: „Nehmt gefälligst mehr Kontakt auf mit dem europäischen Parlament.“ Aber es wurde ja deutlich, dass es auf nationaler Ebene mehr Kontakte zwischen den Standard-Setter und dem Ausschuss oder wem auch immer notwendig ist, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern. Also, wir versprechen da Besserung und werden uns überlegen, wie wir das organisieren können. Das Internet hat sich als Publikationsmedium für das IASB eigentlich bewährt. Das sieht man schon an der Anzahl der Stellungnahmen, die kommen. Das ist ja nicht das einzige, es gibt ja auch noch schriftliche Stellungnahmen, die auch an die Verbände verschickt werden. Da herrscht eine ganz weit verstreute Publizität. Noch einmal zur Frage von Herrn Haag: Wir würden es als IASB-Trustees sehr gerne sehen, wenn möglichst alles, was in Deutschland relevant ist, über das deutsche Standard Setting Committee läuft, so dass wir am Schluss eine gebündelte deutsche Meinung dazu haben, die ganz anders wirkt, als wenn von x europäischen Verbänden unter Umständen noch widersprüchliche Dinge beim IASB landen. Vielleicht eine letzte Bemerkung, weil es ja niemand anderes tut: Herr Professor Baetge, ich möchte Ihnen doch energisch widersprechen. Als ob in Deutschland üblich wäre, dass man bei Wechsel des Vorstandes erst einmal Riesenverluste schreibt. Die drei bekannten Fälle aus den letzten fünfzehn Jahren, die kennen wir beide. Die siebenhundertachtundzwanzig anderen börsennotierten Unternehmen sollten wir nicht unter so einen Generalverdacht stellen.

SV Jürgen Tiedje: Nur eine kurze Bemerkung hinsichtlich der Frage, wer gegenüber dem IASB spricht. Sind das die nationalen Standard Setter? Ist es vielleicht eine neue europäische Stimme? Ich denke, das ist eine Frage, die wir sehr schnell beantworten sollten. Nehmen Sie einmal das Thema Macro Hedging, wo in Frankreich und in Deutschland Traditionen existieren. In dem United Kingdom sind die Traditionen ganz anders. Braucht es da nicht eher eine konzertierte europäische Stimme? Ich möchte nicht dem deutschen Standard Setter den Garaus machen. Aber ich möchte eine konzertierte Stimme, die viel stärker spricht. Das ist im Grunde eine sehr wichtige Frage. Danke.

SV Dr. Klaus Pohle: Ich gebe Ihnen direkt eine Antwort. In der letzten Woche haben wir in der Vorstandssitzung beschlossen, dass wir EFRAG zwei zusätzliche Mitglieder von uns als zusätzliche Projektmitarbeiter zur Verfügung stellen, weil wir uns bewusst sind, dass wir gemeinsam in London mehr erreichen können und diesen Prozess auch weiter fördern wollen.

SV Frank Reuther: Ich möchte zu zwei Punkten noch etwas sagen. Einmal zur Einflussnahme, das ist der Punkt von Herrn Dr. Haag, auch noch einmal verstärkt für kleinere Unternehmen. Es wurde richtigerweise gesagt, dass die IFRS vor dem Hintergrund der Information der Kapitalanleger ermittelt und erstellt wurde. Faktisch haben sie aber schon an Bedeutung für die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen gewonnen. Man muss nur einmal ein Gespräch mit seiner Bank suchen. Wir haben uns einmal von einer unserer Banken das interne Rating erklären lassen. Jede Bank macht ein Rating des Unternehmens, dem sie Kredit gibt, auch wenn das nicht veröffentlicht wird. Wir haben mit Erstaunen festgestellt, für welche Punkte wir Malus-Punkte in diesem Rating bekamen. Das waren vor allem Punkte, wo Informationen fehlten. Das waren Informationen, die wir gerne weitergegeben hätten, aber die Banken stellen sich schon darauf ein, ein Rating egal welcher Gesellschaft vor dem Hintergrund von – ich will nicht sagen IAS-Abschlüssen – aber doch mit diesem Mechanismus, Kapitalflussrechnung, wie sie IAS gefordert sind, und so weiter, zu betrachten. Das heißt, auch vor dem Hintergrund von Basel II, der Kreis der Gesellschaften die mit IAS/IFRS konfrontiert werden, und sei es nur, weil der Banken-Sachbearbeiter kein HGB mehr versteht, wird immer größer. Insofern sehe ich hier auch versteckte Kosten für die kleinen Unternehmen. Was die Einflussnahme

auf den Standard Setting-Prozess angeht: Je kleiner die Unternehmen sind, um so weniger Zeit und Kapazität haben sie, auch die im Internet zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen zu lesen, geschweige denn zu verstehen, zu verarbeiten, auf ihre Auswirkungen hin zu überprüfen. Deswegen meine ich, dass es auch eine Hierarchie der Ansprechstellen geben muss. Wenn sich alle deutschen Unternehmen an den DRSC wenden und ihre Stellungnahmen abgeben, wäre das eine Stufe tiefer. Und sie würden ersticken in den Stellungnahmen und hätten das gleiche Problem, das das IASB jetzt hat. Insofern – meine ich – müsste es eine gewisse Hierarchie geben. Ansätze dazu sind da. Der BDI hat schon, was ich sehr vorbildlich fand, versucht, bestimmte Anfragen zu strukturieren und die strukturierte Anfrage an kleinere und mittlere Unternehmen weiterzuleiten, die das dann mit relativ wenig Zeitaufwand bearbeiten können. Das wäre eine Methode, wie man das machen könnte. Aber ich plädiere sehr stark dafür, dass wir auch einen Ansprechpartner genannt bekommen, mit dem man wirklich im direkten Kontakt die besonderen Belange von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen oder - noch spezieller - von kleinen und mittleren Unternehmen besprechen kann. Vielen Dank.

Vorsitzender Olaf Scholz: Ich habe noch einmal Wortmeldungen aufgenommen. Die nehme ich jetzt dran. Ich bitte alle, sich kurz zu fassen. Danach soll auch Schluss sein, damit wir gemeinsam zum Ende kommen. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann kommen Sie als Erster, Herr Pohle, dann als Nächste Herr Baetge, Herr Hommelhoff, dann Frau Burkhardt und abschließend Herr Scheel zu Wort.

SV Professor Dr. Klaus Pohle: Zur Klarstellung: Wir einigen uns auch mit dem BDI. Zum Beispiel haben wir gesagt: „Ihr macht SME. Wir haben für spezielle Fragen spezielle Arbeitsgruppen, so dass wir nicht untergehen in den Details.“

[...] *keine Aufzeichnung, ca. 25 sek*)

...dass die Unternehmen, die da „beschuldigt“ worden sind und von der DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung) freigesprochen worden sind. Wenn dann später einmal ein schlimmer Fall entsteht, dass es dann heißt: „Wieso? Hat die deutsche Prüfstelle nicht aufgepasst? Oder was ist mit den Regeln?“ Warten wir einmal fünf bis zehn Jahre ab, dann ist eben meine Befürchtung, dass wir, wenn wir da nicht mehr tun, wieder solche Fälle bekommen, wie wir sie jetzt hatten.

SV Professor Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff: Ein Satz zu Herrn Reuther. Herr Reuther hat auf einen sehr wichtigen Umstand hingewiesen, nämlich Basel II – Informationsanforderungen an die Kreditnehmer. Ich glaube, Herr Vorsitzender, hier hat der Gesetzgeber die Aufgabe, sehr, sehr sorgfältig zu überprüfen, ob nicht die kleinen und mittleren Unternehmen informationell deutlich überfordert werden. Hier hat er nach meinem Dafürhalten gegebenenfalls eine Schutzfunktion auszuüben.

SV Dr. Katrin Burkhardt: Ich wollte auch direkt auf diesen Zusammenhang Basel II - mittelständische Unternehmen eingehen. Hier gibt es ein Missverständnis, und ich nutze jede verfügbare Gelegenheit, darauf immer wieder hinzuweisen: Basel II macht überhaupt gar keine Vorschriften, auf welchen Bilanzierungsstandards ein Rating zu basieren hat. Es macht keine Angaben über IAS, es macht keine Angaben über irgendwelche nationalen Rechnungslegungsstandards. Es sagt nur, dass Rating-Verfahren angewendet werden müssen und gibt gewisse Qualitätsmerkmale vor, die dann eben auch überprüft werden. Die Banken beraten mittelständische Unternehmen nach HGB, auf der Grundlage von HGB. Ich bin auch für Mittelstandspolitik zuständig und habe viel Kontakt mit den Banken, die ich zu diesem Thema immer wieder befragt habe. Es ist wahr, was gesagt wird; es werden immer mehr Informationen abgefragt. Das ist klar. Das müssen die Banken auch machen, denn sie müssen für die Risiken letztendlich gerade stehen. Das hat aber nichts damit zu tun, dass IAS-Abschlüsse verlangt werden. Das ist schlicht und ergreifend nicht der Fall. Das Rating einer Bank basiert auf den Fundamentaldaten einer Unternehmung und ist unabhängig vom verwendeten Bilanzierungsstandard. Was alle Banken, die wir befragt haben – und das sind eine ganze Menge, machen ist, dass sie ein gemeinsames Rating-System sowohl für HGB-Abschlüsse als auch für IFRS-Abschlüsse haben. Das heißt, sie nehmen die relevanten Daten, die sie für das Rating brauchen und transformieren sie in eine Einheitsbilanz, also in eine aufbereitete Bilanz. Das heißt, sie nehmen Anpassungen vor, damit die Bilanzierungsstandards vergleichbar sind. Dadurch, dass fast alle mittelständischen Unternehmen mit Ausnahme einiger weniger, die kapitalmarktorientiert sind, HGB-Bilanzen verwenden, ist es auch so, dass die Rating-Funktion und so weiter auf diesen entsprechenden, auf HGB-bezogenen Daten basieren. Auch der Bank-Verlag, das ist eine Tochtergesellschaft des Bundesverbandes deutscher Banken, betreut ein Rating-Projekt, und da passiert genau das, was ich gerade gesagt habe, eine an

den HGB-Standards angelehnte Einheitsbilanz wird für das Rating verwendet. Es ist stimmt schlicht und ergreifend nicht, dass Banken von mittelständischen Unternehmen IAS-Abschlüsse für das Rating fordern. Einige Unternehmen machen das. Das betrifft aber nur ganz wenige. Einen Rating-Vorteil habe die dadurch aber nicht. Denn eine Bank würde sich in die Tasche lügen, wenn sie sagen würde: „In Abhängigkeit von dem Bilanzierungsstandard ist das Unternehmen mal besser und mal schlechter“. Da werden entsprechende Anpassungen gemacht, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Wird einmal ein systematischer Fehler gemacht, wird der durch das Back Testing, das auch in Basel II vorgeschrieben ist, wieder eliminiert, und es findet eine Gleichbehandlung statt. Danke.

SV Dr. Kurt Christian Scheel: Weil es doch am Ende der Diskussion sehr stark darum ging, und auch verschiedentlich angesprochen worden ist, wollte ich aufzeigen, wie aus unserer Sicht die Möglichkeiten für die Unternehmen sind, denn das ist ja eine der Fragen, Herr Vorsitzender, die sie gestellt haben, hier mitzuwirken. Ausgangspunkt unserer Überlegung ist: Die Arbeit wird im IASB gemacht. Das IASB ist dasjenige Gremium, das aus Sicht der deutschen Industrie diese Standards mit möglichst internationaler Geltung aufstellen soll und deswegen gestärkt werden muss, auch und gerade und möglichst bald im Hinblick auf eine wirklich weltweite Anerkennung, auch eine Anerkennung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Was heißt das rein praktisch? Wir versuchen, für die Unternehmen die Problemlagen, die wir haben und die auch teilweise angesprochen worden sind, darzustellen. Wir agieren, wie von Lobbyisten nicht anders zu erwarten, pragmatisch. Wir arbeiten sehr eng, Professor Pohl hat das angesprochen, mit dem DRSC zusammen. Aus unserer Sicht kommt dem DRSC als dem nationalen Standard Setter eine außerordentlich wichtige Rolle zu im Dialog mit allen interessierten Kreisen auf nationaler Ebene, auch mit dem Gesetzgeber, auch mit der Bundesregierung. Wir arbeiten eng mit EFRAG zusammen. EFRAG ist in der Historie entstanden im Zusammenhang mit der Einrichtung des Endorsement-Prozesses. Deswegen hat es für uns auch eine große Bedeutung, dass es über EFRAG möglich sein muss, genuin europäische Interessen, da wo sie sich über die europäischen Mitgliedstaaten hinweg berühren, gemeinsam in Richtung der EU-Kommission und in Richtung des IASB zu transportieren. Aber, und das ist der letzte Punkt, auch das ist im Rahmen der Diskussion zum Constitution Review schon gesagt worden, wir haben dem IASB

vorgeschlagen, stärker selbst technische Arbeitsgruppen für die technische Arbeit einzurichten. Auch hier versuchen wir, uns unmittelbar einzubringen. Da, wo die technische Arbeit geleistet wird, sollte es aus unserer Sicht möglich sein, industriellen Sachverstand auch in die Arbeit einzuspeisen. Hier sind wir in der Diskussion, wie dass besser erfolgen kann. Aber ich denke, wir sind auf einem guten Weg, hier entsprechende Strukturen zu schaffen, damit die technische Arbeit so schnell und so effizient wie möglich erfolgen kann und wir eines erreichen können, dass nämlich die internationalen Standards so gut sind, dass sie am Ende des Tages durch Qualität überzeugen, und zwar weltweit durch Qualität überzeugen. Vielen Dank.

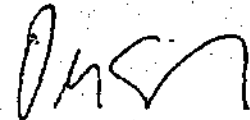
Vorsitzender Olaf Scholz: Schönen Dank. Mir liegen jetzt keine Wortmeldungen mehr vor. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen, dass Sie hier so zahlreich erschienen sind und so lange mit uns diskutiert haben. Ich weiß, was das in Ihren Zeitplänen, in Ihren Budgets ausmacht, sich hier hinzusetzen, mit uns zu diskutieren und die manchmal auch eigenwilligen Routinen des deutschen Bundestages mitzumachen. Aber sie konnten ja im Fernsehen bei einer anderen Anhörung, die wir durchgeführt haben, sehen, dass das häufiger vorkommt. Ich glaube, dass wir ein ganz wichtiges Thema besprochen haben, und dass der deutsche Gesetzgeber das Interesse hieran nicht wieder verlieren wird. Das haben wir mit dieser Anhörung auch bewirkt. Wir bleiben dran!. Ich bitte alle, die hier sind, den Kontakt, den wir miteinander aufgenommen haben, zu nutzen und sich unmittelbar an uns zu wenden. Wir sind daran interessiert, in den politischen Prozess einbezogen zu werden und das, was wir an Möglichkeiten haben, zu machen. Ich glaube, es war ein großes Wagnis, das ich nach wie vor für richtig halte, dass der deutsche Gesetzgeber zur Konzernbilanzierung zusammen mit den anderen europäischen Staaten gesagt hat: „Wir übertragen einer privaten Stiftung Verantwortung und akzeptieren sie“. Das ist sehr weitgehend, das ist eine sehr weitgehende Vorleistung. Trotzdem bleibt das, was dahinter steckt, auch hinter dieser Gesetzgebung, die Macht sehr großer Staaten und die wollen natürlich das Gefühl haben, dass es ihnen dabei gut geht. Und so muss man sie auch behandeln. Das ist etwas, was sich jeder genau merken muss, weil das natürlich immer wieder zurückgeholt werden kann, abgesehen von den Zwängen der Globalisierung. Weil wir das richtig finden und auch alle gemeinsam der Meinung sind, dass das ein notwendiger Prozess ist, und dass die Globalisierung nicht in Europa endet, sondern tatsächlich alle zu einer einheitlichen

Bilanzierung bewegen soll, müssen wir in diesem Prozess darauf achten, dass es funktioniert. Das bedeutet, dass wir Sorge tragen müssen, wir rechtzeitig Einfluss nehmen zu können – mehr und besser als bisher. Wir werden uns auch zu unseren Verfahren Gedanken machen müssen. Die Industrie, die Wirtschaft muss wissen, dass sie uns auf ihrer Seite hat und dass wir parteiübergreifend auch tun, was sie in dieser Frage wünscht. Und wir müssen sehen, dass das, was wir uns wünschen, bei der amerikanischen Börse und anderswo auch gelingt. Ich glaube, das sind wichtige Prozesse. Ich bitte alle, ihre Vorschläge nicht für sich zu behalten, sondern immer an uns heranzutragen. Wir wollen da sehr hilfreich sein. Schönen Dank für Ihre Zeit.

Ende der Sitzung: 14.25 Uhr



Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender



Olaf Scholz, MdB
Vorsitzender

Zusammenstellung der Stellungnahmen

		Seite
Internationale Organisationen		
Stig Enevoldsen	Chairman der Technical Expert Group der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), Brüssel	87
Thomas E. Jones	Vice Chairman der IASB (International Accounting Standards Board), London	111
Max Dietrich Kley	Mitglied des Aufsichtsrats der BASF AG, Ludwigshafen	119
Nationale Organisationen		
Dr. Katrin Burkhardt	Geschäftsführerin des Geschäftsbereichs Bilanzierung und Mittelstandspolitik des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V., Berlin	120
Karl-Heinz Hillen	Bundesbankdirektor, Leiter der Abteilung „Rechnungslegung, Aufsichtsdatenbanken“ der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main	129
Dr. Carl-Friedrich Leuschner	Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V., Berlin	140
Dr. Jürgen Möllering	Leiter des Bereiches Recht des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Berlin	158
Prof. Dr. Klaus Pohle	Präsident des Standardisierungsrats im Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin	164
Dr. Kurt Christian Scheel	Leiter der Abteilung Recht, Wettbewerbspolitik und Versicherung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V., Berlin	180

		Seite
Unternehmen		
Frank Reuther	Leiter Rechnungswesen der Freudenberg & Co. KG, Weinheim	201
Dr. Eckart Sünner	Leiter des Zentralbereiches Recht, Steuer und Versicherungen der BASF AG, Ludwigshafen	206
Wirtschaftsprüfer		
WP/StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann	Sprecher des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf	221
Prof. Dr. Harald Wiedmann	Sprecher des Vorstandes der KPMG, Berlin	236
Hochschullehrer		
Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge	Institut für Revisionswesen, Westfälische Wilhelms-Universität Münster	242
Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf G. Coenenberg	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsprüfung und Controlling, Universität Augsburg	258



European Financial Reporting Advisory Group ■

Ms Anita Deneke
Ministerialrätin
Leiterin Rechtsausschuss
Deutscher Bundestag
Platz der Republik

11011 Berlin

Developing the application of IFRS in Germany in a proper and transparent way

Dear Ms Deneke,

Thank you for inviting me to the public hearing on 9 May 2005 and for the opportunity to provide you with our position in writing. Regarding questions Nr. 1 to 5 of the list you provided we have some comments below, but we would also like to refer to the excellent and detailed explanations provided by the German Accounting Standards Committee/DRSC in the letter to you dated 29 April 2005.

Introduction

EFRAG certainly supports the objectives of the Financial Services Action Plan as identified by the Lisbon European Council of Ministers Meeting in order to make Europe the strongest region economically by enhancing the European capital markets. One of the pillars in the Action Plan was to ensure more transparent accounting for European listed companies.

Therefore the EU Regulation No. 1606/2002 as of 19 July 2002 (the EU Regulation) requiring listed EU companies to use IAS in their consolidated financial statements generally from the financial year 2005 onwards or in some cases from 2007 at the latest was issued. There is broad support for the policy to ensure that securities can be traded on EU and international financial markets on the basis of a single set of financial reporting standards. It is clear that the proposed structure is not a European standard setter but there is need to establish proper European influence within IASB.

There is a general agreement that, in order to ensure that issues identified in Europe are fully understood and properly debated in the IASB, Europe needs to coordinate its views and share its resources, so as to provide input to IASB at an early stage. All organisations involved in the debate have always stressed the risks of having standards in Europe other than global standards.

There is also a view that Europe can only support IFRS if it has sufficient input and influence in its development.

The EU Regulation proposed the introduction of a two-level endorsement mechanism. The endorsement mechanism is intended to give IFRS the necessary legal backing. The EU endorsement mechanism has been introduced to provide public oversight, to oversee the adoption of new standards and interpretations. The endorsement mechanism operates on the basis of monitored self-regulation and has a two-tier structure – a political (regulatory) level and a technical (expert) level. The technical (expert) level is organized by the private sector. EFRAG, the European Financial Reporting Advisory Group, is the technical expert group providing the technical endorsement advice to European Commission and the Accounting Regulatory Committee (ARC). We have attached a brief description "About EFRAG" in Appendix 1.

Question 1 a. and b.

We refer to the response from the GASC.

Question 1 c. Potential shortcomings of the IASB structure

We refer to the attached comment letter dated 10 March 2005 from EFRAG to the International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) on the IASCF Constitutional Review. In the letter we have indicated some proposals for improvements to the IASB structure.

Question 1 d. The current endorsement process

We refer to the letter from the GASC, but would like to add some comments.

We would also like to stress that we strongly believe in the structure of the endorsement process the way it is established today. It ensures involvement - on the European level- of both technical experts and politically accountable bodies namely the EU Commission and the ARC. The technical level – EFRAG – has an open and transparent due process before issuing advice. The ARC is accountable to the national governments and is thereby accountable to the national Parliaments. In Appendix 2 we have provided a description of the endorsement process and the timing for endorsing a standard.

The endorsement process is certainly very fast compared to any other process known up to now. It should also be emphasised that a speedy process is needed

in order to allow European listed companies to be able to legally comply with the standards and interpretations issued by the IASB. It is also important that the companies know on a timely basis what accounting standards and interpretations to comply with.

It might be mentioned that the endorsement process started to endorse the standards issued by the IASB and the interpretations issued by the IFRIC (the IASB subcommittee) with some delay, but the EU Commission and the ARC are now speeding up the process to ensure an appropriately fast endorsement of new standards and interpretations.

The endorsement process is however appearing to take a relatively long time from the issuance of a standard until it is fully officially endorsed. An improvement might be sought when the Regulation is reevaluated in 2007.

Question 2 IASB Priorities

We believe it is important for the IASB to aim for developing high quality and robust accounting standards that will lead to transparent financial reporting to the benefit of the users of financial statements. It should be the ultimate goal of the IASB.

However we do also support the IASB efforts to converge the accounting standards issued by the IASB and the FASB in order to get the two accounting languages closer together. The convergence project and the European involvement in the project are also covered in the EFRAG comment letter to the IASCF constitutional review.

Question 2 b. US acceptance of the IASB standards

We refer to the response from GASC paragraph 2.1 and 2.2.

We also believe that the US acceptance of the IASB standards is important because some of the biggest companies in Germany and Europe are really global players being listed in the US too. For such global players it is important to be able to use the same accounting standards wherever the company is listed. We point your attention to the recent efforts made by the European Commission in this regard.

Question 2 c. Who should comply with the IFRS?

We believe that only listed companies should be mandated to comply at this point in time, however we support that it becomes optional for other companies to be able to comply with the IASB standards if they should so wish. Over time the national rules may move towards the IFRS.

Question 2 d. SME project

We support the current IASB project to develop accounting standards for SMEs. We refer to the comments from the GASC paragraph 3.2

Question 3 IASB structure

We refer to the attached EFRAG comment letter on the IASCF constitutional review.

Question 3 b) Decision-making process of the IASB

The involvement of the European constituent is very important, and the involvement is relying upon that due process of the IASB is satisfactory to the stakeholders. The adequacy of the due process needs constant review and evaluation, but EFRAG and the European national standard setters including the GASC will closely monitor the IASB work in this aspect, and we will make appropriate comments when and if the due process is not satisfactorily seen from an European point of view.

Question 3 c) IASB funding

We refer to the letter from the GASC, but would like to add that it might be an idea to consider to fund the IASB in the same way as the US standard setter, the FASB, is funded, namely via a levy on the listed companies. It is a complicated proposal in the European context, but worthwhile considering. The funding of the IASB should however be seen in conjunction with the funding of the endorsement mechanism of Europe, because the endorsement process is part of the European system of adopting accounting standard for Europe in the legal sense.

Question 4 Endorsement process in Europe

As mentioned in the response to question 1 d. above we are in favor of the present endorsement process and we would not recommend to replace it with usual legislative processes, mainly due to the need for fast endorsement process to be able to deal with the frequent issuance of new or amended standards.

If you have any further questions please do not hesitate to contact me.

Yours sincerely

Stig Enevoldsen
Chairman of EFRAG

Appendix 1 - About EFRAG

EFRAG, the European Financial Reporting Advisory Group, was set up in 2001 to assist the European Commission in the endorsement of International Financial Reporting Standards (IFRS) issued by the International Accounting Standards Board (IASB) by providing advice on the technical quality of IFRS. It is a private sector body set up with the encouragement of the European Commission by the European organisations prominent in European capital markets, known collectively as the 'Founding Fathers', which are:

UNICE (Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe),
 FEE (Fédération des Experts Comptables Européens),
 EBF (European Banking Federation),
 ESG (European Savings Banks Group),
 GEBC (European Association of Cooperative Banks),
 CEA (Comité Européen des Assurances),
 EFFAS (European Federation of Financial Analysts Societies),
 FESE (Federation of European Securities Exchanges),
 UEAPME (European Association of Craft, Small and Medium-sized Enterprises)
 EFAA (European Federation of Accountants and Auditors for SMEs).

EFRAG has four broad functions for the technical level:

- **Proactive contribution to the work of IASB:** Proactive coordination of European standard setters, accounting profession, users and preparers so as to contribute to and influence the IASB standard setting process efficiently. The mechanism should normally provide the IASB with submissions on any discussion paper or exposure draft issued by the IASB or IFRIC. EFRAG also contributes to the development of technical and conceptual papers on emerging topics that would be brought to the attention of the IASB.
- **Technical assessment of the IASB standards and interpretations:** Advise the European Commission to adopt or reject a standard or interpretation for application in the EU.
- **Initiating changes to the EU Accounting Directives:** To help the Commission in their assessment of possible non-conformity of an IAS or SIC with EU Accounting Directives and recommending appropriate changes to the Directives.
- **Implementation guidance:** Identification of issues for which the IASB general interpretation guidance (i.e. IFRIC Interpretations) is not sufficient to ensure consistent application of a given standard in the EU.

The specific endorsement function consists of the technical assessment of IFRS, the other overall functions form part of the pro-active role.

Under the EU Regulation N° 1606/2002 there is reference to the Commission seeking advice from a technical committee prior to endorsing standards. EFRAG fulfils the role of that technical committee. In addition to taking advice from EFRAG, the European Commission seeks advice from member states through an Accounting Regulatory Committee (ARC), in which EFRAG participates as an official observer.

The work of TEG is overseen by a Supervisory Board drawn from the Founding Father organisations of EFRAG. The Supervisory Board is chaired by Göran Tidström, the chairman of PriceWaterhouseCoopers, Sweden.

EFRAG operates through a Technical Expert Group (TEG). The 11 members are drawn from throughout the European Union and from a variety of backgrounds. Two of the current TEG members are Germans, Dr. Thomas Naumann (Dresdner Bank) and Dr. Thomas Seeberg (OSRAM). They devote 30 to 50% of their time to EFRAG including meetings for three days each month to consider IFRS issued by the IASB and interpretations issued by the International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) of the IASB. The chairman of TEG Stig Enevoldsen - partner of Deloitte in Denmark - is full time. The chairman and all members of TEG and the working groups provide their time without charge to EFRAG.

The EFRAG TEG operates independently and in a transparent manner based on a due process and the decisions are taken independently of the Supervisory Board and other interests.

EFRAG's offices are staffed by a small secretariat, which provides all draft responses and papers for EFRAG. Initially it comprised two full time project managers and an administrative assistant together with the Secretary General but expanded in 2004 with the recruitment of three more project managers and the creation of position of a Technical Director.

EFRAG's role is both proactive and reactive. In addition to commenting on proposed IFRSs and IFRIC interpretations, EFRAG participates in Liaison Standard Setter discussions with IASB and thereby is involved at an early stage in all proposed standards. It maintains regular contact with IASB through meetings with its chairman. Board members and senior staff of IASB participate in each TEG meeting. The European Commission and CESR have observer seats at TEG meetings. The chairmen of the French, German and UK Standard Setters are non-voting members of the TEG. Accordingly the chairman of the German Accounting Standards Board, Prof. Klaus Pohle, participates in all EFRAG TEG meetings as non-voting member.

EFRAG maintains contact with the European Commission directly and through Commission representatives participating as observers in all TEG meetings and working groups.

TEG operates with the assistance of a number of working groups covering specialist areas including:

- Insurance Accounting
- Revenue Recognition
- Service Concessions Arrangements
- Small and Medium sized Entities (SMEs)
- Financial Instruments
- Venture Capital Investments

EFRAG is a liaison organisation with the IASB and attends meetings of the liaison standard setters. EFRAG has also been granted observer status in the IASB working groups on:

- Financial Instruments
- Insurance Accounting
- High Level Group on Financial Instruments
- Interest Rate Margin Hedge
- Performance Reporting
- SMEs

The members of TEG are appointed by the Supervisory Board, with the assistance of a Nominating Committee following an open call for candidates. Candidates for TEG can submit applications directly or through the Founding Father organisations. The Supervisory Board looks primarily to the qualifications of the TEG candidates in terms of knowledge and experience but endeavours to ensure a broad geographical balance together with experience from preparers, the accounting profession, users and academics.

In the same way, members of working groups are appointed following a call for candidates published on our website with the aim to ensure a professional and geographical balance.

Due process and transparency are important features of EFRAG's work. Therefore, the monthly meetings of TEG are open to the public. When preparing comment letters to IASB on exposure drafts of proposed IFRSs or IFRIC interpretations and when preparing endorsement advice to the Commission on these standards and interpretations, EFRAG seeks - via the EFRAG website - input from organisations, companies and the public on TEG draft views.

EFRAG also works closely with National Standard Setters in Europe. The chairmen of the three major Standard Setters in Europe participate in TEG

meetings as non-voting members. Regular one-day meetings are held with all European National Standard Setters to exchange views.

EFRAG also co-operates with National Standard Setters on particular long-term conceptual issues, e.g. revenue recognition, which is a joint project between the IASB and the US FASB. A European working group has been established jointly by EFRAG and the German Accounting Standards Board to develop a discussion paper to enhance the debate in Europe on revenue recognition, a very fundamental issue of accounting. This is a new way of pro-active work and allows Europe to get influence at an early stage, even before the IASB has published its position paper.

EFRAG is funded by the Founding Father organisations that pay subscriptions on a half-yearly basis. In 2004 the total subscription income was 1 million Euros.

Appendix 2 - Endorsement of IFRS in Europe

Parties involved

The adoption of IFRS in Europe is structured according to the Lamfalussy process. The European Commission co-operates in this process with a technical committee (EFRAG) and a committee of representatives of members states – Accounting Regulatory Committee (ARC). This is necessary to endorse standards developed by a private body like the IASB.

The aim is that non-endorsement of standards and interpretations are only a last resort in order to avoid creation of European GAAP. However, the discussion on IAS 39 and the final conclusion by the European Commission not to endorse the full version of the standard has shown that there is a risk that the European accounting system may be different from IFRS if Europe does not effectively play its pro-active role.

Transparent process and involvement of stakeholders

EFRAG's technical advice is based on a transparent and open process, whereby any comment towards the IASB or advice to the European Commission undergoes a consultation process with all interested parties in Europe. Draft opinions are published shortly after IASB publication of Exposure Drafts or final standards/interpretations and within 1 to 2 months comment period interested parties can provide EFRAG with their comments in writing, which will be considered by the Technical Expert Group in finalising the EFRAG views.

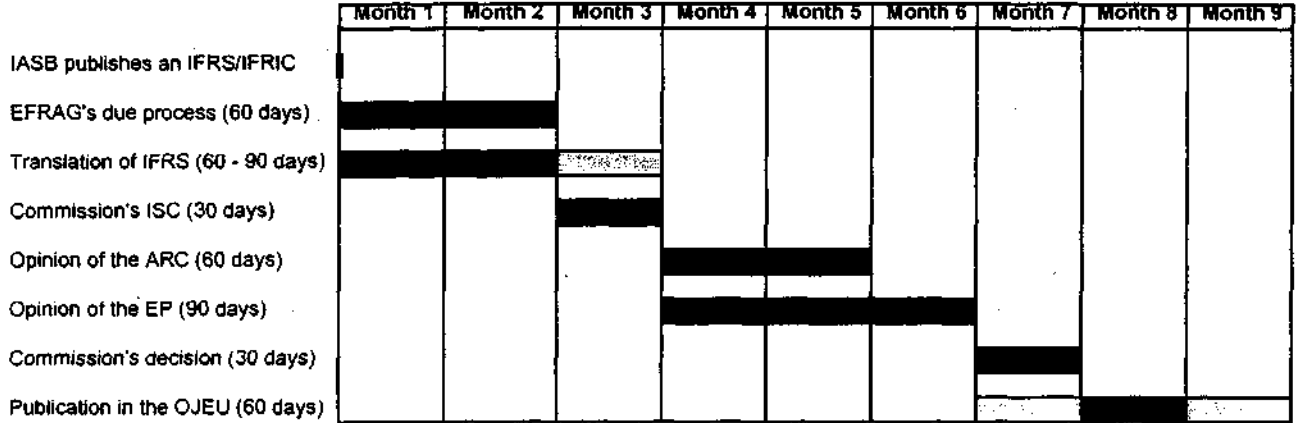
This open process allows all stakeholders in Europe to participate in an open and transparent way in the endorsement process.

As a next step the ARC discusses proposals from the European Commission regarding the endorsement of standards or interpretations. Members of the ARC are representatives of members states' governments and make sure that national issues are sufficiently addressed or taken care of.

Timing

The core endorsement process from publication of a final standard/interpretation can take up to 9 months.

OPTIMAL TIME PLANNING FOR THE ADOPTION OF AN IFRS/IFRIC



LEGEND
 █ Standard procedure
 ▨ Possible flexibility

EFRA has proven that it can provide its advice in the foreseen timeframe, in certain cases even earlier. However, it is clear that the total amount of time involved is already very long keeping in mind that all new standards/interpretations and amendments to existing standards/interpretations are subject to this process. It is clear to us that the endorsement process as currently in place cannot be replaced by an issue by issue regulation including involvement of the EU Council and EU Parliament and thereby abolishing the Lamfalussy process. International Accounting issues are very complex and require the involvement of technical experts.



European Financial Reporting Advisory Group ■

EFRAG TEG Members

Stig Enevoldsen, Chairman EFRAG TEG

Stig was appointed full time chairman of EFRAG TEG as of 1st April 2004. He has been member of EFRAG TEG since EFRAG was established in June 2001. He is also member of the Standards Advisory Council to the IASB. He is partner in Deloitte in Denmark. From 1987 to 1996 he was member of the Danish Accounting Standards Committee, of which he served the last six years as the Chairman. From 1991 to 2000 he was IASC Board member representing the Nordic Federation of Accountants. He was deputy chairman of the IASC from 1995 to 1997 and Chairman from 1998 to 2000.

In Deloitte he has been the signing partner on several major listed clients including some complying with International Accounting Standards. He was National Director of Accounting and auditing from 1984 to 1991 and National Director of Accounting from 2001 to 2004. He was initiator of the Deloitte Global committee International Accounting Standards Policy Committee and was the chairman from 1999 to 2001.

Mike Ashley

Mike joined KPMG in 1976, qualified in 1979 and became a partner in 1989. As well as a range of manufacturing clients, since joining he has been involved with bank audits and from 1998 has been wholly devoted to the financial sector. In addition to his experience as a partner, from 1995 to 1997 he was CFO of NatWest Markets.

He is one of a number of senior audit partners who participate in KPMG UK's technical panels which provide authoritative guidance on problematic accounting and audit issues raised by the technical accounting group or client teams. He also sits on the ICAEW's banking sub-committee and the banks working party of the European Federation of Accountants. Mike became a member of the Accounting Standards Board on 1 January 2004.

Mike joined EFRAG TEG as of 1 April 2005.

Françoise Florès

Françoise Flores has been acting for the last three years both as IFRS Technical Advisor to large European businesses (through Acteo, ERT and Unice) and IFRS Expert with Mazars. She has been and still is a member of steering committees of the French standard-setter (CNC) dealing with IFRS issues. Her IFRS expertise is backed up by over 20 years of experience in controlling and financial reporting, in the context of large and medium-size international listed corporations (Thalès, Intertechnique).

She is a member of the Performance Reporting Advisory Group to the IASB representing EFRAG, and she co-chairs the EFRAG Joint Working Group on SME accounting. She assists the EFRAG chairman on specific internal and external matters. Françoise joined EFRAG TEG as of 1 April 2004.

Catherine Guttman

Catherine joined Deloitte in France in 1993. She is partner responsible for Insurance and Actuarial technical Issues. She is a technical expert in Capital Markets, Financial Instruments and Asset and Liability Management.

She chairs the CNC Committee on derivatives for Insurance Companies. She also led International assignments in the Insurance and Banking sector (Audit, Capital Market and Credit risk, Asset and Liability Management). Prior to joining DTT, Catherine spent 10 years with the Paribas Group where she was C.F.O. of Cardif, Paribas Insurance Group, and also in charge of Global Risk Management for Capital Markets activities in Banque Paribas.

She holds a PHD from Ecole Nationale Supérieure des Techniques Avancées and a Master in Mathematical Physics. She is qualified as a Financial analyst from Société Française d'Analyse Financière.

She is a member of the Insurance Accounting Advisory Group to the IASB representing EFRAG, and she is a member of the EFRAG Insurance Accounting Working Group. Catherine joined EFRAG TEG as of 1 April 2004.

Hans Leeuwerik

Hans Leeuwerik brings over 20 years of experience as controller and preparer of financial statements for Shell Companies and led a Controllers and Accounting department in Shell Finance Services (Shell International) with staff in the Netherlands, UK and USA. He is since 1987 a member of the preparers delegation in the Dutch standard setter CAR and Chairman of the VNO-NCW (Dutch employers organisation) International Accounting Committee. Before being active on the preparer side, he worked for 10 years with the Dutch institute of accountants, NIVRA.

Hans chairs the EFRAG Service Concession Arrangement Working Group has been a member of EFRAG TEG since its formation in June 2001.

Ugo Marinelli

Ugo retired from Arthur Andersen in December 2000 where he was audit partner for major clients in Italy. He was managing Partner Rome office (1979 – 1996), then Head of Assurance and Business Advisory for Italy to 1999. He was involved in developing their Business Audit methodology. Currently he is Professor of Auditing at Rome (Rome Tre) University and has made various publications.

Ugo joined EFRAG TEG in October 2002.

Thomas Naumann

Thomas started his professional career at KPMG in Germany, where he provided services as Manager, Senior Manager and Partner to clients in the financial services sector. He focused on accounting for derivatives, risk management and conversions to international accounting. Later, he joined Commerzbank as Executive Vice President responsible for group-wide accounting and taxation. At present, Thomas serves as Senior General Manager and Chief Financial Officer at the Institutional Restructuring Unit of Dresdner Bank. During his professional career, Thomas gained a lot of experience in standard setting, both on national and international levels, for example as a representative on the round table discussions regarding the improvement of IAS 39 and 32.

Thomas is a member of the Financial Instruments Advisory Group to the IASB representing EFRAG, and he chairs the EFRAG Financial Instruments Working Group. He joined EFRAG TEG as of 1 April 2004.

Thomas Seeberg

Thomas started his career in 1968 with Treuhandvereinigung AG, Essen, Germany. He joined Siemens AG, Corporate Finance Department, Munich, in 1980 where he was responsible for Financial Statements. After spending four years with Siemens Capital Corporation, New York, and Siemens Corporation, Iselin, Financial Accounting, as Vice President and two years at Kraftwerk Union AG, Erlangen, Germany, acting as head of Accounting, Planning and Controlling Subsidiaries, he joined in 1988 Siemens AG, Corporate Finance Department, Munich, Financial Statements/Controlling, as department head. He was head of Corporate Controlling, Corporate Vice President from 1991 to 1998 when he was appointed member of the Managing Board of OSRAM GmbH. He joined EFRAG TEG as of 1 April 2005

Friedrich Spandl

Friedrich Spandl is a certified European financial analyst (CEFA) and works as a financial analyst with the Bank für Arbeit und Wirtschaft AG (BAWAG) in Vienna. He is co-head of the rating / consulting division since 1995. He brings user experience to the Technical Expert Group. In addition he is lecturer at the University of Vienna and was CFO in BAWAG investments in telecommunication and television. He has been a member of EFRAG TG since the formation in June 2001.

Michael Starkie

Mike Starkie is Chief Accountant of BP, a role to which he was appointed in 1994. Now 55, Mike started his career, after a degree in Philosophy and Political and Social Science from Cambridge University, with Price Waterhouse where he qualified in 1974. Mike moved to BP in 1976, and spent the next two decades in a variety of financial jobs in BP businesses and offices in Hamburg, Düsseldorf, Brussels and London. As Chief Accountant, Mike plays a leading role in BP's mergers and acquisitions. He is responsible for the Group's financial statements (including US corporates) and for the Group's US SEC filings (20Fs and 6Ks), compliance with other financial reporting requirements, and for providing accounting advice to BP's businesses, accounting network and directors. He joined EFRAG TEG as of 1 April 2005.

Dominique Thouvenin

Director of Accounting, Ernst & Young, France and member of his firms IAS Policy committee. He has been a member of the French standard setter (CNC) since 1995 and was a member of the Steering Committee that prepared the IASB draft on First Time Application of IAS. He is partner in charge of two major (CAC 40) clients. Dominique joined EFRAG TEG in August 2002.



Mr. Paul A. Volcker
Chairman, IASC Foundation
30 Cannon Street
London EC4M 6XH
United Kingdom

Brussels 10 March 2005

Dear Mr Volcker,

IASC Foundation Constitutional Review: Proposals for change

EFRAG is pleased to submit its comments on the International Accounting Standards Committee Foundation's (the IASCF's) invitation for comment on your Consultation paper "Proposals for change".

EFRAG continues to support the development of one set of globally accepted accounting standards that will enhance the efficiency of the capital markets around the world and increase the quality of information reported by entities in many jurisdictions. These standards should be principle-based in order for information to be presented in the manner most useful for users around the world and developed by an independent, private sector standard setter. We fully support the International Accounting Standards Board (IASB) in this role.

Over its short life EFRAG has benefited from the goodwill shown to us by the IASB, which has never failed to provide the best people it has available to come to the meetings of our Technical Expert Group and to discuss issues with us, as well as, more recently, providing our staff with access to all the technical agenda papers of the Board and IFRIC. We trust, therefore, that our comments will be read as those of a constructive partner, genuinely seeking to enhance IASB's standing as the global standard setter through the development of constitutional arrangements acceptable globally, including to Europe.

The International Financial Reporting Standards and the IASB are very important to Europe because the Council of Ministers and the EU Parliament have made the IFRS mandatory for consolidated financial statements for listed companies as from 2005. To make the standards mandatory they have been made part of European legislation via the IAS Regulation and endorsement of the standards. Therefore the constitutional arrangements are of crucial interest for Europe.

We have to express disappointment with the proposals for change put forward in the Consultation paper. It appears that the Trustees have ignored many European concerns



European Financial Reporting Advisory Group ■

even though numerous proposals for change were put forward by many different European organisations.

Many organisations proposed finding means to have European constituents more involved in one way or another, but the proposals seem to us to be more in the direction of diluting the European involvement

It is all the more disappointing, therefore, that the proposals contained within the Constitutional Review document are so marginal in their response to the ideas put forward during the preceding consultative round, including the open meetings held during the course of 2004

The key issues we see as needing improvement are

- Accountability and public oversight of the Trustees and the Board
- The governance structure
- The composition of the Trustees and the Board

One of the most concerning points in the structure is the lack of accountability and public oversight. It is troublesome to us that the Trustees are only responsible to the "public interest" and that the trustees are self-perpetuating. It is of the utmost importance that the Trustees are in some way accountable to others and that a proper election system is established. It is simply not possible to explain to European politicians that the Trustees are not accountable to anyone and that they can reappoint themselves without a real challenge; yet, of course, European politicians have a legitimate interest in the governance arrangements of the IASCF and the consultative processes and governance of the IASB.

We would like to stress that the question of accountability of the IASB itself is also very important to the European constituency and we elaborate below on that issue and the request for more European involvement.

The constitutional review takes place at a time when the accountability of the IASCF Foundation and the IASB is under scrutiny within the European Council and Parliament. We believe that it would be in the interests of the IASCF to recognise this and for it to come forward with proposals on strengthening the accountability of the Trustees to their constituents, as well as the accountability of the Board to both the Trustees and the jurisdictions that have placed faith in the IASCF to produce accounting standards on their behalf.

We do urge the Trustees to undertake a more fundamental appraisal of these challenges in order to improve the credibility of the IASCF and IASB in relation to key stakeholders.

It is clear from our point of view that the debate has moved very quickly in Europe recently and therefore we recommend postponing the final decision of the constitutional review and putting forward new proposals to ensure European acceptance.

We believe that the oversight role of the Trustees needs to be strengthened as part of an improved governance structure for the IASCF/IASB. The proposals for changes to paragraph 16 of the constitution go some way to meet this need, in particular the references to consideration of the agenda and the more specific language regarding the oversight of consultative arrangements and due process. While agreeing that decisions on technical matters should be left to the Board we should like to see a closer involvement of the Trustees in the general direction of standard setting, including the prioritisation of the agenda and ensuring a proper due process including a proper due process on the agenda and on agreements such as the Norwalk agreement. We also believe that oversight should include a review from time to time of the backgrounds and origin of the staff.

We believe that, in the appointments both of Trustees and members of the Board, more weight should be given to countries and regions committed to applying IFRS/IAS and especially to Europe. In particular, we believe that the Norwalk Agreement and the close cooperation on joint projects with the US require a special focus on the composition of the Board not to give a perception to the public that the US has dominance over the development of future standards. (see also our response to issue 5)

We thank the Trustees for the intention mentioned in the proposal to recognise EFRAG as a liaison organisation.

We believe that it would assist the smooth working of our relationship if EFRAG could also be given:

- Observer membership of the IFRIC
- Formal status as a member of SAC (At present, the Chairman of EFRAG's Technical Expert Group attends in his capacity as coming from one of the big accounting firms.)
- A more close involvement in the work of the IASB

Despite the comments and proposals voiced in this letter, we should like to stress that in our opinion the IASB has performed well since the transition from the IASC and we believe that the Board generally is issuing high quality standards. We again underline that we support the IASB as the global standard setting body. We would also repeat that we see the EFRAG-IASB relationship as an important partnership and we want to participate in different ways, one being putting forward constructive proposals to the IASB and IASCF on behalf of Europe.



European Financial Reporting Advisory Group ■

Appendix 1 to this letter addresses the specific issues raised by the IASCF in its November 2004 Consultation paper.

If you have any questions concerning our comments, please contact Gøran Tidstrøm on +46 8 555 33 099 or Stig Enevoldsen on +32-2 510 08 88.

Yours sincerely,

Gøran Tidstrøm
Chairman
Supervisory Board

Stig Enevoldsen
Chairman
Technical Expert Group

Appendix 1

IASCF CONSTITUTIONAL REVIEW PROPOSALS FOR CHANGE EFRAG VIEWS ON SPECIFIC ISSUES

Issue 1: Whether the objectives of the IASC Foundation should expressly refer to the challenges facing small and medium-sized entities?

As mentioned in our response letter dated 21st June 2004 we have some sympathy for having SME accounting as a specific objective, but it may be equally acceptable that the constitution refers to developing high quality accounting standards that will provide different user groups with high quality, understandable and transparent financial information.

We find the wording proposed for Section 2(b) to be somewhat misleading. The following wording is proposed by the Trustees:

“The objectives of the IASC Foundation are:

(b) to promote the use and rigorous application of those standards, taking account of, as appropriate, the special needs of small and medium-sized entities and emerging economies; and”

In our view it is not the development of *those* standards that should take account of the points mentioned, but, rather, development of the standards issued for SME's. In addition we believe that the IASB should not be bound by the constitution to issue “one single set of high quality, ...accounting standards...” because it may decide to issue another set of standards specifically for SME's.

Issue 2: Number of Trustees and their geographical and professional distribution

We have to express disappointment with the proposals for change put forward in the Consultation paper. It seems as though the Trustees have not attached sufficient weight to the European concerns even though many proposals for change were put forward by many different European organisations. Such an outcome is not satisfactory to the European constituency.

Many organisations proposed finding means to have European constituents more involved in one way or another, but the proposals are, if anything, more in the direction



European Financial Reporting Advisory Group ■

of diluting the European involvement including the question on the number and composition of Trustees.

The committee has proposed to expand the number of Trustees to 22 members and to change paragraph 7 and delete paragraph 8. We can partly support the change because we support the intention to have more influence from Asia/Oceania, but we have concerns about the geographical composition of the Trustees and we suggest changing the wording so that it states "...six from the Americas.." rather than from North America. We also believe that Europe is still underrepresented given the size of the capital markets in Europe required to apply IFRS.

Issue 3: The oversight role of the Trustees

We would raise the following key issues in relation to oversight and public accountability

- Accountability and public oversight of the Trustees and the Board
- The governance structure
- The composition of the Trustees

We believe that the oversight role of the Trustees needs to be strengthened as part of an improved governance structure for the IASCF/IASB. The proposals for changes to paragraph 16 of the constitution go some way to meet this need, in particular the references to consideration of the agenda and the more specific language regarding the oversight of consultative arrangements and due process. While agreeing that decisions on technical matters should be left to the Board, we should like to see a closer involvement of the Trustees in the the general direction of standard setting, including the prioritisation of the agenda and ensuring a proper due process including a proper due process on the agenda and agreements such as the Norwalk Agreement. We also believe that oversight should include a review from time to time of the backgrounds and origin of the staff.

We believe that the Trustees should make a formal evaluation of the Board's performance every year and publish it in the Annual Report. We also believe that the Trustees should justify annually how they have ensured that there is a proper balance on the Board including how they have ensured that no region or country dominates standard setting in the world. It is also important that there is an open due process on (re)appointments of Board members. There was no transparent process in the summer of 2004 when several Board members (all North Americans) were reappointed without invitation to other candidates to put their names forward. Such a procedure should not favour existing members and would not be credible for a global organisation; moreover, it cannot be satisfactory to the Board members themselves, who have worked very hard to create transparency for the standard setting process. Such a procedure is not recommended to be repeated.

We believe it is important for the Trustees to ensure that there is an appropriate due process on the agenda prioritisation and, that it is not only the FASB that has influence on this matter. There ought to be a proper balance on the agenda prioritisation, with checks and balances between the constituents, the Board, the Trustees and SAC, so that it is not a matter for the Board to decide in isolation.

We also believe it is a matter of good governance to draw to the attention of the Trustees that standards should always be in full conformity with the Framework or the Framework should be changed. IFRS are now part of the legal system in Europe and therefore they should be predictable and compliant with the Framework Europe accepted when paving the way for the IASB to be the body issuing standards for use in Europe.

We repeat that we do not agree that one of the IASCF objectives should be to foster and review educational programmes. It should be left to professional organisations in that particular field.

Issue 4: Funding of the IASC Foundation

We believe that the funding issue is very important and should be resolved as soon as possible, preferably before finalisation of the constitutional review.

We are not sure that we support the change of the wording of section 14(a), because we believe the Trustees continue to have responsibility for funding, no matter what particular arrangements they are able to put in place. We certainly understand and agree that the IASCF has an issue to be resolved and we have some sympathy for a levy on listed companies to fund part of the accounting standard setting and endorsement mechanisms. However, a levy is only one source of funding, and other sources should also be considered as the standards are also used by non-listed companies.

Issue 5: The composition of the IASB

We do not support the proposed change of paragraph 19, because we continue to support the possibility to have more part timers on the Board, which has been the preferred solution in large parts of Europe for a long time. In our opinion it is possible to organise the work for the IASB to allow room for 4-6 part time members. We also believe that having four to six rather than two part time members would enhance their role and importance, because the workload and the distribution of duties would have to be adjusted. We would not be against a board of 16 with 6 part time members.

An increase in the number of part-timers might also lower the pace of activity – a result that may for many reasons be viewed as positive to avoid the very high level of change which appears to be cumbersome for users, preparers, auditors and regulators who have to implement and live with all the changes.

We also believe that part time members will increase the Board's understanding of the practical implications of new standards because the part time members should bring practical experience of working with them in real life outside the IASB.

It follows from the above that we do not support that the part time Board members should be required to use "most of their time" on the IASB work, whereas we could support approximately 50 per cent as a sensible share to maintain practical experience as a real and not only a formal notion.

We support the relaxation of the too specific requirements in paragraph 22 for specific backgrounds.

However, we strongly believe that the Board members should have a bias towards experience from countries and regions committed to use and/or implement IFRSs and we believe it is very important that the Trustees ensure that no one country or region dominates the IASB or global standard setting where the IASB is included for instance in joint projects between the FASB and the IASB. In that respect we are concerned about the way the two boards are working with their joint projects, including the convergence project. It seems to be the understanding that the two boards are working more and more as one board when standards are being developed and that is concerning because the composition of the *combined* boards gives a dominant influence to one country in that there is a majority with a US background at the table. If the two boards are working together to converge accounting standards then the two sides converging should be independent of each other.

In addition we find it very important that the Board members should have a greater diversity of experience and background. As countries start to apply IFRS widely, their economic, social and financial experience should be given more substantial weight in the composition of the Board of IASB. This point is important for the ultimate widespread acceptance of IFRS as standards of the highest quality and the future success and acceptance of the convergence project.

Therefore, in future the Trustees should ensure a wider composition with members having more diverse backgrounds, and we reiterate our proposal of having more Board members with background from Europe

Issue 6: The appropriateness of the IASB's existing formal liaison relationships

We support the proposed changes. We do appreciate the reference to EFRAG in the consultation paper and we trust that the IASB will continue the relationship with EFRAG, a relationship we appreciate very much. We are, however, concerned that the Board is downgrading the work with liaison standard setters and organisations other than the FASB, which is not to the benefit of diverse input into the IASB process and is discouraging for the cooperation of the involved parties. We also find it important that the content of the liaison relationship is well defined and described and under oversight of the Trustees.

Issue 7: Consultative arrangements of the IASB

We acknowledge the IASB's recent improvements to the deliberative processes and welcome its initiative, which is a major step in the right direction and far more transparent than most other standard setting organizations.

We would also like to commend the IASB for having in recent months introduced new arrangements aimed at improving practitioner involvement in its work. The establishment of working groups on key projects such as financial instruments, insurance and reporting financial performance marks an intention on the part of the IASB to proceed via a more inclusive approach and constitutes a highly significant development. We also support the intention that these groups should work in an open environment. This should result in an open and engaged dialogue on important issues that can only enhance the quality and authority of the resulting proposals.

We strongly encourage the IASB to extend the comment periods on discussion papers, exposure drafts and draft interpretations to allow time for translation and consideration by those for whom English is not their first language and also to allow time to countries and regions where regulation of accounting rules has not until now been done in the form of independent standard setting.

We recommend that there be a transparent due process on the agenda prioritisation including public exposure and justification for the selected agenda items.

Issue 8: Voting procedures of the IASB

EFRAG believes it is a good proposal to require a supermajority of nine votes to approve a standard. It will show the outside world that the IASB is issuing robust standards, demonstrably broadly supported by Board members and not just a slim majority.



Issue 9: Resources and effectiveness of the International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)

We understand that the IFRIC is itself conducting an internal review of its procedures. We welcome such a review and believe it is needed. We are critical of the performance of the IFRIC.

We consider that IFRIC has found itself in a difficult place: between wanting to support principle-based standards, while at the same time wanting to give guidance in areas that genuinely merit guidance. We believe that an open dialogue on European implementation and the sense that there has been a shortage of needed guidance may result in a better understanding of the place of implementation guidance within accounting standards grounded in principle. This may be an area in which the IASB should seek to enlist further support from some of its regional constituents, including Europe. This is something that EFRAG would specifically like to explore with you.

We welcome an open and transparent process in the review of IFRIC's activities, supported by a questionnaire for public comment.

Finally we repeat that we believe EFRAG should be represented as an observer in IFRIC.

Issue 10: The composition, role, and effectiveness of the SAC

We support the Trustees' proposals, including the appointment of a chairman independent of the Board and the staff. We also support specific mention of the liaison between the Trustees and the SAC.

We would like the role of SAC to be enhanced to ensure its importance for both IASB and the SAC. The SAC should consist of high-level members only so that the SAC becomes a litmus test for the IASB agenda and the review of key projects. In that respect we would like to propose increasing the involvement of SAC, for instance by giving the SAC a more formal influence on the agenda prioritisation, so that where a change is made the Board explain in writing why the agenda was prioritised differently from that recommended by the SAC. Having said that, we recognise that the SAC is an *advisory* committee only and should remain so.

The SAC agenda should be important both to the members of SAC and to the Board members and the SAC should comprise really high-level people to get valuable input for the Board and to make participation worthwhile for the members of SAC. Consideration might also be given to having SAC composed of persons with whom the IASB is not otherwise in direct contact.

EFRAG requests formal representation on SAC in the future.

111

Thomas E. Jones
Vice Chairman
International Accounting Standards Board

Responses to Committee Questions
9 May 2005

1 and 2 Status quo and objectives

Objectives and a Global Focus v. European Focus

I have combined my written responses to the first two questions, because I believe that it is difficult to evaluate the IASB's accomplishments without also keeping in mind the organisation's objectives.

The IASC Foundation's Constitution clearly lays out our objective—to achieve a single set of high quality financial reporting standards for use in the world's capital markets. The IASB also recognises that there are many preparers of accounts that are unlisted, and for that reason we are also working towards developing a second set of simplified standards to be used by small and medium-sized entities (SMEs). Now that the 'stable platform' of international standards for publicly traded companies is in place, the IASB will be devoting more attention to SMEs in the coming months. The IASB has recently published for public comment a consultation document on its SME project.

The Committee has asked where the IASB's priority should lie – either primarily on Europe or more broadly. I think that the market demands (as our Constitution recognises) the latter. As the world's capital markets integrate, the logic of a single set of accounting standards is evident. A single set of international standards will enhance comparability of financial information and should make the allocation of capital across borders more efficient. The development and acceptance of international standards should also reduce compliance costs for companies and improve consistency in audit quality. This is something that the EU's finance ministers recognised in Lisbon, where the proposal to adopt international accounting standards was initiated.

Quite obviously, the European Union has a large stake in the IASB's work. International standards are mandatory by law and the EU's companies and investors are potentially among the greatest beneficiaries. But Europe is not unique in its adoption of the IASB's standards. Altogether, more than 90 countries around the world accept or require the use of international standards and many others are moving towards that objective. What is remarkable is the extent to which emerging and transitional economies without established and credible accounting systems – Russia, China, India, much of the rest of Asia and Latin America – are committed by policy or law to the common objective.

The question of the US's role and interest in the IASB is often raised in Europe. In my mind, truly international accounting standards cannot be fully effective, nor can they reach their potential, without encompassing the world's largest capital market, the United States. While there is scepticism in Europe about the US's intentions, the IASB sees broad agreement on common accounting principles with the United States as a realistic prospect for the relatively near term. If that is achieved, the US Securities and Exchange Commission (SEC) should be in

a position to remove reconciliation requirements for listing and capital raising in the United States by companies using International Financial Reporting Standards (IFRSs).

Just last month, SEC Chairman William Donaldson and EU Internal Market Commissioner Charlie McCreevy provided further impetus to the IASB and the FASB's joint efforts on convergence (see Appendix 1). At that meeting, the SEC Chairman discussed a 'roadmap' that establishes a goal of eliminating the reconciliation requirement as early as possible between now and 2009 at the latest, provided that sufficient progress is made on the convergence project and that the application and interpretation of IFRSs are consistent.

The emphasis that the IASB places on convergence with US standards is not to minimise the attention that needs to be paid to Europe, and the IASB has focused its attention on many of the implementation issues for European companies. The IASB's initial work programme was aimed at improving the existing set of standards that we inherited from our predecessor and to accomplish that in time for Europe's 2005 deadline. The work associated with the development of the 'stable platform' of IFRSs for 2005 was unprecedented for a standard-setting organisation. Furthermore, in response to the concerns of many European commentators, we have increased our resources devoted to the interpretation of standards, though we have yet to face a major influx of interpretation questions.

Much of our energy has also gone to a few specific issues of concern for Europe, particularly IAS 39. While I do not wish to cover all of the controversies associated with IAS 39, I would point out that the recent agreement to modify the 'fair value option' following close co-operation by the Basel Committee, the European Central Bank and industry is an example of the work the IASB has undertaken to resolve matters of importance to Europe.

Current Status

The adoption of our standards in nearly 100 countries, the commitment of the United States and Japan to convergence, and the development of a 'stable platform' indicate that progress is being made towards achieving a common set of respected accounting standards applicable in all significant markets – our ultimate objective. From a work perspective, the IASB has been busy. By the end of 2004, the IASB had completed five entirely new standards and revised 17 existing standards inherited from its predecessor organisation in order to address concerns previously raised by securities regulators. As a result, an acceptable international accounting platform now exists.

While I have not done a formal survey of German companies, my sense of companies in Germany and throughout the rest of Europe is that they are coping with the adjustment to IFRSs, and most companies were relatively well prepared for the transition. Any major change will inevitably entail significant costs, in terms of new systems and management and staff time, but the long-term benefits in terms of reduced cost of capital and improved investment opportunities for German investors and companies will also be significant.

I will leave questions regarding the IASB's structure to Max Dietrich Kley, because the responsibility for matters concerning our Constitution rests with the Trustees of the IASC Foundation, on which Mr Kley serves. I would emphasise, however, that the independence of the IASB is essential to safeguarding the integrity and credibility of our standards. Furthermore, the Committee should note that the IASB itself has no authority to require any

nation to adopt international standards in whole or in part, and it is through some form of an endorsement process that makes the standards become either law or regulation in any jurisdiction. If a country or group of countries believes a standards is adverse to its interests, then it may choose not to adopt the standard. But clearly, if the goal of common international standards is to be achieved, an objective that will bring significant benefits, the case for adopting a particular standard should be strong.

3 IASB Structure

Once again, I will defer to Mr Kley on matters concerning our constitution. I would point out that the current IASB is composed of 14 members, who includes nine nationalities and an equal number of European and US members. Of the 14 members, the IASB includes three members who have experience as top accounting and financial officers of a major international company (myself at Citibank, Hans-Georg Bruns at Daimler Chrysler, Jan Engström at Volvo Group, and Robert Garnett at Anglo American). Many of our IASB members and staff have had experience in industry and the investment and accounting professions. Therefore, I believe the IASB does possess a wide range of practical experience from a number of different cultures.

4 Decision making process of the IASB

I believe concerns raised about the IASB's composition relate to the decision-making process of the IASB. These criticisms reflect the perception of some that the IASB fails to take account of all perspectives in reaching conclusions. Of course, we cannot reconcile all points of view on every issue, but the question of whether the IASB reaches decisions in a balanced and reasoned manner is legitimate. The primary vehicle for assuring public confidence in our procedures is the transparency of the decision making process. The IASB has always conducted its meetings in the 'sunshine'. Additionally, the IASB opens to the public our educational sessions and meetings of our working groups, the Standards Advisory Council, and International Financial Reporting Interpretations Committee. Papers for these meetings are posted on the IASB's Website in advance.

While having strict procedures regarding due process are important, the need for intensive consultation where the IASB can understand and benefit from the different views of affected parties is vital. The Trustees and the IASB recognise the need for the IASB to consult representative groups fully from the outset of projects, particularly on complex and difficult topics. The IASB is itself implementing added steps, recommended by the European Commission and others, regarding its consultation procedures. One reflection of our commitment to early consultation is the creation of three new working groups, which will hold regular meetings with the IASB to consider several of the most difficult conceptual and practical problems in accounting (financial instruments, insurance contracts and the reporting of financial performance).

I should also note that the Trustees and the IASB recently published a consultation document on the IASB procedures and due process, which I attach as Appendix 2.

5 Funding of IASB

Once again, I will defer to Mr Kley on this matter, because IASB members are not involved in the funding of the organisation.

6 Endorsement of IFRS in Europe

Although the appropriate endorsement process for Europe is a matter for the European Union and its Member States, I wish to convey my observation that Germany's voice is strongly heard in the IASB's operations. We have developed a close relationship with the German Accounting Standards Board, which we meet regularly and at which one of the IASB's members, Dr Bruns, has an office. This liaison relationship has been essential in providing the IASB with a better understanding of the impact of its proposals on German companies and investors.

In terms of EFRAG, the IASB has broadened its relationship with EFRAG's Technical Expert Group (TEG). The TEG now has the same privileges of access to IASB meetings and papers, as the German Accounting Standards Board. At least one member of the IASB and one member of the IASB staff team attend all meetings of the TEG. The Chairman of the TEG sits on our Standards Advisory Council, and members of EFRAG or individuals recommended by EFRAG are involved with our working groups.

Thomas E. Jones
Stellvertretender Vorsitzender
International Accounting Standards Board

Antworten auf die Fragen des Ausschusses
9. May 2005

1 und 2 Status quo und Ziele

Ziele und eine globale versus europäische Ausrichtung

Ich habe meine Antworten auf die ersten beiden Fragen zusammengefasst, da ich glaube, dass es schwierig ist, die Leistung des IASB zu bewerten ohne die Ziele der Organisation zu berücksichtigen.

Die Verfassung der IASC Foundation legt unsere Ziele eindeutig fest –die Erarbeitung eines Systems von qualitative hochwertigen Rechnungslegungsstandards zur Verwendung in den weltweiten Kapitalmärkten. Das IASB ist sich bewusst, dass es viele Bilanzersteller gibt, die nicht an einer Börse notiert sind. Aus diesem Grund arbeiten wir auch auf ein zweites System von vereinfachten Standards hin, die von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) verwendet werden können. Nun da die "stabile Plattform" fuer kapitalmarktorientierte Unternehmen abgeschlossen ist, wird sich das IASB vermehrt den KMUs in den nächsten Monaten zuwenden. Das IASB hat kürzlich ein Beratungspapier zu seinem KMU-Projekt zur öffentlichen Diskussion publiziert.

Der Ausschuss hat gefragt, wo die Prioritäten des IASB liegen –entweder primär in Europa oder in einem weiteren Rahmen. Ich glaube, dass der Markt (wie es unsere Verfassung herausstellt) das letztere erfordert. In dem Maße wie sich die Kapitalmärkte der Welt integrieren, wird die Notwendigkeit eines gemeinsamen Systems von Rechnungslegungsstandards offensichtlich. Ein gemeinsames System von internationalen Rechnungslegungsstandards wird die Vergleichbarkeit von Finanzinformationen verbessern und die Kapitalallokation über Grenzen verbessern. Die Entwicklung und Akzeptanz von internationalen Standards sollte auch die Kosten zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen senken und die Konsistenz der Prüfungsqualität erhöhen. Dies wurde von den EU-Finanzministern in Lissabon anerkannt, wo der Vorschlag internationale Rechnungslegungsstandards zu übernehmen initiiert wurde.

Ganz offensichtlich hat die Europäische Union ein großes Interesse an der Arbeit des IASB. International Standards sind rechtlich bindend und die Unternehmen und Finanzinvestoren in der EU zählen zu den größten Nutznießern. Aber Europa steht nicht allein damit der Anwendung der IASB Standards. Alle zusammen lassen bereits 90 Länder rund um den Erdball international Standards zu oder verlangen sogar ihre Anwendung. Viele andere Länder bewegen sich in diese Richtung. Bemerkenswert ist wie gerade sich entwickelnde oder sich im Übergang befindende Volkswirtschaften ohne etablierte und anerkannte Rechnungslegungssysteme –Russland, China, Indien, große Teile von Asien und Lateinamerika- sich auf das gemeinsame Ziele verpflichtet haben.

Die Frage nach der Rolle und des Interesses der USA am IASB wird in Europa oft gestellt. Meiner Meinung nach können wahrhaft internationale Rechnungslegungsstandards nicht im vollen Umfang wirksam sein, noch können sie ihr volles Potential entfalten, ohne den weltweit größten Kapitalmarkt, die USA, einzuschließen. Während in Europa die Absichten der USA skeptisch gesehen werden, sieht es das IASB als realistischen Perspektive für die nahe Zukunft, eine breite Übereinstimmung bei den gemeinsamen Rechnungslegungsprinzipien mit den USA zu erzielen. Wenn dies erreicht wird, sollte die Amerikanischen Börsenaufsicht (SEC) in der Lage sein die Anforderungen zu Überleitungsrechnungen aufzugeben, wenn ein Unternehmen einen Abschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRSs) einreicht.

Erst letzten Monat haben der Vorsitzende der SEC William Donaldson und der EU Kommissar fuer den Binnenmarkt Charlie McCreevy den gemeinsamen Bemühungen von IASB und FASB zur Konvergenz neuen Schwung verliehen (siehe Analge 1). Bei diesem Treffen hat der Vorsitzende der SEC einen Fahrplan besprochen, der als Ziel die Beseitigung von Überleitungsrechnungen vorsieht. Dies soll so bald wie möglich bis spätestens 2009 geschehen. Voraussetzung ist, das hinreichende Fortschritte beim Konvergenz-Projekt erzielt werden und das die Anwendung und Interpretation der IFRS konsitent ist.

Die Betonung, die das IASB auf die Konvergenz mit den US Standards legt, wird nicht dazu führen, dass die Aufmerksamkeit für europäische Belange vernachlässigt wird. Zudem hat das IASB seine Aufmerksamkeit auf zahlreiche Anwendungsfragen von europäischen Unternehmen konzentriert.. Das ursprüngliche Arbeitsprogramm des IASB hatte zum Ziel das bestehende System von Standards zu verbessern, dass wir von unserem Vorgänger übernommen haben. Dies sollte bis 2005 geschehen. Die Arbeit, die mit der Entwicklung einer stabilen Plattform für IFRSs bis 2005 verbunden war ohne Beispiel für einen Standard-Setzer. Des weiteren, als Antwort auf die Einwände von zahlreichen Kommentatoren aus Europa, haben wir unsere Kräfte auf die Interpretation der Standards konzentriert, da wir mit einem grossen Ansturm von Interpretationsfragen zu tun haben.

Einen großen Teil unsere Energie haben wir auf wenige, europaspezifische Probleme verwendet, insbesondere IAS 39. Da ich nicht beabsichtige alle Kontroversen ,die mit IAS 39 verbunden sind, anzusprechen, möchte ich lediglich darauf hinweisen, dass die kürzliche Einigung die "Fair Value Option" zu modifizieren das Ergebnis einer engen Kooperation von Basler Ausschuss, der europäischen Zentralbank und der Industrie war. Dies ist ein Beispiel dafür, wie sich das IASB der Lösung von Problemen annimmt, die für Europa von großer Bedeutung sind.

Gegenwärtige Situation

Die Übernahme unserer Standards in fast 100 Ländern, die Zusage der Vereinigten Staaten und Japans zur Konvergenz, und die Entwicklung der "stabilen Plattform" belegen, dass Fortschritte erzielt wurden auf dem Weg zur Erarbeitung eines gemeinsamen Systems von anerkannten Rechnungslegungsstandards, die in allen bedeutenden Märkten angewand werden –unser endgültiges Ziel. Die Arbeitsbelastung des IASB war hoch. Zum Ende 2004 hatte das IASB 5 vollständig neue Standards erarbeitet 17 bestehend Standards überarbeitet, die wir von unserer

Vorgängerorganisation übernommen hatten. Die Überarbeitung diente dazu auf Einwände von Aufsichtsbehörden einzugehen. Im Ergebnis besteht nunmehr eine anerkannte Rechnungslegungsplattform.

Obwohl ich mir keinen vollständigen Überblick über deutsche Unternehmen verschafft habe, ist mein Eindruck von Unternehmen in Deutschland und dem Rest von Europa, dass sie mit der Umsetzung von IFRS zurecht kommen, und viele Unternehmen sind relative gut auf die Umstellung vorbereitet. Jede größere Umstellung ist hinsichtlich neuer Systeme, Management und Mitarbeitern mit erheblichen Kosten verbunden. Aber die langfristigen Vorteile hinsichtlich verminderter Kapitalkosten und verbesserten Investitionsmöglichkeiten für deutsche Investoren und Unternehmen werden signifikant sein.

Ich werde es Max Dietrich Kley überlassen Fragen zur Struktur des IASB zu beantworten, da die Zuständigkeit hinsichtlich unserer Verfassung bei den Trustees der IASC Foundation liegt, in der Herr Key Mitglied ist. Ich will jedoch betonen, dass die Unabhängigkeit des IASB eine wesentliche Voraussetzung ist um die Integrität und Glaubwürdigkeit unsere Standards sicherzustellen. Weiterhin sollte der Ausschuss beachten, dass das IASB keine Befugnis besitzt irgendein Land zur Annahme der Standards im Ganzen oder in Teilen zu zwingen. Es liegt ausschliesslich in der Macht des Annahmeverfahrens die Standards zu nationalem Recht zu machen. Wenn ein Land oder eine Gruppe von Ländern der Meinung ist, dass die Standards ihren Interessen entgegenstehen, kann es die Annahme der Standards verweigern. Wenn jedoch das Ziel gemeinsamer internationaler Rechnungslegungsstandards erreicht werden soll –ein Ziel, das bedeutende Vorteile mit sich bringt-, sollte der Grund für die Nichtannahme bestimmter Standards nachhaltig sein.

3 Struktur des IASB

Nocheinmal möchte ich bezüglich Fragen nach unserer Verfassung an Herrn Kley verweisen. Ich möchte erwähnen, dass das IASB gegenwärtig 14 Mitglieder hat, die aus neun Nationen kommen und in gleicher Anzahl aus Europa und den USA stammen. Vier der 14 Mitglieder haben Erfahrungen als hochrangige Leiter des Rechnungswesens von großen, international tätigen Gesellschaften (ich selbst bei der Citibank, Hans-Georg Bruns bei DaimlerChrysler, Jan Engström bei der Volvo Gruppe und Robert Garnett bei Anglo American). Viele der Boardmitglieder und unseres Personals haben Erfahrungen aus Berufen in der Industrie, sowie dem Investment- und Rechnungslegungswesen. Daher glaube ich, dass das IASB über ein breites Spektrum von praktischer Erfahrung aus einer Vielzahl von verschiedenen Kulturen verfügt.

4 Entscheidungsfindungsprozess beim IASB

Ich glaube viele Einwände gegen die Zusammensetzung des IASB's beziehen sich auf den Entscheidungsfindungsprozess. Die Kritik spiegelt die Wahrnehmung wieder, dass das IASB nicht alle Meinungen berücksichtigt bei der Entscheidungsfindung. Natürlich können wir nicht bei jeder Entscheidung alle Standpunkte miteinander in Einklang bringen. Die Frage jedoch, ob das IASB Entscheidungen in einer

ausgewogenen und begründeten Weise trifft, ist legitim. Das primäre Mittel um öffentliches Vertrauen in unsere Verfahren zu gewinnen ist die Transparenz des Entscheidungsfindungsprozesses. Zu den Sitzungen des IASB ist stets die Öffentlichkeit zugelassen. Zudem sind die Informationssitzungen, die Treffen mit den Arbeitsgruppen, die Sitzungen mit dem Standards Advisory Council und die Sitzungen des International Financial Reporting Interpretations Committee öffentlich. Arbeitspapiere zu diesen Veranstaltungen sind im Voraus auf unsere Website verfügbar.

Während die strikte Regelung hinsichtlich unserer Entscheidungsfindungsprozesses wichtig sind, besteht die unerlässliche Notwendigkeit für intensive Beratungen, durch die das IASB ein Verständnis erlangt und Nutzen ziehen kann aus den verschiedenen Sichtweisen der betroffenen Parteien. Die Trustees und das IASB erkennen die Notwendigkeit für das IASB sich mit Repräsentanten von Gruppen zu beraten. Dies gilt insbesondere für komplexe und schwierige Gebiete. Das IASB selbst implementiert gerade Schritte im Entscheidungsfindungsprozess, die von der EU-Kommission und anderen angeregt wurden. Eine Folge aus unserer Verpflichtung zu frühzeitiger Beratung ist die Einsetzung von drei neuen Arbeitsgruppen, die sich regelmäßig mit dem IASB treffen, um verschiedentliche, schwierige konzeptionelle und praktische Rechnungslegungsprobleme zu beraten (Finanzinstrumente, Versicherungsverträge, Performance Reporting).

Ich sollte auch erwähnen, dass die Trustees und das IASB kürzlich ein Beratungspapier zu den Prozeduren des IASB und dem Entscheidungsfindungsprozess veröffentlicht haben, welches als Anlage 2 beigefügt ist.

5 Finanzierung des IASB

Erneut möchte ich in dieser Angelegenheit an Herrn Kley verweisen, das die Boardmitglieder sich nicht mit der Finanzierung befassen.

6 Annahmeverfahren der IFRS in Europa

Ogleich die Angemessenheit des Annahmeverfahrens in Europa eine Angelegenheit der EU und der Mitgliedstaaten ist, möchte ich Ihnen meine Beobachtung mitteilen, dass die deutsche Stimme deutlich in der Tätigkeit des IASB vernommen wird. Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), mit dem wir uns regelmäßig treffen und bei dem ein Boardmitglied, Dr. Bruns, ein Büro unterhält. Diese partnerschaftliche Beziehung war wesentlich für das IASB, um ein besseres Verständnis von den Auswirkung seiner Vorschläge auf deutschen Unternehmen und Investoren zu erhalten.

Hinsichtlich EFRAG hat das IASB sein Beziehungen zur Technischen Experten Gruppe (TEG) ausgeweitet. Die TEG hat nun den gleichen Zugriff zu IASB Sitzungen und Arbeitspapieren wie das DRSC. Mindestens ein Boardmitglied und ein Mitarbeiter des IASB nehmen an den Sitzungen des TEG teil. Der Vorsitzende des TEG ist Mitglied des Standards Advisory Council und Mitglieder von EFRAG oder Personen, die von EFRAG benannt werden, nehmen an unseren Arbeitsgruppen teil.

Stellungnahme zu IAS

1) Bestandsaufnahme

- Bisherige Tätigkeit wird positiv beurteilt
- Nutzen und Qualität der Standards überwiegend positiv
Soweit bekannt geworden, hat es keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung gegeben.
- Im Zuge des „Constitutional Review“ wird noch über die Zusammensetzung des Board (mehr Preparer und höhere Quote bei Abstimmungen) diskutiert.

2) Ziel der internationalen Rechnungslegung

- Weltweite Akzeptanz, - deswegen ist ja IASC gegründet worden
- Wichtig, weil sonst die angedachte Konvergenz zwischen GAAP und IFRS nicht zustande kommen dürfte.
- Alle Großunternehmen (Börsen-notiert oder nicht)
- Kritisch; darf i.Ü. auf keinen Fall zu speziellen IFRS für kleine und mittlere Unternehmen führen.

3) IASB: - Struktur; -Entscheidungsprozesse; -Finanzierung

- a) Wird im Board of Trustees diskutiert; Tendenz etwas stärkere Vertretung Kontinentaleuropäer und „Preparer“
- b) Ist nach m.A. durch das fertiggestellte, aber noch nicht verabschiedete Papier des speziellen Ausschusses des Board of Trustees über das zukünftige „Verfahren“ (Procedure Paper) sichergestellt.
- c) Mit der EU-Kommission sind die europäischen Trustees übereingekommen für Europa ab 2007 eine Abgabe der börsennotierten Firmen über EU-Rechtsetzung einzuführen. Direkte Zuschüsse der öffentlichen Hand kommen wegen der wichtigen Unabhängigkeit des IASB, insbesondere im Vergleich mit USA, nicht in Frage. Die jetzige Finanzierung auf Basis freiwilliger Unternehmensbeiträge ist auf Dauer nicht durchhaltbar. In anderen Regionen der Welt werden gleichwertige Regelungen angestrebt.

4) Übernahme der Standards für den Bereich der EU

Das jetzige Verfahren hat sich bewährt und entspricht der Notwendigkeit, Standards schnell und flexibel umzusetzen und anzupassen.

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Zeichen H 3.9 - Sü/Sto
Kontakt Silvia Schütte
Telefon (0 30) 16 63-2210
Telefax (0 30) 16 63-2299
E-Mail Silvia.Schuette@bdb.de

4. Mai 2005

Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2005 und kommen dieser gerne nach. Die Anwendung qualitativ hochwertiger und international einheitlicher Rechnungslegungsstandards ist für den Bankenverband von außerordentlich hoher Bedeutung. Daher begrüßen wir es sehr, dass dieses Thema auf der politischen Ebene aufgegriffen und die Qualität des internationalen Standardsetzungsprozesses auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Wir unterstützen die von vielen deutschen Parlamentariern erhobene Forderung nach transparenten Verfahrensabläufen beim IASB und einer angemessenen Berücksichtigung europäischer Interessen im Standardsetzungsprozess ausdrücklich. Dabei sollte nach unserer Auffassung das Ziel, den europäischen Einfluss bereits in der Phase der Erarbeitung der Standards zu verstärken, im Vordergrund stehen.

Zu Ihrem Fragenkatalog möchten wir folgende Anmerkungen machen:

1. Bestandsaufnahme

Würdigung der IASB-Tätigkeit

Vergleichen und weltweit akzeptierte Rechnungslegungsstandards leisten einen entscheidenden Beitrag für die Integration und die Effizienz der Kapitalmärkte. Als Bankenverband, für dessen Mitglieder die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte von herausragender Bedeutung ist, befürworten und unterstützen wir die Arbeit des auf diesem Gebiet maßgeblichen IASB daher ausdrücklich. Würdigung verdient vor allem, dass die vom IASB erarbeiteten Rechnungslegungsstandards in ihrer Gesamtheit ein hohes Niveau haben und aus diesem

Grunde bereits in vielen Ländern einschließlich der EU angewendet werden. Darüber hinaus begrüßen wir das Engagement des IASB in Bezug auf die Konvergenz von IFRS und US GAAP. Nach Abschluss des so genannten Norfolk-Agreement im Jahre 2002 hat der IASB ein enormes Arbeitspensum abgeschlossen und zahlreiche Standards verabschiedet beziehungsweise bereits bestehende Standards im Hinblick auf die angestrebte Konvergenz geändert. Wir setzen uns dafür ein und bauen darauf, dass der IASB den Konvergenzprozess als eine beidseitige Annäherung der beiden Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP versteht und möglichst zeitnah vollendet.

Ansatzpunkte für Verbesserungen der IASB-Arbeit

Ungeachtet der insgesamt positiven Einschätzung der bisherigen Tätigkeit des IASB bestehen nach unserer Auffassung mehrere Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen in der Arbeit des IASB.

Es ist zu beobachten, dass die IFRS zunehmend um sehr detaillierte Einzelfallregelungen ergänzt werden und sich damit konzeptionell immer stärker an die kasuistischen US GAAP annähern. Diese Tendenz ist als äußerst kritisch einzustufen. Das Bemühen, jeden erdenklichen Einzelfall zu regeln, hat bei einigen Standards bereits dazu geführt, dass die Fülle der Detailvorschriften das eigentliche Ziel, nämlich die Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen in den Hintergrund treten lässt. Die beabsichtigte Vermittlung eines zutreffenden Einblicks in die wirtschaftliche Lage der Unternehmen wird dadurch deutlich erschwert. Beispielhaft erwähnt sei hier nur IAS 39, der auf über 400 Seiten einen unübersichtlichen Dschungel von Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von Finanzinstrumenten enthält. Wir halten es für dringend geboten, dass sich der IASB im Rahmen seiner Arbeit wieder stärker einem prinzipienorientierten Aufbau der Rechnungslegungsstandards zuwendet. Die Ausrichtung auf prinzipielle Regelungen zur Darstellung grundlegender Sachverhalte gewährleistet, dass neuartige Produkte und Transaktionen ohne permanente Neuregelungen auch in der Zukunft sachgerecht bilanziert werden können.

Dieser Trend hin zur Kasuistik führt dazu, dass Standards in Detailfragen in schneller Folge und häufig ohne ersichtlichen Grund geändert werden. Die Konsequenz ist ein hoher Anpassungs- und Umstellungsbedarf, ohne dass hieraus ein Zusatznutzen für den Adressaten erkennbar ist. Die Implementierung neuer Standards erfordert im Regelfall umfangreiche EDV-technische Anpassungen und Programmierungen sowie einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand. Vor diesem Hintergrund sollte Kosten-Nutzen-Überlegungen bei der Überarbeitung von Standards ein größeres Gewicht beigemessen

werden und Änderungen nur dann erfolgen, wenn sie tatsächlich zu einem Zusatznutzen für die Adressaten führen.

Einheitliche Standards sind für die weltweiten Kapitalmärkte von außerordentlich hoher Bedeutung. Daher ist der Konvergenzprozess für uns von großer Wichtigkeit. Gelegentlich entsteht jedoch der Eindruck, dass Regelungen der US GAAP relativ unkritisch vom IASB übernommen werden. Beispiele hierfür sind die IAS 39-Regelungen zum hedge accounting sowie die Vorschriften zur Abschreibung des Goodwill im Rahmen von IFRS 3. Das Streben nach Konvergenz darf jedoch keine Einbahnstraße sein. Im Sinne der Schaffung qualitativ hochwertiger Standards sollte die jeweils ökonomisch sinnvollere Regelung für einen bestimmten Sachverhalt Eingang in ein weltweit akzeptiertes Set von Standards finden.

Die vergangenen Jahre haben wiederholt gezeigt, dass der IASB äußerst umstrittene Standardentwürfe selbst dann ohne Veränderungen durchzusetzen gewillt ist, wenn viele verschiedene Interessengruppen im Bereich der Rechnungslegung die vorgesehenen Regelungen mit ökonomisch gut begründeten Argumenten scharf kritisieren. Im Bankenbereich ist das prägnanteste Beispiel hierfür die Diskussion um den Standard IAS 39, der den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten regelt und dessen Regelungen nicht nur von den europäischen Banken, sondern auch vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der BaFin, Analysten und vielen Wirtschaftsprüfern kritisiert werden. Der zentrale Kritikpunkt sind die restriktiven und in vielen Fällen ökonomisch nicht nachvollziehbaren Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen (hedge accounting), die trotz partieller Überarbeitung nach wie vor nicht dazu geeignet sind, die aus dem modernen Risikomanagement der Banken resultierenden Ergebnisse sachgerecht und für die Kapitalmarktteilnehmer verständlich wiederzugeben. Wesentliche Forderungen wie beispielsweise die laufzeitadäquate Berücksichtigung von Spar- und Sichteinlagen, die bei europäischen Banken erhebliche Volumina aufweisen, wurden bis heute nicht erfüllt.

Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung der IFRS

Viele kapitalmarktorientierte Unternehmen, darunter zahlreiche Banken, haben in Deutschland schon in den 90er Jahren, also lange vor dem In-Kraft-Treten der IAS-Verordnung damit begonnen, ihre Konzernabschlüsse nach weltweit anerkannten Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Der Grund hierfür ist, dass Abschlüsse auf der Basis globaler Rechnungslegungsgrundsätze die Voraussetzung für den Zugang zu den internationalen

Kapitalmärkten sind. Die Erfahrungen der deutschen Unternehmen mit den IFRS sind insofern grundsätzlich positiv.

Ungeachtet der Unterstützung für die IFRS im Allgemeinen bestehen bei vielen Unternehmen bezüglich der Qualität einzelner Standards deutliche Vorbehalte. Im Bankenbereich betrifft dies insbesondere die bereits erwähnten IAS 39-Regeln zur Abbildung von Sicherungsbeziehungen zwischen Finanzinstrumenten. Diese führen auf Grund der restriktiven Anwendungsvoraussetzungen, der unzureichenden Berücksichtigung von Spar- und Sichteinlagen und vielem mehr zu Differenzen zwischen den Ergebnissen des modernen Risikomanagements und den nach IAS 39 auszuweisenden Ergebnissen. Die Erfahrungen, insbesondere bei Analystenkonferenzen, zeigen immer wieder, dass es fast unmöglich ist, die ökonomische Aussagekraft von bestimmten Bilanzpositionen wie beispielsweise der Cash-flow-hedge-Reserve verständlich zu erklären. Bei der Cash-flow-hedge-Reserve handelt es sich um eine Position innerhalb des bilanziellen Eigenkapitals, die Wertänderungen von Derivaten aufnimmt, welche zur Absicherung künftiger Zahlungsströme (cash flows) eingesetzt werden. Die Wertänderungen der zu Grunde liegenden abgesicherten Position werden hingegen bilanziell nicht erfasst. Damit hat die Cash-flow-hedge-Reserve, die in der Vergangenheit bei verschiedenen Großbanken ein Volumen von bis zu 2 Mrd Euro angenommen hat, letztendlich keinen ökonomischen Aussagewert.

Mängel in der IASB-Struktur

Gemäß der Satzung des IASC darf der Board nicht von den Interessen einzelner Länder dominiert werden. Diese Forderung wird jedoch nach unserer Auffassung durch die aktuelle Zusammensetzung des IASB verletzt. Gegenwärtig kommen 10 der 14 Boardmitglieder aus Ländern mit einer anglo-amerikanischen Bilanzierungstradition, davon allein fünf aus den USA. Hingegen stammen nur drei Mitglieder aus Kontinentaleuropa. Dieses starke Ungleichgewicht zu Gunsten der Länder mit angloamerikanischer Prägung hat direkte Folgen auf die Ausgestaltung der Standards und den Konvergenzprozess. Wir halten daher die Einführung eines adäquaten geographischen Verteilungsschlüssels in Bezug auf die Zusammensetzung des Boards für dringend erforderlich.

Bezüglich des beruflichen Hintergrunds der Boardmitglieder ist in der aktuellen Satzung ein fester Verteilungsschlüssel vorgegeben. Danach sollen im Board mindestens fünf Wirtschaftsprüfer, drei Anwender, drei Nutzer sowie eine Person mit wissenschaftlichem Hintergrund vertreten sein. Dadurch bedingt bestand bislang in der Zusammensetzung des Boards ein Ungleichgewicht zu Gunsten der Wirtschaftsprüfer. Die Interessen der IFRS-

Anwender hingegen wurden in der Vergangenheit nicht immer angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Vorschläge zum Constitution Review wurde eine Neuformulierung der Qualifikationsmerkmale vorgeschlagen. Der fest definierte Verteilungsschlüssel soll aufgegeben werden, der Board in seiner Gesamtheit soll eine ausgewogene Mischung von Wirtschaftsprüfern, Abschlusserstellern, -nutzern und Wissenschaftlern gewährleisten. Die zentralen Qualifikationsmerkmale für die Mitglieder des Board sollen professionelle Kompetenz und umfassende praktische Erfahrungen sein. Vor dem Hintergrund der bisherigen ungleichgewichtigen Zusammensetzung werden die vorgeschlagenen Änderungen von uns begrüßt.

Übernahme der Standards in europäisches Recht (Komitologieverfahren)

Nach der Verordnung 1606/2002 (EG) beschließt die EU-Kommission im Rahmen des Komitologieverfahrens über die Akzeptanz oder Ablehnung jedes einzelnen IFRS in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Sie wird dabei unterstützt durch den Regelungsausschuss für Rechnungslegung (ARC) und die technische Expertengruppe European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). Dieser Endorsement-Mechanismus hat sich nach unserer Auffassung grundsätzlich bewährt. Im Interesse der Schaffung weltweit einheitlicher Standards sollte die Versagung der Anerkennung eines Standards in der EU auf den Fall schwerwiegender inhaltlicher Gründe beschränkt bleiben. Um das Ziel der Anwendung eines vollständigen Sets qualitativ hochwertiger Standards nicht zu gefährden, müssen in einem solchen Fall umgehend Verhandlungen mit dem IASB aufgenommen werden, um die inhaltlichen Voraussetzungen für ein vollständiges Endorsement zu schaffen.

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

Ausrichtung der Arbeit des IASB

Ziel der Arbeiten des IASB ist die Schaffung weltweit anerkannter und vergleichbarer Rechnungslegungsstandards. Das setzt voraus, dass sich die IFRS nicht an den spezifischen Marktgegebenheiten einzelner Wirtschaftsräume wie etwa denen in den USA oder denen in Europa ausrichten dürfen. Die Standards müssen vielmehr so beschaffen sein, dass die aus unterschiedlichen Marktgegebenheiten resultierenden Unternehmensspezifika in den Abschlüssen adäquat abgebildet werden können. Ein denkbarer Weg hierfür wäre ein stärker prinzipienbasierter Aufbau der IFRS.

IFRS-Akzeptanz in den USA

Die Anerkennung von IFRS-Abschlüssen durch die US-amerikanische Aufsichtsbehörde SEC ist für in den USA gelistete Unternehmen von größter Bedeutung. Die Unternehmen stehen momentan vor dem Problem, entweder einen US GAAP-Vollabschluss oder eine Überleitungsrechnung auf die US GAAP vorlegen zu müssen, da IFRS-Abschlüsse von der SEC nicht als gleichwertig anerkannt werden. Beide Verfahren bedingen einen enormen zeitlichen und personellen Aufwand, dem kein nennenswerter Zusatznutzen gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die kürzlich erfolgte grundsätzliche Einigung der Europäischen Kommission mit der US-Börsenaufsicht SEC, nach der eine Anerkennung der IFRS bis spätestens 2009 erfolgen soll. Nach unserer Auffassung sollte von europäischer Seite eine Anerkennung bis spätestens Ende 2006 angestrebt werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass in den USA gelistete Unternehmen ihre Konzernabschlüsse gemäß der IAS-Verordnung spätestens ab 2007 auf der Grundlage der IFRS erstellen müssen.

IFRS als Rechnungslegungsstandard für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Die IFRS sind primär an der Informationsfunktion ausgerichtet, d. h. der Hauptzweck ist die Bereitstellung von vergleichbaren und entscheidungsrelevanten Informationen für die Kapitalmarktteilnehmer. Aus dieser starken Kapitalmarktorientierung ergibt sich zwangsläufig, dass der Anwendungsbereich der IFRS sich zunächst auf die kapitalmarktorientierten Unternehmen erstrecken sollte. Daneben sollten auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen die Möglichkeit erhalten, freiwillig gemäß IFRS zu bilanzieren. Dies kann besonders für diejenigen Unternehmen interessant sein, die eine Kapitalmarktnotierung anstreben oder sich aus anderen Gründen mit kapitalmarktorientierten Unternehmen vergleichen. Eine Pflicht für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen zur IFRS-Bilanzierung sehen wir hingegen nicht als sinnvoll an, weil die Adressaten dieser Abschlüsse andere Informationsbedürfnisse haben als die Investoren am Kapitalmarkt.

3. a) IASB-Struktur

Zusammensetzung des IASB

Wir halten eine stärkere Einbeziehung der Regionen, in denen die IFRS heute schon angewandt werden, wie insbesondere in Europa, für dringend geboten. Gerade bei den Anwenderländern sind neben einem starken Interesse an qualitativ hochwertigen und praktikablen Standards auch eine große Expertise sowie ein reicher Erfahrungsschatz vorhanden. Durch

eine ihrer Bedeutung angemessene Vertretung dieser Länder im Board könnte diese Expertise viel stärker nutzbar gemacht und die Qualität der Arbeit des IASB entsprechend erhöht werden. Für die dauerhafte Legitimation des Board halten wir eine fest definierte geographische Verteilung der Boardmitglieder, die vor allem eine angemessene Vertretung der IFRS-Anwenderländer sicherstellt, für unerlässlich. Dabei ist darauf zu achten, dass Vakanzen mit ausreichender Bewerbungsfrist ausgeschrieben werden und das Besetzungsverfahren transparent gestaltet ist.

Die im Rahmen der Constitution Review vorgeschlagene Neuformulierung der Qualifikationsmerkmale, die als zentrale Qualifikationskriterien professionelle Kompetenz und umfassende praktische Erfahrungen vorsehen, werden von uns begrüßt. Gerade das Kriterium der umfassenden praktischen Erfahrung bedingt unseres Erachtens eine stärkere Repräsentanz derjenigen Länder und Regionen, in denen die IFRS bereits angewandt werden.

b) IASB-Entscheidungsprozess

Sicherstellung der hinreichenden Beteiligung der Betroffenen

Wie eingangs bereits erwähnt, haben die vergangenen Jahre wiederholt gezeigt, dass der IASB äußerst umstrittene Standardentwürfe selbst dann ohne Veränderungen durchzusetzen gewillt ist, wenn viele verschiedene Interessengruppen im Bereich der Rechnungslegung die vorgesehenen Regelungen mit ökonomisch gut begründeten Argumenten ausdrücklich kritisieren. Die aus unserer Sicht erforderliche bessere Beteiligung der Betroffenen im Standardisierungsprozess könnte nach unserer Auffassung durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Generell sollten zu allen wesentlichen Projekten des IASB Beratungsgremien mit Fachleuten aus der Praxis eingesetzt werden. Der IASB hat von diesem Instrument in den letzten Monaten durch die Einrichtung verschiedener Arbeitsgruppen verstärkt Gebrauch gemacht. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn die Besetzung der Gremien durch den IASB zukünftig transparenter gestaltet würde und damit eine ausgewogene Besetzung der Beratungsgremien sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang sollten auch Möglichkeiten zur Verstärkung des Einflusses von ARC und EFRAG bei der Erarbeitung der Standards geprüft werden.

Zur besseren Abschätzung der Auswirkungen eines Standards sollte der IASB für jeden wesentlichen Standardentwurf regelmäßig eine entsprechende Studie für eine gründliche

Analyse der Auswirkungen in Auftrag geben und die Ergebnisse zusammen mit dem Standardentwurf veröffentlichen. Derartige Auswirkungsstudien, in der derzeitigen IASC-Satzung bereits als Option vorgesehen, werden heute vielfach nicht vorgenommen. Wir halten diese Studien jedoch für ein wichtiges Instrument bei der Erarbeitung qualitativ hoch stehender, ökonomisch sinnvoller und allgemein akzeptierter Standards.

In der jetzigen Satzung wird die Durchführung öffentlicher Anhörungen empfohlen, letztendlich jedoch in das Ermessen des IASB gestellt. Die Trustees haben in ihren Vorschlägen zum Constitution Review die Einführung einer so genannten Comply-or-explain-Regel vorgeschlagen, das heißt der Board soll künftig begründen müssen, warum er auf die Durchführung bestimmter Schritte im Rahmen eines Standardsetzungsvorhabens verzichtet hat. Der IASB hat damit nach wie vor die Möglichkeit, auf diese Schritte zu verzichten, was bei relativ unkritischen Standardentwürfen im Sinne einer angemessenen Aufwand-Ertrag-Relation durchaus sinnvoll sein kann. Ein solcher Verzicht ist nunmehr jedoch explizit zu begründen. Wir begrüßen diese Regelung, da sie ein geeignetes Mittel zur Gewährleistung eines transparenten und ordnungsgemäßen Standardsetzungsprozesses sein kann.

c) IASB-Finanzierung

Um eine transparente und unabhängige Finanzierung des IASB zu gewährleisten, muss eine faire, dauerhafte und weltweite Lösung gefunden werden. Im Rahmen der Vorschläge des IASC zum Constitution Review wurde die Einführung eines gebührenbasierten Modells als eine mögliche Lösung skizziert. Ob ein solches Modell praktikabel und durchsetzbar ist, scheint uns zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Zu klären wäre beispielsweise, ob eine verpflichtende Gebühr eingeführt werden und – falls ja – woran diese Gebührenpflicht anknüpfen soll. Eine Gebührenpflicht, die an die Anwendung der IFRS anknüpft, scheidet unseres Erachtens aus, da hiervon alle Gruppen ausgenommen wären, die ebenfalls ein starkes Interesse an internationalen Rechnungslegungsstandards haben, die IFRS bislang jedoch aus verschiedenen Gründen nicht anwenden. Darüber hinaus würde für Unternehmen der Anreiz entstehen, ihre Rechnungslegung nicht auf IFRS umzustellen.

Zu der Finanzierung der Arbeit des IASB sollten alle am Standardsetzungsprozess interessierten oder beteiligten Parteien einen angemessenen Beitrag leisten. Hierzu gehören auch Länder, in denen bislang keine gesetzliche Pflicht zur Anwendung der IFRS besteht. Unseres Erachtens könnte eine Beteiligung staatlicher Stellen, wie beispielsweise der EU-Kommission


zielführend zu sein. Eine angemessene Beteiligung weiterer Institutionen müsste jedoch ebenfalls geprüft werden.

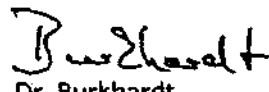
4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

Das in der IAS-Verordnung vorgesehene Komitologieverfahren zur Übernahme der IFRS in europäisches Recht hat sich unseres Erachtens grundsätzlich bewährt. Das Komitologieverfahren wurde eingeführt, um im gesetzgeberischen Prozess das dynamische Umfeld der Finanzmärkte berücksichtigen zu können und eine effiziente und zügige Umsetzung von Verordnungen zu gewährleisten. Mit gutem Grund hat man sich seinerzeit gegen eine erneute Aushandlung bereits verabschiedeter Standards auf EU-Ebene entschieden. Dies würde die Gefahr des Entstehens regionaler Rechnungslegungsvorschriften in sich bergen, was dem Ziel weltweit einheitlicher Standards zuwider läuft. Daher sehen wir vom Grundsatz her keinen Bedarf zur Änderung des gegenwärtigen Übernahmeverfahrens. Die Bestrebungen zur Verbesserung des Standardsetzungsprozesses sollten vielmehr an der Erhöhung der Transparenz sowie an den Maßnahmen, die auf eine angemessene Berücksichtigung der europäischen Interessen bereits in der Phase der Erarbeitung der Standards gerichtet sind, ansetzen. Dies hat auch die Europäische Kommission in ihrer Antwort auf das im Rahmen des Constitution Review vorgelegten Konsultationspapiers zum Ausdruck gebracht. Die diesbezüglichen Aktivitäten der EU-Kommission werden von uns ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Für weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Massenberg


Dr. Burkhardt

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuß
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt

Telefon: 069 9566-1
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

S.W.I.F.T. MARKDEFF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
B 4

Name, Telefon/Telefax
069 9566 8379

Datum
4. Mai 2005

Betreff
Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2005, an der wir gerne teilnehmen. Die von Ihnen gestellten Einzelfragen beantworten wir wie folgt:

1. Bestandsaufnahme

Die Deutsche Bundesbank hat insbesondere auf dem Gebiet der Bankenaufsicht die nationale und internationale Hinwendung zu internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aktiv begleitet. Sie hat in diesem Zusammenhang die diesbezügliche nationale Gesetzgebung wie z.B. die Einführung des § 292 a HGB, mit dem kapitalmarktorientierten Konzernen bei der Erstellung des Konzernabschlusses die befreiende Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (IAS und US-GAAP) ermöglicht wurde, unterstützt. IAS und US-GAAP werden seither auch für die Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen an international tätige Banken im Rahmen der Baseler Eigenmittelempfehlung zugelassen. Auf internationaler Ebene hat sie sowohl direkt als auch über den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision - BCBS), über die Europäische Zentralbank (EZB / ESZB) und über die Europäische Kommission (EC) mit Stellungnahmen die Erarbeitung der International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards (IAS / IFRS) durch den IASB zu beeinflussen versucht.

Die Erarbeitung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, deren Befolgung Unternehmen ohne weitere Überleitungsrechnungen eine grenzüberschreitende Börsennotierung erlaubt, und die geeignet sind, der Öffentlichkeit wesentliche Informationen zu gewähren, um sachkundige wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, zu einer effizienten Kapitalallokation beizutragen, ein Zusammenwachsen der Finanzmärkte z.B. innerhalb der EU zu fördern und die Stabilität der Finanzmärkte zu erhöhen, wird von der Bundesbank grundsätzlich unterstützt. Diesem Anforderungsprofil sollten die IAS / IFRS gerecht werden, die mit politischer Unterstützung die Rolle der international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze einnehmen sollen.

Die IAS / IFRS werden vom IASB erarbeitet, einem privatrechtlichen Gremium von Rechnungsfachleuten aus verschiedenen Ländern mit der Aufgabe, hochwertige, verständliche und durchsetzbare Standards zu erarbeiten, die eine transparente und vergleichbare Unternehmensberichterstattung gewährleisten. Rechtsform und Verfassung des IASB, die Zusammensetzung seiner Gremien und die Regeln der Standardsetzung (due process) sind grundsätzlich geeignet, die selbst gesetzten Ziele zu erreichen und die Anforderungen der internationalen Gemeinschaft zu erfüllen.

Der BCBS hat in einem Bericht an die G 7 Finanzminister und Zentralbankgouverneure im April 2000 die IAS als harmonisierte Standards befürwortet und dabei eine Überarbeitung des IAS 30 „Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions“ angeregt sowie Vorbehalte gegen den IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ vorgetragen. Die Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind im BCBS vertreten.

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufseher (IOSCO) hat in einem vergleichbaren Bericht im Mai 2000 die IAS ebenfalls befürwortet und ihren Mitgliedern empfohlen, IAS – Abschlüsse ausländischer Unternehmen (ggf. mit einer Überleitungsrechnung) zu akzeptieren.

IASB und der US-amerikanische Standardsetter FASB arbeiten im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung daran, eine Konvergenz zwischen IAS und US-GAAP herzustellen. So will man sich auf den jeweils besseren Ansatz einigen, wobei eine einseitige Anpassung an US-GAAP aber vermieden werden sollte. Die aktuellen Signale hinsichtlich einer möglichen Akzeptanz von IAS / IFRS – Abschlüssen ohne mehr oder weniger umfangreiche Überleitungsrechnungen durch die US-amerikanische Wertpapieraufsicht (SEC) sind allerdings noch widersprüchlich.

- *Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?*

Der IASB bemüht sich intensiv darum, die Voraussetzungen für eine internationale Anerkennung seiner Standards zu gewährleisten. Das Standardsetzungsverfahren ist entsprechend ausgestaltet und sieht eine weitgehende Beteiligung der Öffentlichkeit vor, die im Rahmen von

Konsultationen Stellungnahmen zu Standardentwürfen abgeben kann. Die Erarbeitung der Standards und die Entscheidung darüber, ob ein Standard angenommen wird, liegt aber letztlich alleine beim IASB, der dabei auf seine Unabhängigkeit achtet, um die internationale Akzeptanz nicht zu gefährden. Gleichwohl sollte darauf hingewirkt werden, in den IASB – Gremien eine angemessene Vertretung der Hauptanwender von IAS / IFRS zu erreichen. Insbesondere ist hier auf eine angemessene Vertretung der kontinentaleuropäischen Länder bzw. der EU zu achten, in denen die Regelung der nationalen Rechnungslegung häufig dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Die Qualifikation der Gremienmitglieder sollte nicht einseitig auf Rechnungslegungsexperten ausgerichtet sein. Die Diskussionen um den IAS 39 haben den Eindruck entstehen lassen, dass die Entscheidungsfindung im IASB ausgewogener und praxisnäher erfolgen könnte. Der BCBS und das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) haben die gegenwärtig laufende Überarbeitung der Verfassung des IASB kommentiert und dabei vorgeschlagen, die Unabhängigkeit des IASB bei der Erarbeitung von Standards durch eine stärkere interne Aufsicht seitens der Trustees zu fördern, die Transparenz der Meinungsfindung im IASB zu verbessern und die Zusammensetzung des Board hinsichtlich der bestehenden unterschiedlichen Rechnungslegungstraditionen und des beruflichen Hintergrunds der Mitglieder ausgewogener zu gestalten.

- *Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?*

Die geltenden IAS / IFRS folgen gewissen Grundannahmen (Abbildung aller Transaktionen und Auswirkungen eingetretener Ereignisse, Annahme der Unternehmensfortführung) und Qualitätsmaßstäben (Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit) mit dem Ziel der Informationsgewährung (Einblick in die Vermögens- und Ertragslage – true and fair view). Sie sind nicht branchenspezifisch, sondern branchenübergreifend formuliert. Sie genießen dank einer hohen Professionalität bei ihrer Erarbeitung einen hohen Vertrauensvorschuß und werden bereits in einer Reihe von Ländern in mehr oder weniger reiner Form angewendet.

Sie sollten – im Gegensatz zu US-GAAP – grundsatzorientiert formuliert sein, fallen jedoch immer komplexer aus, wobei die daraus resultierende Kasuistik zu einem wesentlichen Teil den immer komplexeren wirtschaftlichen Transaktionsformen und Geschäftspraktiken geschuldet sein dürfte. Erkennbar wird dies u. a. beim IAS 39, dessen Regelungen insbesondere zum Hedge Accounting nach Aussagen aus dem Kreditgewerbe nicht mehr praktikabel sind. In einer solchen Ausgestaltung sind sie tatsächlich geeignet, das interne Berichtswesen und die aktive Risikosteuerung einer Bank zu präjudizieren und sachfremden Gesichtspunkten zu unterwerfen.

Zu konstatieren ist auch eine Entobjektivierung der Wertansätze in einem IAS / IFRS – Abschluß. Während zum Zeitpunkt der Einbuchung mit den Anschaffungskosten ein objektiver Wert anzusetzen ist, wird im Rahmen der Folgebewertung in erheblichem Umfang auf beizule-

gende Zeitwerte abgestellt, wobei nicht immer auf Marktpreise zurückgegriffen werden kann, die sich auf liquiden Märkten gebildet haben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die sog. Fair Value Option im IAS 39, nach der – nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen – jedes Finanzinstrument erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden kann. Die Option wurde als Alternative zur Abbildung von Sicherungsbeziehungen zwischen verschiedenen Geschäften / Finanzinstrumenten bzw. Portfolien mittels sog. Hedge Accounting in den Standard aufgenommen. Sie stieß in ihrer uneingeschränkten Form auf wesentliche Vorbehalte der Bankenaufsicht und der Europäischen Zentralbank. Es wurde die Gefahr gesehen, dass mit der zunehmenden Verwendung von Zeitwerten unzuverlässige und im Falle langfristiger Kreditgewährungen extrem gestaltbare Wertansätze in die Jahresabschlüsse eingehen. In diesem Sinne wurde bereits ein früheres Diskussionspapier der „Joint Working Group of Standard Setters“ (JWG) des IASB, das eine Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert vorschlug, vom BCBS und der Deutschen Bundesbank kommentiert. Bezogen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten sei eine Anwendung des Zeitwertkonzepts mit einer ertragswirksamen Berücksichtigung von Bonitätsveränderungen des bilanzierenden Unternehmens verbunden. Dies könne letztlich zu einer bilanziellen Darstellung führen, die nicht im Einklang stehe mit den tatsächlichen und rechtlichen Vermögensverhältnissen der Unternehmen. Es besteht die Sorge, dass die Anwendung der Zeitwertbilanzierung möglicherweise eine künstliche Volatilität bilanzieller Ertrags- und Kapitalposten verursachen könnte, die nicht dem tatsächlichen Risikoprofil einer Bank entspräche. In der Frage der Zeitwertbilanzierung besteht unverändert ein großer Meinungsstreit, in dem die Befürworter auf die zunehmenden Möglichkeiten verweisen, durch eine Modellbetrachtung auch für Finanzinstrumente, für die es keine direkten liquiden Märkte gibt, objektive Zeitwerte als Ableitungen von existierenden Marktpreisen zu ermitteln. Diese Sichtweise vernachlässigt die Missbrauchsmöglichkeiten, die allenfalls dadurch eingeschränkt werden könnten, dass der Zeitwertansatz von der gleichzeitigen Verwendung dieses Zeitwertes für interne Risikosteuerungszwecke abhängig gemacht wird. In jedem Fall ist der Übergang auf ein neues Rechnungslegungsregime für einen gewissen Zeitraum ein Unsicherheitsfaktor für die Stabilität der Finanzmärkte, bis alle Beteiligten in der Lage sind, die neuen Informationen sachgerecht auszuwerten und zu würdigen. Eine solche sachgerechte Auswertung und Würdigung wird jedoch durch eine eingeschränkte Objektivität der Wertansätze beeinträchtigt, wenn nicht zumindest ergänzende Informationen als Hilfestellung zur Beurteilung der Wertfindung hinzukommen.

Bei alledem wird die Orientierung der IAS / IFRS an der Informationsfunktion von der Bankenaufsicht nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil wird in der überarbeiteten Baseler Rahmenvereinbarung zur internationalen Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen von Juni 2004 (Basel II) und den entsprechenden Brüsseler Regelungen von den Banken eine Offenlegung ihrer Kapitalelemente, ihrer Kapitalquoten und ihres Risikoprofils (Kreditrisiko, Marktrisiko, Operatives Risiko) erwartet, um auf diese Weise ergänzend zur Bankenaufsicht eine Disziplinierung der Banken durch entsprechende Marktreaktionen auf die offengelegten Da-

ten zu erreichen (Marktdisziplin). Eine Offenlegung der Risiken aus Finanzinstrumenten ist (branchenübergreifend und widerspruchsfrei) auch im IAS / IFRS – System vorgesehen.

Mit zunehmender Bilanzierung nach IAS / IFRS verliert das Instrument der stillen Reserven nach § 340 f HGB an Bedeutung. Diese Reserven ermöglichen den nach HGB bilanzierenden Banken eine intertemporäre Glättung des Erfolgsausweises, um mögliche bestandsgefährdende Auswirkungen eines negativen Jahresergebnisses zu vermeiden. Ein entsprechendes Wahlrecht war auf deutsches Ersuchen hin in die einschlägige EU – Bankbilanzrichtlinie vom 8. Dezember 1986 (86/635 EWG) aufgenommen worden.

- *Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?*

Die auf Wunsch der Wirtschaft mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz eingeführte Möglichkeit, nach § 292 a HGB einen befreienden Konzernabschluss nach IAS / IFRS aufzustellen, hat die nationale Anwendung dieser Standards in Deutschland vorangetrieben. Gleichwohl ist zu erwarten, dass der mit der verbindlichen Einführung dieser Standards verbundene fundamentale Wechsel des Rechnungslegungsregimes bei Anwendern, Prüfern und Adressaten noch einen weiteren Lernprozess erfordert. Hinweise auf eine mangelnde Praktikabilität der Standards gibt es insbesondere im Zusammenhang mit dem IAS 39 (vor allem hinsichtlich des Makro Hedge Accounting), aber auch im Zusammenhang mit dem Werthaltigkeitstest erworbener Geschäftswerte (IFRS 3). Hinzu kommt das Fehlen konkreter Gliederungsvorgaben für Bilanzen und Erfolgsrechnungen, die eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse erleichtern würden. Die einschlägigen EU-Bilanzrichtlinien sehen solche Gliederungen vor. Für Zwecke der Bankenaufsicht werden deshalb auf europäischer Ebene hilfsweise von CERS geeignete Meldeformate für Bilanz und Erfolgsrechnung der Banken entwickelt.

- *Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?*

Der IASB besteht gegenwärtig aus 14 Boardmitgliedern, von denen 10 aus Ländern mit anglo-amerikanischer Rechnungslegungshistorie (darunter 5 aus den USA) und lediglich 3 aus Kontinentaleuropa kommen. Eine stärkere Präsenz kontinentaleuropäischer Vertreter wäre wünschenswert.

Darüber hinaus wurde im IASB – System mit dem Standards Advisory Council (SAC) und dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) eine grundsätzlich sachgerechte Ausschussstruktur geschaffen, um über den engeren „due process“ hinaus den Sachverstand Dritter auch bei der Standardsetzung, -auslegung und -weiterentwicklung berücksichtigen zu können. Diese Ausschüsse sind in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung aber noch ausbaufähig und könnten im Gesamtprozess eine größere Rolle spielen. Sie sollten entsprechend gestärkt werden.

Entscheidend ist letztlich aber, dass dieser Sachverstand aus den bestehenden Ausschüssen und aus Konsultationen, Anhörungen im Rahmen von „round tables“ und „field tests“ von Standardentwürfen dann auch nach Maßgabe der wesentlichen Anwendergruppen vom IASB Board beachtet wird.

Einer dauerhaften Lösung bedarf auch noch die Finanzierung des IASB, die gegenwärtig im wesentlichen von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, aber auch von nationalen Notenbanken, unter ihnen die Deutsche Bundesbank mit 5 mal jährlich 50.000 USD bis einschließlich 2005 getragen wird.

- *Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)*

Die Anerkennung der IAS / IFRS in der EU ist so ausgestaltet, dass im fortlaufenden Prozess der Weiterentwicklung der Standards jeder dieser Standards ein Anerkennungsverfahren durchläuft, bei dem unter maßgeblicher Gestaltungshoheit der EU-Kommission, beraten von einer Expertengruppe (EFRAG), den Mitgliedstaaten über den Regelungsausschuss für Rechnungslegung (ARC) und ggf. den Ministerrat nur noch ein beschränktes Mitwirkungsrecht verbleibt. Es wird die Auffassung vertreten, dass für die Bundesrepublik Deutschland dieses Verfahren verfassungskonform ist, soweit es beschränkt bleibt auf IAS / IFRS – Konzernabschlüsse, die reinen Informationszwecken dienen, und daneben eine ggf. reformierte HGB-Bilanz für die Bemessung der Ausschüttung, den Gläubigerschutz (Kapitalerhaltungsfunktion) und als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung herangezogen wird (vgl. Franz-Christoph Zeitler, Rechnungslegung und Rechtsstaat, in: DB Heft 29 vom 18.7.2003, S. 1529 – 1534). Gleichzeitig bietet das Endorsement-Verfahren zumindest die theoretische Möglichkeit, EU-spezifische Gesichtspunkte bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen (Stichwort: Partial Endorsement).

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

- *Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?*

Die Ausrichtung auf weltweite Akzeptanz kann nicht in Frage gestellt werden. Es sollte jedoch auf EU – Ebene nach Maßgabe der Anwendbarkeit von IAS / IFRS im europäischen Rechtsraum eine jeweilige Abwägung getroffen werden, ob in Europa ein Standard unverändert oder in einer EU-spezifischen Ausgestaltung zur Anwendung kommt. Dabei sollte die internationale Akzeptanz (Akzeptanz auch in den USA) ein hohes Gut, aber nicht der alleinige Maßstab sein.

Das Zusammenwachsen der europäischen Finanzmärkte unter der einigenden Ägide der gemeinsamen Währung, die damit verbundene zunehmende Wettbewerbsfähigkeit mit dem US-amerikanischen Finanzmarkt und ein daraus resultierendes nachlassendes Interesse europäischer Unternehmen an einer Präsenz auf dem US-Finanzmarkt (Stichwort: Delisting) könnte hier in Zukunft die Handlungsspielräume erweitern.

- *Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?*

Die IAS / IFRS – Akzeptanz in den USA war und ist ein wichtiges Motiv dafür, dass sich Europa überhaupt auf die Anwendung der IAS / IFRS verständigt hat. Dies sollte allerdings nicht bedeuten, dass die Konvergenz von IAS / IFRS und US-GAAP einseitig auf eine Anpassung an US-Standards hinausläuft. Mit zunehmender Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzmarktes sollte auch die autarke Position der amerikanischen Wertpapieraufsicht (SEC) bei der Anerkennung europäischer IAS / IFRS – Konzernabschlüsse durch das Prinzip der Gegenseitigkeit in Frage gestellt werden können. Die diesbezüglichen europäisch-amerikanischen Verhandlungen (Anerkennung ab 2009 oder bereits ab 2007, mit oder ohne Überleitungsrechnung) sollten mit dem Ziel einer vollständigen Anerkennung bereits ab 2007 fortgesetzt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Ausnahmeregelung der IAS – Verordnung für US GAAP Anwender ausläuft.

- *Adressatenkreis: für wen sollen die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen?)*

IAS / IFRS haben wegen ihrer Zielsetzung, vergleichbare und entscheidungsrelevante Informationen für Kapitalmarktteilnehmer bereitzustellen, naturgemäß eine primäre Bedeutung für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Dieser Unternehmenskreis sollte deshalb im Interesse eines einheitlichen und vergleichbaren Kapitalmarktauftritts zwingend Konzernabschlüsse nach IAS / IFRS aufstellen. Soweit auch andere Unternehmen Konzernabschlüsse erstellen, sollte ihnen die Verwendung von IAS / IFRS möglich sein, jedoch nicht vorgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Einzelabschlüsse sollte weiterhin für Zwecke der Dokumentation, Selbstinformation, Ausschüttungsbemessung und Besteuerungsgrundlage sowie Registerpublizität alleine die (ggf. zu modifizierende) HGB-Handelsbilanz vorgeschrieben werden; es bliebe den Unternehmen überlassen, für eine Offenlegung im Bundesanzeiger Einzelabschlüsse nach IAS / IFRS aufzustellen. Eine solche Regelung ist im Bilanzrechtsreformgesetz vom 4. Dezember 2004 bereits umgesetzt.

- *Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln?*

Im europäischen Umfeld mit etablierten Rechnungslegungsnormen ist der Bedarf an IAS / IFRS für kleine und mittlere Unternehmen fraglich, da sie sich vorrangig national vor Ort über Kredite finanzieren und in der Regel nicht direkt mit ausländischen Unternehmen verglichen werden. Anknüpfungspunkt wäre hier primär auch der Einzelabschluss, der wegen anderer Funktionen als der Informationsfunktion einer IAS / IFRS Bilanzierung ohnehin nicht zugänglich ist. Für Banken kämen wegen deren besonderer Bedeutung ohnehin nur die Standards für große Unternehmen in Frage.

3 a) IASB-Struktur

- *Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?*

Die Zusammensetzung des Board sollte – wie erwähnt – die primären Rechtsräume, in denen IAS / IFRS verwendet werden, nach ihrem wirtschaftlichen Gewicht, und die betroffenen Kreise (Anwender, Prüfer, Informationsadressaten wie Investoren und Regulierer) angemessen repräsentieren. Bisher ist eine Dominanz von Mitgliedern aus dem anglo – amerikanischen Bereich und des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer festzustellen.

- *Sollten dort mehr europäische / deutsche Vertreter sein?*

Wir befürworten ein stärkeres Gewicht der großen kontinentaleuropäischen Länder mit Vertretern sowohl aus dem Bereich der Abschlussprüfung als auch aus dem Bereich der Anwender. Die Arbeitsfähigkeit des Board dürfte der Zahl seiner Mitglieder allerdings Grenzen setzen, so dass nicht für jeden Fall gewährleistet sein wird, dass der jeweils erforderliche repräsentative Sachverstand auch im Board vertreten ist (Stichwort: IAS 39). Umso mehr kommt es auf das Gewicht der Meinungsäußerung aus den Expertengremien, auf transparente Verfahrensweisen und eine intensive Konsultation der Öffentlichkeit (Stichwort: Round Table Discussions, Auswirkungsstudien) an.

- *Oder jedenfalls: Mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden?*

Vgl. die vorstehende Antwort.

- *Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?*

Vgl. die vorstehende Antwort.

3 b) IASB-Entscheidungsprozeß

- *Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden.*

Die gegenwärtige Verfassung des IASB gibt den Betroffenen bereits ein breites Spektrum von Möglichkeiten, sich an der Entscheidungsfindung des IASB zu beteiligen. So halten 7 Boardmitglieder als sog. „Liaison Members“ die Verbindung zu einem oder mehreren nationalen Rechnungslegungsgremien. Daneben wirken externe Fachleute (darunter auch Vertreter aus Aufsichtsbehörden) fallweise in Arbeitsgruppen, *Advisory Committees*, allerdings unter enger Anbindung an das IASB, mit. Vor wichtigen Entscheidungen ist das *Standards Advisory Council* als fachliches Beratungsorgan des IASB mit seinen mindestens 30 Mitgliedern mit unterschiedlicher geographischer und funktionaler Herkunft anzuhören. Daneben fungiert ein mehrstufiges transparentes Standardsetzungsverfahren (Due Process), in dem der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Konsultation eingeräumt wird.

Trotz der vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten von externer Seite ist der IASB bei seiner Entscheidungsfindung jedoch letztendlich autark. Die Einwirkungsmöglichkeiten von betroffenen Externen auf den Entscheidungsprozess innerhalb des Board sind begrenzt. So wurden schwerwiegende Bedenken aus dem Finanzsektor (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) gegenüber IAS 39 auch damit abgelehnt, dass man nicht beabsichtige, branchenspezifische Regelungen zu treffen. Unternehmen des Finanzsektors haben jedoch unter dem Blickwinkel der systemischen Risiken für die Stabilität der Finanzmärkte eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt, sie einer besonderen Ausprägung von Rechnungslegungsgrundsätzen zu unterwerfen. Auch mit Blick auf die US-amerikanischen Verhältnisse sollte man in diesem Punkt mehr Entgegenkommen zeigen. Schließlich gibt der FASB ebenfalls *Technical Bulletins* heraus, in denen Rechnungslegungsprobleme einzelner Unternehmen oder spezieller Branchen geregelt werden. Mit dem IFRIC verfügt der IASB über ein geeignetes Gremium, das sich mit branchenspezifischen Besonderheiten befassen könnte. Es wäre allerdings entsprechend aufzuwerten und mit den nötigen Ressourcen auszustatten. Eine Überprüfung der Arbeitsabläufe des IFRIC hat auch der BCBS angeregt. Sollte dieser Weg verschlossen bleiben, wäre zu erwägen, die für erforderlich gehaltenen branchenspezifischen Besonderheiten im Rahmen der Übernahme der Standards in europäisches Recht in den hierbei mitwirkenden Gremien zu erörtern.

In jedem Fall sollte die Zusammensetzung des Board ausgewogener sein und dabei geographische und funktionale Gesichtspunkte (Anwender, Prüfer, Wissenschaft, Aufseher) stärker berücksichtigt werden. Letztlich muss es wohl bei dem Appell an den Board bleiben, wichtigen Anliegen bedeutender Anwendergruppen stärker Rechnung zu tragen als bisher. Darüber hinaus sollte ggf. im Rahmen des EU – Endorsement der Weg einer „Nachbesserung“ nicht ausgeschlossen werden.

3 c) IASB-Finanzierung

- *Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?*

Benötigt wird eine transparente und dauerhafte Lösung, die eine nachhaltige Finanzierung des IASB gewährleistet, dessen Unabhängigkeit respektiert und die weltweite Anwendung von IAS / IFRS nicht behindert. Rechnungslegungsregeln gehören zu den staatlich gesetzten selbst geschaffenen oder übernommenen Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln. Das Setzen von Rahmenbedingungen ist eine öffentliche Aufgabe. Vor diesem Hintergrund ist eine staatliche Finanzierung des IASB eine vertretbare Lösung. Alle Länder, in denen IAS / IFRS zur Anwendung kommen oder in denen Rechnungslegungsstandards verwendet werden, für die unter Beteiligung des IASB die Gleichwertigkeit mit IAS / IFRS festgestellt wurde, könnten entsprechend ihrer Wirtschaftskraft zum Gesamtbudget des IASB beitragen. Ob und in welcher Form auf jeweils nationaler Basis die Wirtschaft an den Kosten beteiligt wird, könnte den einzelnen Ländern überlassen bleiben.

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

- *Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z.B. durch ein ordentliches Rechtssetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?*

Die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in Europa erfolgte bisher durch Richtlinien, die als Kompromisslösung unter den Mitgliedstaaten entsprechend viele Wahlmöglichkeiten bieten. Dies hat der internationalen Akzeptanz europäischer Jahresabschlüsse Grenzen gesetzt. Die grundsätzliche Einigung auf IAS / IFRS in Europa und die starke Position der EU-Kommission bei der Übernahme der Standards in europäisches Recht sollen die Einheitlichkeit europäischer Jahresabschlüsse gewährleisten und dadurch deren internationale Akzeptanz erhöhen sowie zur Entstehung eines einheitlichen europäischen Finanzmarkts beitragen. Das derzeit praktizierte Komitologieverfahren mit einer (eingeschränkten) Mitwirkungsmöglichkeit des EU-Rates bietet hier ein hinreichend sachgerechtes Verfahren mit transparenten, flexiblen und vergleichsweise zeitnahen Entscheidungsprozessen.

Weitere Erläuterungen können ggf. in der bevorstehenden Anhörung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale, Frankfurt
Seite 11 von 11

DEUTSCHE BUNDESBANK

gez. Meister gez. Hillen



Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e. V.

Panser Platz 3 Postfach 08 06 54
D-10117 Berlin D-10006 Berlin

T +49 30 - 202 41 69 00 info@dgrv.de
F. +49 30 - 202 41 69 89 www.dgrv.de

Herrn
Andreas Schmidt (Mülheim) MdB
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 4. Mai 2005

Per Email an: rechtsausschuss@bundestag.de

DGRV Stellungnahme zur Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2005 „Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Schmidt,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit bedanken wir uns.

Der DGRV begleitet in seiner Funktion als Spitzenverband der mitgliederstärksten Wirtschaftsorganisation Deutschlands seit vielen Jahren aktiv die Tätigkeit des Standardsetters IASB. Wir vertreten dabei die Interessen der deutschen Genossenschaften und der Regional- und Fachprüfungsverbände mit über 16 Mio. Mitgliedern in mehr als 5.500 Genossenschaften. Als Spitzenprüfungsverband des genossenschaftlichen Prüfungswesens verfügen wir über exzellente Kenntnisse in der Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen aller Größen und Branchen.

Vorweg möchten wir Sie auf die besondere Tragweite der Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards für Genossenschaften hinweisen. Die Übernahme des IFRS-Standards IAS 32 in das EU-Recht markiert einen einschneidenden Meilenstein in der über 150jährigen Rechtsgeschichte der Genossenschaften. Wir sehen in der grundsätzlichen Nichtanerkennung ihres Eigenkapitals durch IAS 32 ein existenzgefährdendes Potenzial für Genossenschaften, aber auch für Personenhandelsgesellschaften. Dass unsere intensiven Bemühungen zu keiner Revision des IAS 32 geführt haben, obwohl die EU-Kommission und die gesamte Fachwelt unseren Standpunkt teilt, macht die Reformbedürftigkeit der gesamten Entscheidungsprozesse augenfällig.

Wir begrüßen daher außerordentlich die Initiative des deutschen Bundestages und erhoffen uns davon mutige Schritte im Sinne der Wahrung deutscher und europäischer Interessen. Für die mittelständische Wirtschaft, stark vertreten durch

Genossenschaften, muss ein einfaches und praktikables Bilanzrecht erhalten bleiben. Neue, zusätzliche Rechenwerke zur Ausschüttungs- und Steuerbemessung müssen unbedingt vermieden werden. Der Schutz der Gesellschaft und der Gläubiger, verkörpert durch das deutsche Vorsichtsprinzip, darf nicht einseitig zugunsten maximaler Transparenz und internationaler Vergleichbarkeit aufgegeben werden. Wir lehnen daher die Übertragung des „Shareholder Value“ Gedankens der IFRS auf die geplanten Standards für kleine und mittlere Unternehmen ab. Bei kleinen und mittelständischen Unternehmen gilt es, Augenmaß zu bewahren. Die Standards sind der Unternehmensgröße, der Branche und dem breiteren Adressatenkreis entsprechend anzupassen, also herabzusetzen. Den schlanken Aufbau des deutschen Handelsrechts im HGB halten wir für maßgebend.

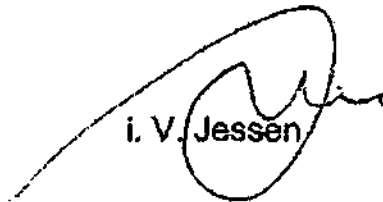
Unsere beigefügte Stellungnahme besteht aus einer Kurzfassung der Kernthesen und einer ausführlichen Beantwortung. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen für weitere Gespräche jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Dr. Leuschner



i. V. Jessen

Stellungnahme des DGRV – Kurzfassung der Thesen –

**Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 9. Mai 2005**

**„Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland
sachgerecht und transparent fortentwickeln“**

1. BESTANDSAUFNAHME

1.a) Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?

- Die Konflikte bei der IFRS-Einführung in der EU sind maßgeblich dem wenig kooperationsbereiten Verhalten des IASB anzulasten.
- Der IASB wird dominiert von der Durchsetzung angloamerikanischer Interessen und der Ausrichtung an börsennotierten Aktiengesellschaften. Die Kenntnisse der europäischen Rechtspraxis, insbesondere im Bankenbereich, sind ungenügend.
- Die Problematik des IAS 32 („Kein Eigenkapital der Genossenschaften und Personengesellschaften nach IFRS“) zeigt, dass beim IASB kein funktionierender Mechanismus zur Erarbeitung sachgerechter Lösungen existiert, die im kontinental-europäischen Interesse liegen.
- Da faktisch ein Zwang zur Übernahme auch zweifelhafter IFRS-Standards besteht wächst auch die politische Kritik am Übernahmeverfahren der EU.
- Folglich gerät die europäische Rechtstradition massiv unter den Druck zur Anpassung an angloamerikanische Normen.
- Eine Lösung sollte primär über eine Stärkung des institutionellen Einflusses im IASB versucht werden. Auch das Normsetzungsverfahren und die Zielsetzungen der Rechnungslegung sollten einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

1.b) Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?

- Wir vermissen eine klare bilanztheoretische Konzeption der IFRS.
- Der formelle Aufbau und die Verständlichkeit sind meistens gut.
- Unter der ausufernden Fülle der Vorschriften und der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe leidet die praktische Handhabung.
- Interimslösungen wie IAS 39 führen in der Praxis zu Problemen und hohen Kosten.
- Zahlreiche Ermessensspielräume durch „marktnahe“ und zukunftsorientierte Werte führen zur Entobjektivierung und schaden der Verlässlichkeit und Nützlichkeit der Informationen.
- Bei der Auslegung von Einzelfragen durch das IASB (IFRIC) kommt es zur Kollision mit den in Europa letztendlich zuständigen Gerichten.

1.c) Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?

- IAS 32 ist das größte Hemmnis bei der Akzeptanz der IFRS für Genossenschaften.
- Für Mittelständler liegen die Kosten oft über dem Nutzen einer IFRS-Einführung. Studien berechnen allein den einmaligen Umstellungsaufwand auf TEUR 233 bzw. 1% des Jahresumsatzes. Im Bankbereich liegt er nach unserer Erfahrung höher.
- Eingeschränkter Nutzen der IFRS für interne Steuerung und Planung, für Unternehmensrating nach Basel II.
- Das hohe Änderungstempo der IFRS-Vorschriften verursacht mangelnde Rechtssicherheit und hohe Bürokratiekosten.
- Die Unternehmen verlangen eine Reformpause der Standardisierung.
- Mittelgroße Unternehmen weichen den IFRS durch Rückzug vom Kapitalmarkt aus. Das verschärft ihre Finanzierungsprobleme.

1.d) Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?

- Der mangelnde institutionalisierte Einfluss der Fachwelt, der betroffenen Anwender sowie der EU-Gremien schadet der Qualität und Akzeptanz der Standards.
- In der Struktur des IASB mit dem Board als alleinigem Entscheidungsgremium liegt der Grund, dass trotz einhelliger Kritik keine Änderung z. B. bei IAS 32 möglich ist.
- Ursache ist die nicht repräsentative Zusammensetzung und Entscheidungsstruktur des IASB mit der Dominanz der angloamerikanischen Vertreter.

1.e) Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?

- Das von der EU erklärte Ziel zur Übernahme der IFRS erlaubt faktisch keine Zurückweisung einzelner Standards aufgrund untragbarer Einzelregelungen.
- Über das Endorsement Verfahren lässt sich kein erhöhter Einfluss auf das Standardsetting ausüben.
- Unter Beachtung der in 3a) vorgestellten stärkeren proaktiven Beteiligung der EFRAG könnte das derzeitige Komitologie-Verfahren durch ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren ersetzt werden, ohne das ursprüngliche Ziel einer zeitnahen Übernahme der IFRS in europäisches Recht aus den Augen zu verlieren.
- Ziel muss sein, auf Ebene des IASB keine Standards zu verabschieden, die für die EU nicht akzeptabel sind.

2. ZIELE DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

2a) Adressatenkreis

Für wen sollen die IFRS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?

- IFRS sind auf die Bedürfnisse kapitalmarktorientierter Investoren zugeschnitten.

- In Deutschland spielen kapitalmarktorientierte Investoren insbesondere für die Finanzierung des Mittelstands in der Regel keine Rolle.
- Die IFRS sollten – entsprechend ihrer eigentlichen Zielsetzung – primär auf kapitalmarktorientierte Konzern anzuwenden sein.
- Eine verpflichtende Anwendung der IFRS in der vorliegenden Form auch im Mittelstand würde die kleinen und mittelständischen Unternehmen überfordern; sie wäre mit zusätzlichem finanziellen und bürokratischen Aufwand verbunden.

Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IFRS für kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln?

- Die Bemühungen des IASB sind grundsätzlich zu begrüßen, wenn die diskutierten Vorschläge auch tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der betreffenden Unternehmen des Mittelstandes führen.
- Eine konkrete Beurteilung der derzeitigen Bemühungen des IASB müssen die Ergebnisse der zurzeit laufenden Fragebogenerhebung und der für September 2005 angekündigten round-table-Gespräche abgewartet werden.
- Unsere Erfahrungen zeigen, dass für mittelständische Unternehmen ein besonderer Bedarf an eigenen Standards besteht, die eine wirtschaftliche Rechnungslegung auch nach IFRS ermöglichen.
- Von den zukünftigen Erleichterungen der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen sollten grundsätzlich auch mittelständische Banken profitieren.

2b) Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?

- Investoren und ihr Kapital agieren global und benötigen daher auch globale Regelungssysteme.
- Weltweite Akzeptanz und international vergleichbare Rechnungslegungsstandards sind anzustreben.
- Die Erkenntnisse der europäischen Rechtstradition sollten Eingang in das Standardsetting des IASB finden.

3. IASB-STRUKTUR, -ENTSCHEIDUNGSPROZESSE UND -FINANZIERUNG

3a) IASB-Struktur: Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein? Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein? Oder mehr Vertreter aus Ländern, die die IFRS anwenden? Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?

- Die Bedeutung der EFRAG sollte weiter gestärkt werden. Dem könnte sowohl eine unmittelbare institutionalisierte Verbindung zwischen dem IASB und der EFRAG als auch eine mittelbare institutionalisierte Verbindung zwischen der EFRAG und dem SAC dienen. Auf diesem Wege ließe sich die proaktive Rolle der EFRAG stärken und ein Einfluss auf das Standardsetting sicherstellen.
- Die Zusammensetzung der IASB-Gremien sollte die zunehmende Zahl der IFRS-Anwender in Europa berücksichtigen und dabei deren Erfahrungsschatz aus der Anwendung von IFRS nutzen.

- Aufgrund des besonderen Interesses des Mittelstandes sollte auch darauf geachtet werden, dass aus den Interessensvertretungen von kleinen und mittleren Unternehmen eigene Vertreter in den entscheidenden IASB-Gremien berücksichtigt werden.
- 3b) IASB-Entscheidungsprozesse: Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?**
- Über die Besetzung der Gremien und die engere Einbindung der EFRAG sowie die Finanzierung ist eine hinreichende Beteiligung an den Entscheidungsprozessen gewährleistet.
- 3c) IASB-Finanzierung: Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?**
- Europa sollte sich stärker an der Finanzierung des Standardsetting-Prozesses beteiligen, um so zeitnah auf die Entstehung der Standards einwirken zu können.
 - Dabei sollten direkte und indirekte Finanzierungsbeiträge genutzt werden, die dem IASB oder der IASC-Foundation zu Gute kommen. Als indirekte Finanzierungsbeiträge kommt beispielsweise die Bereitstellung von qualifiziertem Personal in Frage.
 - Die Entscheidung, wie die Finanzierungsbeiträge eingesetzt werden, ist über die EU-Kommission herbeizuführen.
 - Eine Umlage in Form einer öffentlich-rechtlichen Abgabe wird abgelehnt. Sie führt zu einer weiteren Kostenbelastung der Unternehmen. Soweit der Gesetzgeber die Anwendung der IFRS vorschreibt, entledigt er sich in diesem Maße legislativer Aufgaben, die bislang ebenfalls nicht über eine Umlage auf die Unternehmen finanziert wurden.
 - Die Beiträge, mit denen sich Europa an der Finanzierung des Standardsetting-Prozesses beteiligt, sind aus dem EU-Haushalt zu begleichen.
 - Diesen Formen der Finanzierung stehen freiwillige Unternehmensbeiträge, die auch bisher schon möglich sind, nicht im Wege.

4. ÜBERNAHME DER STANDARDS IN EUROPÄISCHES RECHT

Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z. B. durch ein ordentliches Rechtssetzungsverfahren ersetzt werden?)

- Die nicht demokratische und verfassungsmäßig problematische Übernahme von Standards eines privaten Fachgremiums in die Gesetzgebung der EU sehen wir kritisch.
- Parallel zum proaktiven, institutionellen Einfluss auf den IASB wäre der Ersatz des Komitologieverfahrens durch ein ordentliches Rechtssetzungsverfahren eine Alternative, um einen direkten parlamentarischen Einfluss herzustellen. Die langwierigen Umsatzverfahren in den Mitgliedstaaten könnten durch die Verabschiedung in Form von Verordnungen wesentlich verkürzt werden.
- Eine Lösung liegt grundsätzlich in dem verstärkten institutionellen Einfluss der EU, der Fachwelt und der Anwender auf den IASB.

Stellungnahme des DGRV – Detailerläuterungen –

**Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 9. Mai 2005**

**„Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland
sachgerecht und transparent fortentwickeln“**

1. BESTANDSAUFNAHME

Vorweg möchten wir eine kurze Bestandsaufnahme der Rechnungslegungsstrategie der EU-Kommission vornehmen. Die Strategie bestand aus folgenden Eckpunkten:

1. Befreiung börsennotierter Konzerne von der Last zur Erstellung doppelter Abschlüsse durch Anerkennung internationaler Konzernabschlüsse.
2. Erwartung der Anerkennung von IFRS-Konzernabschlüssen durch die US-Börsen.
3. Sicherstellung des Einklangs zwischen den IFRS und den EU-Bilanzrichtlinien durch gestaltenden Einfluss auf die internationalen Standardisierungsgremien.
4. Formelles Übernahmeverfahren der IFRS anstelle eines ordentlichen Normsetzungsprozesses.
5. Beschränkung der IFRS Anwendung auf Konzernabschlüsse.

Als Zwischenfazit dieser Strategie ist festzustellen:

- Die US-Börsen werden IFRS-Konzernabschlüsse nicht vor 2009 anerkennen.
- Kapitalmarktorientierte Konzerne müssen weiterhin „doppelte“ Rechnungslegungsvorschriften beachten (Einzelabschlüsse nach nationalen und Konzernabschlüsse nach internationalen Vorschriften).
- Anstelle einer Annäherung der IFRS an die europäischen Richtlinien ist das Gegenteil eingetreten.
- Der IASB hat die inhaltliche Einflussnahme der EU-Gremien auf die Standardentwicklung schroff zurückgewiesen.
- Die nationalen Gesetzgeber streben die Ausdehnung der IFRS-Anwendung auf nicht kapitalmarktorientierte Konzerne und alle anderen Unternehmen an.

Das Scheitern der EU-Strategie ist maßgeblich dem wenig kooperationsbereiten Verhalten des IASB anzulasten. Da faktisch ein Zwang zur Übernahme auch zweifelhafter IFRS-Standards besteht gerät auch das Übernahmeverfahren der EU in die politische Kritik. Eine Lösung sollte über eine Stärkung des institutionellen Einflusses im IASB versucht werden. Dabei sollten auch das Normsetzungsverfahren und die Zielsetzungen der Rechnungslegung insgesamt einer kritischen Prüfung zu unterzogen werden.

1a) Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?

Nach den strategischen Entscheidungen der EU-Kommission in den Jahren 1995 und 2000 für die Einführung der IFRS in der europäischen Union erfuhr der IASB eine Aufwertung zu

einem anerkannten internationalen Standardisierungsgremium. Seitdem hat der IASB ein umfangreiches Arbeitspensum absolviert. Neben einer grundlegenden Strukturreform wurden die Standards überarbeitet und insgesamt stark erweitert. In seiner Tätigkeit zielte der IASB seither ab auf

- Unabhängigkeit seiner Struktur,
- Entwicklung konsistenter Standards zu allen wesentlichen Sachverhalten,
- Konvergenz mit den amerikanischen US-GAAP Standards,
- verstärkte Konsultation der Öffentlichkeit,
- Transparenz seiner Entscheidungen im Internet und
- zeitliche Beachtung der IFRS-Einführung in Europa ab 2005.

Trotz anzuerkennender Fortschritte und weiterer Reformabsichten kann der Status Quo nicht befriedigen. An der Tätigkeit des IASB kritisieren wir:

- die einseitige Ausrichtung an den Interessen und Gegebenheiten börsennotierter Aktiengesellschaften und angloamerikanischer Rechtstraditionen (siehe auch zu Frage 2),
- ungenügende Kenntnisse des IASB über die europäische Unternehmens- und Rechtspraxis, insbesondere die Bankenpraxis und mittelständische Strukturen,
- die mangelnde bilanztheoretische Fundierung bei der Entwicklung von Standards (siehe unter 1.b).
- zunehmende Tendenz zu Einzelfallregelungen („Kochbuchbilanzierung“) anstelle von prinzipienorientierten Standards (siehe unter 1.b),
- die problematische Qualität, Komplexität mit zum Teil praxisfernen Standards (siehe unter 1.b),
- die nicht repräsentative Zusammensetzung und Entscheidungsstruktur des IASB, zudem die geringe Einflussnahme des deutschen IASB Mitglieds (siehe unter 1.d),
- den mangelnden institutionalisierten Einfluss der Fachwelt, der betroffenen Anwender sowie der EU-Gremien auf die Standardisierung (siehe unter 1.d),
- das hohe Änderungstempo der Standards, das zu Rechtsunsicherheit und hohen Folgekosten bei den Anwendern führt (siehe unter 1.c).

Aus Sicht der genossenschaftlich verfassten, weitgehend mittelständisch geprägten Unternehmen in Deutschland sehen wir derzeit drei Tätigkeitsbereiche des IASB als höchst problematisch an:

- (1) Keine Anerkennung des Eigenkapitals von Gesellschaften, die nicht in der Rechtsform von Aktiengesellschaften verfasst sind (Standard IAS 32),
- (2) Praxisferne Regelungen insbesondere für Banken (IAS 39),
- (3) die bisherigen Ansätze zur Entwicklung von IFRS-Standards für kleine und mittlere Unternehmen (siehe unter 2. d).

Zu (1) Keine Anerkennung des Eigenkapitals der Genossenschaften und Personengesellschaften nach IAS 32

Wir fassen kurz unsere direkten Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit dem IASB zusammen. Der IASB setzte sich über die einhellige Kritik an den Entwürfen zu seinen Neuregelungen (Draft IAS 32 und SIC D 34) hinweg, die von allen betroffenen Genossen-

schaftsorganisationen weltweit und sämtlichen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geäußert wurde. Nach Verabschiedung des IAS 32 im Dezember 2003 zeigte sich der IASB erst aufgrund massiven politischen Drucks zur Erarbeitung einer ergänzenden Interpretation („IFRIC 2“) bereit. An den Fachsitzungen waren u. a. der DGRV und seine europäischen Dachverbände beteiligt. Hier offenbarte sich die fehlende Kenntnis des IASB und des Auslegungskomitees IFRIC über genossenschaftliche Besonderheiten europäischer Prägung. Der verantwortliche Direktor des IASB bezog seine Kenntnisse aus seiner langjährigen Tätigkeit beim amerikanischen Standardsetter FASB. Daher übertrug das IASB die für amerikanische Credit Unions passenden Vorschriften allgemein auf Genossenschaften, trotz grundlegender Wesensunterschiede. Auch nach intensiver Aufklärung war der IASB zu keiner Änderung seiner falschen Eigenkapitalvorschriften in IAS 32 bereit.

Die EU-Kommission stimmte unserer Kritik zwar zu, sah darin aber keinen ausreichenden Grund, IAS 32 nicht in das EU-Recht zu übernehmen. Nachdem IAS 32 zu geltendem EU-Recht geworden ist, sehen sich deutsche und europäische Gesetzgeber sowie die Genossenschaften gezwungen, ihre Genossenschaftsgesetze und die Satzungen an die unsinnigen Vorschriften des IAS 32 anzupassen. Dabei drohen elementare Rechte der Mitglieder und Kunden von Genossenschaften erheblich eingeschränkt zu werden, insbesondere der Anspruch auf Rückzahlung der auf die Geschäftsanteile einbezahlten Gelder. Anfang 2005 erklärte der IASB seine Absicht, die derzeit beim amerikanischen FASB vorbereiteten Standards zur Eigenkapitaldefinition pauschal in die IFRS zu übernehmen.

Zu (2) Nicht mehr praktikable Regelungen zu Finanzinstrumenten nach IAS 39

Dasselbe Scheitern der Zusammenarbeit zwischen IASB einerseits und den Fachkreisen, den Anwendern und der EU-Kommission andererseits offenbart der für Banken und Versicherungen elementare Standard IAS 39. Der IASB beharrte entgegen einhelliger Kritik auf seinen dogmatischen, praxisfremden und höchst bürokratischen Vorschriften, insbesondere zum sog. Hedge Accounting. Die Eskalation des Konflikts ging durch die Presse und gipfelte in der Aussage des IASB-Vorsitzenden Tweedy an den EU-Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein: „Take it or leave it“.

Die starre Haltung des IASB beantwortete die EU-Kommission mit dem teilweisen Ausschluss von Regelungen des IAS 39 von der Übernahme in das EU-Recht (sog. „Carve out“). Dieses äußerste politische Druckmittel der EU geht zu Lasten der Unternehmen, die Abschlüsse auf Basis dieser EU-spezifischen IFRS erstellen müssen.

Von der Lösung der inhaltlichen Probleme werden neuerdings positivere Erfahrungen berichtet (IAS 39 Thema „Fair Value Option“). Nach der Ablehnung der EU-Kommission gegen die vom IASB verabschiedete Lösung kam es zu breiten Diskussionen. Der IASB zeigt erstmals Bereitschaft, die Anregungen der betroffenen Kreise aufzunehmen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. An dem insgesamt nicht mehr praktikablen Regelungsgehalt des IAS 39 hat dies aber nichts geändert.

Im Ergebnis stellen wir daher fest:

- Beim IASB existiert kein funktionierender Mechanismus zur Erarbeitung sachgerechter Lösungen, die im kontinental-europäischen Interesse liegen.
- Der IASB wird dominiert von der Durchsetzung angloamerikanischer Interessen. Lösungsvorschläge von europäischer Seite wurden teils schroff abgewiesen.
- Folglich steht die europäische Rechtstradition massiv unter dem Druck zur Anpassung an angloamerikanische Normen.

1b) Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?

Der praktische Nutzen der Standards hängt von seinen generellen Qualitätsmerkmalen als umfassendes Regelwerk über die Offenlegungspflichten der Unternehmen ab. Grundsätzlich problematisch wirkt sich aus, dass die IFRS dem angloamerikanischen Rechtssystem entstammend eher als Empfehlungen für die Praxis konstruiert wurden („Case law“). Mit ihrer Übernahme in das europäische normierte Recht stoßen hier zwei grundlegend verschiedene Rechtsverständnisse aufeinander. Die Folge sind Probleme in der Anwendung, der Auslegung und den offenen Widersprüchen zum europäischen Gesellschafts- und Handelsrecht. Die Gerichte haben hier noch keine Klärung herbeigeführt.

Logischer und systematischer Aufbau: Der Aufbau der IFRS bestehend aus Rahmenkonzept, Standards und Interpretationen ist gegenüber dem deutschen Bilanzrecht gewöhnungsbedürftig, aber durchaus zu begrüßen. Ähnlich den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kommt dem Rahmenkonzept eine wichtige Schlüsselrolle. Wir vermissen allerdings eine klare bilanztheoretische Konzeption dieses Rahmenkonzepts. Das Konzept vermischt willkürlich dynamische und statische Bilanzvorstellungen. Dies spiegelt sich dann auch in den inkonsistenten Standards zu Einzelsachverhalten wider. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Bilanztheorie, auf der das deutsche Handelsrecht beruht, hat beim IASB nie stattgefunden. Sie ist aber nach wie vor dringend nötig.

Rechtsqualität und Verbindlichkeit: Problematisch ist auch die Bedeutung der Interpretationen des Auslegungskomitees IFRIC zu sehen. Bei der nach IFRS-Verständnis verbindlichen Auslegung von Einzelfragen kommt es zur Kollision mit den in Europa letztendlich zuständigen Gerichten. Zusätzliche Fragen nach der Rechtsqualität und Verbindlichkeit werfen in der Praxis die Verlautbarungen anderer Standardisierungsgremien zu den IFRS auf, wie beispielweise dem Institut der Wirtschaftsprüfer IDW, dem Deutschen Standardisierungsrat DSR und seinem Rechnungslegungs Interpretations Committee RIC und anderen auf.

Formelle Aufmachung und Darstellung, Verständlichkeit: Der innere Aufbau und die Darstellungen sind prinzipiell gut. Negativ ist die Fülle der unbestimmten Rechtsbegriffe. Problematisch wirkt sich auch das Ausufern der verlangten Informationen aus. Darunter leidet die praktische Handhabung, beispielweise bei den Anhangangaben. Während das HGB diese in wenigen Paragraphen konzentriert, sind sie in den IFRS in mehreren Hundert Einzelschriften über alle Standards verteilt.

Thematische Reichweite, Konsistenz und Regelungsdichte: Wir begrüßen, dass der IASB die anfangs noch lückenhaften und inkonsistenten Standards im sog. Improvement Project stark überarbeitet hat. Wo keine Lösung gefunden wurde (vor allem bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten), verabschiedete man Interimslösungen, die nun einer permanenten Fortentwicklung unterliegen. Das ist nicht akzeptabel aus Sicht der Praxis. Inhaltlich decken die IFRS alle wesentlichen Sachverhalte ab. Kritisch festzustellen ist:

- Der Umfang der Regelungen ist kaum mehr zu überblicken. Die IFRS nehmen den rund 10-fachen Seitenumfang im Vergleich zum HGB ein und wachsen permanent weiter.
- Ein „Information Overflow“ reduziert die Nützlichkeit der Jahresabschlüsse extrem.
- Die Prinzipienorientierung ist inzwischen einer „Kochbuch-Bilanzierung“ für Einzelfälle gewichen. Dies ist besonders an den Standards zu Finanzinstrumenten zu erkennen.

Der in der Fachliteratur oft kritisierten „Entobjektivierung“ der Wertansätze im IFRS Abschluss schließen wir uns ausdrücklich an. Ein Zurückdrängen objektiverer, nachprüfbarer Wertansätze schädigt das Vertrauen in die Aussagekraft der Abschlüsse und mindert ihren Nutzen für alle Adressaten dieser Informationen. Sie beruht vor allem auf:

- Der immer weitreichenderen Verwendung marktnaher Wertansätze „(Fair Value Accounting)“. Die Marktbewertung stellt aus unserer Sicht eine Wendemarke in der europäischen Bilanzrechtsgeschichte dar, insbesondere im Bereich der Finanzinstrumente nach IAS 39, zunehmend aber auch für nicht finanzielle Vermögensgegenstände und Schulden. Insbesondere bei Banken greift der Fair Value-Ansatz tiefgehend in die Steuerungsmechanismen dieser Unternehmen ein. Wir sprechen uns nicht grundsätzlich gegen dieses Konzept aus, halten aber die flächendeckende Einführung in der konkreten Gestalt des IAS 39 für nicht akzeptabel.
- Der rechnerischen Annäherung von nicht verfügbaren Marktwerten bei Fehlen liquider Märkte. Anstelle eines exakten, objektivierten und nachprüfbar Wertes treten Bandbreiten möglicher Werte, die mehr oder weniger plausibel sind.
- Der Ausdehnung des Realisationsprinzips auf theoretisch „realisierbare“ Vorgänge. Dadurch kommt es zur Ertragsvereinnahmung auch bei unrealisierten Geschäften.
- Die Orientierung der Wertansätze an Prognosen und zukünftigen Erwartungen des Managements verleitet zu eher optimistischen als vorsichtigen Prognosen.
- Die Funktion des Abschlusses zur Rechenschaft und Vergangenheitsorientierung geht bei den IFRS vielfach verloren. Insofern spiegelt die Bilanz und das ausgewiesene Eigenkapital eher einen Unternehmenswert im Sinne der Bewertungstheorie dar.
- Wenigen echten Wahlrechte, denen zahlreiche implizite Bilanzierungsspielräume durch die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe gegenüberstehen („faktische Wahlrechte“).
- Kritische Qualität und Regelungsgehalt einzelner Standards: die für Genossenschaften und Personengesellschaften höchst schädliche Eigenkapitalabgrenzung nach IAS 32 wurde bereits erwähnt. Der Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 wird nur noch von wenigen Fachleuten verstanden. Der IASB ist kaum bereit, innere Widersprüche und praxisferne Vorschriften zu verbessern.

Entscheidungsnützlichkeit und Verlässlichkeit der IFRS-Abschlüsse: Gemessen an der Zielsetzung der IFRS stehen wir der Qualität der Standards kritisch gegenüber. Die Praxis offenbart eine aggressive Nutzung der Ermessensspielräume. Obwohl die IFRS reine Informationsfunktion haben, die sich für Ausschüttung und Besteuerung nicht eignen, liegt es auf der Hand, dass damit „Begehrlichkeiten“ der Anteilseigner und des Fiskus geweckt werden. Dagegen vermeidet das deutsche Vorsichtsprinzip ein zu hoch ausgewiesenes Eigenkapital und Jahresergebnis, was erhöhte Kapitalentnahmen und Ausschüttungen verhindert.

1c) Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?

Für Genossenschaften ist die fehlende Anerkennung ihres Eigenkapitals unter IAS 32 eines der größten Hemmnisse bei der Akzeptanz der IFRS. Von der falschen Aussagekraft ihrer Abschlüsse nach IFRS gehen erhebliche Wettbewerbsnachteile aus. Genossenschaften und Personengesellschaften sind faktisch ausgeschlossen von der IFRS-Anwendung.

Die Einführung der IFRS ist für die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Investitionen in ihre internen Prozesse und Systeme verbunden. Die Neuartigkeit der Standards verlangt umfangreiche Schulungen. Neben den einmaligen Umstellungskosten, die in Studien auf

Über TEUR 700 für große bzw. TEUR 233 für mittelständische Unternehmen geschätzt wurden, fallen laufend erhöhte Kosten für die Erstellung der Abschlüsse an. Ursache dafür ist, dass die IFRS als zusätzliches Buchhaltungssystem parallel zum HGB vorgehalten werden müssen.

Die Unternehmen sehen sich aufgrund des hohen Änderungstempos der Standards einer beträchtlichen Rechtsunsicherheit bei der Anwendung der IFRS ausgesetzt. Dies beförderte auch die späte Übernahme der IFRS in EU-Recht Ende 2004 und zieht hohe Folgekosten bei den Anwendern nach sich. Daneben müssen noch die Verlautbarungen weiterer Standardsetter neben dem IASB beachtet werden (IFRIC, IDW, DSR, RIC). Letztendlich maßgeblich ist die Auslegungshoheit des europäischen Gerichtshofs, der sich erst sporadisch geäußert hat.

Der praktische Nutzen der IFRS entspricht nicht den Kosten der Investitionen. Zwar profitieren international agierende, börsennotierte Gesellschaften von der internationalen Vergleichbarkeit ihrer Abschlüsse. Dieses Kernargument entfällt für hauptsächlich national agierende Unternehmen, wie den überwiegenden Teil des deutschen Mittelstands, insbesondere der genossenschaftlichen Unternehmen.

Als Teil der Binnenmarktstrategie sollte die sog. „kapitalmarktorientierte Rechnungslegung“ nach IFRS den Unternehmen den Kapitalmarkt als Finanzierungsquelle erschließen. International agierende Unternehmen profitieren hiervon tatsächlich. Doch selbst für größere, mittelständische Unternehmen, insbesondere auch mittelständischen Banken, wurden mit den IFRS und den übrigen Anlegerschutzvorschriften diese bürokratischen und haftungsrechtlichen Hürden so hoch gelegt, dass ihnen diese Finanzierungsquelle versperrt ist. Wir stellen teilweise einen bewussten Rückzug vom Kapitalmarkt ab einer kritischen Unternehmensgröße fest.

Einen Nutzen der IFRS als internes Steuerungs-, Kontroll- und Planungsinstrument – gerade im Bankenbereich – sieht die Praxis nur in geringem Maße. Positiv für interne Zwecke ist die Bereinigung um steuerliche Effekte und stille Reserven. Die uneinheitlichen Ansatz- und Bewertungsansätze der IFRS machen die Aussagekraft für das Management eher schwierig. Auch Analysten und Banken, die im Zuge von Basel II auch Unternehmensratings auf IFRS-Basis erstellen müssen, stehen der Aussagekraft der IFRS-Abschlüsse kritisch gegenüber. Die Wissenschaft und Praxis ist noch nicht zur Bereinigung der Ermessens- und Bewertungsspielräume in der Lage.

Die inhärenten Mängel der IFRS kritisieren auch die Abschlussprüfer, insbesondere die mangelnde Objektivierbarkeit von Wertansätzen, unbestimmte Rechtsbegriffe, die vorzeitige Realisierung von Gewinnen und der Verzicht auf Abwertungen von Vermögenswerten auf Grundlage positiver Prognosen des Managements. Zu neuen Rechtsgestaltungen existieren oft wenig praktische Erfahrungen, einschlägige Fachliteratur oder eine gesicherte Rechtsprechung.

1d) Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?

Neben den ausführlichen Erläuterungen zu Frage 3) sei hierzu folgendes angemerkt:

Der mangelnde institutionalisierte Einfluss der Fachwelt, der betroffenen Anwender sowie der EU-Gremien auf die Standardisierung schadet der Qualität und Akzeptanz der Standards. Wir weisen auf unsere praktischen Erfahrungen bei der Verabschiedung des Standards IAS 32 zum Eigenkapital der Genossenschaften hin. Die Struktur des IASB mit dem Board als alleinigem Entscheidungsgremium ist die Ursache dafür, dass bis heute trotz

einheitlicher Kritik aus der Fachwelt, von den betroffenen Anwendern und der EU-Kommission keine Änderung möglich ist.

Ursache ist die nicht repräsentative Zusammensetzung und Entscheidungsstruktur des IASB. Die Dominanz der angloamerikanischen Vertreter spiegelt sich direkt in der Annäherung an US-GAAP Regeln wieder. Die Einflussnahme des EFRAG und des deutschen IASB Mitglieds hat daran nichts geändert.

1e) Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?

Von der Einführung der IFRS in Europa geht ein faktischer Zwang zur Übernahme aller Standards der IFRS aus. Die EU-Kommission hoffte, dass die kritische Prüfung durch einen politischen (ARC) und einen technischen Ausschuss (EFRAG) der EU-Kommission ausreichend Gestaltungsmacht auf den IASB ausüben würde. Man erwartete, die IFRS-Standards auf diesem Weg den damaligen EU-Bilanzierungsrichtlinien annähern zu können. Dies hat sich als Trugschluss erwiesen.

Das Komitologieverfahren soll lediglich den formellen Prozess in der Rechtsetzung beschleunigen. Dies halten wir prinzipiell für eine geeignete Maßnahme. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass im Rahmen des Komitologie-Verfahrens eine Einflussnahme auf den Standardsetting-Prozess nicht möglich ist. Daher sprechen wir uns für die unter 4. dargestellte Lösung zur Übernahme der Standards in europäisches Recht aus. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass bereits auf Ebene des IASB kein Standard verabschiedet werden darf, der nicht akzeptabel ist. Voraussetzung dafür ist die Stärkung des institutionellen Einflusses der EU, der Fachwelt und der Anwender. Als nicht zielführend haben sich die nachträgliche Einschränkung oder Ablehnung vom Standards im Rahmen des Endorsement-Verfahrens erwiesen. „Europäische IFRS“ verfehlen ihren Zweck, die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse.

2. ZIELE DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

Hinweis: Im Interesse einer konkludenten Antwort haben wir die Reihenfolge der unter 2. gestellten Fragen angepasst. Der Frage nach der künftigen Ausrichtung des IASB geht u. E. die Frage nach dem Adressatenkreis voraus.

2a) Adressatenkreis

- Für wen sollen die IFRS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?

Nach dem Rahmenkonzept des IASB besteht der Zweck eines IFRS-Abschlusses darin, entscheidungsrelevante Informationen (decision usefulness) zu liefern. Primärer Adressat und damit Maßstab für den Informationsbedarf, der mithilfe eines IFRS-Abschlusses gedeckt werden soll, sind die Investoren. Ein IFRS-Abschluss ist also darauf ausgerichtet, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu liefern, die für die wirtschaftlichen Entscheidungen eines Investors nützlich sind. Die IFRS sind auf die Bedürfnisse kapitalmarktorientierter Unternehmen ausgerichtet.

Diese Investororientierung dokumentiert die bekannten und empirisch belegten Unterschiede in der Unternehmensfinanzierung: anders als in Deutschland, wo viele Unternehmen (vor allem aus dem Mittelstand) neben der Eigenfinanzierung zu großen Teilen über ihre Hausbankverbindung kreditfinanziert sind, versorgen sich Unternehmen in den USA oder im angelsächsischen Raum über den anonymen Kapitalmarkt mit

finanziellen Mitteln. Mit Hilfe einer investororientierten Rechnungslegung kommt man hier den Interessen solcher anonymen Kapitalgeber entgegen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für zwingend notwendig, den obligatorischen Anwendungsbereich der IFRS ausschließlich auf Konzerne zu begrenzen, die den organisierten Kapitalmarkt nutzen. Damit würde man eine Identität schaffen zwischen denjenigen, für die die Standards konzipiert sind, und denjenigen, die die Standards anzuwenden haben. Für die Unternehmen insbesondere des Mittelstands, die grundsätzlich nicht am organisierten Kapitalmarkt tätig sind, stellen die umfassenden IFRS in ihrer aktuellen Regelungsdichte keine praktikablen Rechnungslegungsnormen dar. Falls sich ein nicht kapitalmarktorientiertes Unternehmen beispielsweise aus Imagegründen dennoch für einen Abschluss nach IFRS interessiert, sollte es eigenverantwortlich darüber entscheiden können. Eine Pflicht zur Anwendung von IFRS halten wir aus Sicht der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für nicht zielführend. Sie wäre unmittelbar verbunden mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand und einer weiteren bürokratischen Belastung insbesondere für mittelständische Unternehmen. Dieser unmittelbare Aufwand würde sich potenzieren, indem mittelbar weitere zusätzliche Kosten entstünden, da für Zwecke der Ausschüttungs- und Steuerbemessung neue Rechenwerke zu schaffen wären.

- **Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IFRS für kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln?**

Diese Bemühungen des IASB sind als Reaktion auf die bei den kleineren und mittleren Unternehmen bestehenden Vorbehalte gegenüber den aktuellen IFRS zu verstehen. Wenn der IASB tatsächlich daran interessiert ist, die Anwendung der IFRS auch kleineren und mittleren Unternehmen zu erleichtern, dürfen die diskutierten Zugeständnisse zu keiner Mehrbelastung der betreffenden Unternehmen führen. Aus heutiger Sicht ist zu begrüßen, dass der IASB inzwischen auch bei den Bewertungsregeln nach Möglichkeiten zur Vereinfachung sucht. Anfangs war die Suche lediglich auf die Ansatz- und Ausweisvorschriften beschränkt. Für eine konkrete Beurteilung müssen jedoch mindestens die Ergebnisse der zurzeit laufenden Fragebogenerhebung und der für September angekündigten round-table-Gespräche abgewartet werden.

Unsere Erfahrungen mit mittelständischen Unternehmen, die Interesse an einer freiwilligen Umstellung ihrer Rechnungslegung auf IFRS gezeigt haben, belegen, dass durchgängig alle Unternehmen von diesem Vorhaben Abstand genommen haben, nachdem ihnen sowohl der formelle als auch der materielle Inhalt dieser Standards in detail vorgestellt wurde. Dabei haben sich folgende Regelungen als besonders schwierig und zum Teil als praktisch nicht umsetzbar erwiesen:

- Bewertung von Finanzinstrumenten (IAS 39)
- Fair Value-Bewertung (IAS 39, IFRS 5, ...), falls keine Marktwerte vorliegen und die betreffenden Zeitwerte beispielsweise unter Rückgriff auf aufwendige ökonomische Modelle abzuleiten sind
- Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)
- Eigenkapitalabgrenzung rückzahlbarer Finanztitel in IAS 32
- Angabepflichten im Anhang.

Beispielsweise entfallen bei mittelständischen Kreditinstituten auf die Forderungspositionen nicht selten 80 % der Bilanzsumme. Für solche Forderungen liegen grundsätzlich keine Marktwerte vor. Hier müssten daher mit einem entsprechend hohen Entwicklungsaufwand eigene Evaluierungsmodelle geschaffen werden, um die nach IAS 39 notwendigen Bewertungen vornehmen zu können.

Insbesondere in den hier genannten Bereichen fordern wir daher mittelstandsfreundliche Lösungen, die die betreffenden Unternehmen nicht über Gebühr belasten und eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbare Bilanzierung nach internationalen Standards ermöglichen.

Unabhängig von den zukünftigen inhaltlichen Erleichterungen ist der angedachte Anwenderkreis zu kritisieren, der in den Genuss der Vergünstigungen der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen kommen soll. Vorgeschlagen ist, dass nur sog. „non publicly accountable entities“ diese IFRS für kleine und mittlere Unternehmen anwenden dürfen. Unternehmen von öffentlichem Interesse (beispielsweise Banken, Versicherungen, Versorgungsunternehmen) werden ohne Rücksicht auf ihre Größe von deren Anwendung ausgeschlossen. Aus unserer Sicht ist es nicht nachzuvollziehen, warum beispielsweise mittelständische Kreditinstitute, die ausschließlich regional tätig sind und von ihren Mitgliedern als Selbsthilfeorganisation getragen werden, von den zukünftigen Anwendungserleichterungen im Rahmen der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen ausgeschlossen sein sollen. Falls diese mittelständischen Kreditinstitute (entweder aus freiwilligen Motiven oder aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe) einen IFRS-Abschluss erstellen, müssten sie nach den gegenwärtigen Stand der Überlegungen vollständig die umfassenden IFRS anwenden, die eigentlich für am internationalen Kapitalmarkt finanzierte und ausschließlich am Shareholder-Value orientierte Großunternehmen entwickelt worden sind. Wir plädieren daher für eine uneingeschränkte Übertragung der zukünftigen Erleichterungen auf alle kleinen und mittleren Unternehmen, zu denen beispielsweise auch mittelständische Banken zählen.

2b) Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?

Um dem Ziel, international vergleichbare Rechnungslegungsstandards für kapitalmarktorientierte Unternehmen zu entwickeln, möglichst nahe zu kommen, sollte deren weltweite Akzeptanz im Vordergrund stehen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Interessen zwischen den Investoren in Europa und denen beispielsweise in den USA nicht grundlegend unterscheiden. Schon heute haben nationale Grenzen für den Kapitalmarkt weitgehend an Bedeutung verloren. Investoren und ihr Kapital agieren global und benötigen daher auch globale Regelungssysteme. Das gilt auch für die Rechnungslegungsstandards.

Negative Auswirkungen auf die Unternehmen, die nicht im Interesse internationaler Investoren stehen (insbesondere mittelständischer Unternehmen), können ausgeschlossen werden, indem man den Anwendungsbereich der IFRS – wie oben vorgeschlagen – auf kapitalmarktorientierte Konzerne begrenzt. Gleichwohl sollten die Erkenntnisse der europäischen Rechtstradition Eingang finden in das Standardsetting des IASB.

2c) Für wie wichtig halten Sie die IFRS-Akzeptanz in den USA?

Nur wenn die IFRS auch in den USA anerkannt werden, kann man von international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen sprechen. Die USA stellen den größten Kapitalmarkt. Vor dem Hintergrund der vor kurzem veröffentlichten Grundsatzvereinbarung zwischen der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC und der Europäischen Kommission teilen wir allerdings die Befürchtungen, dass eine solche Anerkennung in den USA bzw. durch die SEC nur unter der Voraussetzung einer erkennbaren Anlehnung an die US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards erreicht werden kann. Bereits heute lässt sich feststellen, dass viele Neuerungen in den IFRS ihr Vorbild in den US-GAAP haben und damit (quasi im vorauseilenden Gehorsam) keine wesentlichen Abweichungen gegenüber den korrespondierenden Regelungen der US-GAAP festzustellen sind.

3. IASB-STRUKTUR, -ENTSCHEIDUNGSPROZESSE UND -FINANZIERUNG

- 3a) IASB-Struktur: Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein? Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein? Oder mehr Vertreter aus Ländern, die die IFRS anwenden? Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?

Gegenwärtig halten sich europäische und amerikanische Vertreter der Anzahl nach in etwa die Waage. Im IASB stehen 6 Vertretern aus Nordamerika 5 Vertreter aus Europa gegenüber. In der IASC-Foundation sind 6 Nordamerikaner und 6 Europäer vertreten. Dabei diesen Zahlen gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass zur europäischen Fraktion auch die Vertreter aus Großbritannien gezählt werden, die aufgrund rechtshistorischer Gegebenheiten eine größere Affinität zu den beim IASB entwickelten Standards aufweisen als die Kontinentaleuropäer. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf die Tatsache, dass „native speaker“ immer einen „natürlichen“ Vorteil gegenüber solchen Gremienmitgliedern haben, die keine Muttersprachler sind.

Im Hinblick auf die Struktur des IASB halten wir folgende Alternativen einer näheren Diskussion für würdig:

- o Auf europäischer Ebene wurde mit der EFRAG ein privatrechtlich organisierter und finanzierter Expertenausschuss errichtet, der die Europäische Kommission bei der Übernahme der IFRS berät. Die EFRAG wird durch eine Vielzahl von Organisationen getragen. Dadurch werden sowohl der europäische Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, die Abschlussersteller, die Adressaten und die nationalen Standardsetter Europas repräsentiert. Bislang stimmt der Fachbeirat der EFRAG die Zeitpunkte seiner Treffen mit denen des IASB ab. Im Allgemeinen werden die Treffen in der Vorwoche der IASB Board Meetings abgehalten.

Wir schlagen vor, den Einfluss der EFRAG auf die Arbeit des IASB in Zukunft sowohl unmittelbar als auch mittelbar zu institutionalisieren und damit über den bisher praktizierten Weg des Zusammenwirkens zwischen EFRAG und IASB hinaus zu gehen. Nur so kann die EFRAG weiter an Bedeutung gewinnen. Unmittelbar ist an eine Einflussnahme der EFRAG durch direkte Beteiligung am Standardsetting des IASB zu denken. Darüber hinaus könnte mittelbar Einfluss ausgeübt werden, indem die EFRAG mit dem Standards Advisory Council (SAC) des IASB personell verknüpft wird. Das SAC berät den IASB in Fragen des Arbeitsprogramms, bei der Auswahl der Arbeitsschwerpunkte und in sonstigen Fragen. In großen Standardsetting-Projekten informiert es den IASB über die Ansichten der Organisationen und Personen der IASB-Stiftung. Eine institutionelle Verknüpfung von EFRAG und SAC würde den proaktiven Einfluss der EFRAG stärken.

- o Bei der Besetzung der Gremien, die mit der Erstellung der IFRS betraut sind, sollte über eine Zusammensetzung nachgedacht werden, die die Zahl der IFRS-Anwender in der durch die betreffenden Mandatsträger repräsentierten Region berücksichtigt. Bislang ist die Besetzung des IASB lediglich an bestimmte Qualifikationsquoten gebunden: mindestens 5 IASB-Mitglieder müssen bereits als Wirtschaftsprüfer tätig gewesen sein, mindestens 3 als Bilanzersteller, ein Mitglied soll wissenschaftlich tätig gewesen sein.

Im Zuge der IAS-Verordnung müssen zahlreiche Unternehmen in Europa zukünftig nach IFRS bilanzieren. Damit steigen gleichermaßen die Bedeutung dieser Standards und der Wunsch, entsprechend Einfluss auf die Entwicklung dieser Standards bzw. Interpretationen nehmen zu können. Letzteres halten wir für legitim. Der Einfluss der die IFRS anwendenden Unternehmen auf die für deren Erstellung zuständigen Mandatsträger sorgt für einen Austausch zwischen Anwendern und

Standardsetter. Je mehr Unternehmen die IFRS beispielsweise in Europa anwenden, desto größer ist deren Erfahrungsschatz – desto größer ist aber auch deren Wunsch auf eine eigene Repräsentanz in den entsprechenden Gremien.

Im Interesse der Anwender sollten insbesondere Vertreter mit Praxisbezug in die Gremien des IASB entsendet werden. Mit Blick auf das Projekt „IFRS für kleine und mittlere Unternehmen“ ist ebenfalls darauf zu achten, dass zukünftig auch Vertreter des Mittelstandes in die Gremien des IASB berufen werden. Eine solche Vertretung mittelständischer Interessen darf sich dabei aber nicht auf die Arbeitskreisebene beschränken. Nachdem mittelständische Unternehmen nur begrenzt über Kapazitäten verfügen, die sie für eine solche Tätigkeit abstellen können, sollte auf entsprechend qualifiziertes Personal aus den betreffenden Interessensvertretungen zurückgegriffen werden.

3b) IASB-Entscheidungsprozesse: Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?

Das IASB legt großen Wert auf die formale Unabhängigkeit als privater Standardsetter. Daher verbietet es sich jeden offensichtlichen Versuch der Einflussnahme. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen ist daher sicherzustellen, dass über die Besetzung der Gremien und insbesondere über die unten angeführte Finanzierung eine hinreichende Beteiligung an den Entscheidungsprozessen gewährleistet ist. Der oben vorgestellte Vorschlag für eine institutionalisierte, engere Einbindung der EFRAG bringt es implizit mit sich, dass die Chancen zur politischen Einflussnahme für Europa steigen.

3c) IASB-Finanzierung: Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?

Aus Sicht Europas ist entscheidend, rechtzeitig die europäischen Interessen in das Standardsetting einzubringen. Gelingt das nicht, bleibt nur die Möglichkeit, im Rahmen des Endorsement-Prozesses entsprechende Änderungen herbeizuführen (vgl. beispielsweise das Teil-Endorsement des IAS 39). Auf diese Weise würden allerdings innerhalb Europas eigene „international“ anerkannte Rechnungslegungsstandards geschaffen, die von den eigentlichen IFRS abweichen. Die Kommission hält solche Lösungen ebenso wie die Anwender für unbefriedigend. Daher kommt es aus unserer Sicht darauf an, bereits bei der Entstehung der Standards zeitnah die Interessen der europäischen Unternehmen zu vertreten. Dieses Ziel sollte gebündelt über bzw. durch die EU-Kommission verfolgt werden. Dort sollten direkte und indirekte Finanzierungsbeiträge ausgewählt werden, die der Foundation bzw. dem Board zu Gute kommen. Indirekte Finanzierungsbeiträge könnten bereitgestellt werden, indem über die Kommission Personal an die betreffenden Gremien beim IASB abgestellt wird.

Eine Umlage der Beiträge in Form einer öffentlich-rechtlichen Abgabe auf europäischer Grundlage lehnen wir ab. Aus Sicht der Unternehmen verlagert die Legislative im Rahmen der Internationalisierung der Rechnungslegungsnormen die Entwicklung von ursprünglich selbst entworfenen Rechtsregeln auf ein privates Gremium. Ihre bisherige Aktivität auf diesem Gebiet verstand sie als Aufgabe der Staatsgewalt, die vollständig steuerfinanziert war. Wenn der Gesetzgeber nun Aufgaben an das IASB abtritt, haben die Unternehmen aus ihrer Sicht ein berechtigtes Interesse an einer für sie nach wie vor kostenneutralen gesetzgebenden Gewalt. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Beiträge aus dem EU-Haushalt zu begleichen. Diese Form der Finanzierung steht freiwilligen Unternehmensbeiträgen, die auch bislang schon möglich waren, nicht im Wege.

4. ÜBERNAHME DER STANDARDS IN EUROPÄISCHES RECHT

Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z. B. durch ein ordentliches Rechtssetzungsverfahren ersetzt werden?)

Unter Beachtung der in 3a) vorgestellten stärkeren proaktiven Beteiligung der EFRAG könnte das derzeitige Komitologie-Verfahren durch ein ordentliches Rechtssetzungsverfahren ersetzt werden, ohne das ursprüngliche Ziel einer zeitnahen Übernahme der IFRS in europäisches Recht aus den Augen zu verlieren. Im Rahmen dieses Rechtssetzungsverfahrens wäre einerseits eine Beteiligung des Europäischen Parlaments gewährleistet. Durch die Verabschiedung von Verordnungen würden andererseits die verabschiedeten Standards unmittelbar geltendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten. Die Unternehmen brauchen frühzeitig Rechtssicherheit, um jährlich Abschlüsse erstellen zu können.

Längere Fristen zwischen der Verabschiedung von Standards beim IASB und der Freigabe durch die EU sind nicht akzeptabel. Diese Zeitverzögerungen haben nachweislich bereits im derzeitigen, beschleunigten Komitologieverfahren zu erheblichen Folgekosten bei den Unternehmen geführt, da erst kurz vor Jahresabschluss Rechtssicherheit über die Freigabe oder Ablehnung von Standards bestand (z. B. beim Standard IAS 39).

Eine Lösung liegt grundsätzlich eher in dem verstärkten institutionellen Einfluss der EU, der Fachwelt und der Anwender auf das Standardsetting beim IASB.



**Antworten des Deutschen Industrie- und Handelskammertags
zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags
„Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland
sachgerecht und transparent fortentwickeln“**

Wir danken für die Möglichkeit, an der Anhörung am 9. Mai 2005 teilnehmen zu können. Die Bedeutung der internationalen Rechnungslegung in Europa, insbesondere der International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS), hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Verabschiedung der IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 bindet die Konzernabschlüsse der kapitalmarktorientierten Unternehmen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 begonnen haben, an die IAS/IFRS. Diskussionen im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes zur Ausweitung der zu IAS/IFRS verpflichteten Anwender wurden von den Unternehmen aufmerksam begleitet. Insbesondere die mittelständischen Unternehmen haben sich an der Konsultation des International Accounting Standards Boards (IASB) zur Entwicklung von speziellen Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen intensiv beteiligt. Der Meinungsbildungsprozess in den Unternehmen hierzu dauert an und ist noch nicht abgeschlossen.

Im Folgenden möchten wir auf die vorbereiteten Fragen des Rechtsausschusses antworten. Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht auf alle Fragen eine abschließende Antwort geben können.

1. Bestandsaufnahme

- 1.1. *Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?*
- 1.2. *Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?*
- 1.3. *Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?*
- 1.4. *Welche Mängel in der IASB – Struktur gibt es?*

Vgl. unten zu 3.1.

- 1.5. *Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?*

Vgl. unten zu 4.

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

2.1. Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?

Mit der IAS-Verordnung hat sich Europa zu den IAS/IFRS für kapitalmarktorientierte Konzernabschlüsse bekannt und von der Entwicklung eigener europäischer Standards abgesehen. Durch das Endorsement-Verfahren besteht die Möglichkeit, Änderungen an einzelnen Standards, die europaweit für die Konzernabschlüsse der kapitalmarktorientierten Unternehmen verbindlich sind, vorzunehmen. Dadurch kann auch ein Widerspruch zu bestehenden europäischen Bilanzrichtlinien vermieden werden. Gleichwohl muss eine Abänderung im Endorsement-Verfahren im Interesse der betroffenen Unternehmen die Ausnahme sein. Unterschiedliche endorse „Europäische IAS/IFRS“ und „Original-IAS/IFRS“ behindern im Zweifel die Unternehmen. Folglich ist bei künftigen Arbeiten ein Mittelweg zwischen den in der Frage beschriebenen Interessen zu finden. Vgl. auch unten zu 4.

2.2. Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?

Deutsche Unternehmen müssen, soweit sie an der New York Stock Exchange gelistet werden, einen Abschluss nach US-GAAP vorlegen. Die Notwendigkeit doppelter Abschlüsse und die dadurch bestehende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben zur Diskussion der gegenseitigen Anerkennung von Bilanzen geführt. Mit dem § 292a HGB wurde das Erfordernis eines doppelten kostenintensiven Konzernabschlusses zugunsten der Anerkennung eines US-GAAP Konzernabschlusses geändert. Nach der IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 sind jedoch die kapitalmarktorientierten Unternehmen zu einem Konzernabschluss nach IAS/IFRS verpflichtet, § 292a HGB musste aufgrund der IAS-Verordnung aufgehoben werden. Unternehmen, die originär nach US-GAAP bilanzieren, müssen allerdings erst ab Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2006 beginnen, einen IAS/IFRS-Konzernabschluss aufstellen. Insofern würde eine Konvergenz bzw. Anerkennung der IAS/IFRS in den USA die in den USA gelisteten Unternehmen deutlich entlasten. Laut den Äußerungen des Binnenmarktkommissars Charlie McCreevy wird eine Einigung bis 2007, spätestens bis 2009, angestrebt. Eine entsprechende Roadmap zwischen der Kommission und der Securities Exchange Commission (SEC) zu Annäherung und Anerkennung von IAS/IFRS und US-GAAP wurde kürzlich vereinbart.

2.3. Adressatenkreis

2.3.1. Für wen sollen die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?

Durch die IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 wurden kapitalmarktorientierte Unternehmen mit ihrem Konzernabschluss zur Bilanzierung nach IAS/IFRS verpflichtet. Die IAS/IFRS sind auf das Informationsbedürfnis der Investoren ausgerichtet und dienen der Vergleichbarkeit und Transparenz von Finanzinfor-

mationen. Folglich standen bislang international tätige große kapitalmarktorientierte Unternehmen im Focus der internationalen Rechnungslegung. Diese Zielrichtung sollte grundsätzlich beibehalten werden. Eine bindende Einbeziehung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen oder nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ist mangels Mehrwert der Unternehmen abzulehnen. Wenn die Unternehmen einen Bedarf sehen, nach IAS/IFRS zu bilanzieren, so steht ihnen diese Möglichkeit nach dem Bilanzrechtsreformgesetz auf freiwilliger Basis zur Verfügung.

2.3.2. *Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für KMU zu entwickeln?*

Auch für nicht vom verpflichtenden Anwendungsbereich der IAS-Verordnung erfasste Unternehmen kann es aus unterschiedlichen Gründen von Interesse sein, sich mit internationalen Rechnungslegungsstandards zu beschäftigen. Zum Beispiel können eine internationale Konzernstruktur oder die Anforderungen von Geschäftspartnern in Einzelfällen ausschlaggebend sein. Die geltenden IAS/IFRS sind aber für viele interessierte Unternehmen in Teilen zu komplex. Vor diesem Hintergrund kann die Entwicklung eigenständiger Rechnungslegungsstandards für Unternehmen, die zum einen auf die Informationsbedürfnisse der jeweiligen Jahresabschlussadressaten ausgerichtet sind, aber zum anderen auch Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte berücksichtigen, eine Alternative sein. Allerdings darf sich aus der Entwicklung eigener Standards für KMU auch langfristig keine gesetzliche Verpflichtung für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards oder der IFRS für KMU ergeben. Eine Bilanzierung allein nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen muss auch weiterhin möglich sein. Die nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse dienen in Deutschland als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der jeweiligen Gewinnausschüttung. Eine Verpflichtung zur Anwendung der künftigen IFRS für KMU würde zur Folge haben, dass mittelständische Unternehmen zwei Bilanzen, eine nach den geltenden nationalen Vorschriften und eine nach IFRS für KMU aufzustellen hätten. Diese Doppelbelastung wäre weder gerechtfertigt noch zielführend. Zudem müssen die Unternehmen, wenn sie keine Vorteile in der internationalen Rechnungslegung sehen, die Möglichkeit haben, an den nationalen Vorschriften festhalten zu können. Vgl. auch unsere gemeinsame Stellungnahme zum Diskussionspapier des IASB zur Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen.

3.1. *IASB-Struktur*

3.1.1. *Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?*

Einerseits ist es aufgrund der internationalen Ausrichtung der Standards von Bedeutung, dass das IASB mit Vertretern aus der ganzen Welt besetzt ist und damit der Welt-Kapitalmarkt repräsentiert wird. Andererseits muss den Parteien mehr Gewicht im IASB gegeben werden, die die IAS/IFRS als verbindliche Standards gewählt haben. Durch die IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 wurden die IAS/IFRS für die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen

verbindlich vorgeschrieben. Insofern sollte Europa mehr Gewicht als bisher im IASB erhalten. Aufgrund der personellen Zusammensetzung des IASB werden Entscheidungen des Boards über Standards für KMU, seitens der mittelständischen Unternehmen kritisch bewertet. Es entscheidet letztendlich ein Board, das selbst keinen typischen Mittelstandsbezug aufweist.

3.1.2. *Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein?*

Ja, vgl. Antwort oben 3.1.1.

3.1.3. *Oder jedenfalls: Mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden?*

Ja, insbesondere aus Ländern, in denen die IAS/IFRS für bestimmte Unternehmen verbindlich sind, vgl. oben 3.1.1.

3.1.4. *Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?*

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass IAS/IFRS-Nutzer, damit Unternehmen und Anwender in den Londoner Gremien gestärkt werden.

3.2. *IASB-Entscheidungsprozess*

3.2.1 *Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?*

Grundsätzlich sollten alle Beteiligten, damit Unternehmen, Anwender, Aufsichtsbehörden, Europäische Kommission, nationale Standardsetzer, etc. in einen transparenten Standardsetzungsprozess einbezogen werden. Die Praxisnähe von geplanten Standards sollte stärker als bisher in so genannten „field tests“ geprüft werden, bevor diese verabschiedet werden. Arbeitsgruppen und Anhörungen können die Beteiligung der Betroffenen ebenfalls stärken. Allerdings ist die breite Beteiligung der Unternehmen aus unserer Sicht in der Praxis problematisch. Die sehr komplexe Systematik der IAS/IFRS führt dazu, dass sich nur Experten an der Erarbeitung der Standards beteiligen. Zudem erschweren englischsprachige Dokumente, umfangreiche, detaillierte Unterlagen, Sitzungen in London etc. die breite Beteiligung von Unternehmen. Insbesondere mittelgroße Unternehmen verfügen zudem nicht über die notwendige Personaldecke, um einen Mitarbeiter zur Betreuung der zu entwickelnden Standards einzusetzen. Darüber hinaus fühlen sich Unternehmen, die Stellungnahmen zu IAS/IFRS-Entwürfen erstellt und eingereicht haben, nicht ernst genommen. Ihr Vorbringen wurde weder offiziell diskutiert noch das Nichtaufgreifen seitens des IASB bzw. der Arbeitsgruppe begründet. Ein kurzes Feedback des IASB gegenüber den die Stellungnahme einreichenden Unternehmen wäre sinnvoll.

3.3. IASB-Finanzierung

3.3.1. Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen?

Durch die „review of the constitution“ des IASB wurden Überlegungen über die künftige Finanzierung des IASB angestoßen. In der Diskussion auf europäischer Ebene zur Übernahme der IAS-Standards wurden Überlegungen zur Finanzierung des IASB seinerzeit zurückgestellt. Bislang wird das IASB durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Unternehmen, nationalen Standardsetzern oder anderen nationalen und internationalen Organisationen finanziert. Bisher gilt: Die Unternehmen und Organisationen, die ein gesteigertes Interesse an internationalen Standards haben, engagieren sich und beteiligen sich an der Finanzierung. Mit der Übernahme der IAS/IFRS durch die IAS-Verordnung hat sich das Interesse der Unternehmen zwangsläufig geändert. Während Deutschland die Verpflichtung zu IAS/IFRS für die Konzernabschlüsse der kapitalmarktorientierten Unternehmen durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführt hat, haben andere europäische Mitgliedstaaten den verpflichtenden Kreis der IAS/IFRS-Anwender deutlich weiter gezogen. Die Anwendung von IAS/IFRS in Europa erfolgt nun teilweise aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

Die Unternehmen, die durch die europäische IAS-Verordnung oder nationale Umsetzungsgesetze zur verbindlichen Anwendung von IAS/IFRS bestimmt sind, nachträglich auch die Entwicklung der IAS/IFRS finanzieren zu lassen, erachten wir für sehr bedenklich. Diese Diskussion hätte im Zusammenhang mit der IAS-Verordnung geführt werden sollen. Eine Finanzierung der IAS/IFRS durch Listinggebühren wird insofern kritisch gesehen. Es würde die Attraktivität des Listings durch weitere Kosten reduzieren. Zudem werden die IAS/IFRS auch von anderen, entweder außereuropäischen Unternehmen oder europäischen Unternehmen, die bislang dazu nicht verpflichtet sind, freiwillig genutzt. Diese wären dann nicht an der Finanzierung beteiligt.

Nachdem die IAS/IFRS im Rahmen des Komitologieverfahrens; das vom europäischen Gesetzgeber akzeptiert wurde, angenommen werden, werden die privaten IAS/IFRS zu „öffentlichen IAS/IFRS“ in Europa. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Finanzierung – seitens der Europäischen Kommission – haben. In jedem Fall sind die unterschiedlichen Interessen der Unternehmen zu berücksichtigen und die jeweiligen Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten abzuwägen. Es ist eine ausgewogene, globale Lösung zur Finanzierung der IAS/IFRS zu suchen.

3.3.2. Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?

Vgl. zu 3.3.1.

4. *Übernahme der Standards in europäisches Recht*

Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das Komitologieverfahren z. B. durch ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?

Im Rahmen der Diskussion zur IAS-Verordnung wurde auch die Frage der Verbindlichkeitserklärung der vom IASB entwickelten IAS/IFRS diskutiert. Das Interesse an einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von Rat und Parlament wurde zugunsten des Komitologieverfahrens und in dem Bewusstsein eines demokratischen Defizits zurückgestellt. Wie oben dargestellt, wurde einheitlichen internationalen Rechnungslegungsstandards der Vorzug gegeben. Abweichende europäische Rechnungslegungsstandards sollten vermieden werden. Durch das Komitologieverfahren kann andererseits auch sichergestellt werden, dass den europäischen Rechnungslegungsrichtlinien widersprechende IAS/IFRS nicht europäisch verbindlich werden können. Die Kommission hat in der Diskussion zu IAS 39 gezeigt, dass in diesen Fällen auch Abänderungen von IAS/IFRS beschlossen werden. Auch eine zeitliche Verzögerung bei der Anerkennung der Standards muss vermieden werden. Ansonsten würden Unternehmen bei zeitlicher Verschiebung der Anerkennung durch die Kommission IAS/IFRS-Standards nicht anwenden, da sie europäisch noch nicht anerkannt sind, andererseits aber die durch das IASB erlassenen Standards bei internationalen Kontakten auch nicht vernachlässigen können. Diese Rechtsunsicherheit muss vermieden werden.

Der Stellungnahme fügen wir die gemeinsame Position von BDI und DIHK zum Diskussionspapier des IASB zur Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen aus September 2004 bei.

Berlin, 4. Mai 2005



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-13

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail klaus.pohle@drsc.de

Frau Ministerialrätin
Anita Deneke
Leiterin Rechtsausschuss
Deutscher Bundestag
Platz der Republik

Berlin, 29. April 2005

11011 Berlin

Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards sachgerecht und transparent fortentwickeln

Sehr geehrte Frau Deneke,

wir freuen uns, zur Vorbereitung der am 9. Mai 2005 stattfindenden öffentlichen Anhörung des Bundestages „Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“ Stellung zu diesem Themenkreis nehmen zu können. Nach einer Bestandsaufnahme, in der die Strategie der internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung der EU-Kommission und des deutschen Gesetzgebers sowie die strukturellen Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit der International Financial Reporting Standards (IFRS) kurz dargelegt werden, folgt die Betrachtung von Einzelfragen, die für die Entwicklung und Anwendung der IFRS von entscheidender Bedeutung sind. Hierzu zählen die Ausrichtung der IFRS (europäisch/weltweit) sowie insbesondere die Akzeptanz der IFRS in den USA, der Anwendungsbereich der IFRS (insbesondere auch mögliche Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen), die Struktur und die Finanzierung des International Accounting Standards Board (IASB), der IASB-Entscheidungsprozess sowie die Übernahme der IFRS in europäisches Recht durch das sog. Komitologieverfahren.

1. Bestandsaufnahme

1.1 Die Entwicklung der EU-Harmonisierungsstrategie

Mit der Vierten Richtlinie über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) vom 25. Juli 1978 und der Siebenten Richtlinie über den konsolidierten Abschluss (83/349/EWG) vom 13. Juni 1983 wurde erstmals versucht, das europäische Bilanzrecht auf eine gemeinsame Basis zu stellen. Durch die Einräumung diverser Mitgliedsstaatenwahlrechte sowie ein lückenhaftes Regelwerk scheiterte aber letztlich die angestrebte Harmonisierung, und es blieb bei sowohl in den Einzelregelungen als auch in ihrer Konzeption

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Vorstandsausschuss:

Prof. Dr. Harald Wiedmann (Vorsitzender), Dr. Helmut Perlet (Stellvertreter), Dr. Werner Brandt (Schatzmeister), Dr. Kurt Bock
Generalsekretärin: Liesel Knorr



stark differierenden nationalen Rechnungslegungssystemen. Weder Vergleichbarkeit noch Transparenz von Unternehmensabschlüssen konnte auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

In den relevanten Gremien der EU setzte sich daher zunehmend die Einsicht durch, dass die bisherige, auf Richtlinien basierende Harmonisierungsstrategie aufgegeben werden sollte und stattdessen im Wege einer Verordnung eine unmittelbar geltende Standardisierung von Regelungen vorzuziehen sei. Das Ergebnis war die Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (im Folgenden kurz „die Verordnung“). In den Erwägungsgründen für diese Verordnung wird folgendes dargelegt: „Um zu einer Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts beizutragen, müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen dazu verpflichtet werden, bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse ein einheitliches Regelwerk internationaler Rechnungslegungsstandards von hoher Qualität anzuwenden. Überdies ist es von großer Bedeutung, dass an den Finanzmärkten teilnehmende Unternehmen der Gemeinschaft Rechnungslegungsstandards anwenden, die international anerkannt sind und wirkliche Weltstandards darstellen. Dazu bedarf es einer zunehmenden Konvergenz der derzeit international angewandten Rechnungslegungsstandards, mit dem Ziel, letztlich zu einem einheitlichen Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards zu gelangen.“

Durch die Verordnung, deren Regelungen vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) in seiner damaligen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt wurden, wird für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, für kapitalmarktorientierte Gesellschaften die Anwendung der IFRS für konsolidierte Abschlüsse verpflichtend. Außerdem eröffnet die Verordnung den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die IFRS auch für den Konzernabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie für den Jahresabschluss zuzulassen bzw. vorzuschreiben.

Mit dem bisher einmaligen dynamischen Verweis innerhalb einer EU-Verordnung auf einen dem EU-Rechtsrahmen fremden Standard hat die EU-Kommission allerdings nicht jeglichen Einfluss auf die Entwicklung und Anwendung von Rechnungslegungsstandards aus der Hand gegeben. Vielmehr gibt es mit der sog. Komitologie ein spezielles EU-Rechtssetzungsverfahren, durch das die IFRS rechtsverbindlich anerkannt oder verworfen werden können.

1.2 Einklang mit der deutschen Strategie zur Internationalisierung der Rechnungslegung

Das Bedürfnis nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards auf internationaler Ebene hat der deutsche Gesetzgeber früh erkannt; er reagierte bereits 1998 auf diese Entwicklung mit der Verabschiedung des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG). Hierdurch wurde ein neuer § 292a in das HGB eingefügt, der es deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen ermöglichte, auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den Vorschriften des HGB zu verzichten und diesen stattdessen nach IFRS oder US GAAP aufzustellen. Diese in § 292a HGB geregelte Befreiungsmöglichkeit von den HGB-Regeln ist Ende 2004 ausgelaufen. Insofern wird durch die Verordnung deutschen Unternehmen, die bislang die Befreiungsvorschriften des § 292a HGB genutzt und den Konzernabschluss nach IAS aufgestellt haben, nun ermöglicht, dies auch „nahtlos“ weiterhin zu tun.

Mit seiner erfolgreichen Strategie zur Internationalisierung der Rechnungslegung bereitete der deutsche Gesetzgeber somit die in 2002 verabschiedete Verordnung Nr. 1606/2002 in entscheidendem Maße vor. Diese Strategie hat den deutschen Großunternehmen die Internationalisierung ihrer Rechnungslegung erheblich erleichtert und die derzeit beispielsweise



in Frankreich zu beobachtenden Umstellungsprobleme in der Wirtschaft vermieden. Nach einer aktuellen Studie¹ haben 40% der Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die ihren Konzernabschluss ab 2005 verpflichtend nach IFRS aufstellen müssen, bereits in 2003 (z.T. auch früher) ihren Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Nur noch 43% dieser Unternehmen stellten in 2003 ihren Konzernabschluss nach HGB auf.

1.3 Der organisatorische Rahmen der IFRS

Die gewählte Strategie zur Internationalisierung der Rechnungslegung, die Neu- und Fortentwicklung der Rechnungslegungsstandards weitgehend einer privaten Institution zu überlassen, setzt eine professionelle Struktur dieses Standardsetters voraus, die insbesondere Unabhängigkeit und Fachkompetenz gewährleistet.² Um dieses Ziel zu erreichen und damit auch die internationale Akzeptanz der IFRS zu erhöhen, unterzog sich das bis 2001 bestehende International Accounting Standards Committee (IASC) einer umfassenden Reorganisation. Im Rahmen dieser Umstrukturierung wurde am 6. Februar 2001 die IASC Foundation (IASCF) als Dach der neuen Organisation gegründet, deren hauptsächliches Ziel es ist, im öffentlichen Interesse einen gültigen Satz an hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Standards der Rechnungslegung zu entwickeln, die hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen in Abschlüssen und sonstigen Finanzberichten erfordern, um die Teilnehmer in den Kapitalmärkten der Welt und andere Nutzer beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen zu unterstützen. Die operative Ausführung dieser Aufgaben wurde von der IASCF an den im April 2001 gegründeten IASB delegiert. Während der IASB für die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards zuständig ist, übernimmt das IASCF die Aufgabe der Finanzierung und Überwachung der Arbeit des IASB.

Dem IASCF gehören derzeit 19 Aufsichtsräte (*Trustees*) an. Diese üben zwar keinen direkten Einfluss auf die Facharbeit des IASB aus, besitzen dafür aber weit reichende Entscheidungskompetenzen in allen sonstigen den IASB betreffenden Fragen. Insbesondere haben sie die alleinige Entscheidungskompetenz über Satzungsänderungen und bestimmen die Mitglieder der wesentlichen Gremien, insbesondere auch des IASB und des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), welches Interpretationen von IFRS in Abstimmung mit dem IASB vornimmt. Die Aufsichtsräte (*Trustees*) sind verpflichtet, ausschließlich im öffentlichen Interesse zu handeln.

Mit der Reorganisation des IASC wurde nach Auffassung des DSR die Grundlage für die Entwicklung qualitativ hochwertiger Standards gelegt. Zu Einzelheiten der derzeitigen IASB-Struktur sowie zu den aktuell geplanten Änderungen wird im Abschnitt 4 Stellung genommen.

1.4 Nutzen und Qualität der IFRS

Gemäß Artikel 1 der EU-Verordnung hat diese zum Ziel, die von Gesellschaften vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse und damit eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarkts in der Gemeinschaft und im Binnenmarkt sicherzustellen. Dies setzt ein hohes Qualitätsniveau der IFRS voraus.

¹ Vgl. Burger/Ulbrich: Kapitalmarktorientierung in Deutschland, in Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 1/2005.

² Vgl. im Folgenden Pellens et al.: Internationale Rechnungslegung, 5. Auflage, Schäffer-Poeschel 2004.



Der DSR ist davon überzeugt, dass die Anwendung der IFRS nicht nur die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessert, sondern auch, dass die IFRS der deutschen Rechnungslegung gemäß HGB hinsichtlich ihrer Entscheidungsrelevanz überlegen sind. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass es bei den IFRS keinen Verbesserungsbedarf mehr gibt. Beispielsweise stehen den Bilanzierenden auch in den IFRS eine Vielzahl von expliziten und impliziten Wahlrechten- und -möglichkeiten zur Verfügung, deren Notwendigkeit in vielen Fällen fragwürdig ist.

Die Mängel der HGB-Konzeption werden besonders augenfällig am Beispiel der Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten, zu denen bspw. Optionen, Futures, Forwards sowie Zins- und Währungsswaps zählen. Solche und andere Derivate haben in der Wirtschaft mittlerweile eine immense Bedeutung. So lag nach Angaben der Bank für internationalen Zahlungsausgleich der Umsatz börsengehandelter Futures und Optionen im 4. Quartal 2001 und im 1. Quartal 2002 weltweit bei über USD 160 Billionen mit weiter steigender Tendenz. Alle Derivate sind gemäß IAS 39 als finanzielle Vermögenswerte bzw. als finanzielle Schulden im Zugangszeitpunkt in der Bilanz zu erfassen. Die Bedeutung von Derivaten wird durch eine Analyse von 100 Konzernabschlüssen börsennotierter Unternehmen unterstrichen, nach der im Geschäftsjahr 2003 62% dieser Unternehmen derivative Finanzinstrumente in ihrem IFRS-Konzernabschluss erfasst haben.³

In HGB-Abschlüssen werden Derivate dagegen gar nicht bzw. nur unzureichend abgebildet. Das zentrale Problem bei der adäquaten Abbildung der derivativen Finanzinstrumente in HGB-Abschlüssen liegt in der Divergenz zwischen der ökonomischen Betrachtung der in eine sog. geschlossene Position einbezogenen Geschäfte und der buchhalterischen Abbildung dieser Geschäfte, die durch den Grundsatz der Einzelbewertung, das Imparitätsprinzip und das Verrechnungsverbot enge gesetzliche Grenzen gesetzt sind. Insbesondere so lange das Vorsichtsprinzip überbetont wird, ist eine adäquate Abbildung von Derivaten im handelsrechtlichen Abschluss nicht möglich. Derivative Finanzinstrumente sind Termingeschäfte und können als schwebende Geschäfte bezeichnet werden. Es gibt jeweils eine vertragliche Vereinbarung, die zwischen zwei oder mehr Parteien zukünftige Zahlungen vorsehen, wenn ein Tatbestand eintritt, der bereits bei Vertragsabschluss fixiert wurde. Aufgrund des Imparitätsprinzips ist eine bilanzielle (erfolgswirksame) Verbuchung während der Laufzeit nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn aus dem schwebenden Geschäft ein Verlust droht. Haben sich jedoch die Rahmenbedingungen so zu Gunsten einer betrachteten Partei verändert, so dass aus dem Geschäft voraussichtlich ein Gewinn erzielt wird, so darf dieser nicht antizipiert werden.

Als sehr problematisch muss auch das im HGB enthaltene Ansatzverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bezeichnet werden. Insbesondere das sog. *intellectual capital* wird hierdurch aus der Bilanz weitgehend ausgeschlossen. Dagegen sieht IAS 38 einen verpflichtenden Ansatz von Entwicklungskosten vor, wovon innovative Unternehmen besonders profitieren, da ihre Entwicklungskosten ansonsten als Aufwand den Erfolg mindern und ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt werden könnte. Verbesserungsbedürftig ist allerdings noch die in IAS 38 geregelte Abgrenzung zwischen (nicht zu aktivierenden) Forschungskosten und (anzusetzenden) Entwicklungskosten. Diese Abgrenzung ist nur scheinbar objektiv und eröffnet den Bilanzierenden erhebliche bilanzpolitisch nutzbare Interpretationsspielräume.

Weiterhin führt das Realisationsprinzip des HGB bei langfristigen Aufträgen in der Regel zu großen Schwankungen in der Erfolgsrechnung der Unternehmen. Insbesondere bei unregelmäßigen Auftragseingängen steigt der Gewinn in manchen Jahren sprunghaft an. Dies erschwert die Beurteilung der tatsächlichen Ertragslage der Unternehmen und damit die

³ Vgl. von Keitz, Praxis der IASB-Rechnungslegung, 2. Auflage, Schäffer-Poeschel 2005, S. 167.



Vergleichbarkeit von Abschlüssen im Zeitablauf sowie im Unternehmensvergleich. Außerdem wird hierdurch eine Verzahnung von externem und internem Rechnungswesen zum Zwecke der Unternehmenssteuerung verhindert. Dies ist für mittelständische Unternehmen besonders wichtig, da sie sich durch eine enge Verbindung, teilweise sogar durch Personalunion von Unternehmensleitung und Eigentümern auszeichnen.

Als letztes Beispiel sollen hier Pensionsrückstellungen genannt werden, die nach deutschem Recht regelmäßig zu niedrig bewertet und zum Teil sogar überhaupt nicht bilanziell erfasst werden.

Die Umstellung auf IFRS wird allerdings erheblich durch die in Verzug geratene Veröffentlichung relevanter Standards bzw. deren Änderungen durch das IASB erschwert. Diese erfolgten überwiegend erst seit Anfang 2004.

2. Ausrichtung der IFRS

2.1 Fokus auf europäische oder weltweite Interessen?

Mit der verstärkten Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit ist nicht nur eine Globalisierung der Gütermärkte, sondern auch der Kapitalmärkte einhergegangen. Die Inanspruchnahme ausländischer Kapitalmärkte dient den Unternehmen zum einen zur Kapitalaufnahme, zum anderen bedeutet die Notierung an einer ausländischen Börse häufig auch einen erheblichen Imagegewinn und damit die Möglichkeit, neue Absatzmärkte zu erschließen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist daher das Interesse europäischer Unternehmen an einer Notierung an den US-amerikanischen Börsen NYSE und Nasdaq zu sehen. Darüber hinaus ist der US-amerikanische der weltweit größte Kapitalmarkt mit einer sehr breiten Anlegerstreuung und niedrigen Transaktionskosten. Bisher macht die US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) die Zulassung zum Börsenhandel allerdings davon abhängig, dass die betreffenden Unternehmen einen Abschluss nach US GAAP oder eine Überleitungsrechnung von nationalen Rechnungslegungsnormen bzw. IFRS auf US GAAP vorlegen.

Die US GAAP unterscheiden sich erheblich von den kontinentaleuropäischen Rechnungslegungsnormen. Das ist zum einen darin begründet, dass US GAAP entsprechend angloamerikanischer Rechtstradition folgend auf Case Law basieren, während die kontinentaleuropäische Rechnungslegung durch kodifiziertes Recht geprägt ist. Zum anderen hängt die Entwicklung der unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen mit der Finanzierungsstruktur der Unternehmen zusammen. Da in den USA die Finanzierung über den Kapitalmarkt traditionell eine große Rolle spielt, was zu einer wesentlich höheren Eigenkapitalquote US-amerikanischer Unternehmen sowie einem breiteren Anlegerspektrum und niedrigeren Transaktionskosten am Kapitalmarkt führt, ist das Ziel der Rechnungslegung in den USA in erster Linie die Marktinformation. Aktuellen und potentiellen Investoren sollen entscheidungsnützliche Informationen im Hinblick auf ihre Investition zur Verfügung gestellt werden. Kontinentaleuropäische Unternehmen sind dagegen in größerem Maße fremdfinanziert, der Kapitalmarkt ist stärker von institutionellen Anlegern geprägt. Insofern ist die Zielsetzung der Rechnungslegung mehr am Gläubigerschutz orientiert.

Die Globalisierung der Kapitalmärkte geht mit der Forderung nach weltweit akzeptierten Rechnungslegungsstandards einher. Da die Rechnungslegung Eigen- und Fremdkapitalgeber mit entscheidungsnützlichen Informationen im Hinblick auf aktuelle oder potentielle Investitionen versorgen soll, führt eine Standardisierung zu weltweit vergleichbaren Rechnungslegungsinformationen, die die Transaktionskosten senken und die Kapitalmarkteffizienz steigern sollen. Die Tatsache, dass viele europäische Unternehmen seit dem Listing



von Daimler-Benz an der NYSE im Jahr 1993 ihren Konzernabschluss auf US GAAP umgestellt haben, könnte man zwar als Indiz werten, dass US GAAP vom Markt als aus Informationssystemen überlegenes Rechnungslegungssystem betrachtet wird. Allerdings ist die Nachfrage nach Rechnungslegungsinformationen insofern verzerrt, als sie nicht zwingend Marktinteressen widerspiegelt, sondern behördlich reguliert ist.

Daher muss es bei der Frage der Ausrichtung der internationalen Rechnungslegung weniger um die Berücksichtigung von Einzelinteressen als vielmehr um die Entwicklung von Standards gehen, die weltweit von allen Marktteilnehmern akzeptiert und verstanden werden und somit einer weltweit effizienten Kapitalallokation dienen.

2.2 Bedeutung der IFRS-Akzeptanz in den USA

Um weiterhin eine weltweite Konvergenz der Rechnungslegung zu erreichen, arbeitet das IASB mit nationalen Standardsetzern zusammen. Innerhalb der Konvergenz sollen auch bisherige Rechnungslegungsnormen bzw. die Rechnungslegungspraxis einzelner Länder berücksichtigt werden. Insbesondere haben das IASB und das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) im September 2002 eine enge Zusammenarbeit im Rahmen des *Norwalk Agreement* vereinbart, um noch bestehende Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP zu beseitigen. Dabei gehen IASB und FASB davon aus, dass sich im Rahmen der Konvergenz die jeweils bessere Lösung durchsetzt.

Im Gegensatz zu vielen europäischen Börsen, an denen die IFRS eine Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Börsensegmente darstellen, akzeptiert die SEC trotz einer Empfehlung der internationalen Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden IOSCO die IFRS bisher nicht als Zulassungsvoraussetzung für eine Notierung. Ausländische Unternehmen müssen, wenn sie den US-amerikanischen Kapitalmarkt in Form eines vollen Listings an der NYSE oder Nasdaq in Anspruch nehmen wollen, einen Abschluss nach US GAAP oder zumindest eine umfangreiche Überleitungsrechnung auf US GAAP vorlegen.

Zwar hat die SEC in Abstimmung mit der EU-Kommission kürzlich erstmals einem offiziellen Fahrplan zur Anerkennung internationaler Rechnungslegungsstandards zugestimmt, dem zufolge die IFRS bis spätestens 2009 als Zulassungsvoraussetzung an einer US-Börse anerkannt werden sollen. Die endgültige Anerkennung hängt aber im Wesentlichen von einer konsistenten Anwendung und Interpretation der IFRS in den Abschlüssen aller Unternehmen und Rechtssysteme sowie dem weiteren Fortschritt des Konvergenzprojekts ab. Die SEC will Mitte 2006 die ihr vorgelegten Abschlüsse für 2005 analysieren. Aus Sicht der Unternehmen wäre eine Anerkennung durch die SEC zu begrüßen, da die Aufstellung eines zusätzlichen Abschlusses nach US GAAP oder einer Überleitungsrechnung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Aufgrund der Bedeutung der US-amerikanischen Börse als weltweit größtem Kapitalmarkt wird eine Anerkennung durch die SEC sicher einen Durchbruch auf dem Weg zu einer weltweiten Akzeptanz von IFRS als globale Rechnungslegungsstandards darstellen.

3. Anwendung der IFRS

3.1 Anwendungsbeschränkung auf bestimmte Unternehmen und Abschlüsse?

Die Anwendung der IFRS im Konzernabschluss der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ab 2005, die als Mitgliedstaaten-Wahlrecht in der Verordnung formuliert ist, wird von allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Litauens und Lettlands zugelassen oder sogar vorgeschrieben. Viele Mitgliedstaaten der EU wie bspw. Großbritannien, Dänemark und zahl-



reiche neue EU-Staaten erlauben die IFRS-Anwendung auch im Einzelabschluss aller Unternehmen oder schreiben diese bestimmten Unternehmensgruppen vor.⁴

Die Anwendung der in europäisches Recht übernommenen IFRS im Konzern- und Einzelabschluss der deutschen Unternehmen steht damit bereits fest. Dafür spricht nicht nur die enge Verzahnung der exportorientierten mittelständischen Unternehmen in Deutschland mit dem europäischen Ausland. Eine Befragung mittelständischer Unternehmen Anfang 2004 in Nordrhein-Westfalen ergab, dass rund zwei Drittel der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen eine IFRS-Anwendung erwägen oder sich für eine solche bereits entschieden haben.⁵ Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zieht mittlerweile zur Beurteilung nationalen Bilanzrechts, auch wenn die Vorschriften steuerrechtliche Auswirkungen haben, die IFRS heran und weist darauf hin, dass „...sich die nationalen Praktiken tendenziell immer stärker internationalen Rechnungslegungsstandards, den so genannten IAS, angleichen“.⁶

Wie bereits im Brief an Herrn Olaf Scholz (MdB) vom 30.11.2004 dargelegt, stellt es eine erhebliche Belastung der deutschen Wirtschaft dar, diese auf europäischer Ebene und in vielen unserer Nachbarländer bereits vollzogene Weichenstellung über einen langen Zeitraum hinauszuzögern und damit die deutschen Bilanzierer permanenten Reformen des nationalen Bilanzrechts auszusetzen.

Aufgrund der mit Basel II verbundenen Rating-Pflichten werden deutsche Banken künftig erheblich höhere Transparenzanforderungen stellen müssen. Hiervon wird ein erheblicher Druck hin zu einer IFRS-Rechnungslegung auch im Mittelstand ausgehen, um damit die Kosten der Fremdkapitalbeschaffung zu senken. Zusätzlich erleichtert die internationale Rechnungslegung die Kreditaufnahme in europäischen Nachbarländern und die Zusammenarbeit mit ausländischen Firmen.

Als Vorteil der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden häufig der Gläubigerschutz und die damit verbundene Ausschüttungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses angeführt. Angesichts der geringen Insolvenzquoten der deutschen Wirtschaft ist dieses Argument aus Gläubigersicht in Frage zu stellen. Ein Test der Zahlungsfähigkeit nach beabsichtigter Ausschüttung könnte dagegen das Augenmerk verstärkt auf die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens lenken, wobei die Frage der Ausschüttungsbemessung grundsätzlich im Gesellschafts- und nicht im Handelsrecht geregelt werden sollte. Dazu liefert die internationale Rechnungslegung mit konkreter Regelung der Kapitalflussrechnung den notwendigen Anknüpfungspunkt. Mit Einführung einer Rücklagenposition für noch nicht am Markt realisierte Erträge ließe sich die Ausschüttungsbemessungsfunktion auch innerhalb eines Einzelabschlusses nach IFRS sichern.

Eine Einheitsbilanz für handels- und steuerrechtliche Zwecke lässt sich bereits heute kaum noch realisieren. Steuerlich motivierte Abschreibungen verzerren den Vermögensausweis während fiskalpolitische Zielsetzungen einen realistischen Ausweis von Pensionszusagen und drohenden Verlusten verhindern. Mittelfristige Zielsetzung muss daher ohnehin die Entwicklung eines eigenständigen Steuerbilanzrechts sein, die in weitere Reformvorhaben zur Steuervereinfachung und zum Subventionsabbau eingefügt werden kann.

⁴ Vgl. Anlage 1.

⁵ Vgl. Von Keitz/Stibi, Rechnungslegung nach IAS/IFRS – auch ein Thema für den Mittelstand?: Ergebnisse einer Befragung mittelständischer Unternehmen, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2004, S. 423-429.

⁶ EuGH –Urteil C-306/99 vom 7. 1. 2003 (BIAO/FA für Großunternehmen in Hamburg), insbesondere Rnr. 77 und 188.



Der jetzige Zustand einer Konzernrechnungslegung entweder nach nationalen oder internationalen Standards und gleichzeitig der Pflicht zur Bilanzierung nach HGB im Einzelabschluss ist weder unter Kosten- noch Nutzenaspekten lange haltbar. Für die Kapitalkonsolidierung der Unternehmen, die zu einer Konzernrechnungslegung nach IFRS bereits verpflichtet sind oder diese Standards freiwillig anwenden, müssen die Einzelabschlüsse nach IFRS vorliegen. Mit der handelsrechtlichen Bilanzierungspflicht im Einzelabschluss entstehen damit Doppelarbeiten, die bei IFRS-Anwendern eingespart werden könnten. Ein weiterer Aspekt sind jene rund 250 Unternehmen, die mangels handelsrechtlicher Konzernstruktur trotz Kapitalmarktorientierung nicht zu einer Bilanzierung nach IFRS verpflichtet sind. Zusätzlich ist eine fundierte Ausbildung in der Praxis und an den Universitäten in drei verschiedenen Rechenwerken (IFRS- und HGB-Abschluss sowie die Steuerbilanz) und den dazugehörigen Regelungen kaum noch möglich.

Eine vorausschauende Strategie des deutschen Gesetzgebers zur Zukunft der Rechnungslegung deutscher Unternehmen ist daher unabdingbar. Diese sollte, wie dies die Europäische Union bereits im Jahr 2000 entschieden hat, in der Anwendung der IFRS liegen. Damit eine mittelfristige Vorbereitung insbesondere des Mittelstands auf die Umstellung ermöglicht wird, könnte den Unternehmen eine Übergangsfrist von mehreren Jahren gewährt werden, in der der Konzern- und Einzelabschluss weiterhin nach HGB erstellt werden kann. Die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen erhielten damit Planungssicherheit für die nächsten Jahre, indem auf eine Annäherung des HGB an die IFRS in mehreren Schritten verzichtet wird.

3.2 Spezielle IFRS für kleine und mittlere Unternehmen?

Als Nachteil der IFRS-Rechnungslegung werden für den Mittelstand insbesondere der Umfang und damit die Komplexität der Standards angeführt. Dies hat auch der IASB erkannt. Daher ist vom IASB ein umfassendes Projekt auf die Tagesordnung genommen worden, abgestufte Anforderungen an den Umfang der Berichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Nach der weltweit positiven Resonanz auf ein Diskussionspapier des IASB zu dieser Frage in 2004 besteht nicht nur in deutschen Fachkreisen Einigkeit, dass Erleichterungen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) aus folgenden Gründen sinnvoll und notwendig sind:

- zunehmende Komplexität der Standards;
- im Gegensatz zu kapitalmarktorientierten Unternehmen bestehen bei KMU andere, vor allem im Umfang geringere, Informationsbedürfnisse der Adressaten der Rechnungslegung;
- Erhöhung der weltweiten Akzeptanz der IFRS durch Reduzierung der Belastung für KMU.

Am 5. April 2005 wurde der Fragebogen des IASB zum sog. SME-Projekt veröffentlicht, der im September und November 2005 durch öffentliche Diskussionsrunden ergänzt wird. In der vom IASB eingesetzten Arbeitsgruppe zu diesem Projekt, die auch an den Diskussionsrunden beteiligt sein wird, sind zwei Deutsche vertreten: Herr Dr. Ernst, Ministerialrat im Bundesjustizministerium, und Herr Dr. Roth, Vorstandsvorsitzender der LempHirz GmbH & Co. KG. Das ehrgeizige Ziel des IASB liegt in der Entwicklung eines Standardentwurfs für KMU bis zum 2. Quartal 2006.

Der Fragebogen, der nicht nur Erleichterungen bei den nach IFRS vergleichsweise umfangreichen Anhangangaben (Disclosure), sondern auch für Ansatz- und Bewertungsregeln nach IFRS zur Diskussion stellt, hat für die weitere Projektentwicklung beim IASB zentrale Bedeutung. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat daher eine



eigene Arbeitsgruppe zu dieser Thematik gegründet, um ein möglichst breites Spektrum an Ideen und Anmerkungen des deutschen Mittelstands bei seiner Stellungnahme zu berücksichtigen. Auch der DIHK und der BDI sind an die deutschen Unternehmen aktiv herangetreten, um deren Interessen umfassend zu erheben und beim IASB nachhaltig zu vertreten. Angesichts der besonders ausgeprägten Bedeutung mittelständischer Unternehmen für die deutsche Wirtschaft hat das SME-Projekt des IASB eine hohe Priorität. Der Fragebogen löst aber nicht nur in Deutschland großes Interesse aus, sondern wird auch in anderen Ländern der EU und auf europäischer Ebene wie der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) bereits intensiv diskutiert. Das DRSC ist an den Arbeiten der EFRAG beteiligt.

Die besondere Bedeutung dieses Projekts wird auch vor dem in Abschnitt 3.1 angeführten Hintergrund deutlich, dass in vielen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere den neuen Beitrittsländern, nicht nur im Konzern-, sondern auch im Einzelabschluss IFRS angewendet werden. Eine eigenständige Regelung für kleinere und mittlere Unternehmen in den IFRS könnte auf europäischer Ebene eine einheitliche Rechnungslegung der kapitalmarktorientierten und der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen herbeiführen, wie dies ursprünglich als Ziel in den EU-Richtlinien zur Harmonisierung der Rechnungslegung formuliert wurde.

4. Organisation des IASB

4.1 Personelle IASB-Struktur

Als wichtigstem Organ für die Facharbeit im Standardsetzungsprozess bestehen die Kernaufgaben des IASB in der Entwicklung und Verabschiedung von IFRS sowie der Verabschiedung der vom IFRIC entwickelten Interpretationen der IFRS. Die IASB-Mitglieder müssen daher über eine fundierte fachliche Qualifikation und einen breiten praktischen Erfahrungsschatz im Bereich der Rechnungslegung verfügen. Die Aufsichtsräte (*Trustees*) der IASCF haben zudem darauf zu achten, dass sich das IASB aus Mitgliedern unterschiedlicher beruflicher Herkunft zusammensetzt. Neben der fachlichen Qualifikation und dem beruflichen Hintergrund der Mitglieder ist außerdem in geographischer Hinsicht eine ausgewogene internationale Besetzung des IASB von großer Bedeutung. Das in der Satzung der IASCF festgelegte Ernennungssystem soll dies sicherstellen, um eine breite internationale Anerkennung der IFRS zu gewährleisten.

Die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen personellen IASB-Struktur wird derzeit im Rahmen des sog. *Constitutional Review* überprüft. Obwohl hierbei der Fokus besonders auf die Qualifikation der IASB-Mitglieder gelegt wird und geographische Kriterien nicht ausschlaggebend sein sollen, haben die Aufsichtsräte der IASCF zu gewährleisten, dass keine geographische Region das IASB dominieren kann. Noch entscheidender ist allerdings, dass ein ggf. von der Geographie unabhängiger Rechtsraum keine zu starke Dominanz erhält. Angesichts der Tatsache, dass neun der 14 IASB-Mitglieder aus dem angelsächsischen Rechtsraum (Australien, Kanada, UK und USA) stammen, kann in dieser Hinsicht nicht von einer ausgewogenen internationalen Besetzung gesprochen werden. Die übrigen fünf Mitglieder stammen aus Deutschland, Frankreich, Japan, Schweden und Südafrika. Auf den ersten Blick erscheint es nahe liegend, eine Stärkung des kontinentaleuropäischen Rechtsraums im IASB mit der Begründung zu fordern, dass die IFRS in Europa eine weitaus größere Bedeutung haben als im angelsächsischen Rechtsraum. Denkbar wäre bspw., den Einfluss im IASB von der Zahl der IFRS-Anwender in einzelnen Ländern bzw. Rechtsräumen abhängig zu machen. Berücksichtigt man aber, dass Länder wie Russland und China zu den (potenziellen) IFRS-Anwendern zählen, wird schnell deutlich, dass diese Lösung zu kurz greifen würde.

Dem IASB wurde in der Vergangenheit immer wieder vorgeworfen, er orientiere sich zu wenig an den praktischen Bedürfnissen der bilanzierenden Unternehmen, was in mangelnden



praktischen Erfahrungen der IASB-Mitglieder begründet sei. Ein Blick auf die derzeitige Zusammensetzung des IASB zeigt aber, dass praktische Erfahrungen in unterschiedlichen beruflichen Bereichen eine zentrale Rolle bei der Auswahl der IASB-Mitglieder gespielt haben. So setzt sich der IASB aus fünf Wirtschaftsprüfern, drei Abschlusserstellern, drei Abschlussnutzern, einer Hochschulprofessorin sowie zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Durch den *Constitutional Review* soll bei der Auswahl der IASB-Mitglieder gleichwohl die Bedeutung praktischer Erfahrungen noch stärker hervorgehoben werden. Zu begrüßen ist hierbei insbesondere das ausdrückliche Betonen aktueller praktischer Erfahrung sowie einer angemessenen Mischung von Vertretern unterschiedlicher beruflicher Herkunft im IASB.

Schließlich ist aus unserer Sicht das Verfahren der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder (*Trustees*) der IASCF problematisch. Diese werden heute praktisch kooptiert. Es wird jedoch zurzeit über neue Lösungen nachgedacht, wie z.B. ein unabhängiges Nominierungskomitee. Eine derartige Lösung kann aber erst dann umgesetzt werden, wenn eine neue Lösung für die Finanzierung des IASB gefunden worden ist (vgl. hierzu Abschnitt 4.3), denn von den heutigen Aufsichtsräten der IASCF wird auch verlangt, dass diese sich bei den Unternehmen in ihrer Region für regelmäßige freiwillige Beitragszahlungen an den IASB einsetzen.

4.2 IASB-Entscheidungsprozess

Die Einbeziehung der verschiedenen Interessengruppen (bspw. Anwender, Wirtschaftsprüfer, Investoren, Wissenschaftler, Aufsichtsbehörden und nicht zuletzt die Europäische Kommission) in den Entscheidungsprozess des IASB sowie die Transparenz dieses Prozesses ist für die Akzeptanz der IFRS von entscheidender Bedeutung. Dies soll durch ein in der Satzung der IASCF festgelegtes formelles Verfahren, dem sog. *due process*, sichergestellt werden.

Der *due process* für die Verabschiedung eines neuen IFRS durch den IASB gestaltet sich wie folgt:

- Identifizierung und Überprüfung der mit dem Projekt verbundenen Fragestellungen und deren anschließende Analyse unter Zugrundelegung des *IFRS-Framework*;
- Studium entsprechender nationaler Rechnungslegungsvorschriften sowie fachlicher Austausch mit nationalen Standardsetzern;
- Konsultation des Standards Advisory Council (SAC) bezüglich der Zweckmäßigkeit der Entscheidung, ein Projekt auf die Tagesordnung zu setzen;
- Bildung eines Ausschusses (*Steering Committee*), der den IASB zu dem Thema berät;
- Veröffentlichung eines Diskussionsdokumentes (*Draft Statement of Principles*);
- Veröffentlichung eines *Exposure Draft* (ED), in welchem abweichende Meinungen einzelner IASB-Mitglieder sowie die Entscheidungsgrundlagen (*Basis for Conclusions*) enthalten sind;
- Einräumen eines längeren Zeitraums, in dem die Öffentlichkeit zum ED Stellung nehmen kann;
- Diskussion der zum ED erhaltenen Stellungnahmen im Rahmen der IASB-Sitzungen;
- Erwägung einer öffentlichen Anhörung sowie der Durchführung von Anwendungstests;
- Verabschiedung des IFRS mit anschließender Veröffentlichung unter Berücksichtigung von abweichenden Meinungen sowie Erläuterung der Entscheidungsgrundlagen.

Der *due process* für die Verabschiedung einer Interpretation durch das IFRIC umfasst neben den beiden ersten Schritten des *due process* für die Verabschiedung eines IFRS zudem:

- die Veröffentlichung einer Entwurfsinterpretation (*Draft Interpretation*) zur öffentlichen Kommentierung;
- die Diskussion aller rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und
- die Verabschiedung der Interpretation durch das IFRIC mit anschließender Genehmigung durch das IASB.

Der *due process* stellt somit die Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit sicher. Durch das Zurverfügungstellen von Zusammenfassungen (*observer notes*) der im Rahmen von IASB-Sitzungen zu behandelnden Diskussionspapiere vor Durchführung dieser Sitzungen, die Möglichkeit für interessierte Personen, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen sowie die Veröffentlichung der wichtigsten Ergebnisse in den *IASB-* und *IFRIC-Updates* wird die Öffentlichkeit grundsätzlich zeitnah und umfassend über den Stand der einzelnen Projekte informiert.

Der DSR hat sich in seiner Stellungnahme zum *Constitutional Review* deshalb zwar für eine Beibehaltung des bestehenden Verfahrens ausgesprochen. Er empfiehlt allerdings eine stärkere Einbindung der nationalen Standardsetter sowie das Einladen von Arbeitsgruppen- oder Verbandsvorsitzenden und anderen Experten zu den jeweiligen IASB-Sitzungen. Nach Ansicht des DSR sollten außerdem dezentrale öffentliche Anhörungen sowie Feldtests auf regionaler Basis durchgeführt werden. Die Akzeptanz der IFRS könnte zudem gesteigert werden, wenn der IASB gerade bei sehr komplexen Projekten eine aktivere Informationspolitik verfolgen würde.

Mit der Übertragung der Regelungskompetenz auf den IASB als einen privaten Standardsetter ist zwangsläufig ein stark reduzierter Einfluss einzelstaatlicher Regulierungsgremien verbunden. Eine gewisse Kompensation sollte zwar durch nationale Standardsetter erfolgen, die direkt auf die Arbeit des IASB einwirken. Letztlich müssen aber die einzelstaatlichen Gremien akzeptieren, dass der sicherlich auch dann nur eingeschränkte Einfluss auf den Entwicklungsprozess von Rechnungslegungsstandards im IASB der Preis für eine international einheitliche Rechnungslegung ist.

4.3 IASB-Finanzierung

Die Finanzierung des IASB ist Aufgabe der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF). Die Finanzierung erfolgt derzeit vor allem über Beiträge aus privaten Quellen, da die Einnahmen aus dem Verkauf der Standards sowie sonstiger Publikationen nur einen geringen Teil der Kosten decken.

Insbesondere weil die bestehenden Finanzierungszusagen bis Ende 2005 befristet sind, hat die IASCF einen Ausschuss eingesetzt, der verschiedene Möglichkeiten einer langfristigen Finanzierung prüfen soll. Grundsätzliche Einigkeit besteht darin, dass das Finanzierungsmodell auch weiterhin die unabhängige Beschlussfassung des IASB gewährleisten muss. Dies wurde auch vom DRSC und anderen nationalen Standardsetzern in verschiedenen Stellungnahmen besonders betont. Unklar ist dagegen noch, ob die Finanzierung auf freiwilliger oder verpflichtender Basis erfolgen und wer zur Finanzierung herangezogen werden soll. In Anlehnung an die Finanzierung des US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) könnte eine Listungs- bzw. Registrierungsgebühr eingeführt werden, wobei deren Zweckmäßigkeit und Praktikabilität noch nicht abschließend untersucht wurde. Letztlich steht es aber außer Frage, dass möglichst viele der verschiedenen Gruppen, die von der Arbeit



des IASB profitieren, in dessen Finanzierung einbezogen werden müssen. Dies bedeutet, dass neben einer eventuellen Listungsgebühr auf jeden Fall weitere Finanzierungsquellen in Betracht gezogen werden müssen. Zu denken ist hierbei auch an die Finanzierung durch staatliche Stellen, da die öffentlichen Haushalte durch die Delegation der Entwicklung und Überarbeitung von Rechnungslegungsstandards an den IASB spürbar entlastet werden.

5. Übernahme der IFRS in europäisches Recht

Die Übernahme der Standards in europäisches Recht nach dem Komitologieverfahren stellt in allen Harmonisierungsbereichen der europäischen Finanzmärkte den Regelfall für die Regelung von technischen Detailfragen dar. Dieses Verfahren geht auf den Vorschlag einer Expertengruppe um Lamfalussy zurück, die für die Gesetzgebung im europäischen Finanzdienstleistungs- und Wertpapierbereich (*Financial Services Action Plan*) ein vierstufiges Rechtssetzungsverfahren vorgeschlagen hatte: Die erste Stufe betrifft die Rahmengesetzgebung durch den Rat und das Europäische Parlament (Verordnungen und Richtlinien), wobei die Art und der Umfang der auf Stufe zwei zu beschließenden Durchführungsbestimmungen bereits in der Rahmengesetzgebung exakt festgelegt werden muss. Nach Verabschiedung des Rahmenrechtsakts kann dann die Kommission auf der Stufe zwei zeitnah entsprechende Durchführungsbestimmungen dazu erlassen. Auf Stufe drei geht es um die kohärente Umsetzung der auf den ersten beiden Stufen erlassenen Rechtsakte durch intensive Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden wie der nationalen Finanzdienstleistungsaufsichten. Auf Stufe vier sollen schließlich die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine bessere Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts sorgen.

Beim Komitologieverfahren arbeitet die EU-Kommission zum einen mit einem aus Fachleuten zusammengesetzten beratenden Ausschuss wie der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), zum anderen mit einem Ausschuss von Vertretern der Mitgliedstaaten auf Beamtenebene wie dem Accounting Regulatory Committee (ARC) zusammen.⁷ Das von Lamfalussy vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept wurde vom Europäischen Parlament (EP) in seiner Entschließung vom 5. Februar 2002 für den gesamten Wertpapierbereich gebilligt, um den dynamischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten im Gesetzgebungsprozess Rechnung tragen zu können. Am gleichen Tag hat sich die EU-Kommission in einer Erklärung an das Parlament verpflichtet, sämtliche Komitologiefragen an das EP zu übermitteln und seine Einwände gleichberechtigt mit denen des Europäischen Rats zu behandeln.⁸ Diese Zusammenarbeit erfolgt zwischen der EU Kommission und dem Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments. Nach ersten Erfahrungen mit der Stufe 2 hat das Europäische Parlament zuletzt im März 2005 einer Ausweitung dieses Verfahrens auf den Banken- und Versicherungssektor zugestimmt.⁹

Das Komitologieverfahren ist im Bereich der Rechnungslegung notwendig, um die von einem privaten Gremium erlassenen Standards in den EU-Rechtsrahmen zu übernehmen. Es birgt jedoch bei Ablehnung einzelner Standards, wie beispielsweise 2004 mit der nur eingeschränkten Übernahme des IAS 39, die Gefahr, dass sich „europäische“ im Gegensatz zu den angestrebten international anerkannten IFRS herausbilden. Da sich die Europäische

⁷ Art. 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28.7.1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse; ABl. EG L 184 v. 17.7.1999, S. 23.

⁸ Feierliche Erklärung von Romano Prodi, Präsident der EU-Kommission, vor dem Europäischen Parlament am 5. 2. 2002; SPEECH/02/44.

⁹ So gibt es künftig im Bankenbereich außerdem den Beratenden Bankenausschuss und im Bereich der Versicherungen den Versicherungsausschuss, Richtlinie 2005/1/EG vom 9.3.2005, ABl. EG L 79 vom 24.3.2005, S. 9.



Union seit Ende der siebziger Jahre erfolglos bemüht hat, mittels Richtlinien eine Harmonisierung der Rechnungslegung in den Mitgliedstaaten herbeizuführen, kann diese Gefahr für angegliche Bedingungen der Teilnehmer im Binnenmarkt und die Weiterentwicklung der europäischen Finanzmärkte kaum unterschätzt werden. Zusätzlich entsteht durch ein Abweichen der EU von einzelnen IFRS eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Bilanzierenden und Abschlussprüfer. Es ist nach wie vor ungeklärt, welchen Status ein vom IASB verabschiedeter Standard hat, der noch nicht in europäisches Recht übernommen wurde bzw. dessen Übernahme abgelehnt wurde.¹⁰

Ein weiteres Problem des derzeitigen Verfahrens stellt seine zeitliche Dauer dar. Es ist von zentraler Bedeutung, dass alle interessierten Kreise zu einer Übernahme- oder Ablehnungsempfehlung der EFRAG Stellung nehmen können. Das Komitologieverfahren insgesamt nimmt aber zu viel Zeit in Anspruch. Als Beispiel kann hier IFRS 1 angeführt werden, der die erstmalige Anwendung der IFRS in einem Abschluss regelt: Der Standard wurde vom IASB im Juni 2003 verabschiedet und ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2004 beginnen, anzuwenden. Die Annahmempfehlung von EFRAG datiert vom 25. Juli 2003, die Annahme durch das ARC erfolgte am 3. Februar 2004, von der Kommission wurde IFRS 1 am 6. April 2004 freigegeben; die Freigabe wurde im Amtsblatt vom 17. April 2004 veröffentlicht und trat 20 Tage später in Kraft. Somit dauerte es bei dem für den Übergang besonders wichtigen und relativ unstrittigen IFRS 1 mehr als ein Dreivierteljahr, ehe für die Unternehmen Rechtssicherheit bestand.

Es ist daher wünschenswert, das Komitologieverfahren zeitlich zu beschleunigen. Dabei ist allerdings die von EFRAG durchgeführte Einbindung aller interessierten Kreise unverändert beizubehalten. Eine Übernahme jedes einzelnen IFRS durch eine Verordnung im Mitentscheidungsverfahren und damit die Abschaffung des Lamfalussy-Verfahrens für die Rechnungslegung in Europa wäre weder zeitlich praktikabel noch aufgrund der Fülle der Detailfragen fachlich sinnvoll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht nur die IFRS selbst, sondern auch die damit verbundenen Interpretationen des IFRIC Bestandteil des europäischen Rechts werden. Diese Regelungen unterliegen ständigen Veränderungen und Aktualisierungen, die zeitnah in europäisches Recht übernommen werden müssen. Dieser Dynamik kann nur das Komitologieverfahren gerecht werden, indem technische Detailfragen auf der Stufe 2 unter Einbindung aller an der Rechnungslegung Interessierten geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Klaus Pohle

¹⁰ Vgl. dazu Buchheim/Gröner/Kühne: Übernahme von IAS/IFRS in Europa: Ablauf und Wirkung des Komitologieverfahrens auf die Rechnungslegung; in: Betriebs-Berater 2004, S. 1783-1788.

European Commission		Austria	Belgium	Denmark	Finland	France	Germany	Greece	Italy	Ireland
Status of the implementation of IAS Article 5(a) of the IAS Regulation LISTED COMPANIES		Final law	Proposal	Final law	Final law	Final law	Final law	Final law	Final law	Consultation ¹
1. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for listed companies?		No	See footnote ²	Fin. entities: Yes Until 2009; No After 2009; No	Yes	No	Yes ³	No	No	Probably yes
2. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for listed companies?		No	See footnote ²	Fin. entities: No Other entities: No Until 2009; No After 2009; Yes	No	No	No	Yes	Yes ⁴ , except for insurance	No
Article 5(b) of the IAS Regulation OTHER COMPANIES		Yes, all companies	Yes, probably all types	Yes, all types	Yes ⁵ , all types	Yes, consolidated companies	Yes, all types	Yes ³	Yes, except for small enterprises	Yes, probably all types
1. Will your MS use the option to permit IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?		No	Possibly for credit institutions. Probably in the future for other companies	No	No	No	Yes, companies, which have filed for a listing	No	Yes, some companies ⁶	No
2. Will your MS use the option to require IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?		No	See footnote ²	Yes, all types	Yes ⁵ , All types ⁷	No	Yes ³ All types	Yes ³	Yes, except for insurance, small enterprises and required companies	Yes, probably all types
3. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?		No	See footnote ²	No	No	No	No	No	Yes, some companies ⁶	No
4. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?		No	See footnote ²	No	No	No	No	No	Yes, some companies ⁶	No
Article 9 of the IAS Regulation		Yes	Probably yes	Fin. entities: No Other entities: Yes	Yes	Yes	Yes	No	No	No
(a) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose debt securities only are admitted on a regulated market of any MS?		Yes	Probably yes	Yes	Yes	Yes	Yes	No	No	No
(b) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose securities are admitted to public trading in a non-member State and which, for that purpose, have been using internationally accepted standards since a financial year that started prior to the publication of the IAS Regulation in the CJ?		Yes	Probably yes	No	No	N/A	Yes	No	No	No
Miscellaneous		Yes, cons. accounts since 1998	Yes, cons. accounts for all companies	Yes for 2004. The annual and cons. accounts for all cos except for financial cos	1. Listed cos: cons. accounts 30.9.2003 2. Other cos (not ins. cos): all accounts 2004	No	Yes, cons. acc. option for listed companies (as from 1998) and for unlisted cos from 2003	31.12.2004 Yes ³	No	No
Is earlier adoption (before 2005) of IAS allowed? If yes, for what type of companies/ from when?		Yes, cons. accounts since 1998	Yes, cons. accounts for all companies	Yes for 2004. The annual and cons. accounts for all cos except for financial cos	1. Listed cos: cons. accounts 30.9.2003 2. Other cos (not ins. cos): all accounts 2004	No	Yes, cons. acc. option for listed companies (as from 1998) and for unlisted cos from 2003	31.12.2004 Yes ³	No	No

¹ Ireland: The information given is only indicative and might still change after completion of the consultation process
² Belgium: To be examined with tax and legal aspects
³ Germany: For purposes of information only. Financial statements that are in line with national accounting, law will continue to be required for purposes of profit distribution, taxation and financial services supervision
⁴ Italy: Listed insurance enterprises must comply with IASs only if they do not draw up consolidated accounts
⁵ Finland and Greece: Companies, which are audited by certified auditors
⁶ Italy: Supervised financial companies; companies with financial instruments widely distributed among the public; insurance companies.
⁷ Finland: Application of national law will be mandatory for insurance companies in annual accounts for a transition period.
⁸ Italy: Supervised financial companies; companies with financial instruments widely distributed among the public.

European Commission	Luxembourg Law proposal	Netherlands Law proposal	Portugal Pre-final Law ⁹	Spain Final law	Sweden Final law	UK Final law	Norway Final law	Iceland Work group	Lichtenstein Final law
Status of the implementation of IAS Article 5(a) of the IAS Regulation LISTED COMPANIES 1. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for listed companies? 2. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for listed companies?	Yes No	Yes No	Yes, except for banks and financial institutions No	No No	No No	Yes No	Yes No	Yes Probably no	Yes No
Article 5(b) of the IAS Regulation OTHER COMPANIES 1. Will your MS use the option to permit IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies? 2. Will your MS use the option to require IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies? 3. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?	Yes No Yes	Yes, all types No Yes, all types	Yes Yes for banks and financial institutions in 2006 Yes, companies within the scope of consolidation of an entity who applies IAS/IFRS	Yes, all types No No	Yes, all types No ¹⁰ No	Yes, all types except for the charity sector No Yes, all types except for the charity sector	Yes, all types No Yes, all types	Yes, all types No Yes, all types	Yes, all types No Yes, all types
4. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No	No	No	No	No	No	No	No	No
Article 9 of the IAS Regulation (a) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose debt securities only are admitted on a regulated market of any MS? (b) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose securities are admitted to public trading in a non-member State and which, for that purpose, have been using internationally accepted standards since a financial year that started prior to the publication of the IAS Regulation in the OJ?	Yes	No	No	Yes, except for banking sector companies	Yes	No	Yes	Probably yes	No
Miscellaneous Is earlier adoption (before 2005) of IAS allowed? If yes, for what type of companies/ from when?	Derogations on an individual basis	No	Derogations on an individual basis	No	No	No	Yes	Probably yes	31.12.2002 Yes, all types

⁹ Portugal: Law approved by the Government but pending homologation by the President
¹⁰ Sweden: A requirement for financial institutions and insurance companies to apply IASs would earliest enter into force 2006.

European Commission		Czech Rep.	Cyprus	Estonia	Hungary	Latvia	Lithuania	Malta	Poland	Slovakia	Slovenia
Status of the implementation of IAS		Final law	Final law	Final law	Final law	Final law	Final law	Final law ¹¹	Final law	Final law	Proposal
LISTED COMPANIES											
1. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for listed companies?		No	No ¹²	No	No	No	No	No	Yes	No	No
2. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for listed companies?		Yes	No	Yes	No	No ¹³	Yes	Yes	No	Yes	Yes
OTHER COMPANIES											
1. Will your MS use the option to permit IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?		Yes All types of companies	Yes All types of companies within the scope of Act of Accounting	Yes All types	Yes, all types of companies within the scope of Act of Accounting	No ¹⁴	No	No	Yes, 1) companies having filed for admission to public trading; 2) any parent comp. being a subs. of another parent w/ preparing its cons. acc. in line with IAS	Yes	Yes, all types of companies which decide to use IASs for at least 5 years
2. Will your MS use the option to require IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?		No	No	Yes, credit and other financial institutions	No	Yes, banks, insurance cos, other supervised fin. inst.	Yes, for banks and their controlled fin. institutions	Yes	Yes, banks	Yes, all types ⁵	Yes, for banks and insurance companies
3. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?		No	No	Yes, all types	No ¹⁶	No	No	No	Yes, 1) companies having filed for admission to public trading; 2) companies whose parent w/ prepares its cons. acc. in line with IAS	No	Yes, all types of companies which decide to use IASs for at least 5 years
4. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?		No	No	Yes, credit and other financial institutions	No	Yes, banks, insurance cos, other supervised fin. inst.	Yes, for banks and their controlled fin. institutions	Yes	No	No	Yes, for banks and insurance companies
Article 9 of the IAS Regulation											
(a) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose debt securities only are admitted on a regulated market of any MS?		No	No	No	Yes	No	No	No	Yes	No	No
(b) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose securities are admitted to public trading in a non-member State and which, for that purpose, have been using internationally accepted standards since a financial year that started prior to the publication of the IAS Regulation in the OJ?		No	No	No	No	No	No	No	No	No	No
Miscellaneous											
Is earlier adoption (before 2005) of IAS allowed? If yes, for what type of companies/ from when?		Yes ¹⁷	Yes	Yes All types 01.01.2003	No ¹⁶	Yes, banks, ins. cos, other supervised fin. inst. had to use IAS before 2005	Yes, for banks and their controlled fin. inst. since 1997	Yes, all types since 1995	No	Yes, listed cos since 01.01.2004	No

¹¹ Malta: Compliance with IASs has been mandatory for all companies since 1995
¹² Hungary: The application of IASs for informal purposes is permitted, and the listing rules in some cases require the application of IASs. Nevertheless the companies are obliged to prepare annual accounts according to the Accounting Act. Changing of position is not anticipated until the tax and legal issues are not solved.
¹³ Latvia: Companies listed in official list have to prepare separate IAS annual accounts for listing purposes only
¹⁴ Latvia: Proposal to introduce this option for all types of companies is submitted to the Government
¹⁵ Slovakia: Application of IAS for preparing consolidated accounts for all companies (listed and non-listed) from the year 2005.
¹⁶ Hungary: It is permitted to apply IASs for informal purposes; however the companies are obliged to prepare annual accounts according to the Accounting Act. It is not anticipated to change the position before the tax and legal issues are solved.
¹⁷ Czech Rep.: Yes, effective from the first accounting period following after Accession Treaty come into force, for companies mentioned above



Stellungnahme

**zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in
Deutschland sachgerecht und transparent
fortentwickeln
(BT-Drucksache 15/4036)**

Wir begrüßen die Möglichkeit im Vorfeld zu der am 9.5.2005 stattfindenden öffentlichen Anhörung des Bundestages zum Thema „Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“ Stellung nehmen zu können. Die internationalen Rechnungslegungsstandards haben in den letzten Jahren, insbesondere durch die Internationalisierung der Kapitalmärkte, an Bedeutung gewonnen. Die Internationalisierung der Wirtschaft, auch des Mittelstandes, nimmt weiter zu. Unternehmen konzentrieren sich nicht mehr nur auf die jeweiligen Heimatmärkte, der Aufbau von internationalen Kunden- und Lieferantenbeziehungen wird wichtiger. Viele Unternehmen haben Tochtergesellschaften im Ausland oder sind selbst Teil eines internationalen Konzernverbundes. Auch das Finanzierungsumfeld der Unternehmen unterliegt einem Wandel. Die Kreditfinanzierung hat zwar immer noch einen sehr hohen Stellenwert, alternative Finanzierungsformen gewinnen aber zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund haben wir uns mit den vom Ausschuss gestellten Fragen auseinandergesetzt.

1. Bestandsaufnahme

1.1. Beurteilung der bisherigen Tätigkeit des IASB

Ziel des International Accounting Standards Board (IASB) ist die Entwicklung einheitlicher, weltweit akzeptierter Rechnungslegungsstandards, die hochwertige, transparente, und vergleichbare Informationen in Jahresabschlüssen und sonstigen Finanzberichten sicherstellen, um die Teilnehmer in den Kapitalmärkten der Welt und anderer Nutzer beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen zu unterstützen. Die vom IASB verabschiedeten internationalen Rechnungslegungsstandards, d. h. die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) sowie *International Accounting Standards* (IAS), sind daher primär an den Informationsbedürfnissen von Investoren ausgerichtet. Die internationalen Kapitalmärkte erfordern Vergleichbarkeit und Transparenz von Finanzinformationen. Für die Funktionsfähigkeit der internationalen Kapitalmärkte sind internationale Rechnungslegungsstandards daher sehr bedeutsam und auch notwendig.

Das IASB hat es geschafft, bis zum 1.1.2005 einen vollständigen Satz an internationalen Rechnungslegungsstandards zu verabschieden und damit die Basis für die Harmonisierung der Finanzberichterstattung in der EU zu legen. Dadurch wurde den aufgrund der IAS-Verordnung zur Anwendung der IFRS/IAS verpflichteten Unternehmen die notwendige Grundlage zur Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt. Mit der Verordnung werden u. a. klare europaweite Regelungen für eine vergleichbare und transparente Rechnungslegung innerhalb der EU geschaffen.

1.2. Nutzen und Qualität der Standards

Um die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte zu gewährleisten ist eine Vergleichbarkeit wie auch hohe Transparenz von Finanzinformationen erforderlich. Die geltenden IFRS/IAS haben daher nicht die Kapitalerhaltung sondern die Vermittlung eines *true and fair views* zum Ziel, z. B. ist die Legung stiller Reserven oder die Vornahme steuerlich motivierter Mehrabschreibungen nicht erlaubt. Weitere Kennzeichen dieser kapitalmarktorientierten Rechnungslegung sind u. a. die periodengerechte Rechenschaftslegung sowie die Zeitwertbewertung. Die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften begünstigt daher eher die Darstellung der tat-

sächlichen wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Dieses Ziel wird durch die geltenden IFRS/IAS grundsätzlich erreicht.

Ziel der Standards ist also, die von den Unternehmen vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren, um die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu erhöhen und damit die effiziente Funktionsweise der Kapitalmärkte sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen ist ein hohes Qualitätsniveau der Rechnungslegungsstandards erforderlich. Die wachsende Komplexität wirtschaftlicher Transaktionen erfordert zum Teil komplizierte und umfangreiche Regelungen (z. B. die Bilanzierung und Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten), um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Lage eines Unternehmens zu gewährleisten. Diese macht aber die Anwendbarkeit der Rechnungslegungsstandards in der Praxis nicht unbedingt einfacher.

1.3. Erfahrungen deutscher Unternehmen mit den Standards

Einheitliche und international anerkannte Rechnungslegungsstandards sind für die Unternehmen, die die internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund setzten sich die Unternehmen auch dafür ein, den Konvergenzprozess mit den US-GAAP weiter voranzutreiben (siehe Ausführungen zu 2.2). Schwierigkeiten macht den Unternehmen aber teilweise die hohe Komplexität der Standards. Die IFRS/IAS sind sehr detailliert und die verfolgten Zielsetzungen (z. B. der Grundsatz des true and fair views, Zeitwertbilanzierung, etc.) machen die Anwendung nicht unbedingt einfach, sondern setzen ein hohes Fachwissen bei den Anwendern voraus.

1.4. Mängel in der Struktur des IASB

Auf der einen Seite ist zu begrüßen, dass die Aufgabe der Entwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards einer unabhängigen privaten Institution übertragen wurde. Diese Aufgabe kann nur von einer Organisation wahrgenommen werden, die sich durch Unabhängigkeit und Fachkompetenz auszeichnet. Das IASB und dessen Trägerorganisation, die *International Accounting Standards Committee Foundation* (IASCF), wie auch die anderen Gremien des IASB, das *International Financial Reporting Committee* (IFRIC) sowie das *Standards Advisory Council* (SAC) sind u. E. für die Erfüllung dieser Aufgabe, der Entwicklung qualitativ hochwertiger und international anerkannter Rechnungslegungsstandards, grundsätzlich geeignet. Gleichwohl sehen wir aber auch Probleme. Die Einbringung der deutschen sowie europäischen Interessen in den Standardentwicklungsprozess des IASB gestaltet sich tendenziell bei einzelnen Aspekten als problematisch. Ferner ist bedingt durch die aktuelle Zusammensetzung des IASB im Rahmen der Standardsetzung eine Bevorzugung der angloamerikanischen Rechnungslegungstradition festzustellen, die kontinentaleuropäische Sichtweise wird vergleichsweise weniger berücksichtigt. Auch sind die Möglichkeiten zur aktiven Einflussnahme auf den Standardentwicklungsprozess (per Stellungnahmen etc.) eher gering. Daher setzen wir als BDI uns auch für eine Reform der Zusammensetzung der Gremien des IASB sowie des Standardentwicklungsprozesses ein.

1.5. Das Komitologieverfahren

Die vom IASB verlautbarten Standards werden durch die Kommission im Wege eines gesonderten Anerkennungsverfahrens (sog. Endorsementprozess) in das euro-

päische Recht übernommen. Die Einführung dieses Verfahrens zur Anerkennung der IFRS/IAS wurde von Seiten des BDI bei der Verabschiedung der IAS-Verordnung in 2002 begrüßt und auch weiterhin grundsätzlich unterstützt. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Standards, die den europäischen Bilanzrichtlinien widersprechen, für die Europäische Union keine Verbindlichkeit erlangen. Dies ist z. B. bei der Übernahme des IAS 39 in europäisches Recht im vergangenen Jahr geschehen. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass das Verfahren nicht dazu führen darf, dass abweichende europäische Rechnungslegungsstandards entwickelt werden. Dies würde dem Ziel internationaler Rechnungslegungsstandards und damit einer internationalen Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen entgegenstehen. Ferner könnte es den Unternehmen dadurch unmöglich gemacht werden, ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit den IAS/IFRS aufzustellen.

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

2.1. Zukünftige Ausrichtung der Arbeit des IASB

Die internationalen Kapitalmärkte erfordern weltweit anerkannte Rechnungslegungsstandards, die den Informationsbedürfnissen und Anforderungen der internationalen Kapitalmärkte gerecht werden. Auf diese Erfordernisse, Entwicklung einheitlicher, weltweit akzeptierter Rechnungslegungsstandards, sind die IFRS/IAS ausgerichtet. Diese Ausrichtung sollte auch in Zukunft verfolgt werden.

Natürlich dürfen die europäischen und nationalen Interessen in diesem Zusammenhang auch nicht vernachlässigt werden. Daher würden wir ein verstärktes Engagement der EU, aber auch nationaler Interessensgruppen, im Rahmen des Standardentwicklungsprozesses befürworten, z. B. durch aktive Teilnahme in den vielfältigen Arbeitsgruppen und in der Form von Stellungnahmen zu den Standardentwürfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen zu 3.2.

2.2. Erfordernis der Akzeptanz der IAS/IFRS in den USA

Die IAS/IFRS werden von Seiten der SEC für die amerikanische Börsenzulassung zurzeit noch nicht anerkannt. An der SEC gelistete Unternehmen müssen entweder einen Abschluss nach US-GAAP oder eine Überleitungsrechnung von nationalen Rechnungslegungsnormen bzw. IFRS auf US-GAAP vorlegen. Eine SEC-Listung ist daher für die Unternehmen mit umfangreichen Doppelarbeiten verbunden, die nicht akzeptiert werden können. Die USA als weltweit größter Kapitalmarkt muss für die Unternehmen ohne Zusatzbelastungen offen stehen. Daher ist u. E. nach der Konvergenzprozess der IAS/IFRS mit den US-amerikanischen Vorschriften (US-GAAP) weiter voranzutreiben. Wenn keine gänzliche Konvergenz der Rechnungslegungsstandards erreicht werden kann, muss zumindest eine gegenseitige Anerkennung gegeben sein. Eine Akzeptanz der IAS/IFRS in den USA ist u. E. unbedingt erforderlich.

2.3. Adressatenkreis internationaler Rechnungslegungsstandards

Wie bereits dargelegt, sind die geltenden IAS/IFRS auf die Erfordernisse der internationalen Kapitalmärkte ausgerichtet und haben die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen zum Ziel. Investoren bzw. Fremdkapitalgeber, die auf Kapitalmärk-

ten agieren, sollen durch umfassende Unternehmensinformationen vor Vermögensverlusten geschützt werden. Nicht am Kapitalmarkt teilnehmende Unternehmen können in der Regel von dem Ziel der IAS/IFRS, entscheidungsrelevante Informationen für Kapitalanleger zu liefern, nicht in dem Umfang wie kapitalmarktorientierte Unternehmen profitieren. Die potentiellen Kapitalgeber (in der Regel Banken etc.) erlangen die benötigten Informationen von den Unternehmen oftmals über Einzelgespräche, langjährige Kontakte etc. Daher sind nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen oftmals der falsche Adressat für internationale Rechnungslegungsstandards.

Mit wachsender Unternehmensgröße sowie zunehmender Internationalisierung mittelständischer Unternehmen kann sich diese Ausgangslage aber ändern und die Auseinandersetzung mit den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zunehmend von Interesse sein. Die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards eröffnet neue Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung sowie eine Verbesserung der Berichterstattung. Wie bereits ausgeführt haben die IFRS/IAS nicht die Kapitalerhaltung sondern die Vermittlung eines *true and fair views* zum Ziel. Die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften begünstigt daher eher die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Ferner wird die Aufstellung eines Konzernabschlusses bei einer internationalen Konzernstruktur erleichtert. In Anbetracht dieser Tatsachen werden die Bemühungen des IASB zur Entwicklung gesonderter IAS/IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen grundsätzlich positiv gesehen. Die Entwicklung eigenständiger Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen, die zum einen auf die Informationsbedürfnisse der jeweiligen Jahresabschlussadressaten ausgerichtet sind, aber zum anderen auch Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte berücksichtigen, können für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen eine interessante Alternative darstellen.

Gleichwohl darf sich aus der Entwicklung eigener Standards auch langfristig keine gesetzliche Verpflichtung für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Anwendung dieser gesonderten internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben. Eine Bilanzierung allein nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen muss auch weiterhin möglich sein. Die nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse dienen in Deutschland insbesondere auch als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der jeweiligen Gewinnausschüttung. Eine verpflichtende Anwendung der IFRS würde momentan für die betroffenen Unternehmen zu einer nicht gerechtfertigten noch zielführenden Doppelbelastung führen. Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine verpflichtende Anwendung der IAS/IFRS für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, auch große Kapitalgesellschaften, ab. Auch sind die geltenden IAS/IFRS sehr komplex sowie umfangreich. Ferner ist deren Anwendung in der Praxis nicht einfach. Daher würde eine verpflichtende Anwendung kleinere Unternehmen in der Regel überfordern. Die Möglichkeit einer freiwilligen Anwendung auch für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, wie durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführt, wird von uns aber begrüßt und als richtig angesehen. Es sollte aber den Unternehmen überlassen bleiben, diese Entscheidung zu treffen.

3. IASB – Struktur, Entscheidungsprozess und Finanzierung

3.1. Struktur des IASB (und seiner Gremien)

Die geographische und fachliche Zusammensetzung des IASB, aber auch der Treuhänder der *International Accounting Standards Committee Foundation* (IASCF) und

des *International Financial Reporting Committee* (IFRIC), ist u. E. äußerst wichtig. Wir haben uns daher auch schon in unserer Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Überarbeitung der Satzung der IASCF (siehe Anlage) für eine stärkere Berücksichtigung der kontinentaleuropäischen und deutschen Interessen in den entscheidenden Gremien des IASB ausgesprochen. Die Länder und Nationen, die die geltenden IFRS/IAS verpflichtend anwenden (oder es demnächst beabsichtigen), sollten u. E. bei der Zusammensetzung verstärkt berücksichtigt werden. Europa ist der größte und wichtigste Kapitalmarkt, der die IAS/IFRS verpflichtend eingeführt hat. Dementsprechend sollte Europa (bzw. Kontinentaleuropa) auch innerhalb der relevanten Gremien eine stärkere Stimme zukommen. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn sich die Europäische Kommission auch weiterhin in diesem Sinne für eine stärkere Berücksichtigung der kontinentaleuropäischen Interessen in den genannten Gremien einsetzen würde.

Vergleichbares gilt auch für die fachliche Zusammensetzung der betrachteten Gremien. In diesem Zusammenhang fordern wir insbesondere eine stärkere Berücksichtigung von Jahresabschlusserstellern (also Unternehmen) sowie Anwendern, d. h. mehr Leute mit Praxisbezug. Aktuell ist ein Übergewicht von Wirtschaftsprüfern festzustellen. Die Erfahrung der Ersteller kommt u. E. dagegen oftmals zu kurz bzw. ist nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die Aufnahme von Praktikern aus Unternehmen könnte u. E. die Anwendbarkeit und Verständlichkeit der Rechnungslegungsstandards gefördert werden.

3.2. Der Entscheidungsprozess des IASB

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses ist zum einen sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Interessensgruppen (wie z. B. Anwender, nationale Standardsetzer aber auch Wirtschaftsverbände und Aufsichtsbehörden) angemessen berücksichtigt werden. Ferner ist die Transparenz des Prozesses von hoher Bedeutung. Nur so kann eine höhere Akzeptanz der Rechnungslegungsstandards aber auch eine größere Anwenderfreundlichkeit erreicht werden. Neben der verstärkten personellen Berücksichtigung der kontinentaleuropäischen Interessen in den Gremien des IASB bietet auch der Entwicklungsprozess Verbesserungspotential. Durch die vermehrte Einrichtung von Arbeitsgruppen zu wichtigen Themengebieten, die Durchführung öffentlicher Anhörungen und Expertengesprächen könnten spezifische Probleme (auch europäischer und nationaler Natur) frühzeitig kommuniziert und in den Prozess eingebracht werden. Ferner sprechen wir uns für eine vermehrte Durchführung von Feldtests aus.

Darüber hinaus bietet sich auch eine stärkere Einbindung der nationalen Standardsetzer in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess an. Dadurch könnte ebenfalls erreicht werden, dass spezifische nationale Themen frühzeitig in den Prozess eingebracht werden können, um nach einer für alle Seiten geeigneten Lösung zu suchen.

Ein privilegierter Zugang für bestimmte Interessengruppen könnte demgegenüber die Unabhängigkeit des IASB gefährden. Dies würde auch dem Ziel widersprechen, international akzeptierte Standards zu schaffen.

3.3. Finanzierung des IASB

Das IASB wird momentan durch freiwillige Einlagen führender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, privater Finanzinstitutionen und Industrieunternehmen aus der ganzen Welt, von Zentral- und Entwicklungsbanken und anderer internationaler und professioneller

Organisationen finanziert. Wir bezweifeln aber, dass diese Art der Finanzierung auf Dauer funktionieren wird. Daher ist nach einer gerechten, transparenten und dauerhaften Alternative zu suchen, um die Finanzierung des IASB langfristig sicherzustellen, ohne seine Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Grundsätzlich sollte dabei nach einer globalen Lösung gesucht werden, da die Finanzierung des IASB nicht allein Aufgabe der EU oder der europäischen Unternehmen sein kann.

Die Finanzierung über eine Umlage bei den nach IFRS bilanzierenden börsennotierten Unternehmen stellt eine Möglichkeit dar. Diese Art der Finanzierung würde einerseits die Unabhängigkeit des IASB unterstreichen und nur die Unternehmen belasten, die die IFRS/IAS auch anwenden. Auf der anderen Seite würde eine Abgrenzung des Kreises auf die kapitalmarktorientierten Unternehmen die freiwilligen Anwender ausgrenzen. Ferner würde eine Finanzierung des IASB über eine Umlage bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen eine zusätzliche Kostenbelastung bedeuten. Eine andere Möglichkeit könnte auch eine Finanzierung über direkte Zuschüsse von Seiten der EU-Kommission sein. Dadurch würden die Unternehmen nicht zusätzlich belastet werden. Die jeweiligen Vor- und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen sowie die Interessen der betroffenen Unternehmen in den Entscheidungsprozess mit berücksichtigt werden.

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

Das gesonderte Verfahren zur Anerkennung der IFRS/IAS (Komitologie-Verfahren) wird von Seiten des BDI grundsätzlich unterstützt. Zwar hat der BDI wiederholt auf die Mängel des Lamfalussy-Verfahrens hingewiesen. Im Bereich der Rechnungslegung ist dieses Verfahren aber notwendig, da die IAS/IFRS von einer privatrechtlichen nicht-europäischen Rechnungslegungsinstitution erlassen werden. Das IASB verfügt über die Unabhängigkeit und das notwendige Fachwissen, um die qualitativ hochwertige und international anerkannte Rechnungslegungsstandards zu entwickeln. Die notwendige Legitimation in der Europäischen Union erhalten die IAS/IFRS aber erst durch die anschließende Übernahme in das europäische Recht.

Das Komitologieverfahren ist für diese Aufgabe geeignet und wir sehen keine Notwendigkeit, dieses Verfahren aufzuheben und durch ein anderes zu ersetzen. Durch das bestehende Komitologie-Verfahren wird ausreichend sichergestellt, dass die Standards, die den europäischen Bilanzrichtlinien widersprechen, für die Europäische Union keine Verbindlichkeit erlangen. Auch werden die Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt. Dies geschieht durch den Regelungsausschuss für Rechnungslegung Accounting Regulatory Committee - ARC) der EU. Dieser ist mit Vertretern der für die Rechnungslegung zuständigen Ministerien der Mitgliedsstaaten besetzt und entscheidet auf Vorschlag der Kommission über die Anerkennung der IFRS/IAS. Dadurch ist sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten ihre Auffassungen in die Übernahmeentscheidung einbringen können.

Ferner ist bedeutsam, dass die von Seiten des IASB erlassenen Standards zeitnah in europäisches Recht übernommen werden. Die Unternehmen müssen in der Lage sein, ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit den geltenden IAS/IFRS aufzustellen. Dazu müssen neu verabschiedete Standards aber zeitnah in europäisches Recht übernommen werden. Daher stehen wir einer Veränderung des bestehenden Verfahrens ablehnend gegenüber. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass das Verfahren nicht dazu führen darf, dass abweichende europäische Rechnungslegungsstandards entstehen. Dies würde dem Ziel einheitlicher internationaler Rechnungslegungsstandards und damit einer internationalen Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen entgegenstehen. Ferner ist noch nicht geklärt, welchen Status ein vom IASB verabschiedeter Rechnungslegungsstandard hat, der zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht in europäisches Recht übernommen oder dessen Übernahme von Seiten der EU-Kommission abgelehnt worden ist. Dadurch sind die Bilanzierenden einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt.



Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages
bei der Europäischen Union, 19 A-D, Avenue des Arts, B-1000 Bruxelles

Mr. Erik Wong
Project Manager
IASC Foundation
30 Cannon Street
London EC4M 6XH

United Kingdom

Ihr Ansprechpartner bei uns

Annika Böhm
E-Mail

boehm.annika@bruessel.dihk.de

Telefon

++32-2-286-16 20

Telefax

++32-2-286-16 05

Brüssel, 23. Februar 2005

boe/kß

Review of the constitution - Proposals for chance

Dear Mr. Wong,

the Association of German Chambers of Industry and Commerce, the Federation of German Industries and the Bundesverband deutscher Banken welcome the discussion about proposals of changes to the constitution of the IASCF and thank you for the opportunity to comment. We acknowledge the improvements that have been made to the constitution. However we have some concerns regarding the proposed changes which we would like to express further on.

Geographical and professional distribution

The regional balance in the composition of the trustees is a very important issue. In the proposals of changes to the constitution of the IASCF the geographical distribution criteria have been further relaxed instead of strengthened and the recommendation of a number of European commentators (e. g. UNICE and EFRAG) to give additional weight to trustees coming from countries having formally accepted IFRS have not been followed. In regard to these issues we have a different view. On the one hand we agree that the mixture of the Trustees should be a representation of the world's capital market. The objective of the IASC Foundation is to develop and promote the use of international accounting standards. Insofar the composition of the trustees should in principle reflect the world's capital market. But on the other hand we also believe that it is appropriate to give those parties additional weight that have already adopted or are heading for adoption of IFRS/IAS. Due to the regulation on the application of international accounting standards (IAS regulation 1606/2002), as of 01/01/2005, publicly listed companies must prepare their consolidated financial statements according to IFRS/IAS. Europe is the largest capital market that has committed itself to adopt IFRS/IAS and should in this regard have more impact. We do not believe that giving a greater voice to countries already using IFRS/IAS would in any way impede the objective of developing, in the public interest, globally accepted accounting standards. Not only

user countries have a strong interest in ensuring that standards are workable and of high quality, they also offer a wealth of expertise and experience. An appropriately broad representation of these countries in the composition of the Trustees would allow this expertise to be exploited much more fully, thus enhancing the quality of the IASC's work. If user countries - especially continental Europe - are underrepresented, on the other hand, there is a risk that they will increasingly feel decisions are being taken "over their heads" and be unable to identify with the work of the IASC. Furthermore, we can not follow your apprehension that putting additional weight on particular region because of its current position on IFRS/IAS might reduce the incentive for regions that have not adopted IFRS/IAS to accept IFRS/IAS. For example the balance in the composition of the trustees could be adjusted on a regular basis to reflect the progress made in IFRS/IAS acceptance. In addition, to give those parties additional weights that have already adopted IFRS/IAS does not mean that the other regions should not be represented at all. Therefore we would like to encourage the trustees to reconsider their proposal. The same applies to the geographical composition of the members of the IASB.

With regard to the professional background of the members of the IASCF, IASB and IFRIC we want to point out that in our opinion the proportion of members with a background as preparers and users of IFRS/IAS financial statements should be increased. Up to now, there has been a bias towards auditors in the composition of the Board and IFRIC, while the views of IFRS preparers and users have not always been adequately taken into account. Insofar we welcome the proposed amendments. It has to be secured that the relaxation of the criteria is used in this respect.

Oversight Role of the Trustees

We appreciate the efforts of the Trustees in modifying the review procedures to ensure that the IASB follows a due process. However, in our opinion the procedures should be further adjusted because we still not see enough emphasis on governance. For example "consideration" of the IASB agenda by the Trustees, in our opinion, is not satisfactory. Of course the final decision on technical matters should be left to the IASB. Nevertheless we believe that the Trustees should be more involved in the agenda setting process. Furthermore, it is vitally important that the oversight function of the Trustees is exercised in practice.

Funding of the IASC Foundation

We assume that the Trustees are still responsible for ensuring that the IASC Foundation is adequately funded and that the new wording is meant to broaden the possible fundraising activities to include alternative funding arrangements. Up to now the funding is made up primarily of contributions and donations from companies and organisations which have a strong interest in developing international accounting standards. We are very well aware that the future funding of the IASCF and IASB is an issue that has to be resolved. A fair, stable and global solution is needed that ensures a transparent and independent funding and should be developed in future discussions. The different interests of the entities who prepare their financial statements in accordance with IFRS/IAS have to be considered in these discussions as well as different advantages and disadvantages of the particular funding alternatives.

Liaison the national standard setters

In our view the liaison of the IASB with the national standard setters is an important issue. On the one hand we welcome the fact that the constitution is to formally spell out a commitment to establish close ties not only with national standard setters, but also with other bodies concerned with setting accounting standards. In this respect we appreciate the reference to EFRAG in the consultation paper. EFRAG should be on an equal footing with the IASBs relationship with national standard setters. On the other hand we are concerned that these changes could lead to a downgrading of the work with the established liaison standard setters. The proposed changes would leave the establishment of liaison relationships to the full discretion of the IASB and IASCF as considered necessary in these circumstances. This process would not be transparent anymore.

Due Process of the IASB

On the one hand we welcome the proposed addition in paragraph 32 g). This will require the IASB to give reasons for its failure to follow certain steps in the standard-setting process such as holding public hearings or undertaking field tests. This "comply or explain" rule can be an appropriate way to ensure that due process is followed. The IASB will continue to be able to dispense with these steps – a move which may make good sense from a cost-benefit point of view where relatively uncontroversial draft standards are concerned. It must explain the reasons for its decision in such cases, however. On the other hand in our opinion every step, as set forth in paragraph 31 d) in the revised IASCF Constitution, should be mandatory, particularly with regard to the publication of bases for conclusions IAS, IFRS and Exposure Drafts. Also the formation of steering committees or other types of specialist advisory groups should be mandatory for every main project. In this respect the "comply or explain"-rule as set forth in paragraph 31 g) should be adjusted.

Companies and organisations often discuss the proposed drafts of the IASB and inform the IASB about impacts, suggestions or incoherencies. To show that the IASB has taken these comments into account, it should give a short textual feed back to the company or organisation.

Voting procedures of the IASB

We agree with the Trustees that a larger majority in favour of adopting a standard will tend to increase its acceptance and credibility. Requiring a majority of at least nine votes (64%) for adoption is therefore justified, in our view.

The composition, role and effectiveness of the Standards Advisory Council (SAC)

The proposed separation of the chairs of the IASB and the SAC is to be welcomed. This will make the SAC more independent from the IASB. The Trustees are, however, right to point out that there is still a need for greater clarification of the SAC's role and status. It is not clear at present to what extent the SAC supports and influences the IASB's deliberations. In this respect we would like to see the role of the SAC to be enhanced.

- 4 -

IFRS and SME

We refer to the position paper of the Federation of German Industries and Association of German Chambers of Industry and Commerce on the International Accounting Standards Board's discussion paper on regarding the development of international accounting standards for small and medium-sized entities.

We thank you for your attention to the above. Should you require any further information, please do not hesitate to contact us.

Sincerely yours

Solvv Mayr
Federation of German Industries

Annika Böhm
Association of German Chambers
of Industry and Commerce

24.09.2004



**Stellungnahme zum Diskussionspapier des International Accounting Standards Board (IASB)
zur Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine
und mittelgroße Unternehmen**

Durch die Verordnung zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IAS-Verordnung) wurde nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen die Verpflichtung begründet, ab dem 01.01.2005 ihre Konzernabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS aufzustellen. Für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen und für die Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen besteht keine Verpflichtung zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. Für diese Unternehmen könnte es aus unterschiedlichen Gründen jedoch von Interesse sein, sich mit den internationalen Rechnungslegungsstandards auseinander zu setzen. Insofern sollte der Anwendungsbereich der IFRS für SME für alle interessierten Unternehmen offen gehalten werden.

Die geltenden *International Financial Reporting Standards* (IFRS) sind aber für viele Unternehmen in Teilen zu komplex. Insbesondere die nach den geltenden IFRS/IAS geforderten umfangreichen Angabepflichten stellen hohe Anforderungen an Unternehmen, bringen aber zum Teil keinen die zusätzlichen Belastungen rechtfertigenden Nutzen mit sich. Vor diesem Hintergrund kann die Entwicklung eigenständiger Rechnungslegungsstandards für Unternehmen, die zum einen auf die Informationsbedürfnisse der jeweiligen Jahresabschlussadressaten ausgerichtet sind, aber zum anderen auch Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte berücksichtigen, eine Alternative sein.

Gleichwohl darf sich aus der Entwicklung eigener Standards auch langfristig keine gesetzliche Verpflichtung für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben. Eine Bilanzierung allein nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen muss auch weiterhin möglich sein. Die nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse dienen in Deutschland als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der jeweiligen Gewinnausschüttung. Die Diskussion zur Weiterentwicklung

der nationalen Rechnungslegung und Entkoppelung der Steuer- von der Handelsbilanz steht in Deutschland noch am Anfang. Eine Verpflichtung zur Anwendung der künftigen IFRS für SME für mittelständische Unternehmen würde zur Folge haben, dass mittelständische Unternehmen Einzelabschlüsse sowohl nach den geltenden nationalen Vorschriften als auch den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen hätten. Eine verpflichtende Anwendung der IFRS für SME würde also für die betroffenen Unternehmen weder zu einer gerechtfertigten noch zielführenden Doppelbelastung führen. Zudem müssen die Unternehmen, wenn sie keine Vorteile in der internationalen Rechnungslegung sehen, die Möglichkeit haben, an den nationalen Vorschriften festhalten zu können. Daher kann die Anwendung der IFRS für SME nur auf einer rein freiwilligen Basis erfolgen.

Wir begrüßen, dass das IASB die Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen mit einer offenen Konsultation der Diskussion zur Verfügung stellt. Die Diskussion zeigt, dass es keine einheitliche Regelung für alle Unternehmen, unabhängig von deren Struktur und Größe geben kann. Insofern sind die Bedürfnisse der Unternehmen genauestens zu untersuchen und zu prüfen, welche Rechnungslegung diesen am besten entspricht. Dabei darf nicht vergessen werden, dass eine Harmonisierung nicht über die Bedürfnisse der Unternehmen gestellt werden sollte. Die Entwicklung von eigenständigen internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen durch das *International Accounting Standards Board* (IASB) kann für interessierte Unternehmen als eine interessante optionale Alternative und Einstieg in die Internationale Rechnungslegung gewertet werden.

Unter Berücksichtigung unserer dargestellten grundsätzlichen Position möchten wir bezüglich der im Diskussionspapier aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1: Sollte das IASB eigenständige Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen entwickeln?

1a.) Sind die geltenden Standards für sämtliche Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße angemessen? Wenn nicht, warum?

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine vollumfängliche Anwendung der geltenden IFRS/IAS Standards insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen – auch auf der Grundlage einer freiwilligen Anwendung - unangemessen ist. Insbesondere die Erfüllung der umfangreichen Angabepflichten (z. B. für den Bereich der Pensionsverpflichtungen oder der latenten Steuern) stellt eine große Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen dar, die durch die Informationsbedürfnisse der Anwender

unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht unbedingt gerechtfertigt werden kann. Die charakteristischen Eigenschaften von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (u. a. eine geringere Anzahl von Gesellschaftern, die im Vergleich zu Publikumsgesellschaften zum Großteil auch aktiv an der Geschäftsführung beteiligt sind oder aber im engen Kontakt zu dieser stehen) bedingen unterschiedliche Informationsbedürfnisse und Publizitätserfordernisse im Vergleich zu kapitalmarktorientierten Unternehmen. Vor diesem Hintergrund wird eine Entwicklung von eigenen Standards für SME befürwortet. Es muss aber sichergestellt werden, dass diese zum einen auf die Bedürfnisse der Anwender abgestimmt sind und zum anderen eine Reduzierung der Kostenbelastung bedingen.

1b.) Sollten von Seiten des IASB eigene Rechnungslegungsstandards für SME entwickelt werden? Wenn nicht, warum?

Die Entwicklung eigener Standards kann für bestimmte Unternehmen eine interessante und den Einstieg in die internationale Rechnungslegung erleichternde Option darstellen, soweit diese den charakteristischen Bedürfnissen dieser Unternehmen Rechnung tragen. Der bestehende Umfang der geltenden IFRS geht weit über die Bedürfnisse und Erfordernisse der SME hinaus. Es muss u. a. sichergestellt werden, dass die IFRS für SME nicht dauernd überarbeitet werden. Denn die ständige Änderung der Standards würde die SME zu stark belasten. Klarstellen möchten wir, dass wir eine gesetzliche Verpflichtung seitens des europäischen oder nationalen Gesetzgebers, eine verpflichtende Anwendung der zu entwickelnden IFRS für SME für die SME einzuführen, aus aktueller Sicht ablehnen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Deutschland die steuerliche Gewinnermittlung auf einem nach handelsrechtlichen (nationalen) Vorschriften erstellten Jahresabschluss basiert. Unternehmen sollen frei entscheiden können, ob sie nach nationalen Regelungen bilanzieren oder nach IFRS für SME oder nach IFRS selbst bilanzieren wollen. Denn eine internationale Vergleichbarkeit der Rechnungslegung ist für einige Unternehmen nicht von Relevanz.

1c.) Sollten kapitalmarktorientierte Unternehmen von der Anwendung der Standards für SME ausgenommen werden, auch wenn der nationale Gesetzgeber dieses erlaubt? Wenn nicht, warum?

Grundsätzlich sollten die Rahmenbedingungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen einheitlich sein. Wenn ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen sich auf der Ebene des Einzelabschlusses freiwillig entscheidet, zusätzlich zu der nationalen Rechnungslegung international zu bilanzieren, so sollte die Bilanzierung nach IFRS im Focus stehen.

Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass die IFRS/IAS unter Umständen für mittelständische kapitalmarktorientierte Unternehmen für Zwecke des Einzelabschlusses nicht so attraktiv sein können. Soweit

die IFRS für SME auf die gleichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften wie die IFRS zurückgreifen, könnten jedoch Erleichterungen für diese Unternehmen erwogen werden. Eventuell könnte hier die Qualität des Listings, wie in Deutschland das primary und general listing, eine Differenzierungsmöglichkeit bieten.

Frage 2: Sind die vom IASB im Abschnitt 2 des Diskussionspapiers dargelegten Zielsetzungen angemessen, und wenn nicht, wie sollten diese abgewandt werden?

Den in dem Diskussionspapier aufgeführten Zielsetzungen stimmen wir prinzipiell zu, wobei wir zur Diskussion stellen, ob diese mit den Grundsätzen der IAS/IFRS-Rechnungslegung vereinbar sind. Jedoch kann erst nach einer Präzisierung der Zielsetzungen eine entsprechende Analyse vorgenommen werden. Die eventuell zu entwickelnden IFRS für SME müssten verlässlich sein, ständige Änderungen verhindert werden. Die Informationsbedürfnisse der Unternehmensführung und anderer Adressaten sollten mit berücksichtigt bleiben, damit bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards u. a. auch eine Annäherung externer und interner Rechnungslegung ermöglicht wird. Insbesondere die Zielsetzung der Reduzierung der Berichtslast (und damit implizit auch der Kosten) sollte bei der Entwicklung der Standards für SME im Vordergrund stehen.

Frage 3: Für welche Unternehmen sollten die Standards gelten?

3a.) Sollte das IASB den von ihm beabsichtigten Anwendungsbereich durch Beschreibung der (qualitativen) Eigenschaften kleinerer und mittelgroßer Unternehmen abgrenzen, dabei aber auf die Festlegung von Größenkriterien verzichten? Wenn nicht, warum?

Da es sich unserer Ansicht nach um eine Entscheidung der Unternehmen handeln sollte, ob sie nach IFRS, IFRS für SME oder nach nationalen Standards bilanzieren (Ausnahme: Unternehmen, für die nach der IAS-Verordnung 1606/2002 eine Pflicht zu IFRS besteht) ist fraglich, ob der Anwendungsbereich der IFRS für SME durch das IASB überhaupt festgelegt werden sollte. Wir sehen aktuell keine Notwendigkeit darin, zusätzliche Ausschlusskriterien festzulegen. Die Verpflichtung zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS auf europäischer Ebene ergibt sich aus der IAS-Verordnung der Europäischen Kommission. **Sämtliche Unternehmen, die nicht aufgrund der IAS-Verordnung zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS verpflichtet sind, sollten daher die Standards für SME verwenden dürfen.**

3b.) Sollte das IASB Standards entwickeln, die für alle Unternehmen, die nicht vom öffentlichen Interesse sind, angemessen sind und nicht nur für relativ große/kleine Unternehmen, die nicht vom öffentlichen Interesse sind? Wenn nicht, warum?

Eine Fokussierung auf nur relativ große/kleine Unternehmen halten wir nicht für sinnvoll. Wie aber bereits zu Frage 3a.) ausgeführt, sollten sämtliche Unternehmen, die nicht aufgrund der IAS-Verordnung der Europäischen Kommission zur Anwendung der IFRS/IAS verpflichtet sind, die Möglichkeit zur Anwendung der IFRS für SME haben. Im Hinblick auf das Kriterium des öffentlichen Interesses verweisen wir auf Antwort 3c.)

3c.) Stellen die beiden dargestellten Kategorien verbunden mit den aufgeführten Eigenschaften (Indikatoren für „öffentliches Interesse“) eine durchführbare und angemessene Definition dar, um den relevanten Anwendungsbereich abzugrenzen? Wenn nicht, welche Anpassungen sollten vorgenommen werden?

Der Definition des IASB von Unternehmen im öffentlichen Interesse können wir nicht zustimmen. Die Einordnung als Unternehmen im öffentlichen Interesse soweit das Unternehmen im Focus von Investoren steht, ist zudem bedenklich. Denn es steht grundsätzlich jedes Unternehmen potentiell im Interesse von Investoren bezogen auf eine günstige Anlage bzw. Rendite; dies sollte jedoch nicht als im öffentlichen Interesse liegend eingeordnet werden. Die Erbringung von public services darf ebenfalls nicht zu einem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der IFRS für SME führen. Insgesamt erscheint die Definition der Unternehmen im öffentlichen Interesse als zu weitgehend.

Generell ist nicht nachvollziehbar, warum das IASB für Fragen der internationalen handelsrechtlichen Bilanzierung das öffentliche Interesse einbeziehen will, soweit es den Kapitalmarkt überschreitet. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen 3 a) und 3 b.)

3d.) Sollten Unternehmen zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS verpflichtet werden, wenn nicht sämtliche Gesellschafter ihre Zustimmung für die Anwendung der Standards für SME geäußert haben? Wenn nicht, warum?

Grundsätzlich gilt: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung der IFRS für SME darf es nicht geben. Insofern kann die Schlussfolgerung des IASB nicht nachvollzogen werden. Ist ein Unternehmen nicht zur Anwendung von IFRS verpflichtet, sind aber nicht alle Anteilseigner einverstanden, dass nach IFRS für SME bilanziert wird, so kann keine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS entstehen. Zudem ist die Forderung einer Genehmigung der Anwendung durch sämtliche Gesellschafter selbst eines Unterneh-

mens u. E. nicht angemessen. Ein Minderheitsgesellschafter sollte nicht die Möglichkeit haben, die Anwendung der Standards für SME auszuschließen. Selbst operative gesellschaftliche Entscheidungen werden in der Regel nicht durch Einstimmigkeit beschlossen. Wir sehen keinen Grund, warum die Anwendung der Standards für SME eine Zustimmung aller Gesellschafter benötigt, wenn alle sonstigen operativen Entscheidungen dies in der Regel nicht verlangen.

3e.) Sollten Tochter- und Joint Venture Unternehmen eines Unternehmens des öffentlichen Interesses, die um den Berichtspflichten des Mutterunternehmens nachzukommen, Jahresabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS aufstellen, auch ihre Einzelabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS und nicht nach den Standards für SME's aufstellen? Wenn nicht, warum?

Wir stimmen der Auffassung des IASBs nicht zu. Die Berichterstattungspflichten von Tochterunternehmen unterscheiden sich in der Regel im Detaillierungsgrad von den Jahresabschlusserstellungspflichten. Zum einen werden die vom Mutterunternehmen für die Erstellung des Jahresabschlusses benötigten Informationen oftmals in Form sog. Reporting-Packages beim Tochterunternehmen gezielt abgefragt. Dies ist nicht einer Erstellung eines Jahresabschlusses nach den geltenden IFRS/IAS vergleichbar. Zum andern werden den Tochterunternehmen für Zwecke der Konzernrechnungslegung oftmals konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgeschrieben, so dass die geltenden IFRS/IAS zwar grundsätzlich angewendet werden, aber in einer auf den Konzernabschluss abgestimmten Form (z. B. Einschränkung Bewertungswahlrechte etc.). Das Unternehmen muss frei wählen können, ob der eigene Jahresabschluss nach den geltenden IFRS/IAS, den IFRS-Standards für SME oder nach nationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden soll.

Frage 4: Sollte für den Fall, dass ein bestimmter Sachverhalt im Rahmen der Rechnungslegungsstandards für SME nicht geregelt wird, verpflichtend auf die geltenden IFRS/IAS zurückgegriffen werden müssen? Wenn nicht, warum?

Der Rückgriff auf die geltenden IFRS/IAS bei nicht geregelten Sachverhalten wäre erforderlich. Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, eigenständig Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zu entwickeln, würde die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Abschlüsse gefährden. Jedoch ist sicherzustellen, dass auch der Rückgriff für SME nicht zu einer ungerechtfertigten Belastung führt. Insofern wird von einigen Unternehmen eine Rückgriffsmöglichkeit auf die jeweiligen nationalen oder alternativen Vorschriften präferiert.

Frage 5: Sollte einem Unternehmen das Wahlrecht eingeräumt werden, jederzeit auf eine Rechnungslegungsvorschrift in einem der geltenden IFRS/IAS zurückgreifen zu können, wenn der jeweilige Sachverhalt in den Rechnungslegungsstandards für SME anders geregelt wird?

5a.) Sollte es einem Unternehmen erlaubt sein, alternativ auf eine Regelung aus den geltenden IFRS/IAS zurückgreifen zu können, oder sollte sich ein Unternehmen entscheiden müssen, entweder die geltenden IFRS/IAS oder die Rechnungslegungsstandards für SME anzuwenden? Warum?

Fraglich ist, ob diese Optionen nicht der Vergleichbarkeit der Abschlüsse entgegenstehen würden, vgl. Antwort zu Frage 4. Letztlich kann diese Frage erst beantwortet werden, wenn über das Grobkonzept der IFRS für SME entschieden wurde.

5b.) Falls ein Rückgriff auf die geltenden IFRS/IAS erlaubt wäre, wie sollte dieser ausgestaltet sein?

- (a) Vollumfängliche Anwendung der IFRS/IAS („standard to standard“-Ansatz);
- (b) Individuelle Anwendung einzelner Vorschriften aus den IFRS/IAS („principle to principle“-Ansatz);
- (c) Insofern eine einzelne Rechnungslegungsvorschrift herausgegriffen wird, sind sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehende Vorschriften zu berücksichtigen, während die restlichen Vorschriften der Standards für SME's weiterhin angewendet werden können (Mischung aus a +b).

Letztlich kann die Frage erst beantwortet werden, wenn ein Entwurf der Standards für SME vorliegt. Grundsätzlich unterstützen wir einen „standard to standard“- Ansatz, Variante a). Teilweise wünschen sich die Unternehmen aber auch einen „principle to principle“- Ansatz.

Frage 6: Sollten die geltenden IFRS/IAS wie auch das den IFRS/IAS zugrunde liegende Rahmenkonzept den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Standards für SME bilden, um darauf aufbauend die notwendigen Modifikationen vorzunehmen? Wenn nicht, welcher Ansatz sollte stattdessen verfolgt werden?

Der Aussage des IASBs ist grundsätzlich zuzustimmen. Nur die Verwendung der gleichen Ausgangsbasis stellt z. B. sicher, dass die Abschlüsse von Unternehmen vergleichbar sind sowie ein Wechsel zu

den geltenden IFRS/IAS ohne große Probleme möglich ist. Andererseits ist fraglich, ob dann maßgebliche Erleichterungen für SME möglich sind. Insofern sollten Modifikationen im Zusammenhang mit der Einführung von Bewertungswahlrechten diskutiert werden.

Frage 7: Sofern die Standards für kleine und mittelständische Unternehmen von den bestehenden IFRS/IAS sowie dem zugrunde liegenden Rahmenkonzept abgeleitet werden, was sollte die Grundlage für die Ermittlung des Anpassungsbedarfes sein?

7a.) Sind die Modifikationen der geltenden IFRS/IAS und des Rahmenkonzeptes aus den Bedürfnissen der Jahresabschlussadressaten sowie Kosten-Nutzen-Überlegungen abzuleiten? Wenn nicht, welche Alternativvorschläge bestehen?

Die Modifikationen der IAS/IFRS sind zuvorderst aus den Bedürfnissen der Unternehmen, insbesondere auch dem Kosten-Nutzungs-Verhältnis, abzuleiten. Dabei sollten die legitimen Informationsinteressen der Bilanzadressaten berücksichtigt werden.

7b.) Wird der These zugestimmt, dass Anpassungen bei den Anhangsangaben sowie bei der Darstellung des Jahresabschlusses, abgeleitet aus den Bedürfnissen der Abschlussadressaten sowie aufgrund von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten, eine Erleichterung im Vergleich zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS darstellen können? Wenn nicht, warum?

Eine Verringerung der Angabepflichten wird u. E. eine wesentliche Erleichterung darstellen. Eine genaue Beurteilung der Frage ist aber ohne Vorliegen eines Entwurfs von Standards für SME's nicht möglich. Diskutiert werden sollten aber auch vereinfachte Bewertungsverfahren.

7c.) Wird der These zugestimmt, dass die Modifikationen grundsätzlich keine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze bedingen sollten. Nur in Ausnahmefällen sollten Anpassungen aufgrund der Bedürfnisse der Abschlussadressaten oder aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten erlaubt sein. Wenn nicht, warum?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 7 b.). Die eventuelle Streichung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten lehnen wir aber grundsätzlich ab, den Unternehmen sollten sämtliche Wahlrechte erhalten bleiben. Stattdessen sollten zusätzliche Erleichterungen geschaffen werden, wenn diese den Bedürfnissen der Adressaten eher gerecht werden. Eine genaue Beurteilung der Frage ist aber ohne Vorliegen eines Entwurfs von Standards für SME nicht möglich.

Frage 8: Wie sollen die Rechnungslegungsstandards für SME formatiert und aufgebaut sein?**8a.) Welches Format sollten die Rechnungslegungsstandards für SME haben?**

Die IASB Standards für SME sollten in getrennter eigenständiger Weise publiziert werden. Dies ist u. E. zudem praktikabler als die Einfügung in die IFRS.

8b.) Wie sollten die Rechnungslegungsstandards für SME nummeriert werden?

Die IFRS für SME sollten sich an der IFRS/IAS Nummerierung orientieren. Dies insbesondere dann, wenn die oben vom IASB zur Diskussion gestellte Rückgriffsmöglichkeit eingeräumt werden würde.

8c.) Welche Struktur sollten die Rechnungslegungsstandards für SME haben?

Wir stimmen dem IASB zu, allerdings sollte der Abschnitt "Glossary of key terms" nicht zu einer Ausgliederung von für den Standard erforderlichen Definitionen führen.

Frage 9: Sonstige Fragen und Anmerkungen?

Eine transparente und offene Entwicklung der IFRS für SME und auch der IFRS ist von großer Bedeutung für die Akzeptanz bei den Anwendern. Die Anmerkungen, insbesondere die der Unternehmen, gegenüber dem IASB sollten entsprechend berücksichtigt werden. Zudem sollte diskutiert werden, ob und inwieweit die IFRIC-Interpretationen im Zusammenhang mit IFRS für SME einbezogen werden.



1. Bestandsaufnahme

Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?

Der IASB und sein Vorgänger, das IASC, haben vor allem seit 1998 mit sehr hohem Arbeitsaufwand die Grundlagen dafür gelegt, dass die IAS/IFRS sich als ernsthafte Alternative zu U.S. GAAP als internationaler Rechnungslegungsstandard entwickeln konnten. Die mangelnde Dichte und Qualität der Standards vor 1998 hatten eine größere Akzeptanz verhindert. Maßgeblich war u. E., dass das IASC die richtigen strukturellen Konsequenzen (mehr hoch qualifiziertes Personal, bessere Zusammenarbeit mit nationalen Standardsettern) aus den bisherigen Erfahrungen gezogen hat. Seitdem hat sich die Akzeptanz der IAS/IFRS weltweit deutlich erhöht; sie wurden nun auch für nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen interessant.

Trotz der damit einhergehenden positiven Einschätzung der Arbeit des IASB sehen wir weiteres Verbesserungspotential sowohl in der Zusammensetzung des IASB als auch in den Standards (siehe unten).

Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?

Die Standards sind überwiegend von hoher Qualität. Allerdings zeigt schon der Umfang der IFRS (mit Interpretations) von über 2000 Seiten, dass sich der Nutzen der Standards nur mittels hohem zeitlichen Aufwand erschließt. Im Unterschied zum HGB besteht das Bestreben, möglichst sämtliche in der Praxis vorkommenden Sachverhalte bereits im relevanten Standard dezidiert zu regeln. Hieraus resultieren folgende Probleme:

- die Standards sind i. d. R. sehr ausführlich und teilweise hochkomplex (z. B. IAS 39, IAS 19, IFRS 3)
- Standardtext lässt trotz der Ausführlichkeit unterschiedliche Interpretationen zu (z. B. IAS 19: Behandlung von Curtailment Gains)
- Lokale Besonderheiten führen zu Schwierigkeiten bei der Anwendung der IFRS (z. B. IAS 32: Eigenkapitalausweis bei deutschen Personengesellschaftskonzernen)
- Es können sich keine „Best Practices“ entwickeln, da der Standard bereits alles regelt. Falls wirtschaftliche Praxis und Standard zu weit auseinander fallen, ist eine völlige Überarbeitung des Standards nötig (siehe u. a. Entwicklung des IAS 39).

Weitere Herausforderungen entstehen durch die Annäherung an die Fair-Value-Bewertung, die sich u. a. in dem Verzicht auf planmäßige Abschreibung des Geschäftswerts und anderer immaterieller Vermögensgegenstände niederschlägt. Die anstelle der planmäßigen Abschreibungen vorzunehmenden Wertminderungsprüfungen (Impairment Tests) sind ebenfalls sehr detailliert geregelt und führen zu einem deutlich höheren Berichtsaufwand.

Da es derzeit keine Abstufung in der Anwendung der IFRS gibt (außer unter Anwendung des Grundsatzes der Materialität), führt die Abschlusserstellung



nach IFRS aufgrund des notwendigen Aufwands zur Ermittlung und Veröffentlichung der Daten auch für Fälle, in denen der Mehrwert der Zusatzangaben fraglich ist, zu höherem Kapazitätsbedarf in der Konzernrechnungslegung.

Der Nutzen der Anwendung von IFRS ergibt sich vor allem daraus, dass internes und externes Rechnungswesen vereinheitlicht werden können. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung des Aufwands für das interne Berichtswesen. Die Kommunikation nach innen (Management, Mitarbeiter) und nach außen (Kunden, Gesellschafter, Lieferanten, Banken, Ratingagenturen) wird transparenter. Die internationale Anerkennung und Verbreitung von IFRS sorgt außerdem für eine höhere „Lesbarkeit“ und damit Akzeptanz des Abschlusses.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass u. E. der Nutzen aus der Anwendung der IFRS die Nachteile deutlich überwiegt. Trotz der hohen Qualität individueller Standards besteht jedoch Verbesserungsbedarf, vor allem in der Reduzierung der Komplexität der Standards und in der Regelung der Anwendung für nicht kapitalmarktorientierte bzw. kleine und mittlere Unternehmen.

Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?

Es sind hier drei Stufen zu unterscheiden:

1. Grundlegend: Festlegung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben
2. Umstellung des Einzelabschlusses einer deutschen Gesellschaft auf IFRS
3. Umstellung des (deutschen) Konzernabschlusses

Zu 1.: Wie auch nach HGB ist es sinnvoll, eine auf die Bedürfnisse und Anforderungen des betreffenden Unternehmens abgestimmte Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie auszuarbeiten. Aufgrund des Umfangs und der hohen Komplexität der IFRS ist es allerdings aufwändiger, die relevanten Regelungen zu isolieren und aufzubereiten.

Zu 2.: Für deutsche Unternehmen, die in der Vergangenheit sehr stark an steuerlichen Wertansätzen orientierte Bilanzen erstellt haben, ist der Schritt zu IFRS recht aufwändig.

Zum einen ist es notwendig, die grundlegenden Konzeptionsunterschiede zu HGB zu verdeutlichen. Hierzu zählen vor allem der Ansatz unrealisierter Gewinne und Ansatz und Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Dies erfordert im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung einen hohen Schulungsaufwand.

Zum anderen sind aufgrund der Vielzahl der potentiellen Bewertungsunterschiede system- und prozessseitig die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen mit der Folge notwendiger Investitionen in IT-Systeme bzw. in Anpassungen bestehender Systeme.



Zu 3.: Für einen international aufgestellten Konzern führt die Anwendung von IFRS als Grundlage der einheitlichen Bewertung bei den ausländischen Tochtergesellschaften zu deutlich geringerem Aufwand und höherer Qualität als nach HGB. Ursache hierfür ist im Wesentlichen, dass in vielen Ländern die lokalen Rechnungslegungsvorschriften näher an IFRS als an HGB sind (z. B. USA, Kroatien, Japan etc.).

Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?

Das IASB hat sich auf eine an den Erfordernissen des Kapitalmarkts orientierte Standardentwicklung konzentriert. Eine Vertretung der Belange von nicht am Kapitalmarkt aktiven Unternehmen (v. a. mittelständische Unternehmen) ist in der IASB-Struktur unseres Wissens nach nicht gegeben; dies sollte behoben werden.

Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?

Das Verfahren erscheint angemessen, um die auf privatrechtlicher Basis erstellten Rechnungslegungsvorschriften EU-rechtlich zu legitimieren. Allerdings ist damit nicht auszuschließen, dass neue Standards und/oder Änderungen von der EU-Kommission in Einzelfällen nicht akzeptiert werden. Grundsätzlich ist aber ein Abschluss nur dann IFRS-konform, wenn sämtliche IAS/IFRS uneingeschränkt angewendet werden (IAS 1.14). Hier stellt sich die Frage, welche Folgen ein derartiger Konflikt für das Unternehmen haben kann, z. B. wie reagieren Wirtschaftsprüfer (Einschränkung des Bestätigungsvermerks?), Kapitalmärkte, Ratingagenturen, Banken auf einen unvollständigen IFRS-Abschluss.

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?

Der Nutzen der Anwendung von IFRS steigt mit der internationalen Verbreitung, da sowohl die Erstellung der Abschlüsse aufgrund geringerer Differenzen zum lokalen Recht erleichtert als auch die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessert wird. Damit hat die weltweite Akzeptanz Priorität, zumindest für international aufgestellte Unternehmen.

Allerdings müssen die zukünftigen Standards offen genug sein, um nationale Unterschiede berücksichtigen zu können. Hierunter fallen u. a. die Besonderheiten von Personengesellschaften in Deutschland und die Festlegung von Größenkriterien.



Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?

Eine Akzeptanz der IFRS in den USA ist zu begrüßen, da sie nicht nur für die kapitalmarktorientierten Unternehmen, sondern grundsätzlich für die überwiegende Mehrheit der dort aktiven Unternehmen zu geringerem Aufwand für die Abschlusserstellung führt.

Adressatenkreis

- für wen sollen die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?

Der volle Nutzen der Anwendung von IFRS entfaltet sich erst dann, wenn neben einem ggf. notwendigen Abschluss für steuerliche Zwecke nur noch ein handelsrechtlicher Abschluss erstellt werden muss. Damit sollten IFRS für alle Unternehmen anwendbar sein unter der Voraussetzung, dass angemessene Erleichterungen für nicht kapitalmarktorientierte und darüber hinaus für kleine Unternehmen eingeführt werden. Eine weitere unabdingbare Notwendigkeit ist der Wegfall der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz.

Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln?

Die Bemühungen sind sehr zu begrüßen. Vor allem die Entscheidung, die Anwendung des Begriffs „Small and Medium-sized Enterprises“ den nationalen Gesetzgebern zu überlassen, ist unablässlich für die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten und dient der Akzeptanz.

Überdenkenswert ist u. E. jedoch der bereits vorläufig beschlossene Grundsatz des „mandatory fallback“ (siehe „Staff Questionnaire on Possible Recognition and Measurement Modifications for Small and Medium-sized Entities (SMEs)“ vom 5. April 2005, Ziffer 7ff.): Falls ein Ansatz- oder Bewertungssachverhalt nicht in einem SME-Standard, sondern nur in einem IFRS geregelt ist, ist zwangsläufig der IFRS anzuwenden. Dies kann zu völlig unangemessenen Berichtserfordernissen für das betreffende kleine oder mittlere Unternehmen führen (z. B. vollständige Anhangangaben für ein derivatives Finanzinstrument, das nicht über einen SME-Standard geregelt wird).

3. a) IASB-Struktur

Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?

Die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Anwendung der IFRS lassen es geboten erscheinen, Praktiker stärker im IASB zu berücksichtigen. Derzeit besteht ein klares, bereits in der IASC Foundation Constitution fest geschriebenes Ungleichgewicht zugunsten der Wirtschaftsprüfungsvertreter. Hier besteht



u. E. Verbesserungspotenzial in der IASB-Zusammensetzung. Außer einer stärkeren Berücksichtigung von Praktikern sehen wir keinen Änderungsbedarf.

3. b) IASB-Entscheidungsprozess

Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?

Es besteht derzeit die Möglichkeit, über Stellungnahmen zu den Standardentwürfen Einfluss zu nehmen. Dies ist vor allem für kleine und mittlere Unternehmen kein ausreichendes Mittel, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen. In der Regel fehlen diesen Unternehmen die Ressourcen und ggf. auch das Know how, die Standardentwürfe zeitgerecht auf ihre Auswirkungen hin zu analysieren.

Wir schlagen vor, entsprechende Interessenverbände (z. B. BDI, GEFIU) und/oder nationale Vertretungen (z. B. DRSC) stärker in den Entscheidungsprozess einzubinden, z. B. über eine Vertretung im Standards Advisory Council.

3. c) IASB-Finanzierung

Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen?

Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?

Ja, die Arbeit des IASB muss auf eine stabile Grundlage gestellt werden. Eine Finanzierung nur aus freiwilligen Unternehmensbeiträgen erfüllt dieses Kriterium nicht. Vorstellbar ist eine Finanzierung durch die Staaten, die IFRS anerkennen (und deren Kapitalmärkte damit von der Arbeit des IASB profitieren).

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z. B. durch ein ordentliches Rechtssetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?

Das Komitologieverfahren erscheint angemessen.

Stand: 02.05.2005

Stellungnahme

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages – Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln (BT-Drucksache 15/4036)

1. Bestandsaufnahme

Die Tätigkeit des IASB dient der Internationalisierung und Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards. Im Interesse einer Vergleichbarkeit von Unternehmenskennzahlen sind IAS/IFRS aus Sicht des Kapitalmarktes sehr bedeutsam und werden von den Unternehmen befürwortet. Das Ziel, einen weltweit gültigen und anerkannten Standard zu erreichen, ist allerdings trotz erheblicher Zugeständnisse an die USA bislang nicht erreicht worden.

IAS/IFRS-Standards regeln schwerpunktmäßig international bedeutsame Sachverhalte aus übergeordneten ordnungspolitischen Gesichtspunkten, die für nationale Besonderheiten keinen Raum lassen. Die gewählte Sprache ist nicht gesetzestechnisch knapp, sondern beschreibend und vom Umfang (ca. 1.000 Druckseiten und mehr) schwer handhabbar und damit im Ergebnis kompliziert. Die Standards werden fortlaufend in einer Weise und Fluktuationsdichte überarbeitet, die für Zwecke außerhalb einer Konzernabschlussbilanzierung nicht mehr überschaubar sind. Für kleine Unternehmen sind sie ungeeignet, für (größere) mittlere Unternehmen können sie - je nach Einzelfall - interessant sein. Die Handhabungskosten sind beachtlich.

(zur IASB-Struktur s.unten 3; zum Komitologieverfahren s. unten 5)

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

Anders als im deutschen Handelsrecht (Zweckrichtungen: Dokumentation, Rechenschaft, Kapitalerhaltung, Gläubigerschutz und Grundlage der Besteuerung) ist alleiniges Ziel der Rechnungslegung nach IAS/IFRS die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen. Investoren bzw. Fremdkapitalgeber, die auf Kapitalmärkten agieren, sollen durch umfassende Unternehmensinformationen vor Anlagerisiken und Vermögensverlusten geschützt werden. Für anderes sind sie nicht (Besteuerungsgrundlage) bzw. nur begrenzt (Gläubigerschutz) geeignet (siehe Policy Statement der ICC v. 07.03.2003 [beigefügt in der Anlage]).

Für international operierende Konzerne, die am Kapitalmarkt teilnehmen, ist deshalb eine Rechnungslegung nach IAS/IFRS mittlerweile gängige Praxis und z. T. bereits gesetzlich vorgeschrieben. Andererseits können nicht am Kapitalmarkt

teilnehmende Unternehmen von dem prinzipiellen Zweck der IAS/IFRS, verbesserte Informationen für Kapitalanleger zu ermöglichen, nicht profitieren. Auch bislang schon haben die potentiellen Kapitalgeber (in der Regel ausschließlich Banken) über Einzelgespräche, langjährige Kontakte etc. beste Einblickmöglichkeiten in die Bonität dieser Unternehmen. Das Ziel, die Finanzierungsmöglichkeiten zu verbessern, kann für die genannte Gruppe durch IAS/IFRS nicht erreicht werden. Mittelständische Unternehmen sind also in aller Regel der falsche Adressat für eine IAS/IFRS-Rechnungslegung. Eine verpflichtende Einführung der IAS/IFRS ist daher beispielsweise für Personenunternehmen und nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften in Deutschland wenig sinnvoll. Kleinere Rechnungsleger werden im übrigen von einer verpflichtenden Handhabung der IAS/IFRS in aller Regel überfordert sein. Vernünftig erscheint es daher, für sie eine Rechnungslegung nach IAS/IFRS nur optional zuzulassen. Die Entwicklung gesonderter IAS/IFRS für KMUs („IAS im Kleinformat“) ist nicht sinnvoll.

Die Akzeptanz der IAS/IFRS-Rechnungslegung in den USA ist unerlässlich, schon um Doppelarbeit in den Unternehmen (gleichzeitige Rechnungslegung nach US-GAAP) zu vermeiden. Sie muss kurzfristig erreicht oder zumindest bindend zugesagt werden. Die Medienberichte vom 21.04.2005 über eine Einigung von Unterhändlern der USA und der EU auf eine sog. „road-map“ über ein gegenseitiges Anerkennen der jeweiligen Standards beurteile ich als Schritte in die richtige Richtung.

Als Ausschüttungsbemessungsgrundlage ist ein auf IAS/IFRS beruhender Einzelabschluss nicht geeignet. Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung zum Bilanzrechtsreformgesetz (BilRRG) aus dem Jahr 2004 (dort S. 45) bereits zutreffend darauf hingewiesen. Diese fehlende Eignung beruht auf der den IAS/IFRS immanenten Betonung des Fair-Value-Gedankens, die zur Folge hat, dass nach traditionellem deutschen Bilanz-Verständnis noch nicht realisierte Gewinne (bloße Wertschwankungen wegen Veränderung von Aktienkursen, Zinssätzen, etc.) zu erfassen sind – und zwar in zunehmendem Maße auch erfolgswirksam. Unter dem Aspekt der Anlegerinformation macht eine solche Betrachtung Sinn, nicht aber, wenn man berücksichtigt, dass damit auch noch nicht realisierte Gewinne an den Anteilseigner ausgeschüttet werden können.

3. IASB: -Struktur; -Entscheidungsprozesse; -Finanzierung

Die Struktur des IASB ist in umgekehrter Relation zu der Wichtigkeit seiner Arbeiten besonders intransparent. Dies gilt auch für die Zusammensetzung. Die Struktur der Arbeitsgremien der IASB muss der fachbezogenen Aufgabe, einschließlich des Ziels kontinentaleuropäische Rechnungslegung mit angelsächsischer Bilanzierungstradition zu verbinden, Rechnung tragen. Ich rege deshalb eine Reform der Besetzung des IASB an, insbesondere eine stärkere Einbeziehung von Fachleuten, d.h. Praktikern für die Rechnungslegung aus kontinentaleuropäischen und angelsächsischen Unternehmen.

Überwiegt ein quasi ehrenamtliches Engagement der Sachverständigen im IASB, so wäre die Finanzierungsfrage für ein transparenteres Arbeiten im IASB leichter zu schultern, denn nennenswerte Mehrkosten sind bei einer solchen Struktur nicht zu erwarten. Im Übrigen erscheint für Europa eine Finanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe, ausgestaltet als listing fee, sinnvoll. Von anderen teilnehmenden Regionen sind entsprechende Beiträge zu fordern, wobei die Art des Aufkommens den Regionen überlassen bleiben kann.

4. Exkurs: Keine generelle Eignung der IAS für Steuerzwecke

Ein generelles Anknüpfen der Besteuerung an einen Einzelabschluss nach IAS/IFRS halte ich aus zwei prinzipiellen Überlegungen in Deutschland nicht für möglich. Einmal dienen IAS/IFRS ausschließlich der Anlegerinformation und nicht – wie es der Zweck einer Steuerbilanzierung ist – der Feststellung des periodengerechten Gewinnausweises. Zum anderen bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, weil die gesetzgebenden Verfassungsorgane (Deutscher Bundestag und Bundesrat) keinen Einfluss auf die Besetzung des IASB und auf die Inhalte seiner Beschlüsse haben. Ich mache mir die Ausführungen im Gutachten von Prof. Herzig [Universität zu Köln] im Auftrag des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2004^{*} zu Eigen. Entsprechend Herzig kann eine Alternative zu IAS/IFRS für Zwecke der Steuerbilanz danach grundsätzlich nur eine eigenständige steuerliche Bilanzierung sein, die wie bisher nach den derzeitigen HGB-Grundsätzen unter Beachtung der steuerlichen Regelungen zu erfolgen hat. Dies muss für die Einzelabschlüsse aller kapitalmarkt- oder nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen gelten. Auch die Bundesregierung hält richtigerweise IAS/IFRS als Grundlage einer steuerlichen Bemessungsgrundlage für nicht geeignet^{**}.

Zur Verdeutlichung der mangelnden Eignung der IAS/IFRS für Steuerzwecke darf ich darauf hinweisen, dass mit fortschreitender Übernahme der Rechnungslegungsstandards nach IAS/IFRS eine Verstärkung volatiler Elemente in der Bilanzierung zu erwarten sein wird:

- Vermehrte unplanmäßige Einzelbewertungen, die aus sogenannten „Impairment-tests“ resultieren,
- Öffnung der Rechnungslegung nach Fair-Value-Bewertung, d.h. eine stichtagsbezogene Darstellung des Vermögens, die sich am Zeitwert orientiert.
- Ausweis unrealisierter Gewinne bei der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter und bei langfristiger Fertigung.

^{*} Herzig, IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, IDW-Verlag, 2004

^{**} Bilanzrechtsreformgesetz 2004, Gesetzesbegründung, S. 45f

Diese Ziele sind unter dem Blickwinkel der Internationalisierung und Harmonisierung sicherlich wünschenswert, ihre Heranziehung als Besteuerungsgrundlage hätte aber erhebliche Konsequenzen für die Steuerbelastung der Unternehmen.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, dass Steuern nur aus realisierten Erträgen erhoben werden dürfen, damit die Unternehmen in der Lage sind, die Zahlungen aus dem Liquiditätszufluss zu leisten.

Nur etwa 7.000 Unternehmen in der EU sind zur Anwendung von IAS/IFRS für ihren Konzernabschluss verpflichtet. Einzelunternehmen werden dazukommen, die sie freiwillig anwenden wollen. Daneben bleibt aber die große Zahl von Unternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, sowohl innerhalb der Mitgliedsstaaten als auch im EU-grenzüberschreitenden Bereich. Die Öffnung des Einzelabschlusses für eine Bilanzierung nach IAS/IFRS und eine hierauf aufbauende Besteuerung hätten eine unterschiedliche Art der steuerlichen Gewinnermittlung für diese beiden Gruppen zur Folge, die mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht in Einklang zu bringen ist.

Ein weiteres kommt hinzu: Steuerrecht ist Eingriffsrecht. Jeder Eingriff muss aufgrund eines Gesetzes im formellen Sinne erfolgen (Vorbehalt des Gesetzes). Daher müssen Vorschriften vorliegen, die Rechtsnormcharakter haben und die von der zuständigen gesetzgebenden Körperschaft beschlossen werden. Keines von beiden ist – wie bereits oben ausgeführt – bei der Anwendung von IAS/IFRS für steuerliche Zwecke der Fall. Weder die einzelnen Standards noch die IAS/IFRS in ihrer Ganzheit sind klar und eindeutig formulierte Steuergesetze. Entscheidend aber ist, dass sie auch nicht von der zuständigen gesetzgebenden Körperschaft (Deutscher Bundestag und Bundesrat) inhaltlich beschlossen werden. Die Bundesregierung hat in der Gesetzesbegründung zum BilRRG des Jahres 2004 (dort S. 45) bereits auf dieses Defizit hingewiesen.

5. Übernahme der Standards für den Bereich der EU

Die Frage, ob das Komitologieverfahren nach europäischem Recht tatsächlich die geeignete Vorgehensweise für eine Implementierung der IAS/IFRS ist, kann entsprechend der Zielrichtung von IAS/IFRS entschieden werden. Danach kann die grundsätzlich berechtigte Kritik am demokratisch defizitären Komitologieverfahren solange ausgeblendet bleiben, wie folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Zielrichtung der Rechnungslegung nach IAS/IFRS bleibt ausschließlich darauf beschränkt, entscheidungsnützliche Informationen für Investoren bzw. Eigen- und Fremdkapitalgeber zu vermitteln,
- IAS/IFRS werden nicht für den steuerbilanziellen Einzelabschluss übernommen,
- IAS/IFRS werden nicht auf KMUs ausgedehnt,

- Die Besetzung des IASB mit den für die Überarbeitung der IAS/IFRS zuständigen Sachverständigen aus Unternehmen und Aufsichtsbehörden ist für eine Akzeptanz von deren Beschlüssen geeignet, d.h. vor allem: entsprechende Vertretung der EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Größe ihres Landes,
- Geeignete Information der EU-Organe (Ministerrat und Parlament),
- Anhörungen des IASB, um Praktikern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

Fazit:

IAS/IFRS sind als Rechnungslegungsstandards von hoher praktischer Bedeutung. Sie gewinnen auf den internationaler werdenden Märkten gegenüber traditionellen Bilanzierungsgrundsätzen (etwa nach HGB) immer höhere Akzeptanz bzw. haben sie schon längst erreicht. Die Erfahrungen der Unternehmenspraktiker sind überwiegend positiv. IAS/IFRS werden praktisch von allen großen Unternehmen für die Rechnungslegung verwendet. Es wäre aber zu begrüßen, wenn das IASB als Organisation und seine Entscheidungswege transparenter als bisher ausgestaltet werden.

IAS/IFRS sind nicht geeignet, als Steuerbemessungsgrundlage zu dienen. Entsprechend dem Gutachten von Prof. Herzig⁷ kann Alternative zu IAS/IFRS für Zwecke der Steuerbilanz nur eine grundsätzlich eigenständige steuerliche Bilanzierung sein, die wie bisher nach den derzeitigen HGB-Grundsätzen unter Beachtung der steuerlichen Regelungen zu erfolgen hat. Dies muss für die Einzelabschlüsse aller kapitalmarkt- oder nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen gelten.

Anlage

⁷ Herzig, IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, IDW-Verlag, 2004



International Chamber of Commerce
The world business organization

Policy Statement

Important differences between taxation and accounting rules

Prepared by the Commission on Taxation

Introduction

The objective of this paper is to analyse the relationship and possible interactions among commercial, financial and tax accounting, in order to indicate problems or tensions resulting from the application of different sets of rules in these fields.

Enterprises listed on national stock exchanges must follow financial accounting and reporting rules aimed at providing investors with a true and fair view of the financial situation of the enterprise. These rules increase transparency and international comparability of the results of an enterprise or a group. International Accounting Standards (IAS) or US Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) are widely used by Multinational Enterprises (MNEs).

Financial accounting and reporting rules are quickly shifting away from traditional legal concepts applied in commercial and fiscal laws. They are increasingly based on a fair presentation approach. The results shown for financial purposes (normally the consolidated group results) may differ considerably from the profits shown in the books of single enterprises or in the tax returns. MNEs therefore risk being confronted with unwarranted requests for tax profits adjustments or with the requirement that profits shown for financial purposes in a given country be taxable in that country.

The international business community is of the view that it is important for tax authorities and policy makers to understand the reasons why the results shown in financial statements of an enterprise or a group differ from the taxable results of such enterprise or group.

Different approaches followed to determine taxable profits

Many countries, in particular in Continental Europe, follow the concept of dependence in determining the taxable results. This means that the profits resulting from the commercial accounts are taken as the primary basis for tax assessment. Subject to the relevant taxation rules, certain fiscal adjustments have to be made in order to calculate the taxable profits.

Other countries, in particular those with a common law tradition, follow the concept of independence.

International Chamber of Commerce

38, Cours Albert 1er, 75008 – Paris, France

Telephone +33 1 49 53 28 28 Fax +33 1 49 53 28 59

Web site www.iccwbo.org E-mail icc@iccwbo.org



Two separate sets of rules are applied, one for the commercial results and another for tax purposes. Such countries do not rely heavily on commercial accounting rules for taxation, which may have as a consequence that the two systems differ considerably.

Both systems have advantages and shortcomings. With separate taxation rules, two sets of rules must be applied, which may increase the compliance burden for enterprises. It may also be easier to deviate for tax purposes from certain principles followed in commercial accounting. However, even when taxation is based on the commercial accounts, certain tax adjustments are unavoidable.

For the time being, it would be unrealistic to ask for a common approach in this respect. Each country is free to decide whether the determination of the taxable results should be based primarily on commercial accounts or derived from the application of a separate set of taxation rules.

ICC position: Countries have the right to follow different approaches with respect to the relationship between commercial and tax accounting (regardless of independence). Both approaches have advantages and shortcomings. However, in both cases, well-established principles of taxation must not be disregarded.

Differences between commercial accounting and capital market rules

Commercial law prescribes how the financial results of a single enterprise are determined. These rules are often set out in specific accounting laws.

Countries usually have additional specific rules on accounting and reporting for companies listed on national stock exchanges. These can be national standards (such as US GAAP) or widely used international standards (such as International Accounting Standards, IAS, or as they are now called International Financial Reporting Standards, IFRS). Accounting and reporting rules are based on the principle of fair presentation and are mainly designed to increase transparency for investors. The standards must be applied consistently to the whole group. Sometimes, enterprises are given a choice with regard to the application of a given method or rule. The uniform application is examined by external auditors ("full compliance") and is enforceable by stock exchange authorities or other supervisory bodies.

Under pressure of globalisation on capital markets, efforts are being made to reconcile the basic principles of IAS/IFRS and US GAAP in order to facilitate the simultaneous listing of a company on several stock exchanges. IAS/IFRS are gaining ground as the standards used by groups in Europe, since the European Commission has decided to establish IAS/IFRS as the required standard for consolidated accounts of EU companies listed on stock exchanges in the European Union, beginning in 2005 (2007 for entities now using US GAAP or with listed debt instruments).



ICG position: Specific accounting and reporting standards for listed companies increase transparency and comparability, mainly for investors. A convergence of the principles governing existing accounting and reporting standards is desirable in order to increase comparability and to facilitate multiple listings. However, possible tax implications for companies, especially in countries relying on commercial accounts as a main basis for tax assessment, have to be kept in mind, and the convergence should not deteriorate the tax position of enterprises.

Different approaches and different purposes

Commercial, financial and taxation rules serve their own purposes and, as a consequence, differences in the results should be expected and accepted.

- *Commercial accounting rules* are used to determine the commercial results of a single entity. They establish, in particular, whether a profit or a loss has resulted for a given period. The rules may form part of a country's commercial or company law. They are intended to protect the rights of shareholders and creditors and, as a consequence, the prudence principle occupies an important place.
- *Financial accounting and reporting rules* are part of a country's capital market regulations. Their objective is to give investors (and other stakeholders) a reliable and, as accurate as possible, picture of the financial situation of the economic entity (group) at a given moment (financial position, performance, cash flows). The guiding principle is "fair presentation" or "true and fair view". Other important rules in this respect are "substance over form", "market value measurement", and – as a consequence of true and fair – the factual prohibition of hidden reserves.
- *Taxation rules* are used to determine taxable profits. Their objective is to define the tax liability of enterprises to the State for a given year. The rules must be susceptible to compliance by taxpayers and control and enforcement by tax authorities. Taxation rules for companies are usually designed to preserve economic neutrality, so that business decisions are not unduly influenced by fiscal measures. The rules may also provide for non-fiscal objectives. A State has, in general, an interest in the longer term "profitability" of its enterprises. Tax laws reflect general principles of taxation, such as non-discrimination or taxation according to economic capacity, but also practicalities, such as availability of funds for payment of the liability (realization), fairness between different categories of taxpayers (neutrality), the annual character of the liability (loss carryovers, standardized depreciations), long-term profitability (prudence, imparity, valuation below market value) and other such factors. For example, tax systems may prescribe special timing rules for the recognition (or deferral) of income, loss carryovers from other years and other rules peculiar to the field of taxation.



As shown in the Annex to this paper, MNEs are required to establish different annual statements (commercial accounts, capital market statements, tax returns) which serve their own purposes, have different objectives and are based on different principles (see table under point 2 of the attached Annex).

ICC position: The approaches followed for the calculation of commercial, financial and taxation statements serve different purposes. Although the respective rules are focused on the same general object (the results of a business entity in a given period), it is important to understand that, under existing concepts, the rules applied in financial accounting and those applied for tax purposes should not be expected to be strictly comparable.

Possible interactions between accounting and taxation rules

As a result of demands by international capital markets (globalisation), widely used accounting and reporting standards are expected to lead to a certain harmonisation in the area of accounting and reporting. On the other hand, so long as each country imposes its own taxes, implementing its own tax policies, a similar degree of harmonisation of taxation rules is not to be expected. At the same time, the more the rules used for financial accounting differ from those used in the field of taxation, and the more the results of a group become transparent, the more obvious the differences that result from the application of the two sets of rules become. Tax authorities should not use the financial results of an entity (in the same country or in third countries) as a pretext for an adjustment of the taxable profits of an enterprise or to justify transfer pricing corrections.

Under point 3 of the Annex to this paper, a number of financial accounting and taxation rules governing certain business transactions are presented. These examples illustrate that the rules applied for financial accounting and those used for tax purposes may differ considerably and may lead to results that cannot reasonably be compared.

ICC position: Tax authorities and policy makers should accept that the underlying principles of financial accounting are not always compatible with basic principles and practices used in the field of taxation. From a tax policy perspective, it is important that taxation rules are not undermined by an inappropriate extension of financial reporting requirements (e.g. fair value accounting or disregard of realisation).

Conclusions

Internationally recognized accounting standards (such as IAS/IFRS or US GAAP) can be seen as a coherent set of rules for accounting and reporting that should give investors a "true and fair view" of the financial situation (balance sheet), performance (income statement) and changes in the financial position (cash flow) of an economic entity at a given moment.



In the field of taxation, some widely accepted principles clearly deviate from concepts used for financial accounting and reporting purposes. In addition, tax laws often provide for non-fiscal objectives, e.g. the granting of specific incentives (for R&D, for special reserves, to promote self-financing, to attract certain business activities, etc.). They may be designed to influence the behaviour of enterprises by granting incentives or using disincentives (e.g. environmental taxes or relieves). Furthermore, a country's taxation system is the result of a political decision-making process and therefore, in many cases, neither neutral for businesses nor fully internally consistent.

ICC conclusions: Taxation and financial accounting rules serve different purposes, have different objectives and are based on different principles. Although both sets of rules are used to measure the annual results of an enterprise, differences in the results (profits) or in the methods applied (e.g. valuation) have to be accepted. Financial accounting looks at the enterprise as an economic entity (group), whereas taxation is normally based on a separate entity approach.

Because of the speed and the direction of developments in financial accounting and reporting (transparency, market valuation, single performance statement, convergence of standards), existing differences will become even more important in the future. Policy makers in the fields of taxation and accounting must be aware of these differences. Tax authorities must respect them and refrain from using companies' financial results for tax adjustments.

Document n° 180/460 Rev.5

24 January 2003



Annex

1. Multinational Enterprises have to establish several annual statements

A business entity acting as a group in several countries is confronted with a number of requirements with respect to the preparation of its annual accounts. In order to better understand those requirements, the situation for such a group and possible interactions are briefly described:

Commercial accounts:

- A commercial balance sheet and an income statement (profit and loss account) must be prepared in all countries in which the group has legal entities, in order to determine the commercial profits and to establish what amount may be distributed as dividends. The rules to be applied can be called "local GAAP".

Capital markets statements:

- Usually, each entity listed on a stock exchange must submit its results based on local GAAP or an internationally used accounting standard such as IAS/IFRS or US GAAP. The listed holding company must submit the consolidated worldwide results, based on the application of the same standards by all entities entering into the consolidation, with "full compliance" for the whole group.

Tax returns:

- Each legal entity has to submit a tax return in its residence country in order to determine its taxable profits and, in some countries, its capital (local tax liability). In a number of countries, a group can submit, under certain conditions, a consolidated tax return reflecting the liability of the holding company and each legal entity in that jurisdiction (in some countries even foreign entities can be included).

Different approaches and different purposes

Commercial, financial and taxation rules serve their own purposes and, as a consequence, differences in the results are to be expected. Certain of these purposes, objectives and principles are noted in the following table:



Legal sources	Purpose of the rules	Objectives	Valuation/measurement principles
Commercial law (<i>company law</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Determination of commercial results of a legal entity 	<ul style="list-style-type: none"> • Protection of creditors • protection of shareholders • measure distributable profits 	<ul style="list-style-type: none"> • Prudence • historical cost • separate entity approach
Capital market law (<i>financial accounting and reporting standards</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Determination of financial performance of an economic entity (domestic and foreign entities) 	<ul style="list-style-type: none"> • Information/ protection of investors/ stakeholders • transparency • comparability 	<ul style="list-style-type: none"> • Fair presentation • substance over form • economic view • recognition of value changes
Taxation law	<ul style="list-style-type: none"> • Determination of taxable profits • single entity approach or consolidated profits of (domestic) group 	<ul style="list-style-type: none"> • Establish tax liability • protection of state revenue • neutrality • equal treatment • avoidance of double taxation • non-fiscal objectives (incentives, disincentives) 	<ul style="list-style-type: none"> • Realisation • prudence • annual liability (loss carryovers, depreciations, deferrals) • recognition of foreign tax • profits smoothing

3. Examples: Treatment of selected business transactions

In the following sections, a number of financial accounting and taxation rules governing certain business transactions are presented. These examples show that the rules applied for financial accounting and those applied for tax purposes may differ considerably (depending on a country's policy) and may lead to quite different, but clearly intended, results.

a) Rules for group consolidation

Financial accounting rules:

As a principle, the results of the world-wide group (economic entity) must be consolidated, based on the same accounting principles. Internal relations and transactions in a group are disregarded. Special rules exist in order to determine whether an entity must be consolidated (based on control concept) and to what extent it has to be consolidated (full control = full consolidation; significant influence = equity consolidation). The treatment of special purpose vehicles is another important issue.



Taxation rules:

As a rule, taxation is based on a separate entity approach. Group taxation is allowed as an exception in some countries. But in such cases, the conditions usually differ considerably from those used for financial accounting purposes, e.g. only 100% (or some other high level) shareholdings, only domestic group members, specific requirements for intra-group transfers, for the creation or dissolution of group consolidation. Countries that allow for group consolidation do so normally for domestic members only, in order to make sure that the profits are calculated based on the same taxation rules, and that losses of foreign entities are not taken into account.

Conclusion:

It is evident that because of the differences in the two approaches, the financial results of a group will usually differ considerably from the consolidated taxable profits.

b) Treatment of intellectual property and goodwill

Financial accounting rules:

As a rule, intellectual property acquired from third parties, i.e. non-monetary and non-physical assets such as trademarks, patents, licences, know-how, which keep their value over a longer period, must be capitalized, when certain criteria are met (e.g. future economic benefits to be received from the assets are probable). Internally generated intangible assets may be recognized as well. Intangibles assets must be amortized over a period of time, e.g. up to 20 years under IAS. The accounting treatment of goodwill (resulting from acquisitions and being the residual difference between market value of identifiable net assets and acquisition cost) is similar. Under existing IAS rules, goodwill must be capitalized and amortized. There is a rebuttable presumption that the amortization period should not exceed 20 years. This concept is currently under discussion and new rules, very similar to the new rules of US GAAP, will probably apply from 2004. Under the new US GAAP rules, goodwill can no longer be amortized by regular instalments, but an annual impairment test must be applied (impairment-only approach). The former US GAAP concept of "pooling of interests" (where goodwill could be ignored) is no longer applicable. This change is also proposed under IAS. Under some national accounting rules it is still possible to directly deduct goodwill from equity.

Taxation rules:

In the tax field, the rules for the treatment of intellectual property and goodwill vary widely. In many countries intangibles can – or must – be depreciated according to the rules provided for in domestic law (accounting law or special rules in fiscal law). In some countries, however, there is no tax relief for intellectual property, which means that amortization or depreciation of intangibles is not allowed. Often, different types of intangible property are afforded quite different tax treatment. Because of the prudence principle, expenses for internally generated intangible assets can usually not be capitalized and are therefore not tax deductible. Goodwill resulting from an acquisition of another company is in many countries not deductible for tax purposes. In the US, despite the impairment-only approach used in financial accounting, goodwill resulting from an acquisition is written off on a straight line basis.

Conclusion:



Intangibles and goodwill are important assets for most MNEs, and the accounting rules may have a substantial impact on the overall results of a group or an individual member of a group. Whereas amortization of goodwill from acquisitions has an impact on the consolidated financial results, it usually has no effect on the taxable profits. This is another reason why the total of taxable profits of all the entities of a group may differ considerably from the consolidated financial results of the group as a whole.

c) Treatment of tangible and financial assets

Financial accounting rules:

Valuation, or measurement of the elements to be considered in the financial results, is highly developed in financial accounting, with a multitude of approaches and differentiations. As a rule, historical costs are taken as a basis. There is, however, a tendency to come closer to a fair market value measurement for certain assets and in particular for financial assets (fair value approach, e.g. under the new IAS/IFRS 39 for financial instruments). One of the characteristics of such an approach is that the principle of realisation is not respected.

Taxation rules:

In the field of taxation, the valuation rules and methods for depreciation of tangible assets vary considerably from country to country. Usually, such assets must be valued at historical costs (acquisition or manufacturing costs). Revaluations are possible, or compulsory, for certain assets (e.g. financial investments) and in certain circumstances only. Capital gains are only taxed when they are realised (realisation principle). Depreciation is allowed based on standardised methods. Writedowns must sometimes not be reversed if they are no longer justified. The creation of "hidden" reserves is often permitted. Potential and foreseeable losses must be taken into account, but profits are only taxable if realized. Special reserves are in most countries allowed for specific purposes (e.g. R&D).

Conclusion:

Financial accounting is moving closer to the principle of fair value measurement in order to give as clear and objective as possible a picture of the enterprise. In the tax field, however, the taxation of unrealised profits is normally not permitted or required and "hidden reserves" are in many cases tolerated.

d) Treatment of share based payments (stock options)

Financial accounting:

Whether and how the "cost" of employee stock options should be accounted for as compensation expense under accounting principles, has for some years been a matter of controversy. An Exposure Draft of a new IFRS has been published requiring that stock options must be expensed when services are rendered during the vesting period and that they shall be measured at fair value at grant date. In the US, the Financial Accounting Standards Board eventually issued Statement 123, which provides for their accounting as an expense, but its application was made optional. Instead of expensing, companies can choose to make a disclosure only. Under FAS 123, the cost of options is also measured at fair value at grant date but a mixture of grant/vesting date is used for allocation of the



resulting cost to the service period. Both standards (IFRS and US GAAP) determine the cost of the options by using an options pricing model, such as the Black-Scholes model.

Taxation rules:

Deductibility of option costs by issuers is also a controversial issue for tax purposes. Many countries do not allow for such a deduction, except for effective costs related to the implementation, or running of stock options plans. In the US, a distinction is made based on the nature of the options ("statutory" or "non-statutory"). The tax treatment to the issuer varies depending on the type of option, the ascertainability of its value, and the taxation of the recipient. The timing of the expense deduction ranges widely: upon grant, upon exercise, upon disposition of the options or the underlying shares by the recipient, or never. The amount of the deduction may be based on value (before or at exercise), or on the amount of ordinary income taxed to the recipient.

Conclusions:

Stock options are a typical (and prominent) example which demonstrates that governing rules for taxation and accounting principles are grounded in widely diverging policy considerations. Therefore, the results of their application are, in most circumstances, notably different.

Annex to Document n° 180/460 rev.5

24 January 2003

**Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
anlässlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 09. Mai 2005
zu dem Entschließungsantrag „Anwendung internationaler Rechnungs-
legungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“**

1. Bestandsaufnahme

a) Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?

In der Gesamtsicht ist die bisherige Tätigkeit des IASB positiv zu bewerten. Aufgabe des IASB war und ist es, Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, die den Informationsbedürfnissen der Kapitalmärkte gerecht werden, international anwendbar sind und damit die Voraussetzung einer verbesserten weltweiten Vergleichbarkeit der Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen schaffen. Dass das IASB dieser Aufgabe erfolgreich nachgekommen ist, zeigt sich in dem Votum der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO), die ihren Mitgliedsorganisationen die Anerkennung der IAS/IFRS für Zwecke des *cross boarder listing* ausländischer Unternehmen empfohlen hat. Das IASB hat somit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Integration der internationalen Kapitalmärkte geleistet.

Unberührt von diesem positiven Befund bleibt, dass Arbeitsweise und Struktur des IASB sowie die Standards selbst in bestimmten Bereichen noch Verbesserungspotential aufweisen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die IAS/IFRS zukünftig eine größere Relevanz außerhalb des Kreises der kapitalmarktorientierten Unternehmen – also auch in der mittelständischen Wirtschaft – erlangen sollten. Einzelheiten ergeben sich aus unseren Anmerkungen zu den weiteren Fragen.

Daneben bestätigten die Erfahrungen mit dem IASB grundsätzlich die Leistungsfähigkeit des Modells eines privaten *Standingsetting* von Rechnungslegungsregeln, bei dem Bilanzierungsnormen nicht – wie es dem traditionellen *Procedere* in Deutschland entspricht – in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren gesetzt werden. Zwar wird zuweilen auf das Problem der mangelnden demokratischen Legitimation eines solchen Prozesses hingewiesen. Zu berücksichtigen ist insoweit aber, dass in Europa der Pflicht zur Anwendung der IAS/IFRS eine Überprüfung der jeweiligen Standards durch die EU-Kommission und ein anschließender Rechtsakt von EU-Parlament und Ministerrat vorausgeht und somit eine hoheitliche Mitwirkung gewährleistet ist. Auch im außereuropäischen Ausland – insbesondere in den USA – ist eine Delegation der Entwicklung von Bilanzierungsregeln an eine private Institution verbunden mit einer hoheitlichen Sanktionierung dieser Regeln nicht unbekannt und hat sich insgesamt bewährt.

b) *Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?*

Qualität und Nutzen der Standards des IASB – verstanden als eine umfassende Information der Adressaten über das wirtschaftliche Geschehen und die Vermittlung eines möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) des Unternehmens – sind grundsätzlich als hoch einzuschätzen. Hierzu tragen neben verschiedenartigen verpflichtenden Berichtsinstrumenten (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und ggf. Segmentberichterstattung) vor allem auch die umfangreichen Erläuterungspflichten (sog. *notes*) bei. Ebenfalls zeigen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften – vor allem der über die letzten Jahre zu beobachtende Trend zu einer Ausweitung einer vom Realisationsprinzip unabhängigen Zeitwertbilanzierung – das Bestreben, die VFE-Lage möglichst aktuell abzubilden. Insgesamt stellen die Standards des IASB der Bilanzierungspraxis mittlerweile ein umfassendes und weitgehend geschlossenes Regelwerk zur Verfügung, auch wenn in Teilbereichen noch einige inhaltliche Ungereimtheiten und offene Fragen bestehen.

Indessen geben die IAS/IFRS im Einzelnen auch Anlass zu konzeptioneller Kritik. Dies gilt etwa für die erwähnte Ausdehnung der Zeitwertbilanzierung. So wird teilweise – u.a. auch durch das IDW – in Frage gestellt, ob das IASB bei der Festlegung des Anwendungsbereichs einer Zeitwertbilanzierung immer eine angemessene Balance zwischen der Aussagekraft und der Verlässlichkeit bzw. Objektivierbarkeit der hierdurch bereit gestellten Informationen wahrt und Problemen der praktischen Anwendbarkeit ausreichend Rechnung trägt. Je weniger die aus der Anwendung der Standards resultierenden Wertansätze einer Überprüfung anhand objektiver Kriterien – bspw. auch durch den Abschlussprüfer – zugänglich sind, desto anfälliger wird die Rechnungslegung für evtl. Missbräuche. Deutlich wurde das Objektivierungsproblem bspw. im Zuge des Enron-Skandals, als die geforderte Zeitwertbilanzierung langfristiger Energielieferungsverträge von Enron unter Rückgriff auf finanzmathematische Bewertungsmodelle und schwer verifizierbare Annahmen durchgeführt wurde.

U.a. aus dem Blickwinkel der Praktikabilität erscheint ferner die bis dato gewachsene Komplexität und Änderungsdynamik der Standards bedenklich. Zu detaillierte Standards, die zudem in Gänze oder wesentlichen Teilen immer kürzeren „Halbwertszeiten“ unterliegen, laufen Gefahr, in der Bilanzierungs- und Prüfungspraxis auf vernehmbare Akzeptanzprobleme zu treffen. Dies kann eine weitere Verbreitung der IAS/IFRS wesentlich hemmen.

c) *Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?*

Da sich die Frage primär an die nach IAS/IFRS bilanzierenden Unternehmen richten dürfte, beschränken wir uns auf die folgende generelle Anmerkung: Als international anwendbare Standards abstrahieren die IAS/IFRS weitestgehend von den konkreten Gegebenheiten des Rechtsumfelds, in der das jeweils bilanzierende Unternehmen tätig ist. Eine wesentliche praktische Notwendigkeit auf Anwendungsebene besteht daher in der Verknüpfung dieser Gegebenheiten mit den Anforderungen der Standards, der Lösung hierbei auftretender Auslegungsprobleme und ggf. in der Information des IASB über im Rahmen der gegebenen Standards nicht oder nur unbefriedigend zu lösende Fragen (letzteres gilt bspw. für das Problem, dass das Eigenkapital einer Personenhandels-gesellschaft aufgrund des dem Gesellschafter zustehenden Kündigungsrechts nach der durch IAS 32 vorgenommenen Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital in einem IAS-Abschluss wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich unzutreffend als Fremdkapital auszuweisen wäre). Solche im nationalen Umfeld wurzelnde Zweifelsfragen zu identifizieren und einer Lösung zuzuführen, ist für eine sachgerechte IAS/IFRS-Rechnungslegung unabdingbar, indessen aber nur bei Existenz entsprechender Strukturen zu leisten. Bereits aus Kapazitätsgründen kann diese Aufgabe nicht allein durch das beim IASB eingerichtete International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) wahrgenommen werden.

Bezogen auf Europa ist es dementsprechend etwa denkbar, dass sich die nationalen Standardsetter besonders im Bereich der IAS/IFRS-Auslegung engagieren und zudem ihre diesbezüglichen Aktivitäten auf EU-Ebene und mit dem IASB koordinieren. Als Koordinationsmechanismus könnte bspw. die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) fungieren, ein Gremium, das derzeit die EU-Kommissionen bei der Entscheidung der Übernahme der IAS/IFRS in das Gemeinschaftsrecht (*endorsement*) fachlich berät. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass viele Anwendungsprobleme ihre Ursache in unterschiedlichen Rahmenbedingungen haben, die auf nationalen Rechtsgrundlagen basieren. Aufgrund der dadurch vornehmlich nationalen Prägung von Auslegungsfragen dürfte EFRAG primär koordinierend tätig werden, also nur eingeschränkt selbst eine Interpretationsfunktion ausfüllen können.

d) *Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?*

Das IASB als das eigentliche Sachverständigengremium, dem die Festlegung der IAS/IFRS obliegt, übt seine Tätigkeit auf Basis der Satzung (*constitution*) der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) aus. Die IASCF befindet sich derzeit in einem Konsultationsprozess mit den Betroffenen über mögliche Änderungen der Satzung, durch die eine Verbesserung von Arbeitsweise und –ergebnissen des IASB erreicht werden soll. Auch das IDW beteiligt sich aktiv an dieser

Diskussion und hat u.a. Vorschläge unterbreitet, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit verschiedenen der in dem Entschließungsantrag aufgeworfenen Fragestellungen (z.B. zur Praktikabilität der IAS/IFRS und zur Wahrung eines angemessenen europäischen Einflusses auf ihre Entwicklung) stehen. Insbesondere hat das IDW auf folgende Punkte hingewiesen:

- Einbeziehung der diversen Interessengruppen in das Standardsetting: Die Entwicklung der IAS/IFRS sollte alle Betroffenen (Abschlussaufsteller, Abschlussprüfer, Abschlussadressaten, Gesetzgeber bzw. sonstige „Regulierer“) angemessen einbeziehen, um so gleichermaßen die Qualität und eine hohe Akzeptanz der Standards sicherzustellen.
- Berücksichtigung von Regionen mit starker Praxisrelevanz der IAS/IFRS: Als Wirtschaftsraum, in dem die IAS/IFRS derzeit die größte Verbreitung haben, sollte Europa in die Festlegung des vom IASB zu absolvierenden Arbeitsprogramms und grundsätzlicher Richtungsentscheidungen des Standardsetting (z.B. Hinarbeiten auf eine Konvergenz zwischen IAS/IFRS und US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards) stärker eingebunden werden.
- Rechenschaft des IASB und Transparenz des Standardsetting: Die Transparenz der Entscheidungen und Entscheidungsprozesse des IASB im Zuge des Standardsetting sollte zur Verbesserung der generellen Akzeptanz erhöht werden. Bspw. sollte deutlicher als bisher werden, wie sich das IASB mit Stellungnahmen zu Standardentwürfen auseinandergesetzt hat und aus welchen Gründen es darin vorgebrachte Argumente verworfen hat oder ihnen gefolgt ist. Ebenso ist wünschenswert, dass das IASB bereits im Vorfeld der Veröffentlichung von Standardentwürfen verstärkt von Diskussionspapieren Gebrauch macht, um auf diese Weise frühzeitig die grundsätzlichen Denkansätze transparent zu machen und einen breiten Meinungsbildungsprozess anzustoßen. Eine weitere Stärkung würde der *due process* durch einen verstärkten Rückgriff auf das Instrument des *re-exposure* erfahren, d.h. die erneute Veröffentlichung eines Standardentwurfs statt eines endgültigen Standards, falls sich das IASB in wesentlichen Punkten zu Abweichungen von dem ursprünglichen Entwurf entschlossen hat.
- Verpflichtende Praxistests im Vorfeld endgültiger Standards: Statt eines nur fallweisen, im Ermessen des IASB stehenden *field-testing* sollten Praxistests der Verabschiedung endgültiger Standards generell vorgeschaltet werden. Dieses Procedere würde zur Gewährleistung der Anwendbarkeit der Regeln in der Praxis ebenso beitragen wie zu einer Vervollständigung

des Kenntnisstands des IASB und der Entkräftung des Vorwurfs der Theorielastigkeit der Standards.

- Konstanz der Standards: Eine Verminderung der Dynamik, mit der die IAS/IFRS geändert werden, sollte angestrebt werden. Eine gewisse Konstanz der Standards ist erforderlich, um sowohl eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse im Zeitablauf zu gewährleisten als auch den Aufwand zu vermindern, der den bilanzierenden Unternehmen, Abschlussprüfern und Abschlussadressaten durch fortwährende Änderungen entsteht.
- Bemühen um übersichtliche, verständliche und prinzipienorientierte Standards: Anzuerkennen ist, dass viele abzubildende Lebenssachverhalte zunehmend komplizierter werden (vgl. z.B. die Entwicklungen im Bereich der Finanzinnovationen) und hierdurch auch in bestimmtem Maße eine steigende Komplexität der Rechnungslegungsstandards vorgezeichnet wird. Dennoch sollte sich das IASB explizit um weniger umfangreiche Standards bemühen. Insbesondere ist ein in seiner Gesamtheit nur schwer überschaubares Übermaß an kasuistischen Einzelfallregelungen zu vermeiden. Stattdessen sollte ein prinzipienorientierter Ansatz wieder stärker in den Vordergrund rücken. Hierdurch dürften die Akzeptanz der Standards sowie ihre Anwendbarkeit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch für die kapitalmarktorientierten Unternehmen als traditionelle Anwender der IAS/IFRS wesentlich verbessert werden. Darüber hinaus bietet ein prinzipienbasierter Ansatz bessere Möglichkeiten, um aus dem nationalen Rechtsumfeld resultierende Besonderheiten bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Tendenz zur verstärkten Bilanzierung zu Zeitwerten (*fair value*) zu hinterfragen, die zudem die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit von Abschlüssen nach IFRS beeinträchtigen kann.

Auf Basis des vorausgegangenen Konsultationsprozesses hat die IASCF im November 2004 einen Entwurf für eine geänderte Satzung herausgegeben. Darin werden verschiedene der vorgenannten Aspekte aufgegriffen. U.a. ist vorgesehen, dass die künftigen Mitglieder des IASB mehr praktische Berufserfahrung im Bereich der Rechnungslegung vorweisen sollen und dass es Ziel der IASCF ist, den speziellen Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders Rechnung zu tragen.

- e) *Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?*

Das Komitologieverfahren erscheint unter der Voraussetzung grundsätzlich angemessen, dass es „lediglich“ um einen formalen Rechtsakt zur Überführung der IAS/IFRS in das Gemeinschaftsrecht geht. Jedoch sind im Zuge des *endorsement*-Procedere von IAS 32 und 39 auch die Grenzen des Komitologieverfahrens – aber auch jedes anderen Rechtsetzungsverfahrens, das geeignet ist, in Europa oder auf Mitgliedstaatenebene zu Abweichungen von den originären IAS/IFRS zu führen – deutlich geworden:

Idealerweise sollten kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland und Europa in der Lage sein, die IAS/IFRS vollumfänglich in der vom IASB verabschiedeten Fassung anzuwenden. Europäische oder nationale Sonderwege, die in regional unterschiedliche Standards münden, sind also zu vermeiden. So würden derartige Standards Unternehmen benachteiligen, die den außereuropäischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, da dort die von ihnen im Sitzstaat verlangte Rechnungslegung keine Akzeptanz fände und somit zusätzliche, vollständig den internationalen Standards entsprechende Abschlüsse aufgestellt werden müssten. Umgekehrt wird auch ein Engagement außereuropäischer Investoren am europäischen Kapitalmarkt erschwert, da ihnen von den hiesigen Unternehmen eine nicht ohne weiteres nachvollziehbare Rechnungslegung präsentiert würde. Konsequenz wäre wiederum das Erfordernis einer zweifachen Rechnungslegung oder – alternativ – um einen „Intransparenzzuschlag“ erhöhte Kapitalkosten. Diese Sichtweise basiert auf der Prämisse einer möglichst universellen Akzeptanz der IAS/IFRS für Kapitalmarktzwecke. Auf eine Beseitigung diesbezüglich noch bestehender Defizite – insbesondere Anerkennung von IAS/IFRS-Abschlüssen für eine Notierung in den USA – sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinwirken.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass europäische und nationale Belange u.E. vorrangig durch eine angemessene Beteiligung und Einflussnahme bereits in der Phase der Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards geltend zu machen sind. Diese Belange erst in einer nachgelagerten Stufe zu berücksichtigen – etwa indem im Rahmen des *endorsement* durch die EU bestimmte Standards nicht, nicht vollständig oder in Teilen modifiziert übernommen und damit „europäische IAS/IFRS“ geschaffen werden –, erscheint hingegen nicht als geeignete Option.

Ergänzend ist zu beachten, dass ein nur teilweises *endorsement* für Abschlussersteller und -prüfer zu Regelungslücken führt, von denen bislang ungeklärt ist, wie und durch wen sie zu schließen sind. Ein konsistente Bilanzierung solchermaßen ausgeklammerter Bereiche ist nicht sichergestellt. Sofern durch ein nur teilweises *endor-*

ment Regelungslücken entstehen, erscheint es aber jedenfalls nicht angemessen, wenn auch der Lückenschluss im Wege der Komitologie erfolgen könnte. D.h. das Komitologieverfahren sollte nicht zum Zwecke des materiellen Standardsetting genutzt werden können.

Einschränkungen des vorgenannten Grundsatzes eines möglichst vollumfänglichen *endorsement* der IAS/IFRS könnten allenfalls dann in Betracht kommen, wenn lediglich eine europäische, nicht aber eine weltweite Harmonisierung der Rechnungslegung angestrebt würde. Mithin wäre die bereits erwähnte Zielvorstellung einer universellen Akzeptanz der IAS/IFRS und damit einer weitestmöglichen Integration der internationalen Kapitalmärkte aufzugeben oder zumindest in ihrer Priorität zurückzustufen. Hierbei handelt es sich u.E. um eine politische Grundsatzentscheidung, die mit allen Beteiligten sorgfältig zu erörtern wäre. Für diese Grundsatzentscheidung ist u.a. von wesentlicher Bedeutung, wie die Chancen einzuschätzen sind, dass die IAS/IFRS in absehbarer Zeit auch für Zwecke einer Notierung am US-amerikanischen Kapitalmarkt anerkannt werden.

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

- a) *Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?*

Wie bereits erwähnt sind die IAS/IFRS als weltweit anwendbare Standards zum Zwecke der Kapitalmarktinformation konzipiert. Angesichts dieser grundsätzlichen Zielsetzung kann es nicht vorrangig darum gehen, in den IAS/IFRS Partikularinteressen bestimmter geographischer Regionen in erhöhtem Maße Geltung zu verschaffen, sei es, dass es sich um besondere US-amerikanische oder europäische Interessen handelt. Zielsetzung sollte es vielmehr sein, Strukturen zu schaffen, die es erlauben, geographische Sichtweisen und Sonderinteressen in den Diskussionsprozess des IASB angemessen einfließen zu lassen, um dann von einer umfassenden Informationsbasis ausgehend zu einer durch alle Beteiligten akzeptierten Lösung zu gelangen.

In der Tat waren jedoch in Bezug auf eine gleichrangige Berücksichtigung US-amerikanischer und europäischer Belange bei den Arbeiten des IASB in der Vergangenheit gewisse Defizite zu beobachten. Dies gilt etwa für die Besetzung des Board und die Festsetzung einer möglichst weitreichenden Annäherung an die US-GAAP als strategische Zielsetzung. Insofern ist eine stärkere Einbindung Europas in die IASB-Arbeit wünschenswert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht nur das IASB (vgl. auch die Anmerkungen zu Frage 1.d)), sondern auch Europa selbst hierfür

angemessene Voraussetzungen schaffen muss. Angesichts von in der Vergangenheit oftmals divergierenden Meinungsäußerungen aus Europa erscheinen vor allem eine verbesserte Koordination der europäischen Interessen und die Bereitschaft erforderlich, ausreichende Ressourcen für eine Mitarbeit im IASB bereitzustellen. Die dafür im Einzelnen in Betracht kommenden Möglichkeiten – einschließlich der Rolle die EFRAG zukommen kann – werden derzeit intensiv erörtert.

b) *Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?*

Die USA bilden nach wie vor den wichtigsten Kapitalmarkt. Eine Akzeptanz der IAS/IFRS in den USA – sei es nur für Zwecke des *cross boarder listing* ausländischer Unternehmen oder weitergehend, indem auch US-amerikanischen Unternehmen eine Rechnungslegung nach IAS/IFRS erlaubt wird – wird der zukünftigen Bedeutung der IAS nochmals einen wesentlichen Schub verleihen. Sie dürfte sogar den Durchbruch zu tatsächlich globalen Rechnungslegungsstandards bedeuten. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die IAS/IFRS in einem Stadium von nur regionaler Relevanz in einzelnen – wenn auch wichtigen – Wirtschaftsräumen stecken bleiben und langfristig ihre Bedeutung im Vergleich zum Status Quo sogar wieder abnimmt. Die Internationalisierungsdynamik würde dann auf absehbare Zeit nachhaltig gebremst sein.

Daneben hat eine Anerkennung der IAS/IFRS in den USA selbstverständlich auch unmittelbare Auswirkungen für europäische Unternehmen, die den US-amerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen. Die Belastung einer doppelten Rechnungslegung, indem Parallelabschlüsse nach IAS/IFRS und US-GAAP oder zumindest zusätzliche Überleitungsrechnungen zu dem IAS/IFRS-Abschluss zu erstellen sind, würde damit entfallen.

c) *Für wen sollten die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?*

Primäre Adressaten der IAS/IFRS sind zweifellos die kapitalmarktorientierten Unternehmen. Dessen ungeachtet ist unmittelbar einsichtig, dass eine einheitliche „Bilanzierungssprache“ einer möglichst umfassenden Menge von Unternehmen eines bestimmten Rechtskreises prinzipiell von Vorteil ist. Gleiches gilt, wenn das einzelne Unternehmen für verschiedene Rechnungslegungsinstrumente (z.B. Einzelabschluss, Konzernabschluss, Steuerbilanz) – zumindest als Ausgangsgrundlage – auf das gleiche Normensystem zurückgreifen kann. Zu prüfen ist jedoch, ob die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen bzw. geschaffen werden können. Insbesondere folgenden Fragestellungen kommt in diesem Zusammenhang Bedeutung zu:

- Erfordernis des für kapitalmarktorientierte Unternehmen etablierten Transparenzniveaus auch für andere Unternehmen;
- Praktische Anwendbarkeit der IAS/IFRS durch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen;
- Verwendbarkeit der IAS/IFRS für gesellschaftsrechtliche Zwecke (z.B. Kapitalschutz) und als Besteuerungsgrundlage.

Die erste Frage des angemessenen Transparenzniveaus wird vor allem durch die Marktkräfte berührt. So ist bspw. abzuwarten, ob sich die den Mittelstand finanzierenden Banken vor dem Hintergrund von Basel II weiterhin mit HGB-Abschlüssen bisheriger Prägung zufrieden geben oder gesteigerte Anforderungen stellen werden, etwa in Form von Abschlüssen nach „full IAS“, spezifischen IAS für KMU oder nach fortentwickelten handelsrechtlichen Normen. Aus solchen und anderen Gründen ist zu erwarten, dass im Bereich der mittelständischen Wirtschaft eine beträchtliche Sogwirkung zugunsten der IAS/IFRS entstehen wird. Auch in Abhängigkeit von dieser Entwicklung ist zu gegebener Zeit die Frage zu beantworten, ob an einem Dualismus der Rechnungslegung – vom „Markt“ geforderte IAS/IFRS-Abschlüsse versus vom Gesetz geforderte HGB-Abschlüsse – auf Dauer festgehalten werden sollte.

Unter dem Gesichtspunkt der praktischen Anwendbarkeit der IAS/IFRS ist zum einen die weitere Entwicklung des KMU-Projekts des IASB zu verfolgen (vgl. auch unsere Anmerkungen zu Frage 2.d)). Von Bedeutung ist aber auch, welchen generellen Leitlinien das Standardsetting des IASB in Zukunft folgen wird. Die Anwendbarkeit der IAS/IFRS könnte u.a. wesentlich dadurch befördert werden, dass die Standards des IASB wieder stärker einem prinzipienbasierten Ansatz folgen, bei dem die Bedeutung kasuistischer Regeln für eine Vielzahl von Einzelfällen zugunsten übergeordneter, konzeptioneller Grundsätze zurücktritt. Ferner sollte die Entwicklung der Standards in stärkerem Maße Personen einbeziehen, die über einschlägige praktische Anwendungserfahrungen verfügen. Hierzu könnte vor allem eine höhere Repräsentanz von Bilanzierungspraktikern im Board des IASB beitragen, was zudem den Nebeneffekt haben dürfte, dass der Einfluss Europas als bedeutendster Wirtschaftsraum, in dem die IAS/IFRS flächendeckend zur Anwendung gelangen, nachhaltig gestärkt wird.

Ergänzend zu erwähnen ist, dass sich das Praktikabilitätsproblem der gegenwärtigen IAS/IFRS nicht für alle mittelständischen Unternehmen im gleichen Maße stellen dürfte. Inwieweit die Anwendung internationaler Standards auf praktische Schwierigkeiten stößt, hängt vielmehr stark von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Unternehmens – insbesondere der Art seiner Geschäftstätigkeit und der hieraus resultierenden Geschäftsvorfälle – ab. So wird ein Umstieg auf die IAS/IFRS in einem rein national tätigen Handelsunternehmen in der Regel auf geringere Schwierigkeiten

treffen als in einem international operierenden Industrieunternehmen, das gleichzeitig in einem erheblichen Umfang Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätig (z.B. zu Sicherungszwecken) oder in dem langfristige Fertigungsaufträge von maßgeblicher Bedeutung sind (z.B. Großanlagenbau).

Die weitere Verbreitung einer IAS/IFRS-Rechnungslegung hängt schließlich davon ab, ob bzw. inwieweit diese Rechnungslegung auch für Zwecke der Besteuerung und des Kapitalschutzes nutzbar gemacht werden kann. Die handelsrechtliche Rechnungslegung als traditionelle Grundlage für Besteuerung und Kapitalerhaltung ist stark durch das Vorsichts- und Anschaffungskostenprinzip geprägt, während die IAS/IFRS in Teilbereichen eine Zeitwertbilanzierung fordern und es damit auch zum Gewinnausweis ohne tatsächlichen Umsatzakt kommen kann. Aus diesem Grund ist weitgehend unbestritten, dass steuerliche und gesellschaftsrechtliche Konsequenzen nicht unmittelbar an einem IAS/IFRS-Abschluss anknüpfen können bzw. sollten. Allerdings werden in der wissenschaftlichen Diskussion und Literatur in jüngster Zeit verstärkt Überlegungen angestellt, wie unter Verzicht auf eine traditionelle HGB-Rechnungslegung die IAS/IFRS künftig – zumindest mittelbar – auch für Zwecke der Besteuerung und der Kapitalerhaltung verwendet werden können. Auch wird diskutiert, ob das Kapitalschutzsystem bisheriger Prägung zwingend aufrecht erhalten werden muss oder ein alternatives Gläubigerschutzkonzept an seine Stelle treten kann.

Im Hinblick auf die Besteuerung erfolgt die Diskussion einer Nutzung der IAS/IFRS vor allem unter dem Stichwort einer einheitlichen europäischen Bemessungsgrundlage als Ausgangspunkt der Besteuerung. Hierbei wird argumentiert, dass die IAS/IFRS einen geeigneten Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellen, da sie zum Ziel haben, den während der Rechnungsperiode erzielten Vermögenszuwachs abzubilden, und damit prinzipiell auch der angemessene Anknüpfungspunkt für ein dem Leistungsfähigkeitsprinzip verhaftetes Besteuerungssystem sind. Sofern jedoch die hieraus resultierenden Steuerfolgen im Einzelfall nicht erwünscht sind – bspw. weil im Umfang einer Zeitwertbilanzierung eine Besteuerung des ruhenden Vermögens vorgenommen würde – soll der nach IAS/IFRS ermittelte Gewinn in einem zweiten Schritt um bestimmte Korrekturposten modifiziert werden. D.h. er wäre auf eine spezifische steuerliche Gewinngröße überzuleiten, die dann den Maßstab der tatsächlichen Steuerzahlung bildet. Gegner einer Heranziehung der IAS/IFRS führen hingegen insbesondere ins Feld, dass ein nach IAS/IFRS ermittelter Gewinn für ein Massenverfahren, wie es das steuerliche Veranlagungsverfahren darstellt, nicht hinreichend objektiviert und einfach zu ermitteln ist.

Ein systematisch ähnlicher Ansatz findet sich unter dem Gesichtspunkt der Nutzung der IAS/IFRS für Kapitalerhaltungszwecke. So könne ein nach IAS/IFRS ermittelter

Gewinn durch bestimmte Korrekturposten (die zumindest teilweise identisch sein dürften mit den Korrekturposten für steuerliche Zwecke) auf einen ausschüttungsfähigen Gewinn übergeleitet werden, um dem bestehenden gesellschaftsrechtlichen Kapitalschutzsystem Genüge zu tun. Als Alternativkonzept ist daneben auch in der Diskussion, das Kapitalschutzsystem bisheriger Prägung gänzlich aufzugeben und durch einen sog. *solvency test* angelsächsischer Prägung zu ersetzen. Ausschüttungsschranken würden dann lediglich dadurch definiert, dass nach der Ausschüttung keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während eines festzulegenden Prognosezeitraums erwartet werden darf. Unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Objektivierbarkeit des maximalen Ausschüttungsvolumens erscheint ein grundsätzliches Festhalten am Kapitalschutzsystem bisheriger Prägung gegenüber einem Übergang auf ein *solvency-test-Konzept* u.E. vorzugswürdig.

Insgesamt bestehen vor dem skizzierten Hintergrund durchaus erste Lösungsansätze, die es mittel- bis langfristig vorstellbar erscheinen lassen, dass für die Zwecke der Besteuerung und Kapitalerhaltung nicht zwingend an einer handelsrechtlichen Rechnungslegung festgehalten werden muss. Zumindest als Ausgangspunkt wird auch auf IAS/IFRS-Abschlüsse zurückgegriffen werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits heute ein handelsrechtlich ermittelter Gewinn nicht unmittelbarer Anknüpfungspunkt für Besteuerungs- und Kapitalerhaltungszwecke ist. So existieren bspw. im Einkommensteuergesetz eigenständige steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften, die den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz in wesentlichen Bereichen durchbrechen. Ebenso steht ein handelsrechtlicher Gewinn nicht immer vollumfänglich für Ausschüttungen zur Verfügung. So ordnet das Handelsrecht für bestimmte Sachverhalte Ausschüttungssperren an oder verlangt das Aktienrecht die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, die nicht für Ausschüttungen verwendet werden darf.

d) *Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen?*

Angesichts der in den letzten Jahren signifikant gewachsenen Komplexität der IAS/IFRS, den umfangreichen Offenlegungsanforderungen und von Ansatz- und Bewertungskonzepten, die verschiedentlich einen Rückgriff auf schwierige finanzmathematische Bewertungsmodelle erfordern können, befürwortet das IDW die Überlegungen des IASB, ob im Interesse einer breiten Anwendbarkeit der IAS/IFRS auch durch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen Vereinfachungen für KMU geschaffen werden können. U.E. kommen für kleine und mittlere Unternehmen vor allem Erleichterungen bei den Angabe- und Erläuterungspflichten in Betracht, während An-

satz und Bewertung – ungeachtet einfacherer und praxisfreundlicherer Regelungen in Einzelbereichen – grundsätzlich den allgemeinen Prinzipien folgen sollten.

Wie bereits erwähnt ist aber zu beachten, dass solche Sonderregelungen praktische Relevanz nur dann entfalten werden, wenn sie auch den Informationsbedürfnissen der Adressaten von KMU-Abschlüssen entsprechen. Vor diesem Hintergrund haben wir das IASB darauf hingewiesen, dass die Entwicklung spezifischer Standards für KMU ihren Ausgangspunkt zwingend in einer Analyse der Informationsansprüche haben muss und anderenfalls die Entwicklung eines „Produkts“ droht, das am Bedarf vorbeigeht.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Frage 2.c).

3. IASB-Struktur, Entscheidungsprozesse und Finanzierung

- a) *Struktur: Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein? Sollten dort mehr europäisch/deutsche Vertreter sein bzw. mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden, bzw. mehr Leute mit starkem Praxisbezug?*

Fachliche Expertise sollte das vorrangige Kriterium für eine Berufung in das IASB darstellen. Sie darf indessen nicht nur auf theoretischem Wissen basieren, sondern muss sich in ausreichendem Maße aus aktueller praktischer Erfahrung speisen. Das IDW befürwortet daher ein Board, das sich nicht ausschließlich aus hauptamtlichen, sondern auch aus nebenamtlichen Mitgliedern aus der Bilanzierungspraxis zusammensetzt. Auf diese Weise können Verständlichkeit, Anwendbarkeit und die Vermeidung übermäßiger Komplexität der Standards wesentlich gefördert werden. Daneben sollte das IASB als weltweiter Standardsetter naturgemäß eine gewisse geographische Balance wahren, wobei ein angemessenes Gewicht der Regionen zu gewährleisten ist, in denen die IAS/IFRS-Rechnungslegung von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist. Ebenfalls sollten sich in der Zusammensetzung des Board die verschiedenen Adressatengruppen der Rechnungslegung angemessen widerspiegeln (bilanzierende Unternehmen, Abschlussprüfer, Investoren oder andere Nutzer). Aufsichtsbehörden und anderen *regulators* mit begründetem Interesse sollten geeignete Foren zur Verfügung stehen, um den Prozess des Standardsetting eng zu begleiten; für ihre unmittelbare Vertretung im Board sehen wir hingegen keine Rechtfertigung.

- b) *Entscheidungsprozess: Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?*

Die hinreichende Beteiligung der Betroffenen ist außer durch entsprechende Beratungsgremien (Standards Advisory Council) vor allem durch eine angemessene Ausgestaltung des *due process* bei der Entwicklung von Standards sicherzustellen. Im Zuge der Diskussionen um die Reform der Satzung des IASC hat das IDW – wie teilweise bereits im Einzelnen zu Frage 1.d) dargestellt – verschiedene Verbesserungen des *due process* angeregt. Nochmals stichwortartig zusammengefasst betreffen die den *due process* betreffenden Anregungen folgende Punkte:

- Verstärkte Nutzung von Diskussionspapieren im Vorfeld der Veröffentlichung von Standardentwürfen;
- Verlängerung der Fristen zur Stellungnahme bei Standardentwürfen mit komplexen Regelungsinhalten;
- Verbesserte Transparenz über die Auseinandersetzung des IASB mit in Stellungnahmen aufgeworfenen Argumenten;
- Festlegung verbindlicher Kriterien für ein sog. *re-exposure* von Standardentwürfen;
- Verpflichtung zur Durchführung von Praxistests vor Veröffentlichung endgültiger Standards.

- c) *Finanzierung: Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?*

Zumindest mittelfristig erscheint es geboten, über Alternativen bzw. Ergänzungen zu der heutigen Form der Finanzierung nachzudenken. Gegenwärtig stützt sich die Finanzierung größtenteils auf freiwillige Beiträge einer relativ geringen Zahl von Großunternehmen sowie der großen internationalen Prüfungsgesellschaften. Angesichts der zunehmenden Verbreitung der IAS/IFRS dürfte zu erwarten sein, dass diese Parteien nicht dauerhaft bereit sein werden, alleine die Hauptlast der Finanzierung zu tragen. Auch begünstigt die bisherige Art der Finanzierung ggf. den Anschein unzureichender Unabhängigkeit des IASB.

Ohne zu der künftigen Ausgestaltung der Finanzierung im Einzelnen Stellung zu nehmen und in dem Bewusstsein, dass eine allen Anforderungen gleichermaßen gerecht werdende Finanzierungsform kaum realisierbar ist (z.B. dürfte zumindest bei globaler Betrachtung das sog. *free rider*-Problem kaum gänzlich auszuschalten sein),

sehen wir folgende grundsätzlichen Punkte, die in der Finanzierungsdiskussion Berücksichtigung finden sollten:

- Die Finanzausstattung des IASB sollte ausreichend sein, um die erforderliche Qualität der Arbeit zu gewährleisten.
- Das IASB sollte seinen Finanzbedarf begründen und über die Mittelverwendung Rechenschaft ablegen.
- Gegenüber heute ist eine Verbreiterung der Finanzierungsbasis anzustreben (Erhöhung der Anzahl der Zahler), so dass die Arbeitsfähigkeit des IASB nicht von der Zahlungsbereitschaft eines einzelnen Zahlers oder einer kleinen Gruppe abhängt.
- Die Finanzierung sollte – soweit möglich – dem Verursacherprinzip folgen; d.h. diejenigen, die Nutzen aus der Arbeit des IASB ziehen, sollten auch zur Finanzierung herangezogen werden.
- Aus dem Verursacherprinzip folgt, dass eine (teilweise) Finanzierung aus öffentlichen Mitteln desto eher gerechtfertigt werden kann, je höher die Bedeutung der IAS/IFRS außerhalb des Kreises der kapitalmarktorientierten Unternehmen wird.

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z.B. durch ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?

Derzeit sehen wir keinen Anlass, von dem Komitologieverfahren zur Überführung der IAS/IFRS in europäisches Recht abzugehen. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Zielsetzung des Komitologieverfahrens eine äußerst begrenzte ist: Das Komitologieverfahren ist primär durch formelle Gesichtspunkte motiviert, etwa rechtlichen Zweifeln an der Zulässigkeit einer Lösung, nach der die IAS/IFRS auf dem Wege einer sog. dynamischen Verweisung als in Europa anwendbar bzw. verpflichtend anzuwenden erklärt werden. Demnach geht es bei dem Komitologieverfahren im Normalfall um die vollumfängliche und unveränderte Überführung der IAS/IFRS in das Gemeinschaftsrecht. Es werden also im Rahmen des Komitologieverfahrens nicht im materiellen Sinne Bilanzierungsnormen gesetzt, sondern lediglich im Sinne einer ja-oder-nein-Entscheidung über die (teilweise) Anwendbarkeit bereits bestehender Normen entschieden. Für eine materielle Rechtsetzung sehen wir – wie bereits erwähnt – das Komitologieverfahren auch als ungeeignet an.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass durch das Komitologieverfahren die IAS/IFRS ausschließlich zum Zwecke der Information für anwendbar erklärt werden. Dies bedeutet zum einen, dass eine erneute Prüfung anzustellen wäre, welches rechtliche Procedere einzuhalten ist, wenn sich auch die Besteuerung und das Gesellschaftsrecht auf die IAS/IFRS stützen sollten. Zum anderen ist hieraus zu folgern, dass von der Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen Nicht-endorsement der Standards nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen ist und die Wahrung europäischer Interessen gegenüber dem IASB nicht vorrangig auf dem Wege der Verweigerung der Übernahme erfolgen sollte. Alles andere würde die ursprüngliche Intention der Entscheidung zugunsten der IAS/IFRS – nämlich Unternehmen der EU zu ermöglichen, sich europäischen und außereuropäischen Investoren gegenüber mit einer einheitlichen und von diesen verstandenen „Bilanzsprache“ zu präsentieren – konterkarieren. Im Übrigen ist im Falle eines Nicht-endorsement auch innerhalb Europas die Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse nicht mehr gewährleistet, da unklar ist, welche Normen an die Stelle der nicht übernommenen IAS/IFRS-Regelungen treten sollen.



Prof. Dr. Harald Wiedmann
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwalt · Steuerberater

Sprecher des Vorstands
KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG

Stellungnahme

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zur internationalen Rechnungslegung am 9. Mai 2005 zum Thema

„Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards sachgerecht und transparent fortentwickeln“

1 Bestandsaufnahme

- Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?
- Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?
- Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?
- Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?
- Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?

Das IASB ist mit der Aufgabe betraut, im öffentlichen Interesse einen gültigen Satz an hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Rechnungslegungsstandards zu entwickeln. Mit diesen Standards, die hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen in Abschlüssen und sonstigen Finanzberichten fordern, sollen die Kapitalmarktteilnehmer und andere Nutzer der Unternehmensabschlüsse beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen unterstützt werden. Bislang ist dem IASB diese Aufgabe überwiegend und sehr gut gelungen. Nicht so gut gelaufen ist bislang nur die Entwicklung der Standards IAS 32 und 39 (Eigenkapital und Finanzinstrumente). Die durchaus berechtigte Kritik an diesen Standards ist aber erst viel zu spät aufgekommen, zu einem Zeitpunkt, als die Entwürfe bereits seit mehreren Jahren vorlagen. Dies zu vermeiden und alle deutschen Rechnungsleger zukünftig pro-aktiv an der Entwicklung, Änderung und Interpretation der Standards zu beteiligen, hat sich der DRSC zur Aufgabe gemacht.

In Europa sind es vor allem die deutschen Unternehmen, die in großer Zahl zum Teil auch vor Bekanntwerden der ab 2005 geltenden Verpflichtung für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU, IFRS angewendet haben. Dabei sind die gemachten Erfahrungen durchaus positiv. KPMG hat mehrere Studien zur IFRS-Anwendung durchgeführt. Tenor war, dass die Vorteile der IFRS-Anwendung, vor allem Transparenz und bessere Vergleichbarkeit, von den Unternehmen sehr hoch eingeschätzt worden sind, sogar so hoch, dass viele freiwillig auf IFRS umgestellt haben oder umstellen wollen.

In der Zukunft wird für die Unternehmen allerdings mehr als bisher die rechtssichere Auslegung und Interpretation der IFRS an Bedeutung gewinnen. Eine verbindliche Auslegung



kann nach den Statuten des IASB allein sein Interpretationskommittee, das IFRIC vornehmen. Die grundsätzliche Auslegungshoheit des IFRIC sollte auch nicht in Frage gestellt werden, will man nicht das Ziel globaler Rechnungslegungsstandards aufgeben. Allerdings kann das IFRIC aus Kapazitätsgründen nicht alle Auslegungsfragen klären und ist aufgrund seiner Statuten auf die Schließung grundlegender, viele Anwender betreffender Interpretationsspielräume beschränkt. Hinzu kommt, dass aufgrund des erforderlichen Due Processes (siehe unten) die Auslegung durch das IFRIC sehr viel Zeit erfordert. Aufgrund der drohenden Konsequenzen einer falschen Bilanzierung ist es aber für den Anwender sehr wichtig, Rechtssicherheit zu haben. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, gibt es derzeit sowohl auf europäischer (EFRAG, CESR) wie auch auf deutscher Ebene (DRSC) Überlegungen, eine Vorabinterpretation in dringenden Fällen zu ermöglichen. Zwar bestünde die Gefahr, dass das IFRIC später zu einer anderen Auslegung kommt, bis dahin aber wären Abschlüsse, die dieser Vorabauslegung folgen, „richtige Abschlüsse“. Eine spätere andere Auslegung des IFRIC sollte nur zukünftige Abschlüsse betreffen. Eine Vorabinterpretation, von wem sie auch immer vorgenommen wird, bedarf jedoch der Akzeptanz der Enforcement-Instanzen. Eventuell müssen hierzu auf nationaler oder europäischer Ebene gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

2 Ziel der internationalen Rechnungslegung

- Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?
- Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?
- Adressatenkreis
 - für wen sollen die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?
 - Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln?

Es kann nicht geleugnet werden, dass der US-amerikanische der mit Abstand bedeutendste Kapitalmarkt der Welt ist. Zur Zeit fordert die US-Börsenaufsicht SEC noch Abschlüsse nach US-GAAP oder zumindest eine detaillierte Überleitungsrechnung des originären auf den US-GAAP-Abschluss. Dies bedeutet für alle europäischen Unternehmen, die den US-Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, durch die signifikante Mehrarbeit und Mehrkosten einen Wettbewerbsnachteil ggü. US-Unternehmen. Eine zukünftige IAS-Akzeptanz in den USA ist daher extrem wichtig, sollte aber natürlich nicht um jeden Preis angestrebt werden. IASB und der US-amerikanische Standardsetter FASB haben bereits seit langem die Konvergenz oder Harmonisierung der beiden Rechnungslegungsstandards auf ihrer Agenda und gehen auch durchaus aufeinander zu. Erstmals ist Ende April in einer Unterredung zwischen dem für den Binnenmarkt zuständigen EU-Kommissar Charlie McCreevy und dem Vorsitzenden der SEC, William Donaldson, auch ein konkretes Datum genannt worden. Spätestens ab 2009 will die SEC demnach IFRS-Abschlüsse auch ohne Überleitungsrechnung anerkennen. Auch wenn noch abhängig von einer Reihe von Bedingungen, so wird dies doch allgemein als äußerst positives und nahezu verbindliches Signal gesehen.

Die IFRS sind aber nicht nur der Rechnungslegungsstandard der Zukunft für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Für alle übrigen Unternehmen, für die großen in der Regel früher, für kleinere später, werden die IFRS von Fremd- und Eigenkapitalgebern gefordert werden. Banken, Risikokapitalgeber und Private Equity-Häuser werden dabei vorangehen.



Über kurz oder lang werden diese Institute keine zwei Analyse- und Ratingverfahren (eines basierend auf IFRS, das andere auf HGB-Abschlüssen) nebst den erforderlichen Know-How-Trägern vorhalten wollen.

Der doch recht große Aufwand, insbesondere die umfangreichen Anhangangaben, aber auch Bewertungsvorschriften (wie z.B. der Impairment-Test) stellen IFRS-Bilanzierer vor große Herausforderungen. Um möglichst allen Unternehmen, auch den kleinen, die IFRS-Anwendung zu ermöglichen, hat das IASB vor einiger Zeit ein Projekt zur Entwicklung von IFRS für kleine und mittlere Unternehmen aufgelegt. Dabei wird es nicht darum gehen, separate IAS für KMUs zu etablieren. Vielmehr sind Erleichterungen und weniger Erfordernisse bei den Anhangangaben das Ziel. Neben der horizontalen, d.h. internationalen Harmonisierung, ist dieses Bemühen einer vertikalen Vereinheitlichung der Rechnungslegung über alle Unternehmensgrößen hinweg ein weiterer großer Baustein der weltweit einheitlichen Rechnungslegungsstandards. Aus europäischer und aus deutscher Sicht muss unser Ziel sein, möglichst intensiv an der Entwicklung mitzuarbeiten. In der vom IASB eingesetzten Arbeitsgruppe sind mit Herrn Dr. Christoph Ernst, Ministerialrat im BMJ, und Herrn Dr. Oliver Roth, Vorstandsvorsitzender einer mittelständischen GmbH&Co. KG, seit Ende April 2005 auch zwei Deutsche vertreten.

3 a) IASB-Struktur

- Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?
- Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein?
- Oder jedenfalls: Mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden?
- Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?

Das maßgebliche Organ des IASB ist der 14-köpfige Board, der vor allem die Aufgabe hat, die Standards zu entwickeln und zu verabschieden. Unter den Board-Mitgliedern sind fünf Wirtschaftsprüfer, drei Abschlussersteller, drei Abschlussnutzer, eine Hochschulprofessorin sowie zwei weitere Mitglieder. Zukünftig soll bei der Auswahl der IASB-Mitglieder gleichwohl die Bedeutung aktueller praktischer Erfahrungen noch stärker hervorgehoben werden, was durchaus zu begrüßen ist.

Die Mitglieder kommen aus neun Nationen: vier aus Großbritannien, drei aus den USA und je ein Mitglied aus Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Schweiz und Südafrika. Angesichts der Tatsache, dass Europa einschließlich des Nicht-EU-Landes Schweiz sieben, also 50% der Mitglieder stellt, wird man nicht noch mehr Europäer fordern können. Auch Deutschland ist im Board mit Herrn Prof. Dr. Hans-Georg Bruns ausreichend vertreten. Unausgewogen ist der Board allein im Hinblick auf die Überrepräsentanz der neun Mitglieder aus dem angelsächsischen Rechtsraum. Das Verständnis für z.B. kontinentaleuropäische Rechtsprobleme ist damit nicht unbedingt in jedem Fall gegeben.

Die Mitglieder des Board werden von den sog. Trustees so ausgewählt, dass Fachkompetenz und Unabhängigkeit gewahrt sind. Die Trustees bilden ein aus 19 Personen bestehendes Organ, dessen Aufgaben neben der Ernennung der Boardmitglieder in der Ernennung der Mitglieder des IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee; früher: SIC) sowie des Standards Advisory Council, der Überwachung der Aktivitäten des IASB, der Durchführung von Satzungsänderungen, sowie der Mittelbeschaffung bestehen. Zur Schaffung einer breiten internationalen Basis, werden die Trustees derzeit nach einem festgelegten geographischen Schlüssel ausgewählt, nach dem sechs aus Nordamerika,



sechs aus Europa (aus Deutschland Herr Max Dietrich Kley), vier aus dem asiatisch-pazifischen Raum und drei aus beliebigen Erdteilen stammen dürfen, solange das geographische Gleichgewicht beibehalten wird. Auch hier könnte man sich natürlich mehr Europäer wünschen, aber eine regionale Unausgewogenheit ist nicht erkennbar.

Das zur Vermeidung einer unterschiedlichen Auslegung der Standards eingerichtete Interpretationskomitee IFRIC besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Trustees bestimmt werden. Die Mitglieder des IFRIC kommen aus Argentinien, Frankreich (2), Großbritannien (2), Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande und den USA (2). Europa ist mit sechs Personen sehr gut vertreten.

Sodann gibt es zur Beratung des Board und der Trustees bei fachlichen und sonstigen Fragen ein Standards Advisory Council. Die zur Zeit etwa 45 Mitglieder werden ebenfalls von den Trustees ernannt. Sie repräsentieren ein breites Spektrum an Sichtweisen auf Grund von unterschiedlicher geographischer und beruflicher Herkunft. Auch hier sind die Europäer ausreichend vertreten. Deutsches Mitglied im SAC ist Jochen Pape.

b) IASB-Entscheidungsprozess

- Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?

Ausschlaggebend für die Akzeptanz der IFRS ist der Entscheidungsprozess des IASB. Die Satzung legt ein formelles Verfahren fest, den sogenannten Due Process. Vor der Verabschiedung eines neuen IFRS müssen dabei die folgenden Schritte durchlaufen werden:

1. Identifizierung und Überprüfung der mit dem Projekt verbundenen Fragestellungen und deren anschließende Analyse unter Zugrundelegung des IFRS Framework;
2. Studium entsprechender nationaler Rechnungslegungsvorschriften sowie fachlicher Austausch mit nationalen Standardsetzern;
3. Konsultation des Standards Advisory Council (SAC) bezüglich der Zweckmäßigkeit der Entscheidung, ein Projekt auf die Tagesordnung zu setzen;
4. Bildung eines Ausschusses (Steering Committee), der den IASB zu dem Thema berät;
5. Veröffentlichung eines Diskussionsdokumentes (Draft Statement of Principles);
6. Veröffentlichung eines Exposure Draft (ED), in welchem abweichende Meinungen einzelner IASB-Mitglieder sowie die Entscheidungsgrundlagen (Basis for Conclusions) enthalten sind;
7. Einräumen eines längeren Zeitraums, in dem die Öffentlichkeit zum ED Stellung nehmen kann;
8. Diskussion der zum ED erhaltenen Stellungnahmen im Rahmen der IASBSitzungen;
9. Erwägung einer öffentlichen Anhörung sowie der Durchführung von Anwendungstests;
10. Verabschiedung des IFRS mit anschließender Veröffentlichung unter Berücksichtigung von abweichenden Meinungen sowie Erläuterung der Entscheidungsgrundlagen.



Sodann gibt es auch für die Verabschiedung einer Interpretation durch das IFRIC einen Due Process, der neben den beiden ersten Schritten des oben genannten IFRS-Due Process folgendes vorsieht:

3. die Veröffentlichung einer Entwurfsinterpretation (Draft Interpretation) zur öffentlichen Kommentierung;
4. die Diskussion aller rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und
5. die Verabschiedung der Interpretation durch das IFRIC mit anschließender
6. Genehmigung durch das IASB.

Die Betroffenen wie auch die interessierte Öffentlichkeit haben somit an mehreren Stellen die Möglichkeit sich zu äußern und argumentativ an der Entwicklung eines Standards oder einer Interpretation mitzuwirken. Die Transparenz wird dadurch gewährleistet, dass Zusammenfassungen der im Rahmen von IASB-Sitzungen zu behandelnden Diskussionspapiere vor Durchführung dieser Sitzungen über die Website des IASB zur Verfügung gestellt werden und für interessierte Personen die Möglichkeit besteht, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen. Außerdem werden die wichtigsten Ergebnisse in den IASB- und IFRIC-Updates veröffentlicht.

An diesem Prozess sollte grundsätzlich festgehalten werden. Sicherlich sind die Einflussmöglichkeiten der nationalen oder europäischen Legislative eher gering. Anders lassen sich aber globale Rechnungslegungsstandards nicht entwickeln. Eine gewisse Mitwirkung ist über die nationalen Standardsetter bzw. über die EFRAG möglich. Aus deutscher Sicht wird es dabei darauf ankommen, sich stärker und vor allem einheitlicher in den Entwicklungsprozess einzubringen. Als Beispiel können hier die gut organisierten Franzosen dienen, die wie wir eine Vielzahl von Organisationen und Verbänden haben, aber es dennoch schaffen, stets mit einer gemeinsamen Stimme zu sprechen. Zu überlegen ist daher, ob unsere Verbände und Organisationen nicht eine zumindest moralisch verpflichtende Selbstbindungserklärung abgeben, nach der sie die oftmals gar nicht so weit auseinander liegenden Interessen zusammenführen und zu einer Stimme bündeln. Die dazu notwendige rechtzeitige Information der Anwender, die Koordinierung der Zusammenarbeit und die Harmonisierung der unterschiedlichen Interessenlagen sind Aufgaben, für die das DRSC als der deutsche Standardisierer gestärkt werden sollte.

c) IASB-Finanzierung

- Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?

Bisher wird das IASB im Wesentlichen über freiwillige Unternehmensbeiträge finanziert, für deren Akquisition die Trustees zuständig sind. Zukünftig (angedacht ist ab 2007) soll die Finanzierung eventuell über eine Börsenabgabe erfolgen. In beiden Fällen gibt es Trittbrettfahrer. So sind die US-Unternehmen bislang ebenso außen vor wie die Vielzahl von Unternehmen, die nicht börsennotiert sind und IFRS anwenden.

Denkt man über eine gerechtere Beteiligung aller IFRS-Anwender nach, so haben Modelle, die die Finanzierung des Unternehmens zur Basis nehmen, einen gewissen Charme. Sofern jedes Unternehmen für einen testierten IFRS-Abschluss eine von der Bilanzsumme



abhängigen Beitrag zahlt, der für börsennotierte Unternehmen ein Mehrfaches (x2 oder x3) betragen könnte, so wird die Einzelbelastung der Unternehmen vermutlich relativ gering ausfallen. Wird die Belastung von einem Testat abhängig gemacht, so könnte die Vereinnahmung und Abführung der Gebühren durch die Abschlussprüfer sichergestellt werden.

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

- Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z. B. durch ein ordentliches Rechtssetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?

Mit den IFRS hat in Europa und Deutschland ein Normensystem Geltung erlangt, das von keinem Parlament, sondern von einem privatwirtschaftlich errichteten Gremium, dem IASB, entwickelt und verabschiedet worden ist bzw. noch weiter entwickelt wird. Rechtliche Bindungswirkung erhalten die Standards durch das sogenannte Komitologieverfahren. Zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der IFRS können im Rahmen dieses Verfahrens entweder verbindlich gemacht werden oder nicht. Eine direkte Einflussmöglichkeit auf die inhaltliche Ausgestaltung der Standards besteht weder für die nationalen noch für das europäische Parlament oder Kommission.

Dieses Aus-der-Hand-geben von Einfluss mag neu und ungewohnt erscheinen, ist es aber nicht. Mit den Industrienormen verfahren wir bereits seit Jahren ähnlich und die Parallelen zu den internationalen Rechnungslegungsstandards sind groß. In Deutschland werden vom DIN e.V. nach einem mit dem Due Process durchaus vergleichbaren, die Anwender und Nutzer von Normen einbeziehenden Verfahren Industrienormen entwickelt. Diese in enger internationaler Abstimmung entwickelten und verabschiedeten Normen haben zunächst keinerlei unmittelbare rechtliche Bindungswirkung. Diese erlangen sie erst entweder durch Aufnahme in ihrem Wortlaut in ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung oder durch einen statischen Verweis in einer Rechtsnorm auf eine durch das Ausgabedatum konkretisierte Fassung einer technischen Norm, einer vor allem im Baurecht häufig genutzten Möglichkeit.

Auf eben diese Weise erlangen auch die *übernommenen* IFRS ihre rechtliche Bindungswirkung (§ 315a Abs. 1 HGB in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards). Die Übernahme der IFRS erfolgt im Rahmen des sogenannten Komitologieverfahrens durch die Europäische Kommission. Diese Vorgehensweise ist quasi der gangbare Mittelweg zwischen einer dynamischen Verweisung auf die IFRS, die eine vermutlich verfassungswidrige Kompetenzverlagerung auf außerstaatliche Stellen bedeuten würde, und einer gemeinschaftlich beaufsichtigten und regulierten IFRS-Entwicklung. Gegen letztere spricht neben vielen anderen Gründen vor allem der Anspruch und das Ziel *globaler* Rechnungslegungsstandards.

**Stellungnahme zu den Fragen im Zusammenhang mit der
Anhörung im Deutschen Bundestag am 9. Mai**

**Von Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge
Universität Münster**

Anmerkung:

Die folgende Nummerierung und die Spiegelstriche folgen der vom Rechtsausschuss vorgelegten Fragenliste.

1. Bestandsaufnahme

- 1. Spiegelstrich: Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?**
- 2. Spiegelstrich: Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?**

Nutzen

Ziel der Einführung einer IFRS-Konzernrechnungslegungspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist, dass sich die Unternehmen neue Kapitalquellen erschließen können. Die Pflicht zur Erstellung von IFRS-Abschlüssen sollte dazu führen, dass die Kapitalanleger durch die IFRS-Abschlüsse mit **entscheidungsnützlichen Informationen** über ihre (künftigen) Kapitalanlagen versorgt werden. **Durch die verbesserte Informationsversorgung der Kapitalgeber sollen die Kapitalkosten der Unternehmen gesenkt werden.**

Angestrebt wurde vor allem die Möglichkeit deutscher Unternehmen, sich an der New York Stock Exchange (NYSE) listen zu lassen. Bisher sind die IFRS indes noch nicht von der amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) anerkannt, so dass sich ein IFRS-Bilanzierer, ohne zusätzlich einen Abschluss nach US-GAAP oder eine Überleitungsrechnung zu erstellen, derzeit nicht an der NYSE notieren lassen kann. Ob Unternehmen durch die IFRS-Bilanzierung künftig mehr ausländische innereuropäische Kapitalmärkte nutzen werden, kann noch nicht beurteilt werden.

Eine primär auf die **Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen** ausgerichtete Rechnungslegung soll zu **geringeren Kapitalkosten** führen, da die Kapitalanleger, auch mit Hilfe von Finanzanalysten und Ratingagenturen, besser informiert werden und dadurch ihre Risikoeinschätzungen und damit ihre Renditeforderungen für das eingesetzte Kapital an der Bonität des Unternehmens ausrichten und auf einen zusätzlichen Risikozuschlag verzichten. Bisher konnte indes nicht nachgewiesen werden, dass die Kapitalkosten für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, gesunken sind. Aktuelle Studien (z.B. von Daske, Holger¹) zeigen zumindest bis in die jüngste Gegenwart, dass die Kapitalkosten von IFRS-Bilanzierern durch die Umstellung sogar gestiegen sind.

Ein weiterer **Nutzen der IFRS-Konzernrechnungslegungspflicht** für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen soll für die Investoren darin bestehen, Unternehmen anhand ihrer IFRS-Abschlüsse **grenzüberschreitend besser vergleichen** zu können. Die kapitalmarktorientierten Unternehmen müssen ab 2005 europaweit zwar nach den gleichen Rechnungslegungsregeln bilanzieren, **indes** ist die **Vergleichbarkeit** der Abschlüsse durch eine Vielzahl von faktischen Bilanzierungswahlrechten sowie Ermessensspielräumen **eingeschränkt** (siehe unten zur Qualität der Standards).

Dem Nutzen der evtl. niedrigeren Kapitalkosten **sind** die Kosten der Umstellung auf eine IFRS-Rechnungslegung sowie die zusätzlichen laufenden **Kosten** (zusätzliche Prüfungskosten, Personalkosten, IT- und Kommunikationskosten) **gegenüber zu stellen**. Fraglich ist, ob der Nutzen aus den ersparten Kapitalkosten (geht man auf Dauer von Kapitalkostenersparnissen aus) auch die einmaligen und laufenden Aufwendungen langfristig übersteigen wird.

Qualität

Der IASB versucht in seinen Rechnungslegungsstandards, mittel- bis langfristig eine reine **Fair Value-Bilanzierung** (Full Fair Value-Modell) umzusetzen. Beim Full Fair Value-Modell handelt es sich um ein theoretisches Konzept, wonach alle Vermögenswerte und Schulden anstelle mit fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) zu ihrem Zeitwert bewertet werden, wobei der Zeitwert dem Marktwert entspricht und wenn kein Marktwert vorhanden ist stattdessen der Barwert der künftigen prognostizierten Einzahlungs-

¹ Herr Daske stellte seine Forschungsergebnisse im Rahmen eines Vortrages des Münsteraner Gesprächskreises Rechnungslegung und Prüfung e.V. zum Thema „Ökonomische Vorteile aus der Anwendung der IFRS- Führt eine IFRS-Bilanzierung zu geringeren Kapitalkosten als eine HGB-Bilanzierung? am 22. November 2004 in Münster vor.

überschüsse für einen Vermögenswert bzw. der Barwert der künftigen prognostizierten Auszahlungsüberschüsse aus einer Schuldposition zu nehmen ist. Die Veränderungen der Zeitwerte ergeben im Saldo den Gewinn bzw. Verlust einer Rechnungsperiode (vgl. z.B. Ballwieser/Küting/Schildbach, BFuP 2004). Dem Unternehmenswert würde der Saldo aus der Summe der Zeitwerte der Vermögenswerte und der Summe der Zeitwerte der Schulden nur entsprechen, wenn auch sämtliche Synergien aus dem Zusammenwirken der einzelnen Vermögenswerte und Schulden mit ihren Zeitwerten im Jahresabschluss berücksichtigt werden könnten, was in einem auf dem Prinzip der Einzelbewertung beruhenden Bilanzierungskonzept (also auch bei einem IFRS-Abschluss) unmöglich ist.

Die Bilanzierung nach dem Full Fair Value-Konzept führt nur dann zu richtigen Zeitwerten in der Bilanz und damit zu einem richtigen Periodenerfolg, wenn die Zeitwerte den aktuellen Marktpreisen entsprechen und die Marktpreise auf vollkommenen und vollständigen Güter- und Kapitalmärkten im Gleichgewicht gebildet werden. Sofern Märkte für die zu bewertenden Vermögenswerte und Schulden vorliegen, erfüllen diese allerdings regelmäßig nicht die Bedingungen für einen vollkommenen Markt (wegen: Abgeschlossenheit vieler Märkte, fehlenden Transaktionskosten, inhomogenen Erwartungen und mangelnder Teilbarkeit der Güter). Oft liegen darüber hinaus überhaupt keine aktiven Märkte für die Vermögenswerte und Schulden vor, so dass der IFRS-Bilanzierer auf Schätzungen, z.B. die Barwerte von Einzahlungsüberschüssen, zurückgreifen muss. Das Fair Value-Modell muss daher quasi praktikabel gemacht werden. Damit geht einher, dass der Periodenerfolg bzw. die Schätzbasis für den Unternehmenswert immer mehr verfälscht wird, je weiter für die bilanzierten Zeitwerte Schätzungen verwendet werden, die von den theoretisch richtigen Marktwerten abweichen.

Um das Fair Value-Modell für den Bilanzierenden praktikabel zu machen, hat der IASB auf verschiedene Fair Value-Definitionen zurückgegriffen, die immer weiter von dem theoretisch richtigen Marktwert abweichen (sog. Fair Value-Hierarchie). So wird ein Vermögenswert bzw. eine Schuld dann mit dem Preis auf einem aktiven Markt bewertet, sofern ein aktiver Markt für diese Güter existiert. Liegt kein Markt für das betreffende Gut bzw. die Verbindlichkeit vor, soll der Fair Value mit dem Preis eines ähnlichen Gutes bzw. einer ähnlichen Verbindlichkeit bewertet werden, für die Märkte vorliegen. Ist auch diese Voraussetzung nicht gegeben, soll auf Bewertungsverfahren zurückgegriffen werden, die das Gut auf Basis von geschätzten Cashflows bewerten. Je weiter man sich in dieser Hierarchie zur Ermittlung der Fair Values vom Marktwert entfernt, desto stärker ist der ermittelte Wert der Vermögens-

werte und Schulden von Schätzungen des Bilanzierenden beeinflusst. Hierbei können erstens *unbewusste Schätzfehler* vorkommen. Der Bilanzierende (der Vorstand) kann aber zweitens auch *bewusst falsch schätzen* und damit den Jahresabschluss je nach seiner Interessenlage gestalten (bis zur Manipulation). Im ADHGB von 1861 wurde die Zeitwertbilanzierung (ein Fair Value-Konzept) schon einmal eingeführt. Weil aber durch die Gestaltbarkeit (Manipulierbarkeit) der Vermögenswerte und damit der Jahresabschlüsse viele Aktionäre getäuscht wurden, hat der Gesetzgeber der Aktienrechtsnovelle von 1884 die Zeitwertbilanzierung wieder verboten und durch eine Anschaffungs- und Herstellungskosten-Bilanzierung ersetzt. Dieses AK/HK-Prinzip gilt bis heute im deutschen HGB.

Ermessensspielräume ergeben sich für den Bilanzierenden beim Fair-Value-Konzept der IFRS vor allem dann, wenn kein aktiver Markt für den betreffenden Vermögenswert oder die Schuld vorliegt, und der der Bilanzierende entscheiden muss/darf, ob ein aktiver Markt für ein ähnliches Gut noch repräsentativ für den zu bewertenden Vermögenswert bzw. die Schuld ist. Wenn keine Märkte existieren, muss der Bilanzierende sogar ein Bewertungsverfahren zur Ermittlung eines Fair Value heranziehen. Hierfür muss der Bilanzierende u.a. die künftigen Cashflows für den Bilanzposten und den Zinssatz für die Barwertermittlung schätzen. Damit kann der Bilanzierende den Gewinn bzw. den Verlust einer Rechnungsperiode erheblich beeinflussen (über die Fair Value-Änderungen, die sofort erfolgswirksam erfasst werden).

Neben der Tatsache, dass eine Fair Value-Bilanzierung dem Bilanzierenden erhebliche Möglichkeiten zur Bilanzpolitik eröffnet, ist auch die Prüfbarkeit von mit der Discounted Cash-Flow-Methode ermittelten Fair Values durch einen Wirtschaftsprüfer kaum möglich, weil erhebliche Bandbreiten bzgl. der verwendeten Schätzparameter bestehen. Es fehlt den geschätzten Fair Values also weitgehend die vom IASB im Framework zwar geforderte, aber nicht realisierbare Zuverlässigkeit. Das ist der Hauptmangel.

Aufgrund der Akzeptanzschwierigkeiten von Fair Values in der Praxis – teils bei Rechnungslegern, teils bei Abschlussadressaten, teils bei Abschlussprüfern – kommt es im IFRS-Konzept teils zu Ungereimtheiten und teils zu Inkonsistenzen, indem für verschiedene Bereiche von Vermögenswerten und Schulden auf unterschiedliche Abbildungskonzeptionen für die Vermögenswerte und Schulden (AK/HK-Konzept sowie Fair Value-Konzept) zurückgegriffen wird. Die Fair Value-Bilanzierung ist daher momentan nur selektiv für Bilanzpositionen umgesetzt (Mixed Model).

Neben der Problematik der Fair Value-Bewertung, die dem Bilanzierenden einen erheblichen bilanzpolitischen Spielraum einräumt, existieren in den IFRS beim Ansatz zahlreiche faktische Wahlrechte. Letzteres soll an einem Beispiel veranschaulicht werden.

Mit dem Ziel, dem Jahresabschlussadressaten einen fairen Blick in das künftige Ertragspotenzial des Unternehmens zu geben, wird **nach IFRS** die Bilanzierung von Entwicklungskosten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und auch verlangt, weil die IFRS in der Bilanz alle Vermögenswerte abbilden sollen, die zu künftigen Einzahlungen führen. Dazu gehören auch bestimmte Entwicklungskosten.

Die Kosten, die einem Unternehmen bei der Entwicklung entstehen, sind **nach deutschem Handelsrecht** (§ 248 Abs. 2 HGB) dagegen nicht aktivierungsfähig. Sie sind in der laufenden Periode als Aufwand auszuweisen und mindern somit den handelsrechtlichen Jahresgewinn.

Am Beispiel von Volkswagen (VW) sei kurz die Problematik der Aktivierung von Entwicklungskosten veranschaulicht. Im Jahr 2000 hat VW seine Rechnungslegung auf IFRS umgestellt. Nach IAS 38 müssen Entwicklungskosten unter sechs, durch den Bilanzierenden gestaltbaren Bedingungen als immaterielle Vermögenswerte in der Bilanz aktiviert werden (z.B. muss der Bilanzierende die technischen Möglichkeiten und die Absicht haben, den immateriellen Vermögenswert zu vollenden; er muss die Fähigkeit haben, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen und die Fähigkeit, die dem immateriellen Vermögenswert in der Entwicklung zuzurechnenden Aufwendungen zuverlässig zu messen). Die Bedingungen können vom bilanzierenden Unternehmen weitgehend selbst gestaltet werden und die Erfüllung der Bedingungen kann leicht dokumentiert werden, so dass es sich um ein faktisches Wahlrecht handelt. So hat VW – nicht zuletzt auch aufgrund der schwierigen Ertragslage im Geschäftsjahr 2002 – einen erheblichen Teil der Entwicklungskosten aktiviert und einen höheren Gewinn ausgewiesen als ohne diese Aktivierung. Der Ergebniseffekt lag im Geschäftsjahr 2002 bei 480 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2003 bei 614 Mio. EUR. VW aktivierte im Geschäftsjahr 2003 Entwicklungskosten in Höhe von insgesamt 2.160 Mio. EUR. Im Vergleich hierzu aktivierte Daimler-Chrysler als US-GAAP-Bilanzierer keine Entwicklungskosten, da dieses nach US-GAAP nicht zulässig ist.

BMW bilanziert ebenso wie VW nach IFRS und aktivierte im Geschäftsjahr 2003 Entwicklungskosten in Höhe von Mio. EUR 996 (VW Mio. EUR 2.160). Die Aktivierungsquote (=aktivierte Entwicklungskosten/gesamte F&E-Kosten) liegt bei BMW mit 39% erheblich niedriger als die Aktivierungsquote bei VW mit 52%. Obwohl sowohl VW als auch BMW nach IFRS bilanzieren, können die beiden Jahresabschlüsse deshalb nicht miteinander verglichen werden, da die faktischen Wahlrechte von beiden Unternehmen unterschiedlich ausgeübt wurden. Übrigens hat Bayer als IFRS-Bilanzierer noch nie Entwicklungskosten aktiviert, der Jahresabschluss von Bayer ist also ebenfalls nicht vergleichbar mit dem Jahresabschluss von VW oder BMW.

Das Problem der mangelnden Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen ergibt sich ebenso bei der erstmaligen Anwendung der IFRS, obwohl der IASB die Vergleichbarkeit zwischen den IAS-Erstanwendern als wichtigstes Ziel für die erstmalige Anwendung von IFRS gemäß IFRS 1 formuliert hat. Der IASB räumt zwar mit dem IFRS 1 (first time adoption) den Bilanzierenden eine große Zahl von Bilanzierungswahlrechten ein. **Grundsätzlich müssen die IFRS zum Berichtsdatum des ersten IFRS-Abschlusses nämlich retrospektiv angewendet werden.** Indes bestehen bei neun Themenkomplexen Vereinfachungsmöglichkeiten (Unternehmenszusammenschlüsse, Bestimmung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, Leistungen an Arbeitnehmer, kumulierte Fremdwährungsdifferenzen, hybride Finanzinstrumente, Vermögenswerte und Schulden von Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, die Fair Value-Designation bereits bilanzierter Finanzinstrumente, aktienbasierte Vergütungen und Versicherungsverträge). Die **Vereinfachungsmöglichkeiten** für diese Themenkomplexe **lassen - anders als nach dem Grundsatz - eine prospektive Anwendung der IFRS zu.** Das bedeutet, dass die bisherigen Bilanzwerte weitgehend nach Belieben fortgeführt oder aufgegeben werden können. Die Bilanzierungswahlrechte gelten hierbei nur für Erstanwender und nicht für Unternehmen, die schon vorher nach § 292a HGB einen IFRS-Abschluss aufgestellt haben. Der IASB verzichtet daher explizit auf die Vergleichbarkeit von Abschlüssen von Erstanwendern mit denen von „Alt“-Anwendern. Durch die vielen genannten Wahlrechte für Erstanwender sind aber auch die Abschlüsse von Erstanwendern untereinander nicht vergleichbar. Außerdem ist durch die Möglichkeit der Mischung von retrospektiver Anwendung von IFRS- und von HGB-Regeln nicht einmal eine zeitliche Vergleichbarkeit der aufeinander folgenden Abschlüsse eines Erstanwenders gegeben.

Weitere faktische Wahlrechte, die einer Vergleichbarkeit der IFRS-Abschlüsse prinzipiell entgegenstehen, ergeben sich z.B. bei der Klassifizierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39. Denn je nachdem, in welche Kategorie ein Finanzinstrument von der bilanzierenden Gesellschaft eingeordnet wird, ergibt sich ein anderer Maßstab zur Bewertung des Finanzinstruments. Des Weiteren ergeben sich Unterschiede daraus, dass Wertänderungen des Finanzinstruments teils erfolgswirksam, teils erfolgsneutral erfasst werden (vgl. zur Bilanzpolitik nach IAS 38 und IAS 39 z.B. *Zieseimer, Stefan*, Zur Rechnungslegungspolitik in IAS-Abschlüssen und Möglichkeiten ihrer Neutralisierung, Düsseldorf 2002; zur Bilanzpolitik nach IAS 39 *Niemeyer, Kai*, Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach International Accounting Standards (IAS), Düsseldorf 2003, *Brötzmann, Ingo*, Bilanzierung von güterwirtschaftlichen Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 zum Hedge Accounting, Düsseldorf 2004). Bewertungsspielräume ergeben sich auch bei der Bilanzierung von Investment Properties. Hierbei handelt es sich um Immobilien, die zu Zwecken der Vermietung, des Finanzierungsleasings oder eines gelegentlichen Verkaufs gehalten werden. Das Unternehmen hat hierbei ein Wahlrecht, die Immobilien entweder nach dem Anschaffungskostenmodell oder dem Modell des beizulegenden Zeitwertes zu bewerten (vgl. *Zülch, Henning*, Zur Bilanzierung von Investment Properties nach IAS 40, Düsseldorf 2003). Bilanzpolitische Möglichkeiten ergeben sich für den Bilanzierenden hier zum einen durch die Zuordnung der Immobilien zu den Bewertungskategorien und zum anderen bei der Bewertung der Immobilien, die der Kategorie der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Immobilien zugeordnet wurden. Nach IAS 16 ist ein Sachanlagegut in seine Komponenten aufzuteilen (bei einem Flugzeug z.B. in Rumpf und Tragflächen, Triebwerke, Sitze, etc.). In Folgejahren werden dann die einzelnen Komponenten mit „ihrer“ Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Gewinn der einzelnen Perioden kann hierbei dadurch beeinflusst werden, wie ein Sachanlagegut in seine einzelnen Komponenten aufgeteilt, wie die einzelnen Komponenten bewertet werden und über welche Nutzungsdauer die einzelnen Komponenten abgeschrieben werden. Auch IAS 16 lässt für die Folgebewertung von Sachanlagen sowohl eine Bewertung zu fortgeführten AK/HK als auch eine Zeitwertbilanzierung zu (vgl. *Hagemeister, Christina*, Bilanzierung von Sachanlagevermögen nach dem Komponentenansatz des IAS 16, Düsseldorf 2004).

Im Bereich der Konzernrechnungslegung hat der Bilanzierende vor allem Ermessensspielräume bei der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3. Nach IFRS 3 sind die Anschaffungskosten für die erworbenen Vermögenswerte und die übernommenen Schulden und Eventualschulden mit ihrem jeweiligen Zeitwert (Fair Value) zum Erwerbs-

stichtag anzusetzen. Verbleibt zwischen „Kaufpreis“ für das Unternehmen und dem Reinvermögenszeitwert ein Unterschiedsbetrag, so ist ein positiver Unterschiedsbetrag als Goodwill auf der Aktivseite der Bilanz des Erwerbers bzw. ein negativer Unterschiedsbetrag, ein sogenannter Excess, als Ertrag erfolgswirksam in der GuV des Erwerbers auszuweisen. Bei den beschriebenen Erstkonsolidierungsvorgängen kann der Bilanzierende über die Identifikation von immateriellen Vermögenswerten den künftigen Erfolg des Unternehmens erheblich beeinflussen, da ein Goodwill nach den Regelungen des IFRS 3 grundsätzlich nicht mehr abgeschrieben wird, identifizierte Vermögenswerte indes schon. Ein Bilanzierender, der künftig einen hohen Gewinn ausweisen will, wird also bestrebt sein, möglichst geringe Zeitwerte für Vermögenswerte anzusetzen und wenige immaterielle Vermögenswerte zu identifizieren, um den planmäßig nicht mehr abschreibbaren Wert des Goodwill zu maximieren. (Vgl. *Heidemann, Christian, Ansatz von Vermögenswerten und Schulden bei einem Unternehmenszusammenschluss nach IFRS, Düsseldorf 2005*).

Ein Excess wird nach IFRS 3 – wie gesagt – sofort erfolgswirksam verrechnet. Die Höhe des negativen Unterschiedsbetrags wird maßgeblich dadurch beeinflusst, wie die (neuen) Gestaltungsspielräume beim Ansatz von Eventualschulden vom Bilanzierenden genutzt werden (vgl. *Qin, Sigang, Bilanzierung des Excess nach IFRS 3, Veröffentlichung in Vorbereitung*).

Bezüglich der Qualität der Rechnungslegungsstandards ist zudem anzumerken, dass sich der IASB im Rahmen seines Konvergenzprojekts z.T. an US-GAAP anpasst, ohne dies ausführlich zu begründen. So wird im IASB Januar Update 2005 berichtet, dass der Risk and Reward Approach des IAS 14 zugunsten eines Management Approaches, wie er in SFAS 131 gefordert wird, abgelöst werden soll. Im IASB Februar Update wird davon berichtet, dass das Kriterium der verlässlichen Messbarkeit als Voraussetzung, Vermögenswerte nach IFRS 3 losgelöst vom Goodwill zu bilanzieren, aufgegeben wird, um auch in diesem Punkt mit SFAS 141 übereinzustimmen. Dies erweckt den Eindruck, dass sich der IASB in einigen Sachverhalten vorschnell und unreflektiert an die US-GAAP anlehnt. Zudem werden die IFRS zunehmend kasuistisch und wenden sich damit von dem vorzugswürdigen – eigentlich vom IASB selbst präferierten – prinzipienbasierten Ansatz der Rechnungslegungsstandards ab. Auch hier scheint man sich trotz der Vorteile prinzipienbasierter Standards (siehe hierzu auch Frage 2., 1. und 2. Spiegelstrich) an die US-GAAP anzulehnen, die einen eher regelbasierten Ansatz repräsentieren.

Weiter zu 1. Bestandsaufnahme

3. Spiegelstrich: **Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung der IFRS?**

Die Umstellung auf IFRS hat Auswirkungen auf die Kapazitäten des jeweiligen Unternehmens. Die Standards behandeln komplexe Fachthemen, die entsprechendes Know How im Unternehmen erfordern. Dies betrifft nicht nur die Muttergesellschaft, in der die Konzernrechnungslegung angesiedelt ist. Vielmehr müssen auch in den Tochtergesellschaften und/oder Zweigniederlassungen Personen mit IFRS-Kompetenzen vertreten sein. Sofern nicht neue personelle Kapazitäten geschaffen werden, sind die Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

Praktiker aus der Rechnungslegung bemängeln, dass der IASB seinen Zeitplan mit der Verabschiedung geplanter, neuer Standards oft nicht einhält und dieses für die Unternehmen im Hinblick auf die Vorbereitungszeit, die notwendig ist, um die neuen Standards in die Bilanzierung umzusetzen, für die Unternehmen unzumutbar ist (z.B. bei IFRS 1 und IFRS 3). Zu bedenken ist ebenso, dass die zahlreichen Änderungen der Standards auch immer Auswirkungen auf die IT-Systeme haben. Weiterhin bemängeln die Unternehmen, dass die Standards nicht in einer leicht nachvollziehbaren Sprache formuliert sind. So sind die IFRS-Standards für lokale Buchhaltungen sowohl inhaltlich als auch sprachlich viel zu komplex; selbst Experten und Prüfer haben teilweise große Verständnisprobleme.

Probleme ergeben sich für die Unternehmen natürlich auch bei der Anwendung einzelner Standards. Zu nennen sind hierbei z.B. IFRS 3 (Impairment-Test), IAS 39 (hier vor allem Derivate) und IAS 19 (Pensionsrückstellungen). Einen erheblichen Ermittlungsaufwand bereitet den Praktikern vor allem, von den IFRS zunehmend verlangte Fair Values zu schätzen.

In der Kritik stehen darüber hinaus die zahlreichen erforderlichen ca. 1.000 Anhangangaben, die Praktikermeinungen zufolge dringend dahingehend zu prüfen sind, ob sie wirklich notwendig sind, weil der Nutzen überbordender Informationen in Frage gestellt wird. Teilweise bemängeln die Unternehmen auch, dass durch die im Anhang zu veröffentlichenden Informationen interne Geschäftsinformationen freigegeben werden müssen, die für die Geschäfte der Gesellschaft nachteilig sind.

Weiter zu 1. Bestandsaufnahme

4. Spiegelstrich: Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?

Siehe Antwort zu Frage 3. a), Spiegelstriche 1 bis 4

Weiter zu 1. Bestandsaufnahme

5. Spiegelstrich: Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?

Siehe Antwort zu Frage 4, Spiegelstrich 1

2. Ziele der internationalen Rechnungslegung

- 1. Spiegelstrich:** Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich) deutschen Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?
- 2. Spiegelstrich:** Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?

Grundsätzlich ist anzustreben, dass Jahresabschlüsse nach IFRS auch von der SEC akzeptiert werden, so dass die europäischen Unternehmen auch den amerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen können. Allerdings sollte dieses Ziel nicht bedingungslos verfolgt werden und deshalb nicht ohne weiteres den Forderungen des FASB im Konvergenz-Prozess nachgegeben werden. Ziel muss vielmehr sein, qualitativ hochwertige globale Standards zu schaffen. Es geht nämlich nicht nur darum, den amerikanischen Kapitalmarkt kurzfristig als Kapitalquelle zu erschließen, sondern primär darum, die Vertrauenswürdigkeit in eine weltweit einheitliche Rechnungslegung zu schaffen bzw. zurück zu gewinnen. Deshalb sollte einer Anpassung der IFRS-Regelungen an die amerikanischen Standards auch nur dann zugestimmt werden, wenn die entsprechende US-GAAP-Regelung hochwertiger ist, und damit entscheidungsnützlicher für die Kapitalanleger, d.h. einen höheren Grad an Entscheidungsrelevanz und Zuverlässigkeit besitzen. Bedenklich ist, dass die IFRS zunehmend um detaillierte Einzelfallregelungen ergänzt werden und sich damit immer stärker an die kasuistischen US-GAAP annähern. Dies ist äußerst kritisch, da es den Unternehmen Anreize gibt, die Geschäftsvorfälle „um die Regeln herum“ zu gestalten. Wichtig ist, dass die IFRS weiterhin prinzipienbasiert bleiben und sich bezüglich des Umfangs der Einzelfallregelungen nicht an den US-GAAP orientieren.

- 3. Spiegelstrich:** Für wen sollen die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen oder auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?

Die Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards ist primär an den Kapitalmarkterfordernissen ausgerichtet. Ihr Zweck ist, den Investoren bzw. Kapitalanlegern entscheidungsnützliche Informationen zu liefern. Indes wird neben einem Abschluss, der den

Informationsbedürfnissen der Investoren dient, in Deutschland weiterhin je ein Jahresabschluss benötigt, anhand dessen die Ausschüttung und die Steuern der Gesellschaft bemessen werden können.

Da ein Abschluss nach IFRS also vorrangig dazu dient, Kapitalmarkterfordernisse zu erfüllen, ist nicht einsichtig, warum alle, also auch die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen dazu verpflichtet werden sollten, einen Jahresabschluss nach IFRS zu erstellen, zumal die Unternehmen für Ausschüttungs- und Steuerzwecke zusätzlich einen handelsrechtlichen Jahresabschluss erstellen und einen steuerlichen Abschluss daraus ableiten müssen. Wollen bisher nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen bestimmte Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, die einen IFRS-Abschluss fordern, werden sie freiwillig auch einen Jahresabschluss nach IFRS erstellen.

Eine Erweiterung des Kreises der Unternehmen, die zwingend einen IFRS-Jahresabschluss zu erstellen haben, ist nur dann sinnvoll und vertretbar, wenn die betreffenden Unternehmen langfristig davon befreit würden, einen HGB-Jahresabschluss aufzustellen und aus dem IFRS-Abschluss ein steuerlicher Abschluss zweifelsfrei abgeleitet werden kann (was derzeit kaum vorstellbar ist). Die Rechnungslegung nach IFRS müsste in diesem Fall aber auf einen Jahresabschluss übergeleitet werden, der – wie ein Jahresabschluss nach HGB – als weitgehend objektive Ausschüttungs- und Steuerbemessungsgrundlage auch den Zweck der Kapitalerhaltung erfüllt. Denn der Zweck der **Kapitalerhaltung** muss bei dem für die Steuern und die Ausschüttung maßgeblichen Jahresabschluss erfüllt bleiben, da den Gläubigern für die Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft nur ein gewisser Teil des Gesellschaftsvermögens, nämlich das bilanzielle Eigenkapital haftet. Die Haftungsbeschränkung auf dieses „Reinvermögen“ ist indes nur gerechtfertigt, wenn durch das Bilanzrecht sichergestellt wird, dass dieses als Eigenkapital auch erhalten bleibt (Kapitalerhaltungszweck!).

4. Spiegelstrich: Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln?

IAS für kleinere und mittlere Unternehmen sind nur sinnvoll, wenn der Kreis der Anwendungsverpflichteten auch auf kleinere und mittlere Unternehmen ausgeweitet wird. Fehlt eine Kapitalmarktorientierung dieser Unternehmen, ist es indes nicht notwendig, diese zu einer

Rechnungslegung zu verpflichten, die speziell auf die Kapitalmarkterfordernisse zugeschnitten ist. Der IASB sollte sich darauf konzentrieren, zunächst das Regelwerk für die kapitalmarktorientierten Unternehmen zu verbessern (Inkonsistenzen beseitigen, Konvergenz mit US-GAAP suchen). Zudem sind im IASB auch keine Mitglieder des Mittelstands vertreten, so dass der IASB gar nicht die Probleme des Mittelstandes kennt. Um die IFRS mittelstandsfähig zu machen, wären erhebliche Abstriche von der Komplexität der Regeln zu machen. Erhebliche Abstriche an den Regeln würden aber die Vergleichbarkeit zwischen den IFRS-Abschlüssen weiter reduzieren.

3 a) IASB-Struktur

1. Spiegelstrich: **Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?**
2. Spiegelstrich: **Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein?**
3. Spiegelstrich: **Oder jedenfalls: Mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden?**
4. Spiegelstrich: **Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?**

Der IASB setzt sich aus zwölf hauptamtlichen Mitgliedern und zwei Mitgliedern auf Teilzeitbasis zusammen, die anhand ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung ausgewählt werden. Fachliche Kompetenz und persönliche Unabhängigkeit sind bei der Auswahl der Mitglieder von entscheidender Bedeutung, geographische Repräsentativität und Vertretung von Interessengruppen hingegen nicht. Die Satzung sieht vor, dass mindestens fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie jeweils mindestens drei weitere Mitglieder aus dem Bereich der Erstellung bzw. Nutzung von Abschlüssen und ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Lehre kommen. Außerdem sollen sieben hauptamtliche Mitarbeiter eine formale Anbindung an nationale Standardsetter aufweisen. (Vgl. IASCF, IASCF Constitution, Stand 2002, Tz. 19-23.)

Gegenwärtig gehören dem IASB drei Vertreter aus Ländern der Europäischen Union (mit einem Vertreter aus Deutschland) sowie fünf Vertreter aus den USA an. Vor dem Hintergrund, dass die IFRS in den Ländern der Europäischen Union von allen kapitalmarktorientierten Unternehmen grundsätzlich ab 2005 anzuwenden sind, in den USA aber weiterhin nach US-GAAP zu bilanzieren ist, ist zu fragen, ob die hohe Repräsentanz der USA im IASB gerechtfertigt ist, zumal bei Abstimmungen jedes Mitglied eine Stimme hat (vgl. IASCF, IASCF

Constitution, Stand 2002, Tz. 30). Um den Ländern, die die IFRS anwenden, ein stärkeres Gewicht zu geben, sollte diesen Ländern eine größere Anzahl von Vertretern oder alternativ eine höhere Gewichtung ihrer Stimmen zugesprochen oder umgekehrt den Vertretern von Nicht-Anwender-Ländern eine Beratungsfunktion zugewiesen werden. Auch wenn Vertreter aus den USA nur eine Beratungsfunktion im Board hätten, würde der Annäherung von IFRS und US-GAAP weiterhin ausreichend Rechnung getragen, zumal zwischen dem IASB und dem FASB konkrete Projekte mit dem Ziel der Konvergenz beider Rechnungslegungssysteme bestehen.

Kritisch anzumerken ist ferner, dass der IASB in hohem Maße mit Vertretern der Praxis besetzt ist (siehe hierzu die oben genannten satzungsmäßigen Anforderungen). Denn, obwohl die persönliche Unabhängigkeit von den Mitgliedern gefordert wird, ist fraglich, ob nicht doch vergangene praxisbezogene Wertvorstellungen und Kontakte sowie die jahrelange Arbeit für eine Gesellschaft oder die geplante Rückkehr in den Beruf die Unabhängigkeit einschränken können. In diesem Sinne wäre zu überlegen, die Präsenz von unabhängigen Hochschullehrern zu erhöhen.

b) IASB-Entscheidungsprozess

1. Spiegelstrich: **Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?**

Der IFRS-Abschluss soll so erstellt und geprüft werden, dass der Kapitalanleger (und für ihn die Finanzanalysten, die Fondsmanager und die Ratingagenturen) entnehmen kann, wie wirtschaftlich erfolgreich das Unternehmen in der abgelaufenen Periode gearbeitet hat. Die Hauptbetroffenen sind in der Klammer der Frage nicht angesprochen, daher sind sie hier noch einmal herauszustellen, nämlich **die Kapitalanleger. Sie sollten hinreichend im IASB vertreten sein.**

Die an Rechnungslegungsfragen interessierten Personen und Organisationen haben die folgenden Mitsprache- und Einwirkungsmöglichkeiten, sich am Entwicklungsprozess von künftigen IFRS zu beteiligen:

- als Mitglied im Standards Advisory Council,
- als Mitglied in Advisory Committees,

- durch Einreichen von Stellungnahmen zu den vom IASB veröffentlichten Diskussionspapieren und IFRS-Entwürfen innerhalb einer Frist von grundsätzlich drei Monaten sowie
- – sofern vom IASB vorgesehen – durch Teilnahme an öffentlichen Anhörungen im Rahmen der Diskussion vorgeschlagener IFRS und durch Teilnahme an Anwendungstests, die durchgeführt werden, um die Praktikabilität und weltweite Anwendbarkeit der Standards sicherzustellen.

Damit stehen interessierten Personen und Organisationen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, sich in den Entwicklungsprozess der IFRS einzubringen. Dennoch ist zu betonen, dass die Mitglieder des IASB in ihren Entscheidungen über die endgültigen Standards frei sind und sich oft genug über Bedenken der anderen genannten Gruppen hinwegsetzen.

c) IASB-Finanzierung

- 1. Spiegelstrich:** Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?

Die Frage, ob sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen soll und wenn ja, wie, kann ich mangels öffentlich verfügbarer Informationen über den gegenwärtigen Anteil europäischer Unternehmen und Organisationen an der Finanzierung nicht beantworten.

Generell lässt sich allerdings anmerken, dass die IASCF im Geschäftsbericht 2003 selbst angibt, von privaten und öffentlichen Spenden abhängig zu sein. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wieweit Unternehmen bzw. Organisationen mit hohem Spendenaufkommen die Entwicklung bzw. Änderung von Standards beeinflussen können.

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

1. Spiegelstrich: Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z.B. durch ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?

Die Frage der Übernahme der Standards des IASB durch die Europäische Union ist vornehmlich eine juristische und keine rechnungslegungsspezifische Fragestellung, die ich nur kurz beantworte:

Durch das „Komitologie“-Verfahren wird die Übernahme der IFRS gegenüber einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren vereinfacht und der Zeitraum, in dem die Anwendung der bereits vom IASB verabschiedeten Standards einer Rechtsunsicherheit unterliegt, verkürzt. Diese Vereinfachung erscheint mir wichtig, da hier Standards eines Regelwerks übernommen werden, deren Anwendung bereits in der IAS-Verordnung (Verordnung (EG) 1606/2002) durch das Europäische Parlament und den Rat nach dem Rechtsetzungsverfahren der Mitentscheidung verabschiedet wurde.

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 09.05.2005

„Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“

1. Bestandsaufnahme

Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?

Grds. positiv:

- internationale Ausrichtung; Vorantreiben der internationalen Vergleichbarkeit - Konvergenzbestreben mit US-GAAP
- Orientierung an Entscheidungsrelevanz
- grds. transparenter Standardsetzungsprozess unter Einbezug der internationalen Öffentlichkeit (z.B. Live-Übertragung der IASB-Meetings im Internet)
- Intention: principle-based approach

Aber:

- Gefahr der politischen Beeinflussung (Bedeutung der Anerkennung durch EU und SEC):
 - Einflussnahme der EU: „Rückzieher“ IAS 39 (fair value option)
 - Annäherung an US-GAAP: IFRS 3 (impairment only approach) und IAS 14 (management approach bei segment reporting)
 - US-GAAP orientieren sich dagegen kaum an den IFRS
- Tendenz zum rules-based approach (zu große Detaillierung und Komplexität); damit z.T. Wirtschaftlichkeits- bzw. Kosten/Nutzen-Aspekte zu wenig berücksichtigt

Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?

Grds. positiv:

- bis auf Detailfragen mittlerweile vollumfängliches Regelwerk
- wenige explizite Wahlrechte

Aber:

- z.T. erhebliche Ermessensspielräume (z.B. Ansatzkriterien für Entwicklungskosten)
- in einzelnen Punkten nicht praxisgerecht
 - z.B. Aufteilungsproblematik bei
 - IAS 16: Komponentenansatz:
 - gesonderte Aktivierung bei unterschiedlicher Nutzungsdauer oder unterschiedlichem Wertminderungsverlauf, wenn die Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten signifikant sind (IAS 16.43)
 - Bsp.: Flugzeug (Rumpf, Triebwerke); Gebäude (Mauern, Dach, Rolltreppe, Aufzug)
 - Vergleich zum HGB/ESTG: hier nur separate Erfassung von selbständigen Betriebsvorrichtungen
 - IFRS 3: Goodwill
- erhebliche Änderungsumfänge der letzten Zeit erfordern hohe Flexibilität von Anwendern und Adressaten; führen außerdem insofern zu Inkonsistenzen, wenn ein Teil der Unternehmen die neuen Standards ganz oder teilweise bereits vor dem verbindlichen Anwendungsbeginn anwendet, die anderen Unternehmen ihren Abschlüssen in dieser Zeit aber noch die alten Regelungen zugrunde legen

- zunehmende Fair-Value-Orientierung fragwürdig (Verlust der Steuerungsqualität; Ermittlungsproblem, wenn kein aktiver Markt besteht)
- Auslegungsproblematik
 - insbesondere Risiko nationaler Auslegungen: momentan z.B. Accounting Standards Board (ASB - UK): Guidance on the „Carved Out“ IAS 39 dies wird v.a. in Zukunft aufgrund des größeren (geographischen) Anwendungsbereich der IFRS problematisch werden; wichtig in diesem Zusammenhang ist die Klärung des Verhältnisses zwischen IASB und den nationalen Standardsettern (aktuelles IASB-Draft Memorandum of Understanding on the role of Accounting Standard-Setters and their relationships with the IASB, Februar 2005)
 - wegen uneinheitlichem Enforcement: in Europa momentan prinzipiell national organisiert (Deutschland: Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung) mit der Vorgabe, dass die nationalen Enforcementinstitutionen sich auf europäischer Ebene koordinieren sollen (Committee of European Securities Regulators (CESR): Standard No. 2 on Financial Information - Coordinaton of Enforcement Activities)
- aus Ermessensspielräumen und Auslegungsproblematik folgt u.U. eingeschränkte Vergleichbarkeit

Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?

Grds. positiv:

- insbesondere wenn dadurch Vereinheitlichung von internem und externem Rechnungswesen möglich ist
- genauere „Überwachung“ der Vermögenswerte und Schulden durch notwendige im Vergleich zum HGB umfangreichere Datenerhebung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung (z.B. ausführlichere Anhangsangaben)
- Vergleichbarkeit mit europäischen bzw. internationalen Wettbewerbern

Aber:

IFRS sind - auch aufgrund der Vielzahl laufender Änderungen - personal- und kostenintensiv

Offene Frage: Rentieren sich die Kosten für Umstellung und laufende Berichterstattung nach IFRS für die Unternehmen?

Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?

aktuelle Zusammensetzung des IASB: vgl. Anlage 1

- Anwender empfinden ihre Interessen z.T. als unzureichend berücksichtigt (Dominanz der Vertreter aus Adressatenbereich, Wissenschaft und Abschlussprüfung); regelmäßige Anhörungen von Anwendern/Analysten bzw. Round Table-Diskussionen erwünscht
- kein Auslegungsgremium, das (zeitnah) Anfragen behandelt und quasi-verbindliche Auskünfte erteilt - Problemlösungs- bzw. Interpretationsprozess sehr langwierig (zuerst IASB, dann IFRIC, dann nationale Standardsetter)
- stärkere EU-Beteiligung am Standardsetzungsprozess selbst wünschenswert (vgl. unten)

Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?

Darstellung des Komitologieverfahrens: vgl. Anlage 2

Grds.: notwendig

Aber:

- mögliche kontraproduktive Folgen im Fall einer Ablehnung oder nur Teilannahme von Standards (Zwei-Klassen-IFRS-System: EU-IFRS versus „Rest der Welt“-IFRS)
 - SEC fordert deshalb neustens neben Überleitung von IFRS auf US-GAAP auch eine Überleitung von EU-IFRS auf IASB-IFRS
 - Inkonsistenzen könnten bei stärkerer Beteiligung der EU im Rahmen der Standardentwicklung besser vermieden werden
- Übernahmeverfahren muss gewährleisten, dass Standards so schnell wie möglich zu EU-Normen werden, um entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen; die zeitnahe Anwendung wird aber momentan durch das Freigabe-Procedere auf EU-Ebene erschwert (vgl. Buchheim//Gröner/Kühne, Betriebs-Berater 2004, S. 1783 ff.; z.B. Endorsement von IFRS 1: Gesamtdauer ca. ein Dreivierteljahr, wodurch der vom IASB vorgesehene Anwendungsbeginn um ca. 4 Monate überschritten wurde); insbesondere zeitliche Verzögerung durch Übersetzungsnotwendigkeit in alle 20 Amtssprachen der EU (Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Schwedisch, Tschechisch und Ungarisch).

Anregung:

Rechtsänderung wünschenswert, dass Standards, die von der EU-Kommission freigegeben werden, sofort anschließend in zunächst englischer Sprache im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und dadurch bereits Rechtsverbindlichkeit entfalten; Erfordernis der Übersetzung erst bei Beginn des tatsächlichen (auch vom IASB vorgeschriebenen) Anwendungszeitraums (z.B. zum 01.01. des nächsten Jahres)

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich USA)?

weltweite Akzeptanz; wobei weder alleinige Ausrichtung an europäischen noch nationalen (auch nicht US-amerikanischen) Interessen zielführend ist

Für wie wichtig halten Sie die IFRS-Akzeptanz in den USA?

grds. sehr wichtig:

- aufgrund Bedeutung des US-amerikanischen Kapitalmarkts (Zugang zu sonstigen US-amerikanischen Märkten bzw. Weltmärkten)
- nur dann IFRS als global standards

Aber:

nicht um jeden Preis; Gefahr, dass sich die IFRS soweit den US-GAAP annähern, dass sie zu einer Vielzahl detaillierter Einzelvorschriften werden, die US-amerikanisch nationale (politische) Verhältnisse widerspiegeln

- z.B. latente Steuern nach US-GAAP auf US-amerikanisches Steuersystem zugeschnitten, das von europäischen Systemen z.T. stark abweicht
- z.B. impairment only approach in SFAS 142 als Entschädigung für die Abschaffung der pooling of interests-Methode zur Konsolidierung

Aktuell: Grundsatzvereinbarung zwischen EU-Kommission und SEC, dass eine Anerkennung der IFRS durch die SEC bis spätestens 2009 angestrebt wird; allerdings knüpft die SEC weiterhin Voraussetzungen an die Anerkennung, so v.a. eine ausreichende Annäherung der IFRS an die US-GAAP

Für wen sollen die IFRS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?

IFRS v.a. auf kapitalmarktorientierte und große Unternehmen zugeschnitten;

- deshalb von kapitalmarktorientierte Unternehmen auf jeden Fall anzuwenden (auch im Einzelabschluss, falls keine Konzernzugehörigkeit)
- zudem von großen nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen mit entsprechender öffentlicher Bedeutung; hier erscheint das Wahlrecht gem. BilReG als nicht ausreichend
Anmerkung:
 - Vorschlag zur 8. EU-Richtlinie enthält Verweis auf „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (Art. 2): Unternehmen, die aufgrund der Art ihres Geschäfts, ihrer Größe und der Anzahl der Mitarbeiter von hoher öffentlicher Bedeutung sind; an die Abschlussprüfer dieser Unternehmen werden erhöhte Unabhängigkeitsanforderungen gestellt
 - Umsetzung bzw. konkrete Definition durch nationale Gesetzgeber gefordert (BilReG: § 319a HGB nur Bezug zu kapitalmarktorientierten Unternehmen)
 - hier sollten vom deutschen Gesetzgeber bestimmte qualitative bzw. quantitative Merkmale definiert werden, die für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen einerseits diese erhöhten Unabhängigkeitsanforderung den Abschlussprüfer betreffend und andererseits auch eine IFRS-Anwendungspflicht auslösen

Aber:

- full-IFRS für alle Unternehmen aufgrund ihrer Komplexität nicht praktikabel
- IFRS für kleiner weniger bedeutende Unternehmen auf freiwilliger Basis (IFRS-Wahlrecht)

Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IFRS für kleine und mittlere Unternehmen zu entwickeln?

Grds. positiv, da full-IFRS für kleinere Unternehmen nicht praktikabel sind

Anmerkung:

- IASB-Projekt bezieht sich grds. auf NPAEs und in sonstiger Weise unbedeutende Unternehmen
- öffentlich bedeutende Unternehmen sollen full-IFRS anwenden

→ Konkretisierung der öffentlichen Bedeutung durch nationale Standardsetter/Gesetzgeber verlangt; sollte durch deutschen Gesetzgeber übereinstimmend mit der Konkretisierung des Begriffs "Unternehmen im öffentlichen Interesse" (8. EU-Richtlinie) vollzogen werden (vgl. oben)

Aber:

- problematisch, wenn Erleichterungen zu den full-IFRS bei Ansatz und Bewertung derart gewährt werden, dass die Vergleichbarkeit zwischen full-IFRS-Abschlüssen und KMU-IFRS-Abschlüssen nicht mehr gewährleistet ist
- deshalb Erleichterungen v.a. bei Zusatzangaben und Erläuterungen

Anregung:

z.B. mögliche Ansatz erleichterung bei Ermittlung von Fair Values: falls dieser nicht "leicht" bestimmbar, dann entfällt die Anwendung von komplexen Modellrechnungen; stattdessen Rückgriff auf AHK

3. IASB

a) IASB-Struktur

Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?

- aktuelle Zusammensetzung grds. ausgewogen
- Unternehmen fordern z.T. mehr Mitglieder, die den Umsetzungsaufwand von Standards besser abschätzen können

Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein?

- grds. ein deutscher Vertreter ausreichend
- aber mehr (kontinental-)europäische Vertreter wünschenswert aufgrund der Bedeutung der IFRS in der EU; dies könnte aber die potentielle Akzeptanz der IFRS in den USA beeinträchtigen

Oder jedenfalls: Mehr Vertreter aus Ländern, die die IFRS anwenden?

wünschenswert

Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?

wünschenswert

- Praxiserfahrung sollte grds. bei allen Vertretern vorliegen
- aber auch Wissenschaftsvertreter wichtig
- IASB-Tätigkeit und unmittelbare gleichzeitige Praxistätigkeit u.U. schwierig (International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) lehnt Erhöhung der part-time Stellen v.a. aus Unabhängigkeitsgründen momentan ab; momentan 2 part-time Stellen: vgl. Anlage 1)

b) IASB-Entscheidungsprozess

Wie sollte die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?

Due process funktioniert grds. (Darstellung des due process: vgl. Anlage 3)

Aber:

- Möglichkeit der Beteiligung wird von vielen Ländern und Interessengruppen nicht ausreichend genutzt
Anregung: Entwicklung gemeinsamer Lobbying-Strategien
→ in Deutschland: DRSC ?
→ in Europa: EFRAG ?
- teilweise wird die Behandlung von in der Diskussionsphase eingegangenen Stellungnahmen als zu intransparent empfunden
Anregung: verpflichtende Veröffentlichung eines separaten Dokuments, in dem sich das IASB explizit dazu äußert, wie es sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt hat

c) IASB-Finanzierung

Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?

Grds. breite Finanzierung als zentrale Voraussetzung für fairen Standardentwicklungsprozess; hier möglichst Einbezug aller Nutznießer der Arbeit des IASB, also auch EU-Kommission und nationale Regierungen

Aber:

freiwillige Unternehmensbeiträge möglicherweise aus Beeinflussungsgründen kritisch zu betrachten; sollten auf jeden Fall nicht Hauptfinanzierungsquelle sein

Anregung:

- Finanzierung des deutschen Standardsetters wichtig, damit dieser sich entsprechend auf internationaler Ebene einbringen kann
- verbesserte Finanzierung z.B. durch direkte staatliche Unterstützung oder Umlage von kapitalmarktorientierten Unternehmen (ähnlich wie bei Finanzierung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung - KonTraG)

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das "Komitologie"-Verfahren z.B. durch ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?

Rechtsetzungsverfahren aus zeitlichen Gründen unpraktikabel

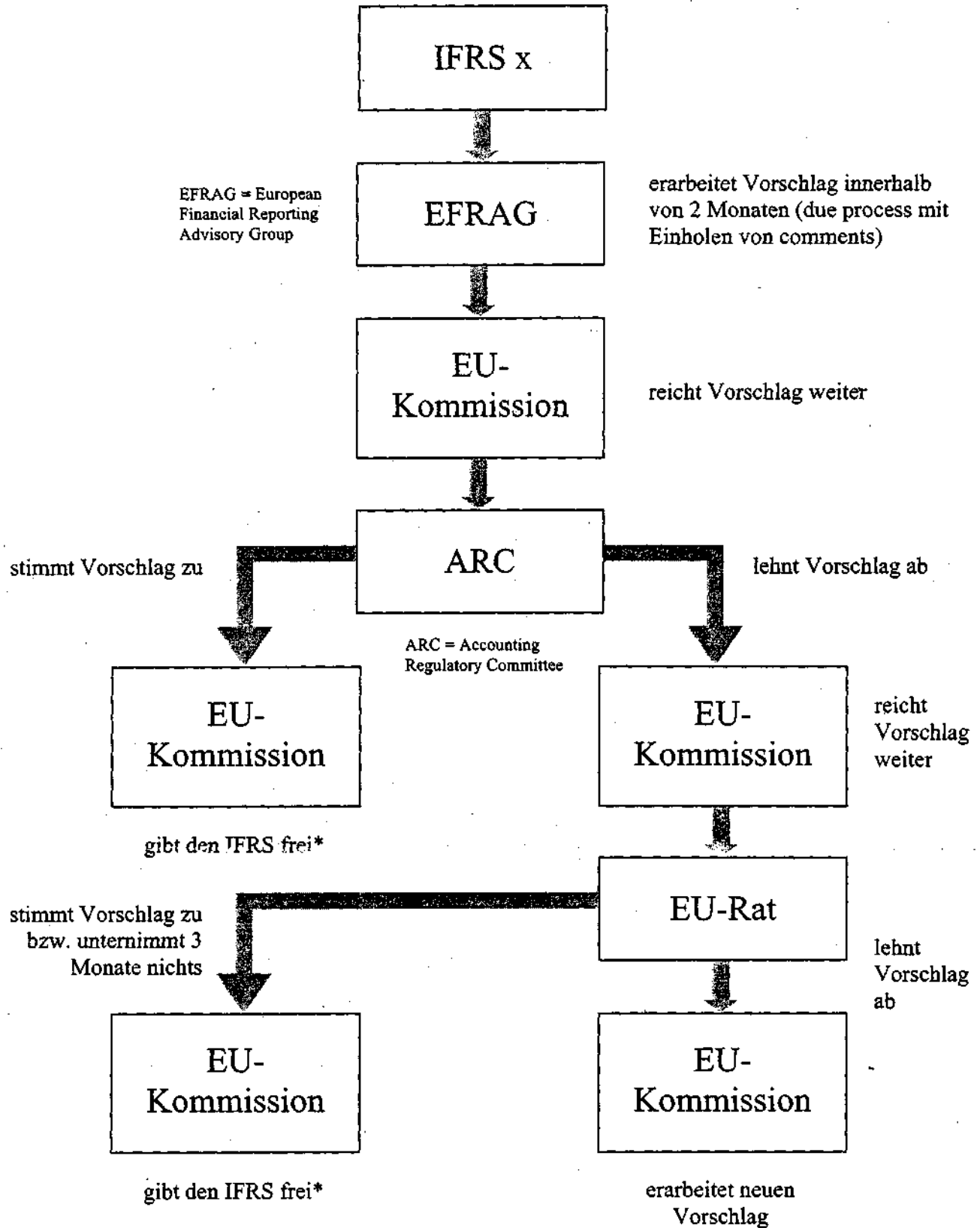
Anlage 1: IASB - Zusammensetzung

- Board besteht aus vierzehn Mitgliedern, die von den Trustees bestellt werden
- Zwölf üben Tätigkeit beim IASB hauptberuflich, zwei in Teilzeit aus
 - Mindestens fünf der Mitglieder sollen als Wirtschaftsprüfer tätig gewesen sein
 - Mindestens drei als Bilanzersteller
 - Mindestens drei als Jahresabschlussadressaten
 - Ein Mitglied soll wissenschaftlich tätig gewesen sein
- Sieben Mitglieder haben weiterhin direkte Verbindung zu nationalen Standardsettern

Prüfer	Abschluss- ersteller	Abschluss- adressaten	Wissenschaft	Anderer
David Tweedie, UK	Hans-Georg Bruns Deutschland	Anthony Cope, UK	Mary Barth, USA*	James Leisenring, USA
Gilbert Gelard, Frankreich	Jan Engstrom, Schweden	Robert Garnett, Süd Afrika		Warren McGregor, Australien
Patricia O'Malley, Kanada	Tom Jones, USA	Geoffrey Whittington, UK		
John Smith, USA*				
Tatsumi Yamada, Japan				

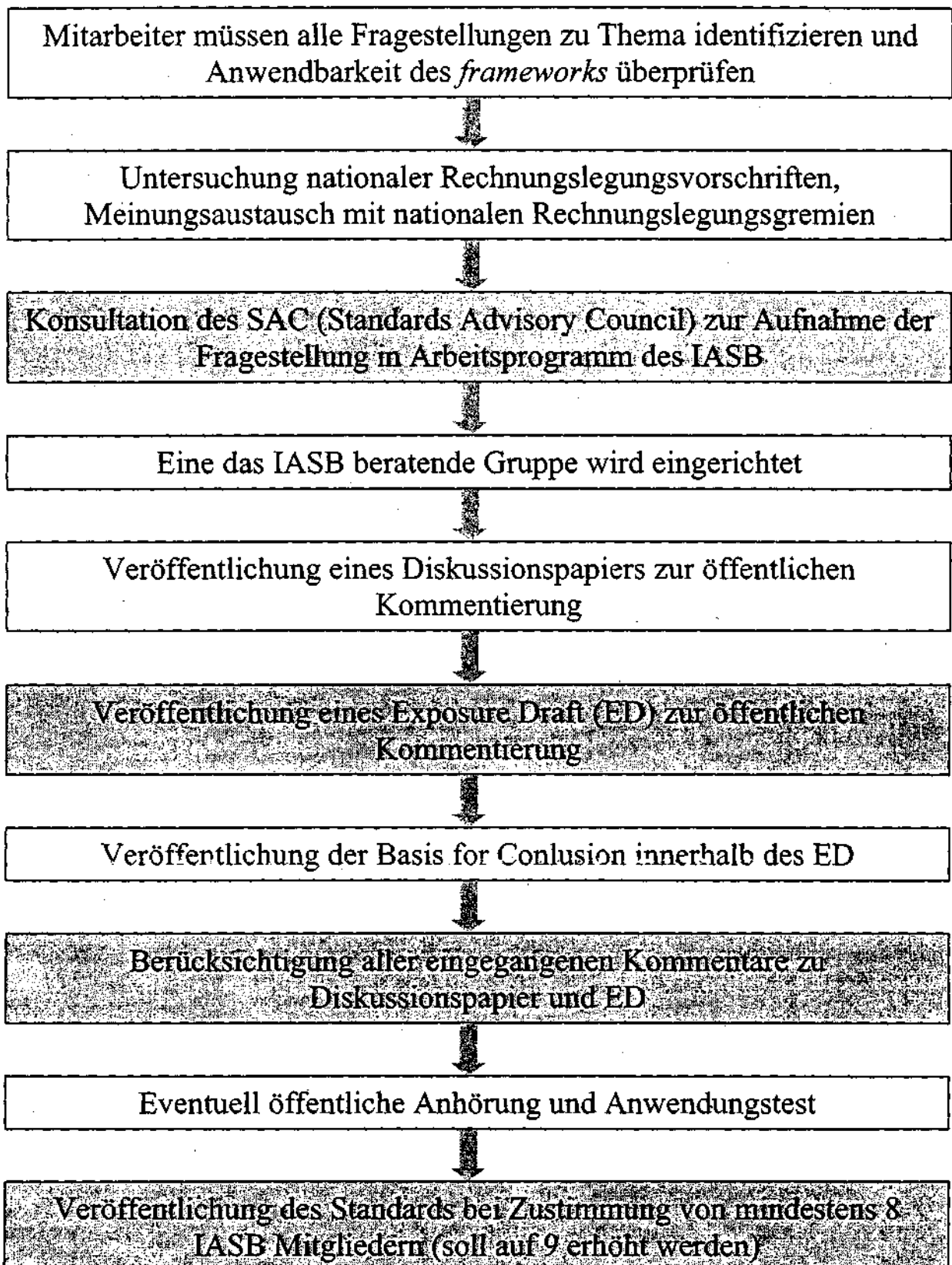
* Part-Time member

Anlage 2: Komitologie-Verfahren



* Rechtswirksamkeit entfaltet der IFRS bei Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (in allen 20 Amtssprachen der EU) mit dem darin geregelten Datum der Inkraft-Tretung.

Anlage 3: Normierungsverfahren des IASB (Due Process)



 Durch die Satzung des IASCF verpflichtend vorgeschrieben